

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
RIVERSIDE





24022.

Geschichte

des

„Kulturkampfes“

in

Preußen = Deutschland

von

Paul Majunkie.
111

Wohlfeile Volks-Ausgabe.



Faderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1890.

Münster i. W., Prinzipalmarkt 1. — Osnabrück.

DDIK

135

1890

ID # 11-5

Dem Andenken

v. Mallinckrodt's und Dr. Krätzig's

gewidmet.

Vorwort.

Die freundliche Aufnahme, welche mein größeres Werk über die Geschichte des sog. „Kulturkampfes“ gefunden, hat es mir zeitgemäß erscheinen lassen, auch eine Volksausgabe über dasselbe Thema zu veröffentlichen.

Vielen Mitstreitern, auch solchen aus der Laienwelt, dürfte hiermit eine willkommene Erinnerungsgabe an glücklich überstandene Strapazen geboten werden — sowie eine Mahnung, das mühsam Errungene festzuhalten.

Hochkirch bei Glogau, 4. Oktober 1889.

Der Verfasser.

Die Ursachen des „Kulturkampfes“.

A) Die alten Traditionen und neuen Pläne der preußischen Regierung.

„Kulturkämpfe“ treten stoßweise in der Geschichte der streitenden Kirche auf. Durch Identifizierung des preußischen Staates mit dem Protestantismus wird in Preußen der Kampf gegen die Kirche bald traditionell. Traurige Episoden aus der preußischen Geschichte auch in politischer Hinsicht: fortgesetzter Verrat an Kaiser und Reich. Unterbrechung der preußischen Traditionen unter Friedrich Wilhelm IV., Fortsetzung derselben durch Berufung Bismarcks; dessen und der „liberalen“ Parteien „Kulturkämpferische“ Pläne seit Beginn der fünfziger Jahre. Das „evangelische Kaisertum“.

Die Geschichte der Menschheit setzt sich aus der Thätigkeit dreier Faktoren zusammen: Aus dem Wirken der göttlichen Vorrichtung, aus der Gegenwirkung der „Pforten der Hölle“ und aus der freien That des freigebornen Menschen.

Wie diese drei Faktoren in einander greifen, das zu ergründen, ist unserer Erkenntnis, so lange dieselbe im Banne des Fleisches sich entfaltet, versagt; aber in der Geschichte der christlichen Kirche sehen wir öfters an Vorgängen, welche in die äußere Erscheinung treten, daß zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten die „Pforten der Hölle“ umfassendere und heftigere Anstrengungen machen, den Felsen Petri zu überwältigen, daß aber dann in gleicher Weise der der Kirche verheißene göttliche Beistand den Gliedern der Kirche in außerordentlichem Umfange zu teil wird.

So geschah es zur Zeit der Lehr- und Erlösungsthätigkeit Christi, wo die Hölle selbst ihren letzten Geist aufgeboten zu haben schien, um dem Gotteswert entgegenzuarbeiten: so war es der Fall zur Zeit der ersten Christenverfolgungen zu Jerusalem, später zu Rom, um das neu geschaffene Werk im Keime zu vernichten. Als aber durch die Gnade Gottes die Kirche an Stelle eines Märtyrers hundert neue Befehmer gewann und sie sich so bald über die ganze damals bekannte Erde aus-

gebreitet hatte, änderte die Hölle ihre Taktik. Sie nahm Abstand davon, die Kirche von außen verfolgen zu lassen und suchte sie durch Schismen und Häreseien von innen zur Auflösung zu bringen. Die Verfolgung der Kirche dauerte auch damit noch an; nur daß jetzt „Christen“ zu Verfolgern wurden.

Nach Zeit und Raum nahm indes die Verfolgung einen verschiedenartigen Charakter an. Je nachdem hier und da mehr oder minder Mas, d. h. menschliche Schuld, innere Disposition eines Mächtigen oder geeignete Konstellation äußerer Verhältnisse, vorhanden war, sammelten sich um daselbe die höllischen Adler.

Mehrmals gewann es den Anschein, als hätten die „Pforten der Hölle“ die Kirche Christi von der Erde schon gänzlich weggesetzt und als hätte der Felsen Petri ins Meer gestürzt werden sollen; so bei der arianischen Ketzerei, bei der Völkerwanderung und bei den mittelalterlichen Streitigkeiten zwischen Papsttum und Kaisertum. Immer aber stürzten die Feinde der Kirche und des hl. Stuhles in die Gruben, die sie gegraben hatten, während die Kirche aus allen Kämpfen nach außen mächtiger, nach innen heiliger hervorging.

Die gefährlichsten Verwickelungen entstanden, als das Schisma den Felsen Petri durch den Streit des Papstes mit Gegenpäpsten zu untergraben drohte; immer aber blieb nur Einer der rechtmäßig gewählte Papst, dessen Wahl kanonisch vollzogen und der entweder durch Behauptung seiner Rechte oder durch freiwillige, in kirchlichem Interesse veranlaßte Resignation den Triumph der Einheit in der Kirche wieder herbeiführte.

Zur Zeit des Konstanzer Konzils, als zwei Gegenpäpste gegen den einen rechtmäßigen Papst standen, und dadurch eine Verwirrung unter den Gläubigen entstand, daß selbst die treuesten Söhne der Kirche den klaren Blick verloren; als gleichzeitig der Riß zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche unheilbar wurde und die Hüften angingen, ihre blutige Kriegsfackel bis ins Herz Deutschlands zu tragen — da insbesondere wäre die Kirche unrettbar verloren gewesen, wenn nicht wiederum eine höhere Macht ihren Bestand garantiert hätte.

Alle diese Kämpfe, welche die Kirche im Altertum und im Mittelalter zu bestehen hatte, wurden schon zu ihrer Zeit von den Urhebern des Streites als „Kulturkämpfe“ charakterisiert. Nero und seine Nachfolger kämpften für die heidnische „Kultur“; Arius, Hus, Luther, die Humanisten und alle Sektierer aller Zeiten kämpften für die „christliche“ „Kultur“ — wie sich ja auch schon die ältesten Keger „Katharer“ d. h.

die „Reinen“, nannten — ein Unfug, der noch heutigen Tages von denen getrieben wird, welche im Gegensatz zum überlieferten und von Gott überwachten Kirchenglauben sich im Besitze des „reinen Wortes Gottes“ wähnen.

Die Kirche hatte nach dem großen morgen- und abendländischen Schisma in Europa wieder eine machtgebietende Stellung eingenommen, als plötzlich „der große Kulturkampf des sechzehnten Jahrhunderts“ — wie ihn Lassalle nannte — losbrach, der von neuem alle Errungenschaften in Frage zu stellen schien, welche das Reich Gottes auf Erden inzwischen gemacht hatte.

Wie jede Härese, so erstrebte auch der Protestantismus völlige Alteration d. h. Vernichtung der alten Kirche, und seinem Siegeslaufe hätte bald keine irdische Potenz mehr widerstanden, wenn nicht abermals die Vorkehrung dem Überwuchern des vom Feinde gesäteten Unkrauts Einhalt geboten hätte.

Trotz der schwankenden und widerspruchsvollen Lehre des überspannten¹⁾ Wittenberger Mönches hatte der Protestantismus in Schweden und Dänemark, England und Schottland mit der alten apostolischen Kirche völlig aufgeräumt; aber in Deutschland hatte er nur halbe Arbeit gethan, die auch ein Jahrhundert später trotz aller verräterischen Verbindung mit dem Auslande nicht zur ganzen wurde. Die Wortgefechte des sechzehnten Jahrhunderts und die blutigen Gefechte des siebzehnten hatten nur zur Folge, daß das einst so machtvolle, weil religiös und politisch geeinte, Deutschland in einen schattenhaften, geographischen Begriff sich auflöste und daß auf religiösem Gebiete der Dualismus, auf politischem der Partikularismus sich entwickelte.

Indes war damit das Ziel der „Reformation“, ganz Deutschland von Rom zu trennen und eine deutsche Nationalkirche zu errichten, noch keineswegs aufgegeben. Zur Erreichung dieses Zieles bedurfte es anscheinend nur einer geeigneten führenden Persönlichkeit und einer günstigen Konstellation innerhalb und außerhalb des deutschen Reiches.

Anfänglich waren die sächsischen Kurfürsten an die Spitze der protestantischen Reichsstände getreten — später, nach deren Rücktritt zum Katholicismus, nahmen die brandenburgischen Fürsten ihre Stelle ein,

¹⁾ Luthers geistiger Zustand wird noch immer zu wenig beachtet. Vergl. die Schrift des Wiener Irren-Anstaltsgeistlichen Dr. Schwen: „Luther vom Standpunkte der Psychiatrie, Wien 1874“; ebenso wenig Beachtung findet die u. a. in den „Hamburger Briefen“ (Berlin, Altiengeellschaft „Germania“, 1883, S. 362 fggd.) mitgeteilte Thatsache, daß Luther durch Selbstmord, durch Erhängen am Bettstollen, geendet hat.

und diese hatten nunmehr das Bestreben, Deutschland unter ihrem Scepter nicht nur kirchlich, sondern mittelst der „Kirche“ auch politisch zu „einigen“.

Schon Friedrich I., der erste preussische König, schrieb in sein politisches Testament, daß seine Nachfolger „die evangelische Religion aufrecht erhalten“ möchten, „weil durch die Reformation und die dabei säkularisierten Fürstentümer die Macht Unseres Hauses merklich angewachsen ist und dannhero, wenn der Papst wieder die Oberhand gewinnen sollte, Unser Haus dabei notwendig an seiner Grandeur ein großes Abnehmen würde erleiden müssen.“¹⁾

Mit der Säkularisation der Deutschen Ordens-Güter in Preußen und der Stifts-Güter in Brandenburg ging auch Hand in Hand die Untreue gegen Kaiser und Reich, welche insbesondere in öfteren unrühmlichen Verbindungen mit dem Auslande sich zu erkennen gab.²⁾

Trotz aller Verfolgungen hatten sich aber einige Katholiken in Preußen (welches 1618 mit Brandenburg vereinigt wurde) erhalten; dazu kamen 1648 einige bei der Erwerbung der drei ehemals reichsunmittelbaren Bistümer Magdeburg, Halberstadt und Minden; die meisten waren schon 1610 mit Cleve an Brandenburg gekommen. Alle diese Katholiken wurden dem Summebischopat der Landesherren unterstellt, welche in Bezug auf Freiebung des katholischen Kultus rein nach diskretionärem Ermessen, nach einer für verschiedene Orte verschiedenen Praxis verfahren.

Mit der Eroberung Schlesiens und der Erwerbung eines Teils von Polen unter Friedrich II. kamen ansehnlichere katholische Bruchteile zur Bewohnerschaft des preussischen Staates; indes Friedrich II., das Vorbild unserer modernen „Realpolitiker“, änderte nicht im geringsten die staatskirchliche Praxis seiner Vorgänger, verschärfte dieselbe im Gegenteil durch den willkürlichsten Despotismus, der noch viel größere Dimensionen angenommen haben würde, wenn nicht Rom dem Könige wiederholt in den Weg getreten wäre. Das unter Friedrich II. ansgearbeitete, aber erst unter Friedrich Wilhelm II. publizierte Allgemeine Landesrecht nimmt in seinen kirchenpolitischen Teilen keine Rücksicht auf Selbständigkeit, Verfassung und Jurisdittien der katholischen Kirche; es be-

¹⁾ Bachem, Preußen und die katholische Kirche, Köln 1885, S. 10.

²⁾ „Geschichtslügen“, Artikel über die „Reichsfeinde der Vergangenheit“, Paderborn 1884/85.

Bruno Bauer, Der Einfluß Frankreichs auf die preussische Politik, Hannover 1888.

Brück, Geschichte der kath. Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert, Mainz 1888.

handelt diese gleich der protestantischen als Staatskirche und ist für den absoluten Staat dasselbe, was die spätern Maigesetze für den „konstitutionellen“ sein sollten.

Nach den napoleonischen Unwälvungen, welche für Preußen gleich andern Staaten erneute Säkularisationen, aber auch abermaligen Zuwachs katholischer Gebiete zur Folge hatten, kamen unter Friedrich Wilhelm III. Abmachungen mit Rom (welche sehr langwierig waren und sich wiederholt zu zerbrechen drohten) über die Dotation und die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche (in der Bulle *de salute animarum*) zustande, welche noch heute staatsrechtliche Geltung haben. Die Regierung brachte indes von den Bestimmungen dieser Bulle nur das zur praktischen Ausföhrung, was ihr angemessen erschien. Die katholische Kirche blieb das Stiefkind gegenüber der „Landeskirche“ Preußens, und so konnte es bei den immer mehr zunehmenden bürokratischen Übergriffen nicht befremden, daß diese zuletzt zu dem gewaltigen Kölner Kirchenstreit in Sachen der gemischten Ehen führten.¹⁾ Hier konnte es auch dem, der es bisher noch nicht gewußt hatte, klar werden, daß Preußen sich auch „im 19. Jahrhundert“ als einen protestantischen Staat betrachtete, der mit allen Mitteln der Gewalt der Ausbreitung des Katholicismus entgegenzutreten entschlossen war. Dies und nichts anderes war der Sinn der Verordnungen, mit welchen man den Forderungen katholischer Kindererziehung bei gemischten Ehen mit staatlichem Zwange (sobald der Vater protestantisch) entgegentrat.

Erst als Friedrich Wilhelm IV. auf den Thron kam, wurde Preußen ein paritätischer Staat. Seit seiner Existenz war er dies nicht gewesen, trotzdem schon seit dem Hinzutritt der westlichen Provinzen zu Preußen unter Friedrich Wilhelm III. die Katholiken ein starkes Drittel der staatlichen Bevölkerung bildeten und trotz der feierlichen Versprechungen, unter welchen alle brandenburgisch-preußischen Monarchen, insbesondere Friedrich Wilhelm III., die Katholiken in ihren Staatsverband aufgenommen hatten.²⁾

Friedrich Wilhelm IV. machte nicht nur bald den Kölner Wirren durch Nachgiebigkeit gegen die katholische Kirche ein Ende und schaffte das

¹⁾ Die kirchlichen Zustände in Preußen und die Thätigkeit des Herrn von Weiszel, Freiburg 1880.

Diplomatische Korrespondenz über die Berufung des Bischofs Johannes von Weiszel, Freiburg 1880.

²⁾ „Siegfried“, Altensünde betreffend den preußischen „Kulturkampf“, Freiburg 1883, S. 2.

Bachem, l. c. S. 18 ffgd.

„Geschichtslügen“, Paderborn 1884-85, 1—IIIte Auflage: letzter Artikel.

Placet ab, d. h. er gab den Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhle gänzlich frei, sondern ging vor allem von dem richtigen Grundsätze aus, daß Katholiken nur von Katholiken verstanden und regiert sein können, nicht von einer mit protestantischen und staatskirchlichen Vorurteilen behafteten Bureaucratie. Er schuf demzufolge die katholische Abteilung im Kultusministerium, welche dem Minister beratend zur Seite stehen sollte, wie er auch protestantisch-kirchliche Angelegenheiten — soweit sie nicht wegen äußerer Rechtsverhältnisse der gleichfalls etablierten protestantischen Abteilung unterstanden — dem Ressort des Ministers entzog und dem neugegründeten evangelischen Oberkirchenrat unterstellte. — Oft genug kam es freilich noch vor, daß die Minister nach wie vor sich Übergriffe in das katholisch-kirchliche Gebiet gestatteten. Dies geschah z. B. bei den (1852 ergangenen) Erlassen des Kultusministers v. Kaumer, welche die Abhaltung von Missionen, speciell der von Jesuiten geleiteten Missionen und das Studium auf dem (gleichfalls von Jesuiten geleiteten) Collegium Germanicum zu Rom verboten. Auch hatten bezüglich der praktischen Durchführung der Parität bei Besetzung der Beamtenstellen die Katholiken beständig Klagen zu erheben: Die Minister setzten die protestantischen Traditionen des Staates fort, welche der König unterbrechen wollte.

Daß unter einem solchen allerseits gerechten und vollstümlichen Könige die Revolution (im Jahre 1848) ausbrechen konnte, lag vor allem in der Schuld seiner Väter, von denen der König eine Bureaucratie übernehmen mußte, die nicht sofort zu vertilgen war. Nur die nächste Veranlassung zur Revolution lag in dem Beispiele der Nachbarstaaten. Aus dieser Bewegung war indes der kathol. Kirche in Preußen erst volles Heil (*salus ex inimicis*) erwachsen, denn die Revolution brachte die Verfassung hervor, welche die Kirche erst ganz frei machte. Da der Liberalismus der damaligen Zeit hauptsächlich gegen die Bureaucratie zu Felde zog — von Fürsten-Absolutismus und Despotismus war bei Friedrich Wilhelm IV. keine Rede mehr — und da die Bureaucratie nicht nur die politischen, sondern auch die kirchlichen Freiheiten niedergehalten hatte, so waren die unterdrückten Katholiken die naturgemäßen Bundesgenossen der Liberalen, ähnlich wie es 1830 in Belgien der Fall gewesen war. Mit den politischen Grundrechten wurden zugleich kirchliche bewilligt. So trat — unter dem Kultusminister v. Ladenberg und unter Aulikes Direktorat der katholischen Abteilung — das neue Staatsgrundgesetz, die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, ins Leben, die zu erlassen schon Friedrich Wilhelm III. 1815 auf

dem Wiener Kongresse versprochen hatte und die sich in ihren kirchenrechtlichen Bestimmungen als eine konstitutionelle Modifikation derjenigen Versprechungen erwies, welche die brandenburgisch-preussischen Herrscher bei der Besitzergreifung katholischer Landesteile wiederholt und feierlichst gegeben hatten.

Die wesentlichsten Veränderungen, welche die Verfassungs-Urkunde in kirchenpolitischer Hinsicht hervorgerufen hatte, waren folgende:

1. Die staatliche Genehmigung zur Veröffentlichung päpstlicher oder bischöflicher Verordnungen, die Genehmigung der Landräte zu den sonntäglichen Kanzel-Vermeldungen u. (das „Placet“) kam in Wegfall. (Art. 16 der Verf.)

2. Die Erziehung des Klerus, welche unter Aufsicht des Oberpräsidenten stand, wurde frei. Das Placetum regium für die Anstellung im geistlichen Amte wurde aufgehoben. (Art. 15.)

3. Das bisher vom Staate geübte Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung hörte auf und ging in die Hände der Bischöfe über. (Art. 15.)

4. Das bislang bei Bejegung sämtlicher Pfarreien, auch bei denen bischöflicher Kollatur und privaten Patronates zur Anwendung gelangte staatliche Bestätigungsrecht wurde aufgehoben und nur bei Pfarreien staatlichen Patronates beibehalten. (Art. 17 u. 18.)

5. Den durch das Landrecht in ihrer Freiheit beschränkten, durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 gänzlich aufgehobenen — mit Ausnahme der mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigten — Ordensgesellschaften wurde volle Freiheit gewährt. (Art. 12 und 13.)

6. Die staatliche Einmischung in die Disziplinar-Entscheidungen der Bischöfe hörte auf. (Art. 15.)

7. Die Volksschule, welche bis dahin ausschließlich Staatsanstalt gewesen und in der selbst der Religionsunterricht nach staatlichen Normen erteilt worden war, erhielt einen konfessionellen Charakter und die Erteilung des Religionsunterrichtes war Sache der kirchlichen Organe. (Art. 24.)

8. Ausländische Geistliche waren keinen besonderen Beschränkungen mehr unterworfen. (Art. 15.)

So schien in der That eine Unterbrechung der preussischen Traditionen eingetreten zu sein, nicht allein in kirchlicher Hinsicht, sondern auch

in politischer Beziehung — durch den „Gang nach Olmütz“;¹⁾ — aber die Unterbrechung war nur von kurzer Dauer.

Schon als Wilhelm I. seinem erkrankten Bruder in der Regentschaft folgte, zeigte er durch Berufung des Ministeriums der „Neuen Ära“, daß er andere Bahnen einzuschlagen gesonnen sei, bis die bald darauf erfolgte Berufung des Herrn v. Bismarck zum Ministerpräsidenten eine systematische Wiederaufnahme der alten Traditionen bedeutete.

Über die politisch-religiöse Gesinnung des Herrn v. Bismarck²⁾ war die öffentliche Meinung lange Zeit im unklaren. Zur Zeit der Revolution, am Ende der 40er Jahre, that sich derselbe als junger Landtags-Abgeordneter sowohl durch sein Eintreten für Religion,³⁾ speciell auch für Katholiken als „Freunde der Ordnung“, als auch durch seine Sympathieen für den österreichischen konservativen Staat hervor. Kaum war er indes als Bundeestags-Gesandter nach Frankfurt a. M. versetzt, als zunächst seine Gesinnung zu Oesterreich eine andere wurde und zwar — wie manche behaupten — zumeist infolge persönlicher Zerwürfnisse mit dem damaligen österreichischen Bundeestags-Gesandten, der bekanntlich zugleich der Präsidial-Gesandte war.

Von da ab entwickelte sich bei Herrn v. Bismarck eine Feindseligkeit gegen Oesterreich,⁴⁾ die er, da Oesterreich ein katholischer Staat war,

¹⁾ In den Olmüzer Punktationen (29. November 1850) hatte Preußen in Sachen der deutschen Bundesverfassungs-Frage die Hegemonie Oesterreichs anerkannt und einige diesem Princip zuwiderlaufende militärische Aktionen rückgängig gemacht. Eine „Demüthigung“ Preußens konnten in diesem Vorgange nur diejenigen erblicken, welche — entgegen aller geschichtlichen Entwicklung — Preußen zur führenden deutschen Macht hinaufschrauben wollten.

²⁾ Geb. 1. April 1815 zu Schönhausen a. d. Elbe.

³⁾ Aus jener Zeit stammen auch seine charakteristischen Worte, er hoffe es noch zu erleben, daß „das Narrenschiff der Zeit am Felsen der christlichen Kirche scheitern“ werde.

⁴⁾ Zu dem vom Prof. Geffken veröffentlichten Stück aus dem Tagebuche Friedrichs III. findet sich (d. d. 16. Nov. 1870) folgende Stelle: „Gespräch mit Bismarck über die deutsche Frage. Er will zum Abschluß kommen, entwickelt aber achselzuckend die Schwierigkeiten; was man denn gegen die Süddeutschen thun solle? ob ich (damals Kronprinz Friedrich Wilhelm) wünsche, daß man ihnen drohe? Ich erwidere: „Ja wohl, es ist gar keine Gefahr, treten wir fest und gebietend auf, so werden Sie sehen, daß ich recht hatte, zu behaupten, Sie seien sich Ihrer Macht noch gar nicht genügend bewußt.“ Bismarck wies die Drohung weit ab und sagte, bei eventuellen äußersten Maßregeln dürfe man am wenigsten damit drohen, weil das jene Staaten in Oesterreichs Arme treibe. So habe er bei Übernahme seines Amtes den festen Vorsatz gehabt, Preußen zum Krieg mit Oesterreich zu bringen, aber sich wohl gehütet, damals oder überhaupt zu früh mit Sr. Majestät davon zu sprechen, bis er den Zeitpunkt für geeignet angesehen. So müsse man auch gegenwärtig der Zeit anheimstellen, die deutsche Frage sich entwickeln zu sehen. Ich erwiderte, solches Zaudern könne ich, der ich die Zukunft repräsentiere, nicht gleichgiltig ansehen; es sei nicht nötig, Gewalt zu brauchen, man könne es ruhig

auch bald auf das konfessionelle Gebiet übertrug. Seine Politik ging jetzt dahin, nicht nur Oesterreich zu beschützen, sondern auch den Einfluß, den dieser Staat nach seiner Meinung in konfessioneller Hinsicht auf andere deutsche Staaten, insbesondere Baden und Nassau, ausübte, zurückzudrängen. Daher mischte er sich oft in die internsten Angelegenheiten dieser Länder ein, selbst mit Übergehung seiner zuständigen Kollegen, und unternahm zu diesem Zweck ohne speciellen Auftrag seines Berliner Chefs Reisen nach Karlsruhe und Wiesbaden.

Damals war ein Streit zwischen der badischen und nassauischen Regierung einerseits und den katholischen Bischöfen und dem hl. Stuhle andererseits ausgebrochen. Zu diesem Konflikt nahm Herr v. Bismarck, ohne daß ihn die Sache irgend etwas anging, Partei für jene Regierungen (die er schlechtthin als „protestantische“ bezeichnete), stachelte seinen Ober, den preussischen Ministerpräsidenten von Manteuffel, zu einer gleichen Parteinahme auf, suchte eine Verständigung zwischen Karlsruhe und Rom zu hintertreiben und mahnte die preussische Regierung, bei den andern

darauf ankommen lassen, ob Bayern und Württemberg wagen würden, sich Oesterreich anzuschließen. Es sei nichts leichter, als von der hier (in Versailles) versammelten Mehrzahl der deutschen Fürsten nicht bloß den Kaiser proklamieren, sondern auch eine den berechtigten Forderungen des deutschen Volkes entsprechende Verfassung mit Oberhaus genehmigen zu lassen, das würde eine Preßion sein, der die Könige nicht widerstehen könnten. Bismarck bemerkte, mit dieser Anschauung siehe ich ganz allein; um das gewollte Ziel zu erreichen, wäre es richtiger, die Anregung aus den Schoße des Reichstages kommen zu lassen. Auf meinen Hinweis auf die Bestimmungen von Baden, Oldenburg, Weimar, Koburg deckte er sich durch den Willen Seiner Majestät. Ich erwiderte, ich wisse sehr wohl, daß sein Nichtwollen allein genüge, um eine solche Sache auch bei Seiner Majestät unmöglich zu machen. Bismarck entgegnete, ich mache ihm Vorwürfe, während er ganz andere Personen wisse, die jene verdienten. Hierbei sei die große Selbständigkeit des Königs in politischen Fragen zu berücksichtigen, der jede wichtige Depesche selbst durchsehe, ja corrigiere. Er bedanere, daß die Frage des Kaisers und Oberhauses d. h. ein Parlament, in welchem die deutschen Fürsten mit Pairs auf einer Bank sitzen. Der Reichstag sollte als „Staatenhaus“ nebenbei bestehen. An Stelle des Oberhauses entstand der „Bundesrat“, in welchem der Kanzler bald allmächtig wurde) diskutiert sei, da man Bayern und Württemberg dadurch vor den Kopf gestoßen. Ich bemerkte, Dahwigt habe sie ja angeregt. Bismarck meinte, meine Anführungen müßten nachtheilig wirken, er fände überhaupt, der Kronprinz dürfe dergleichen Ansichten nicht äußern. Ich verwahrte mich sofort auf das bestimmteste dagegen, daß mir in solcher Weise der Mund verboten werde, zumal bei solcher Zukunftsfrage; ich sehe es als Pflicht an, bei niemandem Zweifel gerade über meine Ansicht zu lassen, überdies sehe es nur bei Sr. Majestät, mir über die Dinge, welche ich besprechen dürfe oder nicht, Weisungen zu geben, wenn man überhaupt annehme, daß ich noch nicht alt genug sei, um selber ein Urtheil zu haben. Bismarck sagte, wenn der Kronprinz befehle, so werde er nach diesen Ansichten handeln. Ich protestierte dagegen, weil ich ihm gar keine Befehle zu erteilen habe, worauf er erklärte, er werde seinerseits sehr gerne jeder andern Persönlichkeit Platz machen, die ich zur Leitung der Geschäfte für geeigneter als ihn halte, bis dahin aber müsse er seine Principien nach seinem besten Wissen und nach der ihm bevorstehenden Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse festhalten. Wir kamen dann auf Detailfragen, ichlich bemerkte ich, daß ich vielleicht lebhaft geworden, aber man könne mir beim Besäumen eines weltgeschichtlichen Moments nicht Gleichgiltigkeit zumuten.“

„protestantischen Regierungen mehr Gemeinsamkeit als bisher in ihrer Stellung gegen Rom“ herbeizuführen. Denn es handle sich in Baden um die Sache aller protestantischen Obrigkeiten gegenüber dem „streitbaren, unerfättlichen und in den Ländern evangelischer Fürsten unverföhnlichen Geiste, welcher seit dem letzten Jahrzehnt einen Teil des katholischen Alerus befeelt,“ eines Alerus, „mit dem auch der Friede in Preußen nicht gesichert“ sei, mit dem es vielmehr auch dort wohl einmal werde „zum offenen Kampfe“ kommen müssen.¹⁾

Solches und ähnliches schrieb Fürst Bismarck in den Jahren 1852 und 1853. Es geht daraus hervor, daß ihm der spätere preußisch-deutsche „Kulturkampf“ schon zu einer Zeit im Sinne steckte, als sonst noch niemand in Preußen des ungebetenen Gastes gewärtig war.

Ohne Zweifel hat zu dieser katholikenfeindlichen Stimmung viel die feindselige politische Gesinnung beigetragen, welche Herr v. Bismarck gegen Österreich hegte: ein solcher konfessioneller Antagonismus aber, zumal bei einem Manne, der die antirevolutionäre Macht des Katholicismus zu schätzen gewußt, mußte noch einen tieferen Grund haben.

Zu der That versichern ältere Freunde des Kanzlers, daß derselbe schon früh sich die Mission zugeschrieben, als Staatsmann dereinst die „Reformation des sechzehnten Jahrhunderts weiterzuführen“.

Zu dieser „reformatorischen“ Stimmung des Fürsten trug wesentlich die konfessionelle Richtung bei, zu der er sich innerhalb des Protestantismus bekannte. Er hält sich nämlich noch heute zur Sekte der „böhmisch-lutherischen Brüder“, deren ehemaliger Berliner Seelsorger, der Pastor Anaf, der bekannte Gegner des kopernikanischen Systems, gewesen war. Nach Busch („Graf Bismarck und seine Leute“ S. 128) liest der Kanzler noch jetzt vor dem Schlafengehen regelmäßig in den „Täglichen Vespungen der Brüdergemeinde“. Diese „Brüder“ leiden aber bekanntlich an einer viel stärkeren Exklusivität und Intoleranz, als die Mitglieder der evangelischen Landeskirche, wie ja überhaupt wohl bei den Protestanten der Grundsatz gilt: Je kleiner die Sekte, desto größer ihr Fanatismus, ihre Intoleranz und ihre Eucht zur Propaganda. — Natürlich mußten solche propagandistische Bestrebungen beim Fürsten Bismarck durch dessen Eigenschaften als Staatsmann in etwa zurückgedrängt werden; immer aber bleibt auch beim Staatsmann wie beim Richter persönliche Überzeugung und Neigung von Einfluß auf die amtliche Wirksamkeit.²⁾

¹⁾ Poschinger, Preußen im Bundestag I S. 320 ffolgd. u. IV S. 128.

²⁾ Zu dogmatischer Hinsicht fehlt es dem Fürsten Bismarck an genügender Kenntnis der katholischen Glaubens- und Sittenlehre. Dabei ist er — wie die

Freilich dürfte der Kanzler manche in Krieg und Frieden begangene Handlung nicht durch Berufung auf die „Vohngen der Brüdergemeinde“ rechtfertigen können: indes schien er meist von der Annahme auszugehen, daß der Zweck die Mittel heilige und nächster Zweck war ihm: Vergrößerung Preußens und Ausbreitung des Protestantismus — zuletzt Errichtung eines protestantischen Kaiserthums.

So nahm er die Aktion Friedrichs II. gegen Osterreich wieder auf, indem er zugleich dem religiösen Ziel dieser Politik mit viel größerer innerer Überzeugung, als es der philosophische König vermochte, zustreben konnte. Wie zur Zeit Friedrichs II. wurde auch bald der Krieg von 1866 zu einem „Religionskriege“ (durch eine plötzliche und aller Orten inszenierte konfessionelle Hese) gemacht. Mit dem kirchensürmerischen Italien hatte der Kanzler schon 1857 im geheimen eine Allianz verabredet,¹⁾ und da die anderen europäischen Mächte Neutralität versprochen hatten, konnte der Krieg zwischen Preußen und Osterreich (und dessen deutschen Bundesgenossen) von neuem beginnen. Das Ziel war für Preußen das alte doppelte: Politische Hegemonie in Deutschland und Beherrschung Deutschlands durch die siegreiche protestantische Macht.²⁾

Die Würfel des Krieges fielen für die Preußen sehr glücklich: binnen 14 Tagen wäre ganz Osterreich erobert worden, wenn nicht Napoleon III. den Siegern Einhalt geboten hätte. Fürst Bismarck hatte damit aber wiederum wie Friedrich II. nur halbe Arbeit verrichten können.

Indes etwas war doch erreicht. Osterreich, die alte katholische Vormacht, welche die letzten Jahrhunderte an der Spitze Deutschlands gestanden, war jetzt aus den deutschen Grenzen hinausgedrängt; der Deutsche Bund war gesprengt. Preußen trat an die Spitze eines Norddeutschen Bundes und ging mit den süddeutschen Staaten ein Bündnis ein.

meisten, welche von dem unsehlbaren Glaubensspfade der Mutterkirche in das Labyrinth der Sektiererei geraten sind — höchst abergläubisch. Er setzt sich nicht zu 13 zu Tisch und unternimmt nicht gern etwas am Freitag.

1) Der italienische Minister-Präsident Crispi hat das in einer im Jahre 1887 zu Turin gehaltenen Rede öffentlich erklärt.

2) Sehr bezeichnend für die Richtung, welche Herr v. Bismarck in der innern kirchlichen Politik verfolgte, ist die Stellung, welche er bald nach seinem Amtsantritt als Ministerpräsident in der Angelegenheit des Breslauer Professors Balzer einnahm. Balzer, welcher sich schon zur damaligen Zeit „unsehlbar“ dünnte, hatte sich gegen die von seinem Bischofe und dem hl. Vater ihm bezüglich seiner bedenklichen Lehren zugegangenen Wessungen angelehnt und hoffte — wie alle „großen“ Geister seines Schlages — durch die Gewalt des Staates in seinem unkirchlichen Verhalten geschützt zu werden. In dieser Erwartung wurde er anfänglich durch den Kultusminister v. Mübller getäuscht, aber Herr v. Bismarck nahm sich bald seiner an, und so mußte Herr v. Mübller ihm später zu Hilfe kommen. Vergl. „Johannes Baptista Balzer von Dr. Adolph Franz, Breslan 1873“ S. 89 flgd.)

Ein Feind der deutschen Einheit war von jeher Frankreich gewesen. Nichts war einst diesem Lande willkommener gewesen, als die deutsche „Reformation“, durch welche Deutschland zerklüftet und zu politischer Ohnmacht verurteilt worden war. Die französischen „katholischen“ Könige waren ein paar Jahrhunderte hindurch die Verbündeten der reichsverräterischen protestantischen deutschen Fürsten, um im Verein mit diesen Kaiser und Reich zu schwächen. Selbstverständlich war aber Frankreich auch gegen eine Einigung Deutschlands unter einem protestantischen Scepter, und deshalb war mit ihm zuvor eine Auseinandersetzung notwendig, wenn die friedericianischen Pläne um einen weiteren Schritt vorwärts kommen sollten.

Diese Auseinandersetzung geschah durch den Krieg von 1870/71, in dessen Folge der Norddeutsche Bund aufgelöst, Süddeutschland mit Norddeutschland zu einem organischen Bunde vereinigt und — das „evangelische Kaisertum“ errichtet wurde.

Dieser Ausdruck „evangelisches Kaisertum“ ist zuerst vom Fürsten Bismarck gebraucht, dann erst von anderen nachgesprochen worden.¹⁾

Der Reichskanzler sagte nämlich im preußischen Herrenhause (bei Beratung des Schulaufsichts-Gesetzes) am 6. März 1872 u. a.:

„Was uns bestimmt, dieses Gesetz (Schulaufsichtsgesetz) vorweg zu nehmen aus dem (in der Verfassung verheißenen aber noch nicht erlassenen) Unterrichtsgesetz, das war die Erwägung, daß wir früher in einem von ganz Europa beneideten konfessionellen Frieden gelebt haben. Es war das ein Verdienst, welches die preußische Staatsregierung hatte, auch mit derjenigen Konfession, mit welcher für eine evangelische Dynastie es am schwierigsten zu leben ist, in einem von jener unum-

¹⁾ Vom „evangelischen“ resp. „protestantischen“ Kaiser“ war allerdings schon früher (im Jahre 1871) die Rede. Der Feldmarschall Graf Moltke, der frühere Kultusminister v. Bethmann-Hollweg u. Linden bald nach dem Kriege zu einer Versammlung aller deutschen Protestanten ein. Der betreffende Aufruf begann mit den Worten:

„Angeichts der weltgeschichtlichen Ereignisse, durch welche die gnädige Hand Gottes das deutsche Reich unter seinem protestantischen Kaiser neu begründet hat, erwacht überall, soweit unser Volk die Güter der Reformation pflegt, ein lebendiges Bewußtsein der Verpflichtungen, welche der evangelischen Kirche des Vaterlandes in allen ihren konfessionellen und landeskirchlichen Gliederrechten von der neu angebrochenen Zeit aus Gewissen gelegt werden.“

Zweck des Aufrufs resp. der zum 10. bis 12. Oktober 1871 nach Berlin berufenen Versammlung sollte sein, die einzelnen deutschen Landes- resp. Bekenntniskirchen zu einer Kirche unter einem Oberhaupt, dem Kaiser, d. h. zu einer Nationalkirche zu vereinigen. Die Versammlung bot aber, obgleich ihr der Kaiser (als Zuhörer) beizuhöhen, ein naturgetreues Bild des ganzen Protestantismus: Statt sich zu einigen, bekämpfte einer den andern, und resultatlos ging man auseinander. — Der Haupt-Unternehmer des mißlungenen Stücks, der ehemalige Kultusminister v. Bethmann-Hollweg, hatte übrigens den Versuch, eine deutsch-protestantische Nationalkirche durch Vereinigung der deutschen Einzelkirchen zu gründen, bereits im Jahre 1849 gemacht — damals wie jetzt vergeblich.

wunden anerkannten guten Vernehmen zu leben. Dieser Friede begann aber minder sicher für uns zu werden von dem Augenblick an, wo Preußen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwicklung nahm. So lange neben Preußen zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen jede, einzeln gedacht, für die katholische Kirche eine stärkere Basis zu sein schien, als Preußen, da haben wir diesen Frieden gehabt; er wurde schon bedenklich nach dem österreichischen Kriege, nachdem die Macht, welche in Deutschland eigentlich den Hort des römischen Einflusses bildete, unterlag und die Zukunft eines evangelischen Kaisertums sich deutlich am Horizonte zeigte. Aber man verlor die Kube auf der andern Seite vollständig, als auch die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging und Deutschland einseitigen anerkannt die größte Militärmacht wurde, ohne unter einer katholischen Dynastie zu stehen.“

Hier imputierte Fürst Bismarck seine Gedanken den preußischen resp. deutschen Katholiken. Einen Beweis dafür, daß die Katholiken „die Kube vollständig verloren“ hätten, hat er nicht erbringen können.

Freilich mußten die Erfahrungen, welche die Katholiken von jeher in Preußen gemacht hatten, sehr begründete Besorgnisse über das zukünftige Schicksal ihrer Konfession in ihnen erwecken.

Daß aber Fürst Bismarck die Absicht hatte, ein „evangelisches Kaisertum“ selbst von internationaler Bedeutung zu gründen, hatte er 1½ Jahre vorher während des französischen Krieges offen ausgesprochen. „Wenn wir werden Herr des Katholicismus sein“, hatte er damals in Rheims zum dortigen Bürgermeister Werlé gesagt, „werden die lateinischen Rassen ihren Einfluß bald verlieren“. ¹⁾

Der Plan des Kanzlers wird also immer grotesker. Derselbe beschränkt sich nicht mehr allein auf Deutschland, ²⁾ sondern ist auf ganz Europa gerichtet. Das Übergewicht, welches auf internationalem Boden die lateinischen Rassen durch die Napoleoniden erlangt, sollte durch Bismarck wieder zurückgedrängt werden und der Germanismus über den Romanismus prävalieren.

Die Religion der lateinischen resp. romanischen Rassen war der Katholicismus. In diesem, meinte Fürst Bismarck, hätten jene Rassen

¹⁾ Ausführlicher Bericht über die Unterredung im Pariser „Figaro“ vom 14. September 1852.

²⁾ Nach der oben citierten Stelle aus dem Tagebuche Kaiser Friedrichs könnte es allerdings den Anschein haben, als hätte Fürst Bismarck nicht die Absicht gehabt, ein Kaisertum zu begründen, als wäre dies vielmehr die Idee des damaligen Kronprinzen gewesen, der als „Repräsentant der Zukunft“ ein größeres persönliches Interesse daran hatte. Inthatsächlich dürfte die Sache sich indes so verhalten haben, daß der Kronprinz zur Realisierung der Kaiseridee drängte, während Fürst Bismarck als bedächtigerer Politiker zu langsamerem Vorgehen mahnte. Daß ihm aber die Kaiseridee an und für sich, d. h. das „evangelische Kaisertum“ höchst impalbiisch war, kann gar keinen Zweifel unterliegen; wird überdies von Busch in den „Wiensboten“ vom Februar 1859 in eingehender Weise dargezhan.

noch „ein Element der Kraft“, darnun würden sie auch, sobald man im neuen deutschen Reiche „Herr des Katholicismus“ geworden, ihren Einfluß auf internationalem Gebiete bald verlieren.

Das Mittel zur Erreichung auch dieses Zweckes sollte der „Kulturkampf“¹⁾ sein.

Der „Kulturkampf“ sollte demnach ein vierfaches Ziel befördern: ein kirchliches und innerpolitisches, ein national-deutsches und ein internationales.

Zunächst sollte er die vor 300 Jahren unterbrochene „Reformations“-Arbeit vollenden, sodann sollte er das infolge der Glaubensspaltung auch politisch zerklüftete Deutschland unter seinem „evangelischen Kaiser“ zu einem festen Ganzen vereinigen. Von diesem festen Fundamente aus sollte dann Neu-Germanien die politische und kirchliche Führung Europas übernehmen.

Von Hause aus zum politischen Absolutismus geneigt und jedem wahren Konstitutionalismus feindlich gesinnt, hoffte der Kanzler zugleich mit Hilfe eines von der Staatsgewalt abhängigen Klerus die feinen Bestrebungen entgegenarbeitenden politischen Parteien zur Botmäßigkeit zu bringen.

So beförderten seine religiösen Ziele zugleich seine politischen Zwecke, die politischen die religiösen.

Das Ganze beruhte auf einem gigantischen Plane, dessen Durchführung gewaltige Erschütterungen hervorrufen konnte. Es war darum ein Gebot der Staatsraison, daß diejenigen Wege aufzuzuchen waren, welche minder geräuschvolle und minder gefährliche Evolutionen im Staatsleben hervorzurufen schienen.

B) Die Pläne der kirchenfeindlichen Parteien.

Die Heizer unter den Protestanten. Der National Verein. Die „freisinnige“ Presse. Die Kanonisten. Die Freimaurer. Abryk-Spektakel. Der Klostersturm von 1869.

Parallel mit den zum „Kulturkampfe“ drängenden Plänen des Fürsten Bismarck liefen die Bestrebungen der sogenannten „liberalen“ Parteien resp. fanatischer Protestanten in Preußen und Deutschland, denen namentlich die Freiheiten, welche die Kirche in Preußen durch die

¹⁾ Der Ausdruck „Kulturkampf“ in seiner modernsten Bedeutung ist zuerst vom Abg. Virchow in einer im Abgeordnetenhanse (1873) gehaltenen Rede angewandt worden.

Verfassung von 1850, in Baden, Hessen zc. durch Übereinkommen mit den Regierungen erlangt hatte, längst ein Dorn im Auge war.

Ein Hauptvertreter dieser Partei war zunächst Heinrich Gelzer, seit 1843 Professor der Geschichte in Berlin. Derselbe verlegte unter Aufgabe der Professur im Jahre 1852 seinen Wohnsitz nach Basel und gab von da an die (bis 1870 bestandenen) „Protestantischen Monatsblätter für innere Zeitgeschichte“ heraus. Dieses Organ schien es sich zur Lebensaufgabe gestellt zu haben, den Katholicismus in ganz Deutschland mit Stumpf und Stil auszurotten.

Trotz der Gegenbemühungen des Herrn v. Bismarck war in Baden endlich am 23. Juni 1859 eine Konvention mit dem hl. Stuhle zustande gekommen, welche dem Staate zwar sehr wesentliche Rechte zugestand, trotzdem aber von der „liberalen“ Partei und einigen orthodoxen Protestanten lebhaft bekämpft wurde. Zum Sprachrohr der gemeinsamen Opposition machte sich Gelzer. Nicht genug, daß er heftige Artikel gegen die „Konfordsattpolitiker“ schrieb resp. schreiben ließ: er reiste auch persönlich zum Großherzog und suchte diesem das namenlose Unglück vor Augen zu halten, welches den Staat Baden und ganz Deutschland betreffen würde, wenn die mit dem hl. Stuhle vereinbarte Konvention aufrecht erhalten werden sollte. Bei Beginn des Jahres 1860 schien G. indes noch auf wenig Erfolg zu rechnen, denn er sagte noch in seinem Neujahrs-Artikel u. a.:

„Während die politischen Ereignisse des vorigen Jahres abermals den tiefen Riß aufdeckten, der durch Deutschland klafft, muß der aufrichtige Freund seines deutschen Vaterlandes jetzt unter dem Namen römischer Konfordsate das Werkzeug eines viel tieferen Risses durch deutsche Hände einführen sehen. Niemals hat man so dreist auch die redlich Gesinnten unter den Fürsten und obersten Räten mit dem Schlagworte irre geführt: „man solle jeder Kirche ihr Recht gewähren“. Ein so unschuldig klingendes Wort kann die Brücke werden, über welche der schlane weltliche Eroberer mit klingendem Spiel in die eroberte deutsche Feste einzieht. — Das letzte Wort der römischen Politik in Deutschland heißt: völlige Ablösung der Katholiken von aller Gemeinschaft mit dem evangelischen Deutschland; ein Zerreißen der Nation in zwei sich völlig fremde Massen. Auf diese Abperrung des katholischen Deutschlands legt der jesuitische Geist, der jetzt die katholische Welt regiert, das größte Gewicht; denn gehorcht ihm erst wieder die katholische Hälfte der Deutschen in blindem Gehorsam, so hofft er, daß die innere Lähmung der evangelischen Hälfte noch raschere Fortschritte mache als bisher.

Wer unter den deutschen Fürsten und Räten, unter den Staatsmännern und Theologen jenen letzten innersten Gedanken römischer Priesterpolitik nicht kennt, der mag sich seiner Kurzsichtigkeit rühmen; wer aber die Geschichte der letzten vierzig Jahre bis ins einzelne kennt, der weiß auch, mit wie blöden Augen man oft von Deutschland aus mit der römischen Kurie verhandelte. Auch kann hier nicht die

Nede davon sein, worauf sich die kurzichtige Gutmütigkeit des Deutschen so gern verläßt: daß ja Tausende unter den katholischen Geistlichen und Hunderttausende unter den Laien anders, besser, versöhnlicher, christlicher denken. Wir wissen dies und frenen uns dessen; aber diese sind es nicht, die jetzt in der römischen Kirche herrschen. — Wir waren auf dem besten Wege, daß die seit Jahrhunderten getrennten Brüder sich wieder verstehen, daß sie wieder eine Sprache sprechen lernten, daß sie also geistig wieder zu einer Nation zusammenwachsen würden. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hatten wir dafür die schönsten, verheißungsvollsten Anzeichen. Aber auch dieser Segen einer großen bewegten Zeit wurde von ungeschickten Händen wieder verschleudert. Statt daß die Nation durch ihre Fürsten und Räte in Wien und Frankfurt 1815 und 1816, wie sich's geziemte, selbst das Werk des innern Kirchenfriedens in die Hand genommen und diese Dinge mit Weisheit und Kraft geordnet hätte, so daß nachher kein fremder Prieſter mehr daran hätte rütteln dürfen — statt dessen überwog damals die alte deutsche Erbsünde: die Einzelnen wanderten nach Rom und machten dort ihre einzelnen Konkordate zurecht, vom preußischen und bairischen an gerechnet bis hinunter zum unglücklichen österreichischen von 1855 und seinen seitherigen württembergischen und badischen Nachahmungen.“

Aber schon am Schlusse desselben Jahres konnte Gelzer triumphierend ausrufen:

„Für jeden Aufrichtigen, der sehen kann, ist das ultramontane System gerichtet. Seit vier Jahrhunderten blutet die deutsche Nation an den Wunden, die ihm der römische Geist, die priesterlichen Intriguen ultramontaner Herrschsucht geschlagen. Die Zeit der deutschen Konkordate ist vorüber; hoffentlich nicht lange mehr wird die deutsche Nation die Demütigung ertragen müssen, daß man mit fremden Priestern in Rom über ihre religiösen Gewissensrechte verhandelt. Die Nation, geführt von ihren Fürsten und Vertretern, wird im eigenen Gewissen, in der eigenen Erfahrung und Geschichte, im eigenen Rechtsinn, ohne römischen Beirat, den Weg finden, der zum Frieden führt für die Katholiken wie für die Protestanten.“

Schon ist ein deutscher Fürst mit mutigem Beispiele vorangegangen, und die ganze Nation, soweit sie freien Atem in der Seele bewahrt, umgiebt ihn dafür mit ihrer Verehrung: Die Verwerfung des badischen Konkordates durch den Landesfürsten und die Kammern bildet einen Wendepunkt für die innere Geschichte Deutschlands, einen Wendepunkt für den konfessionellen Frieden unsers Vaterlandes.

Es war ein großer Entschluß des edlen, schwer geprüften Fürsten, als er noch im letzten entscheidenden Augenblicke in seinem Gewissen den Mut schöpfte, lieber den Schein der Inkonsequenz und alles Bittere, was hiermit zusammenhängt, auf sich zu nehmen, als den Pflichten gegen sein Volk und sein deutsches Vaterland etwas zu vergeben. In redlicher Meinung, aber völlig irre geführt durch die retrograde römisch-österreichische Strömung der fünfziger Jahre, hatten seine Räte ihr Konkordat als ein Pfand des Friedens und der Veröhnung angepriesen, ohne — wie es scheint — auch nur zu ahnen, in welches beschämende Verhältniß sie Rom gegenüber eine deutsche Regierung und mit dieser zugleich die deutsche Nation herabwürdigten.

Das Geschlecht dieser modernen Konfordspolitiker — „Zungrömer“ könnte man sie heißen nach Analogie der „Zungdeutschen“ — hatte sich in Baden und Württemberg, in Bayern und Hessen, in Österreich und Preußen zu einträchtigem Zusammenwirken die Hände gereicht, um Deutschlands geistige Würde und Freiheit zu opfern. Daß aber ein gewissenhafter, vaterländisch gesinnter Fürst noch zur rechten Stunde das Gewebe zerriß, womit seine doktrinären Ratgeber ihn umspinnen hatten, das wurde für ganz Deutschland die Lösung zur Umkehr auf dem abschüssigen Pfade.

Württemberg zunächst hat den Warnungsruf nicht überhört; im ganzen Lande ist schon jetzt bei der großen Mehrzahl aller Urteilsfähigen und Unverblendeten nur eine Stimme über den zur unglücklichen Stunde gebornen dortigen Konfords-Entwurf; über Maßregeln, zu denen das Drängen einer staatsgefährlichen Partei zu verleiten suchte.

Und wie in Württemberg und Hessen, so wird in Österreich und Preußen der unwiderstehliche Umschwung der öffentlichen Meinung und das gerechte Selbstgefühl nationaler Würde, trotz allem Widerstreben der jesuitischen Skoterieen, am Ende doch den römischen Tendenzen die verdiente Niederlage bereiten. Die Lösung zu diesem Entscheidungskampfe ist gegeben!“

Zu der That trat damals in allen deutschen Mittelstaaten ein Umschwung in kirchenpolitischer Beziehung ein. In Baden annullierte der Großherzog die mit Rom abgeschlossene Konvention (welche den langjährigen Kirchenstreit glücklich beendet hatte) und gab mit den Kammern ein einseitiges Kirchengesetz auf der Grundlage der „liberalen“ Principien. Ganz dasselbe geschah in Württemberg. In Hessen wurde die zwischen dem Bischof v. Ketteler und der Regierung vollzogene Konvention abgeschafft, ohne daß ein Staatsgesetz an ihre Stelle trat. In Bayern hatte schon das einseitig vom Staate erlassene Religionsedikt von 1817 dafür gesorgt, daß die „liberalen“ befriedigt wurden.

Alle diese kirchlichen Umwälzungen ereigneten sich in der ersten Hälfte der 60er Jahre.

Nun blieben also nur noch die beiden deutschen Großstaaten, Österreich und Preußen, der Fürsorge der „liberalen“ Volksbeglückter überlassen. Insbesondere glaubte man in Preußen gute Geschäfte machen zu können.

Zu den Gelzerischen „Monatsblättern“ war schon seit dem Jahre 1854 eine Serie von Artikeln erschienen, welche ihre Haupt-Tendenz gegen die kirchlichen Zustände Preußens richteten. Die Elaborate, welche 1860 mit verstärktem Eifer fortgesetzt wurden, führten die bezeichnende Überschrift: „Historische Briefe an einen Sorglosen“ und hatten — wie allgemein angenommen wurde — zum Verfasser den früheren preußischen Gesandten am päpstlichen Hofe, Josias v. Bunsen, der in dieser seiner Eigenschaft schon zur Zeit der Kölner Wirren die traurige Rolle eines Hezkers gespielt hatte.

Der „besorgte“ Verfasser beklagte in seiner 1860er „Neuen Folge“ zunächst die im Jahre 1814 erfolgte Wiederherstellung des Jesuitenordens durch Pius VII. und bedauerte es, daß der „edle v. Weissenberg“ weder bei den Katholiken noch bei den deutschen Regierungen Gehör gefunden, so daß „die Zeit der Konfordate und ihrer traurigen Folgen beginnen“ konnte. „Denn üble Folgen hat jedes Konfordat mit Rom, in rein katholischen wie protestantischen Staaten. Es ist noch nie eines geschlossen worden, in welchem die weltliche Regierung sich nicht zuletzt übervorteilt gesehen hätte. Hat die Kurie sich einmal, durch ihr ungünstige Zeitumstände gedrängt, genötigt gesehen, einige Zugeständnisse zu machen, so hat sie sich zugleich immer Hintertüren offen gehalten, um das zeitweilig Aufgegebene bei guter Gelegenheit wiederzugewinnen.“

Nach diesem Seufzer geht der Verfasser die bis dahin von den deutschen Staaten mit Rom abgeschlossenen Konfordate im einzelnen durch und gelangt so zu der preussischen, in der Bulle *De salute animarum* publizierten Vereinbarung.¹⁾ Der schon oben ausgesprochene Satz über die Verschlagenheit Roms wird hier noch mit folgenden Worten wiederholt:

„Das neue Rom übertrifft das alte in den Künsten der Unterhandlung noch bei weitem. Noch hat jeder, der mit ihm ein verwickeltes Geschäft zu regeln hatte, zuletzt als überwundener und beschämter Schüler dagestanden.“

Nun wird im speciellen an der Abmachung, die nur in der Form ein Konfordat, in der Sache aber eins der allerschlimmsten sei, folgendes getadelt:

„Zunächst war die Wiederherstellung des altberühmten Köln'er erzbischöflichen Stuhles und seines Glanzes in historischer Hinsicht gewiß ein schöner Gedanke und wäre bei anderen Gefinnungen des römischen Klerus auch ein sehr lobenswerter gewesen. Wie aber die Dinge standen, wäre es viel weiser gewesen, den Sitz des Bistums da zu lassen, wo man ihn vorfand, in der Grenzstadt Aachen, die nie ein Centralpunkt für die Ausbreitung römischer Gefinnungen werden konnte, wie Köln.“

Sodann wird getadelt, daß die Regierung die unter der französischen Herrschaft bestandene Beschränkung der Zahl der Feiertage sowie

¹⁾ Der Verfasser kommt dabei auf die Länderverteilungen beim Wiener Kongreß zu sprechen und geht von der Ansicht aus, Preußen habe auf Betreiben Oesterreichs die Rheinprovinz nicht allein deshalb erhalten, weil diese Provinz dem gefährlichen Nachbar Frankreich am nächsten war, sondern vor allem deshalb, weil durch den Zuwachs katholischer Unterthanen Preußen „geschwächt“ werden sollte! — Hiernach hätten sich also die unschuldigen Preußen von den verschmigten Oesterreichern schon zum zweiten Male übertrümpelt lassen. Denn nach dieser Theorie mußte es zum ersten Male unter Friedrich „dem Großen“ bei der Eroberung Schlesiens passiert sein!

das Verbot der Wallfahrt nach Revelaer wieder aufgehoben hatte. Ferner wird es gerügt, daß „einige freisinnige katholisch-theologische Lehrer von der eben gegründeten neuen Universität Bonn entfernt“ wurden, sowie daß „der weltliche Arm geliebt wurde zur Unterdrückung einer mertwürdigen Regung unter einer großen Anzahl von Geistlichen an der Mosel, die sich des Cölibats entledigen wollten“. „Indem die Regierung zur Vernichtung solcher Bestrebungen die Hand bot, trat sie einem Element entgegen, welches eine höchst nützliche Brücke zwischen den entgegengesetzten Bekenntnissen hätte bilden können“ — und zwar eine bessere, als das Konquetum sein konnte.

Wie der Autor den Streit wegen der gemischten Ehen und den Erzbischof Klemens August schildert, kann sich jeder selbst denken. Er fährt dann fort:

„Die mit dem Erzbischof Droste gemachte höchst traurige Erfahrung hatte das preussische Ministerium Manteuffel-Kammer nicht weiser gemacht. Es willigte ein, daß auf den erledigten bischöflichen Stuhl von Paderborn 1856 ein in der Rheinprovinz als Freund und Gönner der Jesuiten bekannter Mann (Dr. Martin) gesetzt wurde.“

Selbstverständlich war dem Verfasser das Ministerium v. Kammer-Manteuffel in der Unterdrückung der Jesuiten-Missionen u. noch zu wenig weit gegangen, resp. war es zu nachgiebig gegenüber den Beschwerden der „Ultramontanen“ gewesen.

Den heftigsten Groll des Autors hatten aber die „Historisch-politischen Blätter“ erregt, die er mehr als ein dutzendmal citiert.

Die Charakteristik, welche er von dem Görres'schen Organe giebt, ist zu kostbar, als daß wir sie nicht unsere Leser vollinhaltlich genießen lassen sollten. Er sagt:

„Um das katholische Volk nach dem Siege am Rheine (durch Beseitigung der „Kölner Wirren“) unablässig im jesuitischen und specifisch römischen Sinne zu bearbeiten, wurde ein großer litterarischer Plan entworfen und in den gleich von 1838 an in München erscheinenden „Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland“ emsig und mit großem Geschick, der berechneten Taktik, ausgeführt. Hier fand sich eine Verbindung und Verschmelzung von alt-klerikaler Zähigkeit und Unerschämtheit, jesuitischer Süßlichkeit und Verschlagenheit, hierarchischer Annäherung, überschwenglichem Axiomatismus und romantischer Phantasie, oft in einem von protestantischer Bildung und Darstellungsart entlebten Gewande, wie sie Deutschland noch nicht gesehen hatte.“

Wie man sieht, konnten die Katholiken mit dieser Charakterisierung unserer „gelben Blätter“ zufrieden sein. Die Verniertheit, mit welcher der Verfasser alles, was ihm geistig überlegen ist, auf „protestantische Bildung“ zurückführt, brauchen wir hier nicht weiter zu beleuchten.

Schließlich resumiert sich der Autor dahin, daß die preußische Regierung vor allem „die Quellen zu verstopfen hat, aus welchen der Geist gehässiger Unduldsamkeit gegen die Evangelischen strömt“. Zur Erreichung dieses Zwecks schlägt er folgende Mittel vor:

1. Beschränkung der Zahl der geistlichen Lehrer an Gymnasien;
2. Beförderung einer „der vaterländischen Gesinnung angemessenen Bildung“, insbesondere bessere Kontrolle des Geschichts-Unterrichtes;
3. Ausweitung der Jesuiten — eventuell unter Aufhebung der entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen.

Also schon damals, nach kaum zehnjährigem Bestande der Verfassung, sollte dieselbe abgeändert resp. zum Teil aufgehoben werden!

Wie aber diese Leute, welche sich über die „Propaganda“ der Jesuiten und die katholische „Unduldsamkeit gegen die Evangelischen“ beschwerten, die „evangelische“ Propaganda in Deutschland befördert wissen wollten, das wird gänzlich unverblümt ausgesprochen in einem Artikel desselben Jahrgangs (1860) der „Protestantischen Monatsblätter“, welcher von den „Kirchen- und Staats-Parteien der Gegenwart“ handelt und mit folgenden Worten schließt:

„Luther war die Einheit Deutschlands in Person und darum wie kein anderer der Mann, Deutschland zu einigen. Nicht er mit seinem Werke aus Gott, wie arme Verblendete und arge Blindenführer noch immer sabeln, nicht er, dem, so lange sein Wort freien Zug und Durchzug hatte, alles Volk zufiel, sondern der alte böse Feind, der mit Macht und List dem Worte den Weg versperrte und das Werk nur halb gedeihen ließ, hat Deutschland kirchlich und staatlich entzweigerissen. Die Wiederaufnahme des unterbrochenen Werkes, der Neubeginn einer Evangelisierung Deutschlands, wird den Riß heilen.“

In diesem Tone hegte die Zeitschrift von Jahr zu Jahr weiter, insbesondere gegen die Freiheiten, welcher sich die katholische Kirche in Preußen unter dem Schutze der Verfassung zu erfreuen hatte.

Herrn v. Bismarck war eine solche Sprache nicht unympathisch; ja sie deckte sich zuweilen genau mit seinen eigenen Äußerungen (S. oben S. 10) und selbst bei Hofe hatte Gelzer Einfluß.

Gleichzeitig mit dem „Historiker“ und „Theologen“ Gelzer besorgten die Kanonisten, die Lehrer des „Kirchenrechts“, das Hezgeschäfft.

Prof. Mejer in Göttingen (früher in Königsberg zc.), der schon in einer 1848 erschienenen Flugchrift: „Die deutsche Kirchenfreiheit und die künftige katholische Partei“ den spätern „Kulturkampf“ prophezeit hatte, stellte in einem 1852 von ihm herausgegebenen Buche über das katholische Institut der Propaganda den Satz auf: „Die Freiheit der katholischen Kirche ist nur Freiheit des Kampfes gegen den Protestantismus.“ Hier wurde also ebenso wie bei Gelzer verlangt, daß der Protestantismus

allein die Freiheit haben solle, die katholische Kirche zu bekämpfen, und letztere garnicht einmal das Recht der freien Verteidigung besitzen solle. Von solchem Drange nach „Freiheit“ und „Wissenschaft“ befeelt, schrieb Mejer u. a. noch eine Geschichte der deutschen Konkordatsverhandlungen. Darin verstieg er sich (im Jahre 1872) zu dem Satze: „Die ultramontanen Schatten verdunkeln den deutschen Tag“.

Ihn übertraf noch an Fanatismus der Leipziger Professor Emil Friedberg, der mit seinem Onkel, dem bisherigen preußischen Justizminister, einer jüdischen Familie entstammt.

Dieser Mann, dessen Stammesgenossen mehr als einmal im Laufe der Jahrhunderte von der katholischen Kirche gegen die Wut der ausgeplünderten Christenheit geschüst worden waren, stattete dafür seinen Dank ab durch eine kontinuierliche litterarische Hege gegen den Katholicismus.

Schon in seiner Inauguraldissertation, welche er 1861 veröffentlichte („De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio“) begann er als Jüngling dieses Geschäft, welches er dann in schnell aufeinander folgenden Schriften (über die Ehe, die Bischofswahlen, Staat und Kirche in Baden, Konzils-Aktenstücke &c.) fortsetzte.

Im Jahre 1872 publizierte er zwei Schriften, in denen er schon bis in alle Details die staatskirchlichen Gewaltmaßregeln erörterte, welche bald darauf Gesetz geworden waren.¹⁾ Bischof v. Ketteler ließ sich herab,

¹⁾ „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche“ (Tübingen 1872) und „Das deutsche Reich und die katholische Kirche“ (Leipzig 1872).

Er stellt darin folgende drei Fundamentalsätze auf:

1. „Die katholische Kirche ist ein staatsgefährliches Institut.
 2. Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten in ihrem dermaligen Zustande sind nicht imstande, die Gefahr zu überwinden.
 3. Es muß vielmehr zu diesem Zwecke die Gesetzgebung umgeformt werden.“
- Diese „Umformung“ sollte durch folgende Maßregeln herbeigeführt werden:

Einführung der obligatorischen Zivilehe;

Einführung der bürgerlichen Standesbuchführung;

Aufhebung des Taufzwanges;

Trennung von Kirche und Schule;

Ein Strafgesetz, welches den Amtsmißbrauch der Kanzel verbündert;

Beaufsichtigung der Bildung der Geistlichen;

Staatliche Kontrollirung der Prüfung der jungen Aleriker;

Verbot, daß irgend ein Geistlicher (auch als Kaplan) angestellt werde, welcher

der Regierung in bürgerlicher und politischer Beziehung Anstoß bereitet;

Staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;

Verhinderung, daß kirchliche Strafen mit bürgerlichen Wirkungen verbängt werden;

Vorlage jeder kirchlichen Verordnung an den Staat zur Kenntnißnahme;

Unterdrückung des Jesuitenordens;

Verbot aller Orden ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates;

Returs an den Staat wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt.

Endlich soll der Staat seine Macht nie der Kirche zur Verfügung stellen, nicht Geistliche, die ihren Oberen ungehorsam sind, von ihren Ämtern entfernen, nicht

auf diese letzten beiden Brandschriften zu antworten, nicht weil in ihnen Wissenschaftlichkeit enthalten war — denn neben dem Fanatismus macht sich nur Oberflächlichkeit und Unwissenheit in kirchlichen Dingen bei Friedbergs kirchenrechtlichen Schriften geltend — sondern weil man den Leipziger Professor für das Sprachrohr eines höheren mächtigeren Geistes hielt. (Die v. Ketteler'sche Schrift erschien 1873 in Mainz unter dem Titel: „Die preussischen Gesekentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat“.)

Ein Kollege von Friedberg, Professor Dove, gab vom Jahre 1861 ab eine eigene Zeitschrift für Kirchenrecht heraus, in welcher er es sich und seinen Mitarbeitern zur vornehmlichsten Aufgabe stellte, die durch die preussische Verfassung angeblich beeinträchtigten „Staatshoheitsrechte über die Kirche“ im Sinne des alten Landrechts wiederherzustellen.

Zur Zeit der preussischen Verfassungsgesetzgebung hatte der Direktor der katholischen Abteilung im Kultusministerium, Geh. Rat Anlke seinen westfälischen Landsmann, den Abgeordneten Waldeck, noch mit Erfolg veranlaßt, daß dieser seinen Einfluß bei den Liberalen zur Annahme der kirchenrechtlichen Verfassungsbestimmungen durchsetzte; aber schon im Jahre 1862, als die Frage der Anerkennung des neugebildeten Königreichs Italien auf die Tagesordnung kam, trat Waldeck (der übrigens als gläubiger Katholik gestorben war) mit seinen Parteigenossen den Forderungen der kirchlich gesinnten Katholiken entgegen. Schulze-Dehligsch nannte bei dieser Gelegenheit den „Ultramontanismus“ eine Hyder, welche „die Freiheit der Völker umschlingt“, und in der bei Eröffnung der betreffenden Session erlassenen (von Prof. v. Sybel verfaßten) Adresse an den König erklärte das Abgeordnetenhaus, das preussische Volk ersuche „die Sicherung des Staats und den Schutz gegen kirchliche Übergriffe“. (Zu dem v. Sybelschen Entwurfe zur Adresse hieß es, das Volk ersuche die „Entfernung hierarchischer und pietistischer Einflüsse aus Staat und Schule“.)

Während des im Jahre 1859 zwischen Osterreich, Frankreich und

kirchliche Abgaben eintreiben, nicht kirchliche Feiertage halten zc. — Kurz, es war das alte „Erasez l'infame!“, welches hier von Friedberg 1872 geraten und 1873—75 von Falk in Gesetzesform gebracht wurde.

Friedberg bewegte sich hauptsächlich in dem Phantom, daß die „Staatsgefährlichkeit“ der lath. Kirche durch das Vatikanische Konzil noch gesteigert worden sei. — In etwa gleich ihm hierin sein Kollege Hinschius, der seinen Kommentar zu den preussischen Kirchengesetzen von 1873 mit den Worten einleitet, daß „der für unmöglich gehaltene Beschluß des vatikanischen Konzils, die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit und des päpstlichen Universal-Episcopates, auch dem Kurzsichtigsten die Augen über die Zielpunkte der römischen Politik geöffnet“ habe.

Italien geführten Krieges hatte sich in ganz Deutschland ein Verein, der National-Verein, gebildet, welcher sich politisch die Entfernung Österreichs aus dem deutschen Bunde, kirchlich die Befehdung „eines verdummenden und entzweierenden Pfaffeniums“, wie der heßische Advokat Metz sagte, oder richtiger die „Eroberung der Burg des Ultramontanismus“, wie sich der Gründer des Vereins, der jetzige preussische Oberpräsident v. Bennigsen, ausdrückte — zum Ziele gesetzt hatte.

Das politische Programm dieses Vereins — zu welchem sich natürlich auch die gesamte Welzerische Mitarbeiterchaft bekannte — erfüllte Fürst Bismarck durch den Krieg von 1866 wenigstens teilweise (durch Hinauswerfung Österreichs aus dem deutschen Bunde); die Erledigung kirchlicher Fragen mußte dagegen verschoben werden bis zur Herstellung des neuen deutschen Reichs nach dem französischen Kriege, der damals schon in sicherer Aussicht stand.

Daher kam es auch, daß, als im Jahre 1864 Papst Pius IX. die bekannte Encyclika mit dem die modernen Irrtümer verdamnenden Sollabus erließ, und die Partei des National Vereins in Verbindung mit der „freisinnigen“ Presse in gewohntem „Freiheitsjäm“ die Regierung anging, die Publikation des Sollabus zu verbieten, Herr v. Bismarck ablehnend antwortete und die offiziöse „Nordd. Allg. Ztg.“ über die „Freiheit“ spotten konnte, welche die fortschrittliche Presse nur sich, aber nicht auch andern gönnen wolle.

Darüber gab indes der preussische Ministerpräsident seine Verbindung mit den „Liberalen“ nicht auf.

Nach dem Kriege von 1866 löste sich der „National Verein“ auf; seine Anhänger in Preußen, welche vorher sich unter die verschiedenen „liberalen“ politischen Parteien verteilt hatten, verschmolzen sich mit dem größten Teile der früheren Fortschrittspartei zur „nationalliberalen“ Partei.

Auf diese Partei mußte die Regierung sich zumeist in den neu erworbenen Provinzen Hannover, Hessen und Nassau stützen, denn die konservative Partei dieser Länder wollte nichts von Preußen wissen.

Hauptsächlich wegen dieser „liberalen“ Allianz suchte der Ministerpräsident nach dem Kriege bei dem Landtage „Judenmütal“ nach, d. h. er bat um Verzeihung, daß er vorher gegen die Beschlüsse der Volksvertretung Ausgaben (zu militärischen Zwecken) gemacht hatte — ein Schritt, mit dem fast die gesamte altpreussische konservative Partei unzufrieden war.

Herr v. Bennigsen wurde jetzt des öftern von Herrn v. Bismarck konsultiert; ihm fiel zunächst die schon damals schwierige politische

Aufgabe zu, die imperialistischen Bestrebungen des Kanzlers des neuen norddeutschen Bundes mit den Forderungen der „liberalen“ Partei in Einklang zu bringen.

Die Brücke zum süddeutschen „National-Liberalismus“ sollte das neugeschaffene Berliner Zollparlament schlagen.

Hier war ein Hauptführer der badische Geheimrat und Professor Bluntzschli, der auch in der Freimaurerloge einen hohen Grad einnahm.

Ihm war der „Kulturkampf“ nicht minder am Herzen gelegen, als den norddeutschen „Liberalen“.

So berichtet er in seinen Memoiren (III, S. 203), daß er (am 30. April 1868) „eine längere vertrauliche Unterredung“ mit dem Kanzler gehabt, worin er „an die Notwendigkeit erinnert“ habe, „der Nation auch eine geistige Befriedigung zu verschaffen“, womit sich Bismarck „einverstanden“ erklärt habe. Es sei indes damals „dieser Punkt nicht näher besprochen“ worden, so daß er „für später vorbehalten“ bleibe.

Einige Tage darauf erzählt Bluntzschli, daß sich die „Liberal-Nationalen nicht einfach der Führung Bismarcks hingeben“ wollten und „Garantien für die liberalen Interessen“ verlangten. Die kirchlichen Zustände in Preußen seien „heillos verfahren“, die Leitung des Kultus (unter dem konservativen v. Mühler) „blödsinnig borniert“.

Gegen das „System Mühler“ wurde gleichzeitig auch im preußischen Abgeordnetenhaus und im ganzen Chorus der „liberalen“ Tagespresse zu Felde gezogen.

„Die ganze Verwaltung des Kultusministers,“ sagte z. B. der fortschrittliche Abgeordnete Hennig in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 23. Nov. 1868, „steht in einem solchen Gegensatz zu der Gefinnung des Landes (?!), wie feins der übrigen Ministerien. Es sind der Klagen überall sehr viele; aber so viel Klagen, so viel Ärgernis, wie durch diese Verwaltung erzeugt worden ist, ist von keinem der anderen Ministerien erzeugt worden“.

Die Herren waren nur in ihrem „freisinnigen“ Eifer etwas ungeduldig; sie verlangten (in Verbindung mit der Freimaurerloge) namentlich Einschränkung der klösterlichen Freibeiten, weil das Gebet und die Askese der Mönche und Nonnen dem Teufel und seinen Gmiffären stets am meisten zuwider ist.

Aus der Thatfache, daß damals in einem Krakauer Karmelitesen-Kloster eine Nonne, Namens Barbara Ubrnk, welche infolge von Weistesförderung alles um sich her zerschlug, zerriß und verunreinigte und

deshalb in Zitterhaft gehalten werden mußte, bei einer staatlichen Revision in traurigem Zustande aufgefunden worden war, machte die „freisinnige“ Presse der ganzen Welt ein ungeheures Spektakelstück, und die Wiener Juden-Journalisten hatten die Frechheit, auf dem deutschen Journalistentage zu Wien (am 31. Juli 1869) folgende Resolution zu fassen:

„Es ist Ehrenpflicht jedes denkenden Menschen, mit allen gesetzlichen Mitteln für die Aufhebung der Klöster, die Ausweisung der Jesuiten und vor allen Dingen für die völlige Aufhebung des mit Rom geschlossenen (österreichischen) Konkordates in die Schranken zu treten. Man erwartet, daß auch die preußische Volksvertretung in diesem Sinne ihre Schuldigkeit thun wird.“

Und in der That ließ die preußische Volksvertretung nicht lange auf sich warten!

Schon acht Tage darauf wurde zunächst der Klostersturm in Berlin insceniert.

Am 4. August 1869 fand in der Vorstadt Moabit die Einweihung einer Kapelle statt, an welche noch ein kleines, neu herbeigerufenen Dominikanern überwiesenes Häuschen stieß. Schon nach 3 Tagen wurde Kapelle und Kloster vom Pöbel mit Steinen attackiert.

Man hatte in der Nähe des Klosters einen Seiltänzer auftreten lassen, zu dessen außergewöhnlich schwierigen Produktionen durch große Plakate eingeladen worden war. Kaum war aber der Akrobat aufs Seil gestiegen, als er von demselben wieder mit der Erklärung herunterkam, er sei „heute“ außer stande, so schwierige Leistungen zu vollbringen.

Man lud dann einen Tag später zu einer erneuten Vorstellung ein, bei der sich derselbe Skandal — vor noch größerer Menge — wiederholte. Das empörte Volk, das seine Wut nicht an dem „Künstler“ auslassen konnte, weil dieser durch starken Polizeischutz gedeckt war, wurde jetzt von einigen „vernehmen Herren“ zum benachbarten Kloster geführt, gegen welches ein förmlicher Sturmangriff arrangiert wurde. Das schwache Gebäude wäre wohl ganz demoliert worden, wenn nicht auch hier Polizei zum Schutze bereit gewesen wäre.

Dieses Manöver hatte einen doppelten Zweck. Zunächst sollte Herr v. Bismarck daran erinnert werden, daß durch Vermehrung der Klöster unter Fortdauer des „Systems Mühlner“ nicht die „geistige Befreiung“ erzielt würde, welche den „Liberalen“ versprochen worden war; sodann sollte der Vorgang als Basis dienen zu einem an das Abgeordnetenhaus zu richtenden Petitionssturm um Beseitigung resp. Einschränkung der Klöster.

Was den ersten Punkt anlangt, so versichern Eingeweihte, daß es dieses Marmrujes für den Ministerpräsidenten durchaus nicht bedurfte

und daß derselbe die antikirchliche Aktion gar nicht so ungern sah — wie auch die Haltung der offiziellen Presse schon eine andere war, als z. B. 1864/65 — daß er vielmehr nur noch nicht den Zeitpunkt für opportun erachtete, an welchem nach dem neuen „liberalen“ Programm regiert werden konnte.¹⁾

Zu dieser Einsicht gelangte schließlich auch die Mehrzahl der „Liberalen“ selbst. Denn als infolge der beim Abgeordnetenhaufe eingegangenen Petitionen Herr Professor Gneist (damals noch nicht geädelt) einen formgerechten Antrag auf Aufhebung resp. Beschränkung der klösterlichen Freiheiten stellte, waren es die — katholischen Abgeordneten, welche eine baldige Beratung wünschten (um wegen der bevorstehenden Wahlen das kath. Volk aufzurütteln), während die „Liberalen“ Absehung von der Tagesordnung verlangten, „weil“ — wie uns später (25. Nov. 1873) der redselige Lasker auf eine Anfrage v. Mallinckrodt's verraten hat — „das deutsche Reich damals noch nicht geeinigt“, das „Dach noch nicht gewölbt war über das gemeinsame Reich“ und die damalige Verhandlung „die zukünftige Vereinigung des deutschen Südens mit dem Norden“ erschwert haben würde.

So war es. Das deutsche Reich sollte erst durch den Krieg mit Frankreich geeinigt werden — dann konnte der innere Krieg beginnen! Vorher sollte aber das katholische Süddeutschland nicht wissen, welchen Bundesgenossen es am protestantischen Norddeutschland haben würde!

Indes konnte der Ministerpräsident damals noch immer von seiner Allianz mit den „Liberalen“ zurücktreten und damit dem Lande die gewaltigen Erschütterungen, welche eine Befehdung der katholischen Kirche heraufbeschwören mußte, ersparen.

Dies begriff insbesondere der Direktor der katholischen Abteilung des Kultusministeriums, Geh. Rath Dr. Kräzlig, welcher zugleich schlesischer Abgeordneter war. Derselbe erkannte in dem Klostersturm das Vorbild zu einem längern und ernsteren Drama und hatte in seiner amtlichen Eigenschaft Gelegenheit, zu bemerken, daß der dem Vorstoß zu Grunde liegende Gedanke „oben“ nicht gar so unangenehm empfunden worden war.

Ein ebenso treuer Diener seines Königs wie seiner Kirche und um das Wohl des Staates wahrhaft besorgt, ließ er deshalb durch seinen

¹⁾ Der Kanzler verübte es auch dem Geh. Rath Vinhoff (Mitglied der kath. Abteilung des Kultusministeriums), als dieser in der betreffenden Kommission des Abgeordnetenhauses bei Verteidigung des verfassungsmäßigen Rechtes der Katholiken (worin ihn die Kommissarien des Justizministers und des Ministers des Innern unterstützten) sich u. A. darauf berief, daß Herr v. Bismarck einmals sogar die Jesuiten gegen kleinliche bürokratische Maßregeln verteidigt habe.

Chef, den Kultusminister von Mähler, dem Ministerpräsidenten erklären, daß, wenn derselbe die „Liberaleu“ los werden wolle, er dafür einstehen könne, daß das gesamte katholische Volk des Landes bei den bevorstehenden Neuwahlen sich bereitwilligst mit den konser- vativen Protestanten verbinden würde, um den sich heran- drängenden „Liberalismus“ fern zu halten.

Sei es nun, daß Herr v. Bismarck schon zu abhängig von den „Liberaleu“ und nicht mehr frei in seinen Entschliefungen war; sei es, daß seine langjährigen antikatholischen persönlichen Stimmungen ihn auch als Staatsmann beherrschten — kurz: er ging auf diesen Vorschlag eines echten Staatsmannes nicht ein; er entschied sich für die „Liberaleu“ und damit für den „Kulturkampf“. ¹⁾

¹⁾ Vorstehende Mitteilungen glaubten wir bereits in einem für die „Historisch- politischen Blätter“ (vom 16. November 1888) bestimmten Artikel machen zu sollen — bebufs Widerlegung der vom Reichskanzler in seinem (gegen das „Tagebuch Friedrichs III“ gerichteten) Immediatbericht an den Kaiser Wilhelm II. angefertigten Be- hauptung, daß er vor und während des französischen Krieges noch mit keinerlei feindseligen Absichten gegen die katholische Kirche sich getragen habe.

Zener Artikel der „gelben Hefte“ veranlaßte nun den Kanzler zu einer Aus- sprache in der offiziellen „Norddeutschen Allg. Ztg.“, in welcher zugleich Aufschluß über die damalige Stimmung bei Hofe gegeben wurde. Es hieß in dem betreffenden Communiqué:

„Der Ministerpräsident befand sich zur Zeit der Ausschreitung gegen das Moabiter Kloster nicht in Berlin, sondern in Barzin und nahm infolgedessen auch an den bezüglichen Vorberatungen und Berichten des Staatsministeriums nicht teil. Auf Befehl des Königs erstattete das Staatsministerium am 4. Dezember 1869 in der Angelegenheit einen vom Grafen Bismarck nicht mitwirkzogenen Immediatbericht, in welchem es widerriet, strengere Maßregeln gegen die geistlichen Genossenschaften, wie rigorosere Handhabung des Vereinsgesetzes und Ausweisung der fremdländischen Mitglieder der Orden, zu ergreifen, indem es ausführte, daß eine wirksamere Beauf- sichtigung der Klöster auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erzielen sei. Ein dem Berichte beigefügter, diese Auffassung des Staatsministeriums billigender Ordre-Entwurf wurde von Se. Majestät nicht vollzogen, der König befahl vielmehr Neuberatung der Angelegenheit in einer Konfession; erst an dieser nahm auch der Ministerpräsident teil. In dem Protokoll vom 2. Febr. 1870 finden sich folgende für das Verhalten der Staatsregierung maßgebende und vom König gebilligte Ausführungen des Grafen Bismarck. Es heißt nämlich wörtlich:

„Der Ministerpräsident Graf v. Bismarck sprach sich dahin aus, daß nach seiner Ansicht andere Mittel als die von des Königs Majestät bezeichneten, nicht da sind; er könne auch aus politischen Gründen nicht raten, darüber hinauszugeben, müsse vielmehr davor warnen, etwa in der Disziplin (im Abgeordnetenbanse) eine Stellung einzunehmen, welche - in Abweichung von dem Grundsatz Friedrich des Großen, daß jedermann nach seiner Façon selig werden könne — das Vertrauen der Katholiken in die Freiheit und Sicherheit ihres Kultus erschüttern könne. Die Katholiken in Preußen haben sich in den Jahren 1848 und 1866 als treue Unterthanen bewährt; eine Erschütterung des Vertrauens der 8 Millionen Katholiken würde ein Nachteil für die Dynastie sein; die Mitglieder einer bedrückten oder Bedrückung beizorgenden Kirche ließen sich leicht fanatisieren. Je weniger solche Beschwerden vorkommen, je klarer das Bewußtsein gleichmäßigen Rechts sich ausbilde, desto mehr schwinden die Klagen, welche früher die Bevölkerung in der Kleinprovinz bewegt haben. Die Gefahren, welche von den katholischen geistlichen Gesellschaften

Vertagung des „Kulturkampfes“.

Das Konzil. Der Krieg von 1870/71. Die Abmachungen von Versailles. Die „Mobilmachung“ des Centrums.

Kaiser, Kanzler, Regierung und die große Majorität der „liberalen“ Parteien waren also einig darin, daß der geplante „Kulturkampf“ noch hinauszuschieben sei, bis die seit 1866 notwendig gewordene Auseinandersetzung mit Frankreich, in deren Gefolge man auch politische Umänderungen innerhalb Deutschlands erwartete, erfolgt sein würde.

Dazu kam, daß für den 8. Dezember 1869 das Allgemeine Vatikanische Konzil zusammenberufen war, von dessen Ausgange insbesondere der deutsche Reichskanzler große Erwartungen hegte.

Einem Streite, welcher zwischen dem Fürsten Bismarck und dem zur Zeit des Konzils beim hl. Stuhle accreditierten Gesandten, dem

drohen, seien nach seiner Ueberzeugung nicht so groß, als sie Se. Majestät dem König vielleicht vorschweben. Die Proselytenmacherei sei ein schlechtes Geschäft geworden, denn die Zahl der Evangelischen, welche katholisch werden, sei weit geringer als die Zahl der Katholiken, welche zur evangelischen Kirche übertreten. Eine Stärkung der nihilistischen Elemente, welche ein scharfes Einschreiten gegen die Katholiken fordern, sei an sich nicht ratsam; man würde aber auch dabei voraussichtlich die Erfahrung machen, daß die äußerste Linke selbst für die Jesuiten eintritt, wenn man die Vereinsfreiheit antasten wollte. Er schloße sich den Intentionen Sr. Majestät des Königs dahin an, die Korporationsrechte an Vereine mit größter Vorsicht zu gewähren mit offenbarem Gewinn für Armen- und Krankenpflege, und das Vereinsgesetz gegen geistliche Gesellschaften strenger als bisher, namentlich in Bezug auf Ausländer, zu handhaben.“

An dieser Konfession nahm auf Befehl des Königs auch der damalige Kronprinz Friedrich Wilhelm teil, welcher erklärte, mit dem von Sr. Majestät eingenommenen Standpunkt einverstanden zu sein.“

Hieraus ergibt sich, daß sowohl der Kanzler als der Hof schon im Jahre 1869 strengere Maßregeln gegen die von den Katholiken mit besonderer Liebe gepflegten klösterlichen Jesuiten wünschten, obchon der Kanzler kein einziges der von den Klostersürmern vorgebrachten Argumente zu dem seinigen macht, im Gegenteile dieselben indirekt entkräftigt durch den Hinweis auf den Mangel an Proselytenmacherei und den im Jahre 1848 und 1866 (trotz Katholikenhetze) bewiesenen Patriotismus der Katholiken.

Aus der Darlegung des Kanzlers muß der Schluß gezogen werden, daß der König Besorgnisse wegen der „Proselytenmacherei“ der Orden gehegt hatte. Fürst Bismarck glaubte nur, daß diese Besorgnungen auf unrichtigen Thatsachen beruhen, schien aber einen stillen Kummer betreffs der Proselyten zu hegen.

Aus dem Ganzen ergibt sich wieder, daß König, Kronprinz und Kanzler die alten Traditionen der preussischen Regierung gegenüber den Katholiken fortsetzten, und nur äußere Gründe — die im obigen Bericht verschwiegene Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg mit Frankreich und die demnächst herbeizuführende Vereinigung des katholischen deutschen Südens mit dem Norden — es gewesen waren, welche die Weiterführung jener Traditionen durch den neuen „Kulturkampf“ noch verhinderten.

spättern Botschafter in Paris, Grafen Arnim, im Jahre 1874 ausgebrochen war, verdanken wir es, daß eine Anzahl vertraulicher Schriftstücke bekannt wurden, welche zwischen dem Reichskanzler und dem Grafen Arnim einerseits, sowie zwischen diesem und den zum Konzil versammelten preussischen Bischöfen andererseits gewechselt worden waren.

Aus diesen Dokumenten ergibt sich, daß es dem Fürsten Bismarck am angenehmsten gewesen wäre, wenn die preussischen resp. deutschen Bischöfe in ihrer „Opposition“ gegen die Deklaration des Infallibilitätsdogmas so weit gegangen wären, daß es zu einem dauernden Bruch zwischen ihnen und dem päpstlichen Stuhle gekommen wäre.

Demgemäß erhielt Graf Arnim den Befehl, die Bischöfe auf zwar energische, aber doch wieder vorsichtige Weise in ihrem Widerstande gegen die „Opportunität“ der Deklaration zu ermuntern: d. h. unter dem Vorwande der „Inopportunität“ sollte die Zerrüttung in die katholische Kirche Deutschlands hineingetragen werden. Zunächst wurde es mit Verlockungen versucht. Der „erleuchtete deutsche Episkopat“ sollte doch nicht „den Kreidestrich“, den man um ihn in Rom gezogen habe, „für eine Zettel halten“, schrieb Arnim den Bischöfen im höheren Auftrage. Pius IX. würde eher ins Privatleben zurückkehren, als die deutschen Bischöfe, nachdem sie dem Konzilsbeschluß ihre Zustimmung verweigert, exkommunizieren; auf alle Fälle könnten diese sich mit dem Nachfolger Pius' IX. wieder ausöhnen. Die katholische Bevölkerung Deutschlands würde ganz dieses Verfahren seiner Bischöfe billigen.

Wenn aber der deutsche Episkopat — und nun folgten sofort die Drohungen — „sich durch das Schreckwort Schisma einschüchtern“ ließe und seine Opposition aufgeben wollte, so würde in Deutschland nicht nur ein großer Teil der katholischen Bevölkerung von den Bischöfen abfallen, sondern die Regierung würde auch zu folgenden Maßregeln greifen resp. sie durch die Kammern bewirken lassen müssen:

Erstverminderung der Wahl neuer Bischöfe; Ausweisung der Jesuiten; Beschränkung der übrigen Ordensgesellschaften: Verbot, Geistliche in Rom studieren zu lassen und Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf die Schule. (Schreiben des Grafen Arnim vom 17. Juni 1870 „an einen Bischof“.)

Wie man sieht, sind alle diese Maßregeln in der That später herbeigeführt worden.

Sie würden überflüssig geworden sein, wenn die Bischöfe auf den Rat, fortdauernd gegen den hl. Stuhl resp. den Konzilsbeschluß zu opponieren, eingegangen wären, denn dann würde die katholische Kirche

Deutschlands von Rom, der Zweig vom Stamme, gelöst gewesen sein; ihre nur durch die Verbindung mit Rom zu erhaltende Einheit und Stärke wäre gebrochen worden; die Kraft des hl. Geistes wäre erloschen und ein erfolgreicher Widerstand im Schoße der Gemeinden nicht zu befürchten gewesen. Schlimmstenfalls hätte die Staatsgewalt „Ordnung“ schaffen können, wie bei der protestantischen „Kirche“, und die Verschmelzung mit dieser letztern zu einer allgemeinen deutschen Nationalkirche unter der Herrschaft des Ministerpräsidenten oder (nach der Hoffnung der „Liberalen“) des Parlamentes wäre nur noch eine Frage der Zeit gewesen.¹⁾

Damit wäre aber das Hauptziel des „Kulturkampfes“: das „Los von Rom!“, die Einfuhr des Nationalismus in die Kirche nach dem Wunsche des einen, die Abhängigkeit der Kirchenglieder vom Staate nach dem Willen des andern, ganz von selbst erreicht gewesen und zwar erreicht ohne Anstrengung behördlicherseits und ohne allzugroße Erschütterungen im Schoße der Bevölkerung. Die Bischöfe selber wären die besten „Kulturkämpfer“ gewesen!

Dieser Weg zur National- und Staatskirche wäre natürlich dem Fürsten Bismarck der erwünschteste gewesen, denn als Staatsmann konnte der Kanzler sich die schweren Bedenken nicht verhehlen, welche der Kampf mit einer fest organisierten und einheitlich geschlossenen Kirche hervorzurufen mußte.

Einer seiner Leibchronisten, Moritz Bujak, erzählt denn auch („Unser Reichskanzler“ I, 142), wie der Kanzler während des Konzils „viel von dem zähen Widerstande gesprochen, auf welchen die mächtige absolute Regierung Friedrich Wilhelms III. in der getreuen Provinz Hinterpommern bei ihrem Kampfe mit den Aklutherauern gestoßen war, einer Handvoll Menschen ohne einheitliches Oberhaupt, deren aber damals die so starke Regierung auf geistigen Gebiete doch nicht mächtig werden konnte.“

¹⁾ In einer offiziellen Zeitungs-Korrespondenz, welche aus Anlaß des im Jahre 1881 erfolgten Todes des Grafen Arnim erschienen war, wird dieser Plan offen eingestanden. Es hieß dort:

„In Bezug auf den verstorbenen Grafen Harry v. Arnim haben zuerst englische und demnächst auch deutsche Blätter beim Rückblick auf seine frühere diplomatische Laufbahn die Behauptung aufgestellt, er hätte als Gesandter in Rom zur Zeit des Konzils einen Plan gehabt, der, wenn er durchgeführt worden wäre, den ganzen Kirchenstreit verhindert haben würde. Dieser Plan soll darin bestanden haben, die preussischen Bischöfe für die Gründung einer deutschen Nationalkirche zu gewinnen und im Bunde mit ihnen dem Papste Widerstand zu leisten. Ganz gewiß wäre vom staatlichen Standpunkte eine solche Entwicklung eine erwünschte gewesen: sie hatte nur den Fehler, daß kein einziger Bischof, auch selbst der mildeste nicht, geneigt war, einer solchen staatlichen Berufung zum Kampfe gegen den Papst Folge zu leisten. Selbst die Bischöfe der Nationen, deren Nationalgefühl sehr viel entwickelter ist, als das deutsche, die französische, englische, slavische, haben jede Versuchung derart a limine von sich gewiesen.“

Aber der Plan, den „Kulturkampf“ mit den Bischöfen zu führen, scheiterte: er mußte darum gegen sie geführt werden.

Eine schnelle Verfolgung dieses Projektes hätte für die Kirche unheilvoll werden können — da schob die Vorsehung plötzlich den Krieg dazwischen.

Am 18. Juli 1870 erfolgte die Deklaration des Infallibilitäts-Dogmas in Rom; am 19. Juli wurde in Berlin die französische Kriegserklärung überreicht.

Dieser Krieg begünstigte die Konsolidation des Dogmas sowohl in Deutschland, wie in Frankreich, verhütete hier wie dort den Abfall vieler „Gebildeten“, erleichterte denjenigen Bischöfen, welche sich auf dem Konzil in der Opposition zu weit vorgewagt hatten, den Rückzug und erschwerte die Konstituierung der neuen Sekte der „Altkatholiken“.

Die „Kulturkämpfer“ mochten das mit Unbehagen ansehen; aber sie konnten's nicht ändern: der Kriegslärm absorbierte alle Aufmerksamkeit.

Fürst Bismarck allerdings vergaß auch mitten im Kriegsgetümmel nicht der Aufgabe, die seiner nach dem Friedensschluß harrte.

Aus seiner nächsten Umgebung deutet Busch bereits unterm 26. August 1870 an (in seinem Tagebuche „Graf Bismarck und seine Leute“ I, 67), daß es nach dem Kriege gegen die Katholiken losgehen würde. B. macht nämlich am genannten Tage die Bemerkung, daß Abkens (eines „romanisierenden“ Geheimrats aus der Beamtenschaft Bismarcks und ehemaligen Gesandtschaftspredigers in Rom) „Herz nicht dabei sein wird, wenn er einmal helfen muß, gegen sie (die Katholiken) Front zu machen“.

Auch in freimaurerischen Kreisen wurde während des Krieges gar kein Hehl daraus gemacht, daß es nach dem Kriege gegen die „schwarze und rote Internationale“, d. h. gegen die Katholiken und gegen die Sozialdemokraten, „losgehen“ würde.

Am 13. September 1870 erklärte Bismarck selber in Rheims dem dortigen Bürgermeister und Abgeordneten Werlé, daß es sein Plan sei, „Herr des Katholicismus“ zu werden. „Dann würden“, fuhr er fort, „die lateinischen Massen bald verschwinden“, d. h. das katholische Frankreich würde bald sein bis dahin ausgeübtes Übergewicht in Europa verlieren. (Pariser „Zigaro“ vom 14. September 1882.)¹⁾

¹⁾ (Bereits oben S. 13 erwähnt.) Vollständig lautete die Äußerung des Fürsten Bismarck: „Die Franzosen sind innerhalb zweier Jahrhunderte fünfzehnmal in Deutschland eingefallen. Um Frankreich in die Lage zu versetzen, daß es nicht mehr angreifen könne, muß man es fast ganz ohnmächtig machen. Im übrigen haben

Und am 24. Oktober 1870 kündigt der Kanzler dem Großherzog von Baden an, daß er „nach Beendigung des Krieges gegen die Unfehlbarkeit vorgehen wolle“. („Tagebuch des Kaisers Friedrich“ in der „Deutschen Rundschau“ vom September 1888. Beleuchtet und zugleich mit der hierauf ergangenen Antwort des Fürsten Bismarck besprochen in den „Historisch-politischen Blättern“ vom 16. Okt. 1888.)

Als der Erzbischof, jetzige Kardinal Ledochowski, am 8. November 1870 in Versailles eine diplomatische Intervention zu gunsten des Papstes (Rom war am 20. September 1870 von den Piemontesen erobert worden) bei Kaiser und Kanzler erbat, zeigte sich letzterer für einen solchen Schritt bereits unzugänglich.¹⁾

Dasselbe war der Fall, als zu Beginn des Jahres 1871 eine Deputation schlesischer und rheinisch-westfälischer Malteser zu gunsten des Papstes in Versailles vorstellig wurden. Diese erhielten von Kaiser Wilhelm eine sehr entgegenkommende Zusage, welche Fürst Bismarck bald zu neutralisieren verstand.

Anlässlich der am 18. Januar 1871 zu Versailles stattgehabten Proklamation des Deutschen Kaisertums hatten sich daselbst zahlreiche Reichstags-Abgeordnete, u. a. die Abgg. v. Bennigsen, Bamberger, Simson, Graf Franckenberg, Friedenthal, v. Blanckenburg zc. eingefunden.

Mit diesen Vertretern der einzelnen „nationalen Parteien“ — wie sie sich nannten — wurden auch die Grundprincipien der neuen Reichsverfassung (welche sich im wesentlichen an die Norddeutsche Bundesverfassung anschloß) beraten.

Der von allen Seiten geplante „Kulturkampf“ wurde hierbei insofern berührt, als man beschloß, die in der preußischen Verfassung enthaltenen religiösen Grundrechte in die deutsche Reichsverfassung nicht hinüberzunehmen: ein Brief, in welchem Bischof von Ketteler dem

die lateinischen Rassen ihre Zeit hinter sich, sie sind in vollem Zerfall. Es bleibt ihnen nur noch ein Element der Kraft: die Religion; wenn wir aber werden Herr des Katholicismus sein, werden sie bald verschwinden.“

¹⁾ Busch schreibt davon natürlich nichts. Aber einige Tage vorher, am 7. Oktober, berichtet er:

„Abends wurde ich zum Chef (Bismarck) gerufen. Er sagte: „Da schreibt mir —, es stände in der „Norddeutschen“ ein schrecklicher Artikel gegen die Katholiken. Ist der von Ihnen?“ — „Ich weiß nicht welcher, Excellenz, ich habe in der letzten Zeit mehrmals auf das Treiben der Ultramontanen aufmerksam gemacht.“ — Er suchte und fand den Ausschnitt, dann las er ihn etwa zur Hälfte laut und sagte: „Hu, das ist aber alles ganz wahr und richtig. Ja, er ist ganz gut. Aber der gute — ist völlig in Savignys Stricken. Er ist außer sich, daß wir ein Papst nicht gerettet haben.“ (Savigny war bekanntlich Katholik, schied später wegen Zerwürfnissen mit Bismarck aus dem Staatsdienste aus und wurde Mitglied resp. Vorsitzender der Centrumsfraktion.)

Reichskanzler einen gegenteiligen Vorschlag machte, wurde von letzterem keiner Antwort gewürdigt.

Die „liberalen“ süddeutschen Abgeordneten hatten, wie später einmal der Berliner Abg. Poewe in einer Wählerversammlung verraten hatte, von vornherein für den Krieg nur unter der Bedingung die Mittel bewilligt, daß im neuen Reiche „liberal“ regiert würde; ihnen konnten natürlich die den „liberalen“ Plänen entgegenstehenden grundrechtlichen Verfassungsbestimmungen schon längst nicht erwünscht sein.

Nähere, d. h. ins einzelne gehende „kulturkämpferische“ Abmachungen scheinen indes in Versailles nicht getroffen worden zu sein; diese blieben der späteren Verständigung zwischen der Regierung und den „liberalen“ Parteien vorbehalten.

Während so die „liberalen“, „freikonservativen“ und „konservativen“ Abgeordneten in Versailles sich ein Stelldichein gaben, um in Verbindung mit der Regierung über Wohl und Wehe der neuen deutschen Reichs- und alten preussischen Staatsbürger zu beraten, konnten die katholischen Abgeordneten, welche als solche keine Einladung zum Mitberaten erhalten hatten, natürlich nicht unthätig zusehen, — umsoweniger, als jeder fühlte, daß mit den politischen Veränderungen auch kirchliche geplant waren.

Am 14. Dezember 1870 war ein neu gewähltes Abgeordnetenhaus zusammengetreten. In diesem war die Centrumsfraktion, welche sich im Jahre 1852 infolge des damaligen kirchenfeindlichen Verhaltens der Regierung gebildet hatte, nicht mehr erschienen, denn in der vorangegangenen Legislaturperiode hatte sich die ehemalige „katholische Fraktion“ aufgelöst.

Diese Fraktion, welche i. Z. vom katholischen Volke gewählt worden zur Verteidigung seiner angegriffenen Rechte, war, wie sie entstanden, im Laufe der Zeit schwächer geworden, verschwunden und wiedergekommen, je nach dem kirchenpolitischen Barometerstande.

Am deutlichsten wird dies nachstehende Statistik über die Stärkeverhältnisse des Centrums seit seinem Bestande illustrieren.

Es zählte die Fraktion bei Beginn der

I.	Legislaturperiode	(1849)	.	.	0 Mitglieder
II.	„	(1849—52)	.	.	0 „
III.	„	(1852—55)	.	.	61 „
IV.	„	(1855—58)	.	.	51 „
V.	„	(1859—61)	.	.	57 „
VI.	„	(1862)	.	.	51 „
VII.	„	(1862—63)	.	.	27 „
VIII.	„	(1863—65)	.	.	27 „

IX. Legislaturperiode (1866—67)	.	15 Mitglieder
X. „ (1867—70)	.	0 „
XI. „ (1870—73)	.	52 „
XII. „ (1873—75)	.	87 „
XIII. „ (1876—79)	.	89 „
XIV. „ (1879—82)	.	95 „
XV. „ (1882—85)	.	97 „
XVI. „ (1885—88)	.	101 „
XVII. „ (1888—93)	.	99 „

Im Jahre 1849, wo ein echter Liberalismus unter einem gerechten und erleuchteten Könige katholische Rechte und Freiheiten in die steinernen Tafeln des Staatsgrundgesetzes einmeißelte, und wo eine durch die Blutwellen der Revolution eingeschüchterte Regierung die Katholiken, welche wesentlich zur Eindämmung der Fluten beigetragen, mit Wohlwollen behandelte: da gab es keinen „Kulturkampf“ und da gab es auch kein Centrum.

Die Sache änderte sich aber sofort, als nach Herrn v. Vadenberg, der vom 6. Juli 1848 bis 19. Dezember 1850 Kultusminister war, Herr v. Kammer mit Herrn v. Westphalen (Minister des Innern) ins Ministerium eintraten, welche beide durch ihre berücksichtigten Erlasse vom 22. Mai und 16. Juli 1852 gegen die Missionen in konfessionell gemischten Gegenden und gegen das Studium auf Jesuiten-Anstalten das katholische Volk in begreifliche Erregung versetzten.

Bei den noch in denselben Jahren stattfindenden Neuwahlen wählte das Volk nicht, wie es bisher gethan, nach politischen oder wirtschaftlichen Motiven, sondern nach religiösen, und so entstand die „katholische Fraktion“, welche 61 Mann stark in die Kammer einzog. Die erste Aufgabe derselben bestand natürlich in der Beseitigung jener Erlasse, welches Ziel auch bald erreicht war.

Nun trat wieder kirchenpolitische Ruhe ein, und damit erfolgte auch ein allmählicher Rückgang der Frequenz der „katholischen Fraktion“ oder, wie sie sich seit 1859 nannte, des „Centrums“.

Herr v. Bismarck, der 1862 ins Ministerium eintrat, muß nichts Schreckhaftes für das katholische Volk gehabt haben, denn dieses machte nicht „mobil“, sondern fuhr im Gegenteil fort, zu demobilisieren. Es demobilisierte selbst während des lärmenden Verfassungs-Konfliktes, weil dieser kein kirchenpolitisches Moment enthielt. Und so wurde weiter abgerüstet, bis (1867) das Centrum gar nicht mehr erschien.

Da kam der Klostersturm von 1869 — und da kam auch das Centrum wieder.

Der Klostersturm hatte zunächst einen Petitionssturm im katholischen Volke hervorgerufen, der sich gegen das von Gneist und Genossen geplante Attentat auf die Freiheit der Klöster gerichtet hatte. Und da ja verschiedene Anzeichen vorlagen, daß die „Liberalen“ noch größere Pläne verfolgten, so wählte das katholische Volk bei den Landtagswahlen im Herbst 1870 und bei den ersten Reichstagswahlen im Frühjahr 1871 hauptsächlich nach kirchenpolitischen Motiven.

Speziell bei den Reichstagswahlen verpflichteten die Katholiken ihre Abgeordneten, dahin zu wirken, daß die die Religionsfreiheit garantierenden Paragraphen der preussischen Verfassung in die deutsche Reichsverfassung hinübergenommen würden.

Unterm 11. Januar 1871 konstituierten sich im Abgeordnetenhanse 51 katholische Abgeordnete zur „Centrums“- oder Verfassungs-Partei; am 21. März 1871 — am Tage vor der Eröffnung des neuen deutschen Reichstags — schritten 67 Reichstags-Abgeordnete zur Konstituierung des Reichstags-Centrums.

Es war eine auserwählte Schar von Katholiken aus allen deutschen Gauen, welche sich jetzt in den beiden Centrums-Fraktionen des Reichstags und Landtags zum gemeinsamen Kampfe oder vielmehr zur gemeinsamen Abwehr vereinigt hatte.

An ihrer Spitze stand ein Bischof, der in Zeit- und Streitfragen so wohl bewanderte Freiherr v. Ketteler; der führende Laie war Hermann v. Mallinckrodt; ihm zur Seite standen die Gebrüder Reichensperger, v. Savigny und Windthorst. Das litterarische katholische Deutschland jauchte Jörg, Weber und Lindemann. Der Adel war vertreten u. a. durch Fürst Löwenstein, Felix Freiber v. Loë, Frhr. v. Schorlemer-Alst, Frhr. zu Franckenstein, Graf Bispingen, Graf Ballestrem, Freiherr v. Heereman &c. Außerdem bemerkte man eine große Anzahl Persönlichkeiten, welche man auf den alljährlichen Generalversammlungen der deutschen Katholiken zu sehen gewöhnt war: Dr. Mönning, Dr. Vögel, Dr. Vieber, Dr. Krebs, Dr. Westermayer, Dr. Buß, Generalpräses Schaeffer, Geistl. Rat Müller, Kaufmann Lindau &c.

So schritten die Erwählten des katholischen Volkes in die kirchenpolitische Arena hinein — ohne zu wissen, welcher Art die Kämpfe sein würden, die ihnen bevorstanden.¹⁾

¹⁾ Der verstorbene Breslauer Domkapitular Dr. Künzer, welcher sich als Abgeordneter der freikonserватiven Fraktion angeschlossen hatte, veröffentlichte im Jahre 1872 einen Brief, in welchem es u. a.ieß:

Der „Kulturkampf“.

Situation beim Ausbruch desselben.

Nachdem so die politische Arbeit vollendet, das „Dach gewölbt über das gemeinsame Reich“, — wie Laster jagte — konnte an den „innern Ausbau des neuen Reiches“ — wie sich die nationalliberale Presse ausdrückte — geschritten werden, d. h. der längst geplante, aber bis dahin verschobene „Kulturkampf“ konnte beginnen.

Betrachten wir die Stärkeverhältnisse in den beiden sich gegenüberstehenden Heerlagern, so schienen diese — nach äußern Gesichtspunkten beurteilt — völlig ungleich zu sein.

An der Spitze der einen Seite stand ein gewaltiger Anführer, der durch die Gewandtheit seiner Diplomatie und durch die Kühnheit wie Mäßigung seines Willens die beiden katholischen Kaiserreiche des Continents zu Boden geworfen hatte — unterstützt durch ein siegreiches Heer, dessen Truppen und Befehlshaber als die ersten in Europa sich erwiesen hatten.

Und die Furcht, den diese Armee um sich umher verbreitete, sowie der Umstand, daß derjenige Teil des Auslandes, welcher hätte intervenieren können, entweder protestantisch oder schismatisch oder selbst in Kirchenverfolgung begriffen war — diese für die „Kulturkämpfer“ so überaus günstige, in Jahrhunderten erst einmal wiederkehrende internationale Situation bewirkte es, daß der „Kulturkampf“-Plan ungestört vor dem Einschreiten des Auslandes in Angriff genommen werden konnte.

Zu Innern aber schien das Stärkeverhältnis der streitenden Parteien kaum wie 1 : 6 zu stehen, denn in dieser numerischen Proportion

„Die Bildung der Centrumsfraktion war ein politischer Fehler, wie Herr Peter Reichensperger nicht lange vor jener Fraktionsbildung im Hause des Herrn v. Savigny bei Tische in Beziehung auf die vom Geistl. Rat Müller vorgeschlagene Bildung einer „katholischen“ Fraktion sehr richtig vorhergesehen hat.“

Herr Geistl. Rat Müller bestätigt sowohl in seinem „Bonifatiuskalender“ pro 1883 wie in seinem „Märkischen Kirchenblatt“ vom 10. Nov. 1888, daß nicht nur P. Reichensperger, sondern auch Dr. Windthorst von der Rekonstituierung der „katholischen Fraktion“ abgeraten hätten. — Die genannten beiden Herren wollten indes nur die einseitige Betonung des konfessionellen Charakters der neuen Fraktion vermeiden wissen und schlugen deshalb eine neutrale Bezeichnung „Centrum“ oder „Verfassungspartei“ vor, in der — freilich irrigen — Annahme, daß dadurch auch eine Anzahl Protestanten sich bewegen fühlen würden, in die Fraktion einzutreten. Außer den „weissichen“ Hospitanten hat das Centrum bis jetzt nur zwei protestantische Mitglieder (v. Geilach und Schulz — beide verstorben —) beisehen.

stand das neugewählte Centrum zu allen übrigen Parteien des Reichs- und Landtags.

Und die Gegenparteien brauchten nicht nur zu zählen: sie konnten auch wiegen.

Nach und nach war es gelungen, den Kaiser Wilhelm I. auf ihre Seite zu bringen. Während dieser Monarch noch in Versailles den Katholiken günstig gesinnt war, kehrte er bereits in anderer Stimmung nach Berlin zurück.

Schon bald nach seiner am 17. März erfolgten Ankunft daselbst erzählt der Großherzog von Baden Herrn Bluntschli (Memoiren III S. 274), daß an maßgebender Stelle, d. h. bei Hofe, „die Einsicht wachse, daß die Haltung den Ultramontanen gegenüber von seiten der preussischen Regierung unrichtig gewesen.“

Denselben Eindruck von einem beim Kaiser entstandenen Umschwung der Gesinnung gewann auch der damalige Fürstbischof von Breslau, Dr. Förster, der in jenen Tagen Audienzen bei Hofe hatte: zu der gleichen Überzeugung gelangten die sonstigen katholischen Notabilitäten, welche mit dem Kaiser in persönlichem Verkehr standen.

Der Kronprinz Friedrich Wilhelm war völlig eines Sinnes mit den „Liberalen“. In seinem Hause verkehrten sehr fortgeschrittene „Freigeister“ und Politiker, protestantenvereinsliche Verkündiger und Erregten des „Wortes Gottes“ sowie enragierte Vognmänner.

Unter allen Prinzen in Berlin und unter allen Souverainen im Reiche war kein einziger, der Neigung gehabt hätte, gegen den geplanten Feldzug Verstärkungen beim Kaiser zu erheben; oder falls diese Neigung irgendwo vorhanden war, so wurde ihr wegen der sicher zu erwartenden Erfolglosigkeit nicht stattgegeben: nur der edle König Johann von Sachsen that persönliche Schritte in gedachter Richtung, aber ebenfalls ohne allen Erfolg.

Was die politischen Parteien anlangte, so gab sich bald die uralte Erscheinung zu erkennen, daß Pilatus und Herodes Freunde werden, sobald es gegen Christus und seine Kirche geht.

Von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken schloß sich eine aus Konservativen, Freikonservativen, Nationalliberalen und Fortschrittlern bestehende Koalition zusammen, welche alle ihre sonstigen Parteiunterschiede vergaß und ausschließlich gegen das Centrum Front machte.

Der ganze Chorus der konservativen, freikonservativen, national-liberalen und fortschrittlichen Presse stimmten in den Schlachtruf ein, während den Katholiken damals nur drei größere katholische Provinzial

Organe und die erst seit dem 1. Januar 1871 gegründete Berliner „Germania“ zur Seite standen.

Dabei war man im katholischen Lager noch keineswegs klar darüber, wo der eigentliche Feind stand. Man war noch immer der Meinung, daß man es mit den „Liberalen“, nicht mit der Regierung und deren konservativem Anhang zu thun habe.

Zusbesondere konnte man in den Kreisen des Episkopats sich nicht mit der Thatfache vertraut machen, daß die preussischen Katholiken fortan ebenso gegen die Staatsregierung wie gegen den „Liberalismus“ Front zu machen haben würden. Bischof v. Ketteler schrieb erst zwei Jahre später, erst nachdem bereits die Maigesetz-Entwürfe vorlagen:

„Diese Entwürfe lassen darüber keinen Zweifel, daß wir den alten Liebgewonnenen Gedanken, Preußen werde durch seine Geetze und Instruktionen unserm Vaterlande den wahren Frieden zwischen Kirche und Staat bringen, aufgeben müssen.

Damit müssen viele mit mir allem entsagen, was wir seit einem Viertel-Jahrhundert von dortber mit fester Zuversicht erwartet haben. Wir haben uns getäuscht!“

Der Papst selbst hatte noch während des Krieges soviel Vertrauen zur preussischen Regierung gehabt — die Intriguen Arnims schienen ihm damals noch nicht bekannt gewesen zu sein —, daß er mit derselben ernsthaft unterhandelte, ob er in Preußen eine Zufluchtsstätte finden könnte, wenn er in Rom vor den Piemontesen weichen müßte.

Nach Busch (l. c. I. S. 337) erzählte Bismarck am 9. Nov. 1870 „beim Thee“:

„Es ist bei uns angefragt, ob wir dem Papste ein Asyl gewähren könnten. Ich habe nichts dagegen einzuwenden: Köln (Schloß Brühl) oder Fulda. Es wäre eine unerhörte Wendung, aber für uns recht nützlich, wenn wir den Katholiken als das erscheinen, was wir in Wirklichkeit sind (?), als die einzige Macht gegenwärtig, die dem obersten Fürsten ihrer Kirche Schutz gewähren könnte und wollte. Mallinckrodt träte auf die Seite der Regierung. Übrigens mögen Leute in Rom die Neigung empfinden katholisch zu werden: in Deutschland, wo man den Papst vor Augen hätte als hilfessuchenden Greis, da hat's keine so große Gefahr. Na, und schließlich, wenn auch etliche Leute in Deutschland wieder katholisch würden — ich werd's nicht — so hätte das nicht viel zu bedeuten, wenn sie nur gläubige Christen wären.“

Der Papst blieb bekanntlich in Rom.

Zu Beantwortung der ihm vom Kaiser erstatteten Anzeige von der Errichtung des neuen Reichs erließ er nachstehendes Glückwünschens schreiben, d. d. 6. März 1871:

„Papst Pius IX. dem Allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten Kaiser, Gruß!

Durch das geneigte Schreiben Eurer Majestät ist Uns eine Mittheilung geworden der Art, daß sie von selbst Unsere Glückwünsche hervorruft, sowohl wegen der Eurer Majestät dargebotenen höchsten Würde, als wegen der allgemeinen Einstimmigkeit, mit welcher die Fürsten und freien Städte Deutschlands sie Eurer Majestät übertragen haben. Mit großer Freude haben Wir daher die Mittheilung dieses Ereignisses entgegengenommen, welches, wie Wir vertrauen, unter dem Beistande Gottes für das auf das allgemeine Beste gerichtete Bestreben Eurer Majestät, nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heil gereichen wird. Ganz besondern Dank aber sagen wir Eurer Majestät für den Ausdruck Ihrer Freundschaft für Uns, da Wir hoffen dürfen, daß derselbe nicht wenig beitragen wird zum Schutze der Freiheit und der Rechte der katholischen Religion. Dagegen bitten Wir auch Eure Majestät überzeugt zu sein, daß wir Nichts unterlassen werden, wodurch wir bei gegebener Gelegenheit Eurer Majestät nützlich sein können. — Inzwischen bitten wir den Geber aller Güter, daß er Ew. Kaiserlichen und Königlichem Majestät jedes wahre Glück reichlich verleihe und Sie mit Uns durch das Band vollkommener Liebe verbinde.“

Die parlamentarischen Kämpfe sollten indes sehr bald zeigen, was die Uhr im neuen deutschen Reiche geschlagen hatte.

Die erste Reichstags-Campagne.

Der erste deutsche Reichstag wurde am Frühlings-Anfang, am 21. März 1874 mit einer Thronrede eröffnet, in welcher u. a. folgende Stelle bemerkt wurde:

„Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbeil zu bewahren.“

Die Thronrede erforderte eine Beantwortung in einer vom Reichstage an den Kaiser zu richtenden Adresse.

Entsprechend dem in der kaiserlichen Ansprache enthaltenen Passus von der Nichtzulassung der Einmischung fremder Mächte in deutsche Verhältnisse hatte Herr v. Bennigsen in einem von ihm verfaßten Adressentwurfe zunächst auf „einstige fremdländische“ d. h. päpstliche Einmischungen in deutsche Reichsangelegenheiten hingewiesen: es wurde

dann gesagt, daß dadurch Deutschland oft auch zur Einmischung in das Leben anderer Nationen verleitet worden sei, und darauf hieß es wörtlich: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.“

Das Centrum stellte demgegenüber einen von Aug. Reichensperger verfaßten Adressentwurf auf, der sich im wesentlichen an den Bismarckschen anlehnte, nur nicht die oben citirten Gedanken, also nichts von dem unchristlichen Nicht-Interventionsprincip, enthielt.

Sehr bezeichnend für die Richtung, welche das neue Reich einschlagen sollte, waren die Worte, mit welchen Herr von Bennigsen seinen Entwurf begründete:

„Wir müssen in der Adresse hervorheben“, sagte er, „daß das neue Kaiserthum weit entfernt ist, in die Bahnen deutsch-italienischer, in die Bahn deutsch-christlicher Politik einzutreten. Wir müssen von vornherein einen Markstein aufrichten, deutlich und sichtbar für alle Welt, daß unsere Politik begrenzt sein soll nur auf die inneren Aufgaben Deutschlands, daß es nicht unsere Aufgabe sein soll, in das innere Leben fremder Nationen einzugreifen. Damit werden wir nicht darauf verzichten, von außen kommende Angriffe zurückzuweisen. . . . Wir sind stark genug, selbst einer Koalition gegenüber, und die kräftige Leitung unserer Angelegenheiten bürgt uns, daß Gefahren vor solchen Koalitionen fernbleiben. Wir werden Zeit haben, die uns übertragenen Kulturaufgaben zu erfüllen, die Aufgaben, zu welchen die deutsche Nation durch ihre glänzenden Eigenschaften berufen ist.“

Hiermit kündigte Herr von Bennigsen den „Kulturkampf“ an.

Mit Bezug auf die Interventionsfrage bemerkte August Reichensperger:

„Daß wir damit, daß wir den Passus von der Nicht-Intervention gestrichen haben, keine kriegerischen Absichten verfolgen, darüber können Sie beruhigt sein. Der Gedanke aber, daß wir andere Völker schlechtbin sich selbst zu überlassen haben, ist lediglich ein theoretischer und praktisch nicht zu billigen. Bisber galt es für Christenpflicht, löschen zu helfen, wenn das Haus des Nachbarn brennt. Wenn in einem Staate eine große Gärnung ausbricht, dann soll dieses große deutsche Reich im Herzen Europas sich dagegen nicht schützen und erst dann Dämme bauen, wenn der Durchbruch erfolgt ist? Dem Heereszuge über die Alpen (zur Verteidigung des Papstes) will ich nicht das Wort reden, aber ihm auch nicht absolut den Riegel vorschieben.“

Bei der Abstimmung über die beiden Adress-Entwürfe stellte sich bereits ein Stimmenverhältnis heraus, welches nachher — bis zum Jahre 1879 — maßgebend für alle Scrutinien in wichtigeren Angelegenheiten bleiben sollte: das Centrum stand ganz allein; ihm gegenüber verbündeten sich alle übrigen Parteien, von der äußersten Rechten

bis zur äußersten Linken. Polen und (die seit 1874 in den Reichstag eingetretenen) Elsäßer stimmten entweder mit dem Centrum oder fehlten oder enthielten sich der Abstimmung.

So wurde auch (am 30. März 1871) der v. Bennigsen'sche Adress-Entwurf mit 243 gegen 63 (Centrums-) Stimmen angenommen. Die Polen enthielten sich der Abstimmung.

Es standen Katholiken gegen Nicht- resp. Scheinkatholiken: die Majorität des Reichstags hatte befundet, daß sie ein antikatholisches Kaiserthum zu haben wünschte.

Dasselbe Schauspiel wiederholte sich schon zwei Tage später bei der sogenannten „Grundrechts-Debatte“.

Am 1. April kam die Reichsverfassung, wie sie in Versailles von den deutschen Regierungen und einzelnen bevorzugten Abgeordneten beraten worden war, zur Diskussion.

Peter Reichensperger hatte dazu folgende Zusätze vorgeschlagen:

Grundrechte.

Art. 2. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Zensur darf nicht eingeführt werden: jede andere Beschränkung der Pressefreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 3. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 4. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 5. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verböten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 6. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Übungen wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 7. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besiß und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Gründe.

Zunolge Übereintommens zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten sind in Art. 4 Nr. 16 der deutschen Reichsverfassung der Gesetzgebung des Reiches auch „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen“ zugewiesen worden. Diese hochwichtigen Rechtsmaterien haben aber bereits in den meisten Bundesstaaten, insbesondere auch in Preußen, unter der Form von Grundrechten verfassungsmäßige, für die Landesgesetzgebung maßgebende Garantien erhalten, und es kann nicht in der Absicht der deutschen Reichsverfassung liegen, diese Garantien durch bedingungslose Überweisung der betreffenden Gesetzgebung an das Reich für die Zukunft in Frage zu stellen. Es ist daher jetzt geboten, die entsprechenden bewährten Bestimmungen der Art. 27, 28, 29 und 30 der preussischen Verfassungs-Urkunde, sowie die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Bestimmungen der Art. 12 und 15 *ibid.* in die deutsche Reichsverfassung aufzunehmen, damit dieselbe nicht bloß als eine Schutzwehr nationaler Sicherheit und Ordnung, sondern auch als eine Bürgschaft nationaler Freiheit dastehe.

Berlin, den 27. März 1871.

P. Reichensperger (Olpe). Unterstützt durch: v. Mallinckrodt. Lindau. Dr. Lieber. Dr. Reichensperger (Krefeld). Lingens. Windtboisj. Bernards. Freiherr v. Ketteler (Baden). Dr. Zehrt. Evers. Freiherr v. Thimus. Dr. Thunisch. Freiherr v. Voß. Freiherr v. Landsberg. Obermayer. Freiherr v. Ketteler (Paderborn). Fier. Freiherr v. Heereman. Hauf. Dr. Mader. Angscheid. Dr. Bock. Freiherr v. Armin. Probst. Frhr. v. Sm. Graf v. Spee. Schroeder (Lippstadt). v. Grand-Ab. Ulrich. Dr. A. Schmidt (Mischach). Dr. Schüttinger. v. Savigny. Greil. F. W. Grosman. Schels. Graf v. Walderdorf. Decker. Freiherr v. Reichlin-Meldegg. v. Kesseler (Bonn). Dr. Rudolphi. Lucius (Weisenkirchen). Fürst zu Löwenstein. Bellinger.

Die beantragten Zusatz-Artikel 2—5 entsprachen den Art. 27—30, Art. 6 und 7 den Art. 12 und 15 der preussischen Verfassungs-Urkunde.

Wie man schon für die Verfassung des Norddeutschen Bundes keine religiösen Grundrechte wünschte,*) so konnte natürlich die Majorität des Deutschen Reichstags solche Bestimmungen erst recht nicht in der neuen Reichsverfassung gebrauchen.

Der Baver Dr. Marquard-Barth erklärte, daß die Zusätze nur den „Ultramontanen“ zu statten kommen würden; um diesen Preis aber wollten die „Liberalen“ nicht am neuen deutschen Reiche mitbauen. „Wir haben“, schloß er, „den Kampf mit dem Ultramontanismus aufgenommen, wir wollen ihn zu Ende führen.“

Heinrich v. Blankenburg, der Wortführer der „Konservativen“, zugleich einer der vertrautesten Freunde des Reichskanzlers, bemerkte:

„Man fordert von uns Achtung der Rechte der Katholiken; wir haben diese Achtung. Ich beklage die Art, wie dieses Programm (der Grundrechte) schon bei den

*) Ein diesbezüglicher, von v. Mallinckrodt und Genossen im Norddeutschen Reichstage gestellter Antrag blieb in der Minderheit.

Wahlen als Mittel zum Zwecke gebraucht worden ist. Vermeiden Sie den bösen Schein, als wollten Sie die alten religiösen Kämpfe heraufbeschwören, sonst mögen Sie sich Centrum nennen, soviel Sie wollen: die Welt nennt Sie doch so, wie Sie zu nennen sind. Wir schützen Geetze und Rechte der Kirchengenossenschaften gegen Eingriffe und Willkür; aber Sie plaidieren, als handle es sich um Aufhebung Ihrer Rechte, obgleich davon doch nirgends die Rede ist, nichts davon in den Anträgen steht. Bauen Sie mit an den Grundpfeilern des deutschen Hauses im christlich-germanischen Stile; aber wir werden helle Augen haben, wenn Sie heidnische Blumen ankleben sollten und werden nicht mehr mit Ihnen gehen, wenn es Ihnen einfallen sollte, auf die Pfeiler römische Kapitäle zu setzen.“ (Lebhafter Beifall.)

Herr Vasker erklärte, „die Nation“ bedürfe jetzt eines „Kubepunktes“ und deshalb solle man an der Verfassung, wie sie zwischen den Regierungen vereinbart sei, nicht rütteln. Offener war Herr v. Treitschke. Er meinte, man solle keinen Reichsverfassungsbestimmungen zustimmen, „welche den Bischöfen Veranlassung sein könnten, Rebellen an den Landesgesetzen zu werden.“

Herr von Treitschke wußte eben, was für „Landesgesetze“ für Preußen kommen sollten. Diese wären unmöglich gewesen, wenn jene Grundrechte in der Reichsverfassung angenommen worden wären, denn Reichsrecht bricht Landesrecht.

Der Bischof von Mainz (als Abgeordneter nach seinem badischen Wahlkreise Freiherr v. Ketteler (Baden), zum Unterschiede von seinem Bruder Wilderich v. Ketteler (Baderborn) benannt), erwiderte Herrn v. Treitschke, man solle nur niemals Gesetze geben, welche Rebellen gegen Gottesgesetz sind, dann würden Bischöfe niemals zu Rebellen an Landesgesetzen werden. Aber das Schicksal des Antrages war schon besiegelt, noch bevor er zur Debatte kam: derselbe wurde wiederum von der gegen das Centrum vereinigten Koalition (223 gegen 59 Stimmen) verworfen.

Schmachvoll war das Verhalten der „Fortschritts“= resp. der „freisinnigen“ Partei und ihrer Presse in diesen Fragen.

Die „Germania“ machte wiederholt, daß man doch wenigstens um der Preßfreiheit wegen die vom Centrum beantragten Paragraphen auf „freisinniger“ Seite unterstützen solle, widrigenfalls man sich eine Nute auf den Rücken binde, von der man später werde geächtigt werden: aber alle Mahnungen waren vergebens. Heute leidet der „Freisinn“ bekanntlich schon zum Teil unter den Schlägen der aufgebundenen Nute!

Seitens der Vertreter der Regierungen war während der gesamten Adreß- und Grundrechts-Debatten keine Silbe verlautbart worden.

Man mußte indes, daß die Herren v. Bennigsen und v. Blakenburg als geheime Regierungs-Kommissare gesprochen hatten. Die offiziöse Presse übersetzte auch bald die Reden dieser beiden Herren in Zeitartikel.

Versuch des Reichskanzlers, das Centrum durch den hl. Stuhl desavouieren zu lassen.

Die Rekonstituierung der Centrumsfraktion im Landtage und die Neubildung derselben im Reichstage war dem Fürsten Bismarck sehr unangenehm; ja sie scheint ihm überraschend gewesen und beim Entwurfe des „Kulturkampf“-Programms nicht in Betracht gezogen zu sein.

Die bloße Existenz der neuen Fraktion kündigte ihm an, daß ihm die Durchführung des „kulturkämpferischen“ Planes nicht so leicht sein würde, als wenn, wie es in den letzten Jahren der Fall gewesen, teils überhaupt wenig entschiedene katholische Abgeordnete vorhanden gewesen, teils diese noch durch ihren Beitritt zu verschiedenen anderen Fraktionen ihre Kräfte zerplittert hätten.

Dazu kam, daß auch die politisch dem Kanzler widerstrebenden Elemente, namentlich soweit es sich um die innere Konsolidierung des neuen Reichs handelte, im Centrum einen naturgemäßen Stützpunkt finden mußten.

Dem sollte — was ja geplant war — das neue Reich ein anti-katholisches sein, so mußte das Centrum die ganze Institution eines solchen Reiches bekämpfen, und Welsen, Polen, Elsäßer und demokratische Föderalisten (Volkspartei), welche dem Reiche im Princip unsympathisch gegenüberstanden, wurden dadurch ganz von selbst Bundesgenossen des Centrums.

Die protestantischen „Welsen“ waren sofort dem Centrum als Hospitanten beigetreten; Windthorst als Katholik wurde Mitglied desselben. Die Polen, welche fast ausschließlich Katholiken waren, hatten mit dem Centrum vor allem gleiche religiöse Interessen; dasselbe galt von den elsässischen Abgeordneten, welche von der nächsten Legislaturperiode ab in den Reichstag eintreten sollten.

Es war zudem vorauszusehen, daß, wenn der „Kulturkampf“ Fortschritte machen würde, die Zahl der Centrumsmitglieder sich mit jeder neuen Wahlperiode vermehren würde, so daß sie zuletzt mit ihren polnisch-elsässischen Appendices ein Drittel des ganzen Parlaments bilden müßten — ein empfindlicher Pfahl im Fleische des neuen Reiches.

Da sann Fürst Bismarck auf ein Mittel, sich auf leichte Art der unbequemen Fraktion zu entledigen.

Mit Rom stand er äußerlich noch in den besten Beziehungen. Der hl. Vater hatte ja den Kaiser zu seiner neuen Würde beglückwünscht und versprochen, demselben „bei gegebener Gelegenheit nützlich“ zu sein.

Graf Arnim war kurze Zeit vorher von Rom abberufen worden, um an den Friedensverhandlungen mit Frankreich teilzunehmen; seine Geschäfte besorgte interimistisch der bayerische Gesandte Graf Tauffkirchen.

Derjelbe Fürst Bismarck nun, der soeben noch hinter den Coulissen dahin gearbeitet hatte, daß der Reichstag eine Adresse annahm, in welcher gegen die Einmischung fremder Mächte (wie zwischen den Zeilen zu lesen war, speciell des Papstes) in deutsche Angelegenheiten protestiert wurde — dieser selbe Kanzler ließ nunmehr den Papst zur Einmischung in innere Angelegenheiten des Reichs resp. des Reichstags, zu einem Desavou der Centrumsfraktion, anrufen!

Am angenehmsten wäre es ihm wohl gewesen, wenn der hl. Stuhl sich entweder zu einer öffentlichen Desavouierung der Fraktion entschlossen hätte — so daß Zwiespalt im katholischen Lager entstanden wäre — oder wenn wenigstens eine so eindringliche private Admonition an die Fraktion ergangen wäre, daß dieselbe sich in sich selbst gespalten oder in allen wichtigen Fragen der Regierung willige Heeresfolge geleistet, oder formell sich aufgelöst hätte und in den bestehenden übrigen Fraktionen aufgegangen wäre.

Fürst Bismarck erzielte nichts von alledem; aber etwas doch.

Zu der Unterredung, welche der bayerische Gesandte Graf Tauffkirchen mit dem Kardinal Antonelli im Auftrage des Reichskanzlers nachgejucht hatte, war die Centrumsfraktion als eine solche bezeichnet worden, welche von vornherein die Herstellung des deutschen Reiches principiell angefochten habe.

Der Kardinal, der nur durch italienische Zeitungen über die Wirkjamkeit der angeklagten Fraktionen unterrichtet war, glaubte keinen Zweifel in die Versicherungen des offiziellen Vertreters des deutschen Reiches setzen zu dürfen und erklärte sowohl für sich wie für den Papst, daß derartige Bestrebungen deutscher Katholiken in Rom nicht auf Unterstützung zu rechnen hätten.

Diese Thatsache wurde nunmehr von der offiziellen Presse gründlich ausgebeutet; speciell wurde sie fruktifiziert vom Grafen Frankenberg, der sofort von der stattgehabten Desavouierung der Centrumsfraktion durch den Kardinal Antonelli seine Wähler, die ihm ein Mißtrauensvotum zugesandt, in Kenntniß setzte.

Und als die oberjchleßischen Wähler und andere Leute die behauptete

Thatsache nicht recht glauben konnten, wurde der Graf durch nachstebendes Schreiben des Kanzlers beehrt:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die von Ihnen unter dem 12. d. M. an mich gerichtete gefällige Zuschrift zu erwidern, daß die von Ihnen angeführte Thatsache einer Unterredung des Grafen Tauffkirchen mit dem Kardinalstaatssekretär und einer von letzterem dabei ausgesprochenen Mißbilligung des Vorgehens der sog. Fraktion des Centrums begründet ist. Diese Mißbilligung ist mir nicht unerwartet gewesen, da die Kundgebungen, welche Sr. Majestät dem Kaiser nach Herstellung des deutschen Reichs von Sr. Heiligkeit dem Papste zugegangen waren, jederzeit den unzweideutigsten Ausdruck der Genugthuung und des Vertrauens enthalten haben. Ich hatte deshalb gehofft, daß die Fraktion, welche sich im Reichstage unter dem Namen des Centrums bildete, in gleichem Sinne zunächst die Befestigung der neuen Institution und die Pflege des innern Friedens, auf dem sie beruht, sich zur Aufgabe stellen werde. Diese Voraussetzung traf nicht zu. Der parlamentarische Einfluß der Fraktion des Centrums fiel thatsächlich in derselben Richtung ins Gewicht, wie die parlamentarische Thätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des deutschen Reiches principieell anfechten und negieren. Ich habe von dieser Wahrnehmung die Gesandtschaft des deutschen Reiches in Rom unterrichtet, damit sie Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speciellen Verteidiger des römischen Stuhles bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit entspreche. Den Wortlaut der Äußerungen Sr. Eminenz bin ich nicht berechtigt, ohne specielle Erlaubnis des Herrn Kardinals wiederzugeben: ich darf aber hinzufügen, daß Äußerungen von Vertretern anderer Mächte in Rom mir die Bestätigung geben, daß der Kardinal in seiner gegen den Grafen Tauffkirchen ausgesprochenen Mißbilligung der Haltung der Centrumspartei auch den persönlichen Gesinnungen Sr. Heiligkeit Ausdruck gegeben habe.

v. Bismarck.“

So der Reichskanzler am 19. Juni 1871. — Ein Schreiben des Reichstagsabgeordneten Bischof von Ketteler unterrichtete den Kardinal Antonelli sehr bald darüber, daß er vom Grafen Tauffkirchen in nicht korrekter Weise informiert worden war. — Zu einem Antwortschreiben des Kardinals vom 5. Juni wurde dem Centrum alle Genugthuung zu teil.

Kardinal Antonelli schrieb nämlich dem Bischof von Mainz:

„Aus Ihrem Schreiben vom 28. Mai d. J. habe ich ersehen, daß durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet wurde, es sei die Handlungsweise der katholischen Fraktion im deutschen Reichstage von mir getadelt worden. Daß dies geschehen, hat mich nicht wenig betrübt. Damit Sie aber deutlich und klar erkennen, wie die Sache sich zugetragen hat, will ich Ihnen mitteilen, daß ich auf Grund von Zeitungsnachrichten, welche im allgemeinen berichteten, es sei von einigen Katholiken im Reichstage der Antrag eingebracht worden, sich der Angelegenheiten des Apostolischen Stuhles anzunehmen, in einer Unterredung mit dem bayerischen Gesandten und zeitweiligen Geschäftsträger des deutschen Reiches geäußert habe, ich erachte die Absicht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine zum Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Intervention zu veranlassen, nur für verfrüht.

Es hätten dieselben nämlich dieser Absicht Folge gegeben bei Beratung der auf die kaiserliche Thronrede zu gebenden Antwort. Hieraus läßt sich ermeßen, daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katholischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des heiligen Stuhles zu schützen, indem es durchaus nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Verwunden, welche man gemacht hat, sie einzuschlüchtern, jede geeignete Gelegenheit ergreifen würden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wahrung und Verteidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes gehört. Gez. Antonelli.“

Mit diesem Schreiben hat die Sache ihren Abschluß gefunden. Fürst Bismarck aber und die Offiziösen blieben dabei, daß man in Rom das Gesamtverhalten des Centrums gemißbilligt habe.¹⁾

Die Kriegserklärung.

Wie Fürst Bismarck zur Zeit des Konzils den Versuch machte, die Bischöfe auf seine Seite zu ziehen, um mit ihrer Hilfe eine „Reform“ in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat in seinem Sinne vorzunehmen, so hatte er daselbe jetzt mit dem Papste probiert.

Dem auf kein geringeres Ziel lief der Versuch hinaus, den Papst zur Desavonierung d. h. zur Zertrümmerung des Centrums zu bewegen.

Gesetzt den Fall, der Papst wäre auf diese Verjuchung eingegangen, so hätte der Kanzler dennoch nicht auf die Durchführung des längst geplanten „Kulturkampf“-Programmes verzichten können — schon seiner Bundesgenossen wegen nicht, mit denen er sich in der letzten Zeit in immer engere Beziehungen eingelassen hatte.

Der „Kulturkampf“ wäre dann von seiner Seite nur mit etwas geringerer Schärfe, im Princip aber durchaus in derselben Tendenz geführt worden. Der Kanzler hätte dabei den Vorteil gehabt, daß er gerüstet geblieben wäre, während die Vertreter des katholischen Volkes entweder hätten abrüsten müssen oder neben der Gegnerschaft der Staatsgewalt noch die ihres kirchlichen Oberhauptes zu ertragen gehabt hätten.

Daß Fürst Bismarck als Protestant sich in solchen Ideen bewegen konnte, wird bei der allgemeinen Unkenntnis der Protestanten in katholisch-kirchlichen Dingen nicht weiter befremden: daß aber einzelne seiner

¹⁾ Von der Centrumsfraktion war in der Sache nachsichende offizielle Erklärung abgegeben worden:

„Die Mitteilung, daß bei dem Parteivorstande ein Schreiben des Kardinals Antonelli eingetroffen sei, und alle daran geknüpften Bemerkungen sind von Anfang bis zum Ende unwahr. Wir dementieren dieselben ausdrücklich und vollständig.

Berlin, den 20. Mai 1871.

Namens der Fraktion des Centrums:
v. Mallinckrodt.

„katholischen“ Ratgeber ihn in solchen Auffassungen bestärken konnten, wird rätselhaft bleiben müssen.

Kurzum — der Reichskanzler begriff endlich, daß er den verstockten „Kulturkampf“ mit Hilfe des Papstes und der Bischöfe nicht führen könne, daß er sich vielmehr zum offenen Kampfe entscheiden müsse.

Diesem pflegt eine öffentliche Kriegserklärung voranzugehen, bisweilen auch der Eröffnung der ersten Feindseligkeiten nachzufolgen.

Auch hier waren ja die Feindseligkeiten längst eröffnet,¹⁾ als endlich — in der „Kreuzzeitung“ vom 22. Juni 1871 — folgender Leitartikel erschien:

„Eine eigentümliche Erscheinung in dem parlamentarischen Leben des deutschen Reiches ist die sogenannte „kerikale Fraktion“ des Reichstages, — eine Fraktion, welche sich vergeblich dadurch einen politischen Anstrich zu geben versucht, daß sie sich selbst den Namen „Fraktion des Centrums“ beigelegt hat. Gebildet und geführt von den Korrupthäuten derjenigen Partei innerhalb der katholischen Kirche, welche als die Affiliirte und Bundesgenossin des römischen Jesuitismus bezeichnet werden muß, hat dieselbe alle Mittel kirchlicher und politischer Agitation in Bewegung gesetzt, um das Zustandekommen der Einheit Deutschlands und die Begründung des deutschen Reiches zu verhindern; — es liegt nicht an ihrem guten Willen noch an ihren eifrigen Bemühungen, daß beides nichtsdestoweniger zustande gebracht ist.

Natürlich war es nicht geraten, der vollendeten Thatfache und dem Jubel des deutschen Volkes gegenüber in der früheren Stellung zu beharren; doch war es auf der andern Seite eine schnell vorübergehende Illusion, auch eine sachliche Metamorphose jener Partei zu erwarten.

Allerdings hatte es den Anschein, als ob selbst der römische Stuhl die Neubildung des deutschen Reiches mit Zustimmung und Hoffnung begrüßt; allerdings versicherten die Wortführer jener Partei, daß sie der vollendeten Thatfache gegenüber ihre frühere Opposition quittierten und fortan eben so gute deutsche Patrioten sein würden, als irgend jemand sonst. Doch waren dies alles leider Worte, denen die Thatfachen wenig entsprachen.

Jedenfalls ist es sehr schwer zu glauben, daß eine Partei es mit der Einheit Deutschlands ernstlich meinen kann, wenn sie sofort bei der Begründung dieser Einheit denjenigen Gegensatz in den Vordergrund stellt, welcher Deutschland am blutigsten zerrissen und seit mehr als dreihundert Jahren das deutsche Reich gespalten hat. Dieser Gegensatz ist eben der konfessionelle, der Gegensatz von katholisch und evangelisch. Es heißt nichts anderes, als die Einheit mit der tiefsten Spaltung beginnen, wenn

¹⁾ Während Fürst Bismarck dem Papste die größten Zuorkommenheiten sagen ließ, hatte der Kultusminister v. Mühlner — wie wir bald sehen werden — die Ordre, die „altkatholischen“ Priester und Professoren in ihrer Auflehnung gegen Rom zu unterstützen. — Es war auch wenig romfreundlich, daß man für denselben Tag, an welchem Pius IX. sein 25 jähriges Papsjubiläum — ein seit dem Pontifikat des hl. Petrus nicht wieder dagewesenes Fest — feierte, am 16. Juni 1871, den Termin zum Einzug der (aus Frankreich zurückgekehrten) Truppen in Berlin festsetzte.

man in einem politisch-parlamentarischen Körper, welcher die deutsche Nation und deren Einheit repräsentieren soll, die politische Parteibildung auf der Basis der Konfession und des kirchlichen Princips inauguriert und vollzieht.

Welchen Vorteil die Führer dieser Fraktion von ihrem Auftreten für die katholische Kirche erwarten, ist eine bis dahin noch unbeantwortete Frage. Die Fraktion und ihre Führer können sich unmöglich darüber täuschen, daß die Reichsregierung wenig geneigt sein dürfte, sie als ihre Freunde zu betrachten und daß es auch für die Folge ein vergebliches Bemühen bleiben wird, sich selbst und die absolutistisch umgeformte römische Kirche den deutschen Regierungen als Hort der konservativen Interessen Deutschlands zu empfehlen.

Gewiß hat namentlich die preussische Regierung den Beweis geliefert und den Ruhm verdient, daß unter ihr die katholische Kirche am freiesten und geachtetsten dasteht, und gewiß wird diese Regierung nie davon zurücktreten, ihre katholischen Unterthanen wie bisher, so auch ferner mit Wohlwollen und Gerechtigkeit zu behandeln. Niemals aber soll und wird diese selbe Regierung die Hand dazu bieten, eine Partei politisch zu etablieren und zu stärken, welche kein anderes Ziel verfolgt, als die alten lange begrabenen Ansprüche des Papsttums neu zu beleben, und nicht allein den Streit der Konfessionen, sondern auch den Kampf der geistlichen und weltlichen Gewalt wiederum wach zu rufen.

Noch weniger aber als die preussische kann die Reichsregierung einer solchen Übertragung kirchlicher Tendenzen auf das politische Gebiet Vorschub leisten, da die Reichsverfassung mit kirchlichen Dingen überhaupt nichts zu schaffen hat und daher hier nicht einmal der Vorwand Platz greift, welcher in der preussischen Landesvertretung wenigstens noch einen gewissen Sinn hat: die Rechte und Institutionen der katholischen Kirche vertreten und verteidigen zu müssen.

Wie wir hören, hat die Reichsregierung bereits Veranlassung genommen, die Haltung der katholischen Fraktion in Rom offiziell zur Sprache zu bringen und diese Reklamation hat den Erfolg gehabt, daß der Kardinal-Staatssekretär Antonelli das gesamte Auftreten der katholischen Fraktion in den unzweideutigsten Ausdrücken desavouiert und gemißbilligt hat.

Wir würden es lebhaft bedauern, wenn die deutschen Ultramontanen auch dieser Reklamation ungeachtet auf dem bisherigen Wege beharren, oder wenn gar deren Protektoren in Rom die stärkeren sein sollten.

Die deutsche Reichsregierung, welche den Evolutionen der Meritalen Fraktion mit einer gewissen Zurückhaltung gegenübergehandelt hat, dürfte sich nicht in der Lage befinden, einer fortdauernden Aggression gegenüber sich auf die Defensiv zu beschränken. Sie wird sich vielmehr, und zwar schon in nächster Zeit entschließen müssen, einer ferneren Aggression auch ihrerseits mit Aggression und zwar gleichmäßig nach außen wie nach innen zu begegnen — eine Entwicklung, in Bezug auf welche sich selbst die ultramontane Partei nicht verhehlen sollte, daß sie schwerlich zu gunsten der römischen Kirche ausfallen dürfte.

War schon vor dreihundert Jahren in Deutschland das Deutschtum stärker als das Römertum, um wieviel mehr heute, wo Rom nicht mehr die Hauptstadt der Welt, sondern bemabe die Hauptstadt Italiens ist, und wo die deutsche Kaiserkrone nicht auf dem Haupte eines Spaniers, sondern eines deutschen Fürsten ruht.“

Dieser Artikel war verfaßt vom ersten litterarischen Amanuensis des Fürsten Bismarck, dem Geh. Rat Wagener, und vom Reichskanzler — wie Wagener in seiner Schrift „Bismarck nach dem Kriege“ erzählt — eigenhändig „mit Korrekturen versehen“.

Wie bei Kriegserklärungen üblich, wird immer die Schuld auf den friedlosen Gegner geschoben. So auch hier.

„Aggression gegen Aggression.“ Worin die Aggression der Katholiken bestanden haben sollte, wird nicht dargethan.

Wie in seinen Frankfurter Gesandtschaftsberichten betrachtet der Kanzler von vornherein die „Ultramontanen“ als seine und Preußens Gegner. Sobald diese nicht in Frieden leben können, weil es dem bösen Nachbar nicht gefällt, wird ihnen sofort ein „erobderungslustiger Geist“ angedichtet, dem „Aggressions-Gelüste“ innewohnen sollen. Es ist ein wahres Katz=Maus=Spiel. Macht die Maus nur die geringste Bewegung, um zu entfliehen oder sich zu decken, so hat sie eine „Aggression“ verübt — ergo züchtigt man sie!

Aber zur Übernahme der Rolle der Maus hatten die deutschen Katholiken doch noch nicht Lust: das kündigte die „Germania“ der „Kreuzzeitung“ an, wenn sie auf die obigen Schlußsätze erwiderte:

„Das heißt also auf gut deutsch, die Reichsregierung wird und muß gegen die Katholiken in ähnlicher Weise einschreiten, als wie im sechzehnten Jahrhundert, wo die Fürsten den katholischen Gottesdienst bei Todesstrafe verboten, das Kirchengut wegnahmen und durch diese und andere Mittel einem großen Teile Deutschlands eine neue Religion von Staats wegen auferlegten. Wir danken der „Kreuzzeitung“ für ihre Offenheit. Austilgung ihrer Kirche, das ist es also, was die Katholiken im neuen deutschen Reiche zu gewärtigen hätten, wenn es diesem Blatte nach ginge. Dafür haben sie also ihr Blut vergossen. Doch, so schlimm es auch kommen mag, man wird uns heute kein neues Bekenntnis von Staats wegen mehr auferlegen können. Russisch sind wir doch immer noch nicht.“

Ihr deutschen Katholiken, siehet fest zusammen, es gilt das Höchste zu verteidigen, das wir besitzen, unsern Glauben und unsere Ehre!“

Nicht ohne Absicht war es geschehen, daß man sich an maßgebender Stelle der „Kreuzzeitung“ zum Einläuten des „Kulturkampfes“ bedient hatte.

Es handelte sich darum, die konservative Partei als Bundesgenossen bei der bevorstehenden Aktion zu gewinnen. Der „liberalen“ Gesellschaft war man ja obnedies sicher. Die Konservativen waren zwar mit einem Feldzuge gegen die Katholiken an und für sich einverstanden, aber sie fürchteten, daß die Konsequenzen des Kampfes — zumal bei der „liberalen“ Mitwirkung — auch der protestantischen Orthodoxie

schädlich werden könnten — eine Befürchtung, die, wie die späteren Ereignisse zeigten, keineswegs grundlos war.

Indes wie 1866 von legitimistischen, so gelang es jetzt die „Kreuzzeitungs“-Redaktion von kirchlichen Skrupeln zu befreien, und bald führte der konservative Moniteur den Reigen der „liberalen“ und kirchlich wie politisch radikalen Presse an, die mit einem fannibalischen Freudengeheul jedes zum „Kulturkampf“ bezogene Wort aus dem „Pfaffen- und Junkerblatt“ in sich aufnahm.

Fortgesetzte staatliche Unterstützung der „Altkatholiken“.

Nachdem Fürst Bismarck auf dem Konzil vergebens die Bischöfe zum Schisma hatte auffordern lassen — zurückgekehrt in ihre Heimat unterwarfen sich die hochwürdigsten Herren insgesamt dem Konzilsbeschuß — knüpfte er an die Opposition an, welche sich unter einer Anzahl Priester und Laien gegen das „neue“ Dogma zu erheben begann.

Etwa zwei Duzend Professoren, an ihrer Spitze Dr. v. Döllinger in München, hielten sich für unfehlbar und glaubten klüger zu sein als der gesamte Episkopat der ganzen Welt. Sie widersetzten sich der Konzils Deklaration und gründeten die Sekte der „Altkatholiken“: anfänglich ohne feste Organisation, nur einzig — gleich den „Reformatoren“ — in der Opposition gegen das von Christus eingesetzte sichtbare Oberhaupt der Kirche.

Natürlich konnten aber die Bischöfe nicht Priester weiter funktio- nieren lassen, welche sich öffentlich gegen den Konzilsbeschuß und gegen die päpstliche Autorität aufgelehnt hatten.

Der Kultusminister v. Mübller dagegen erhielt fortgesetzt die Ordre, mit allen dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln die Opponenten zu unterstützen.

Ogleich die meisten „altkatholischen“ Universitätsprofessoren wegen Mangel an Zuhörern gar keine Vorlesungen halten konnten, einzelne höchstens zwei bis drei Zuhörer hatten, so bezogen sie doch ihr Staats- gehalt weiter, während für keinen Ersatz an rechtgläubigen Professoren gesorgt wurde, so daß die Hörsäle verwaisen mußten.

Die mißlichsten Zustände waren in Braunsberg vorhanden, wo selbst ein Gymnasial-Religionslehrer und ein Seminardirektor, welche sich den vatikanischen Beschlüssen nicht unterworfen hatten — Woll- mann und Treibel hießen die unglücklichen Geistlichen — auf Veranlassung der Staatsbehörden trotz der über sie verhängten Exkommunikation fort

führen, den Religionsunterricht — der obligatorischer Unterrichtsgegenstand blieb — zu erteilen.

Der Bischof von Ermland, Dr. Krentsch, jetziger Erzbischof von Köln, erbot sich, aus eigenen Mitteln zwei andere Religionslehrer anzustellen, um nur dem Gewissen der katholischen Eltern — die insgesamt, bis auf etwa ein Duzend, ihre Kinder kirchlich erzogen wissen wollten — gerecht zu werden.

Nichtsdestoweniger erwiderte Herr v. Mühlner (unterm 29. Juni 1871) — nachdem inzwischen bei ihm Beschwerde seitens der beteiligten Eltern eingegangen — daß es bei seinen Anordnungen verbleiben müsse, da jene beiden Religionslehrer „heute noch daselbe“ lehrten, „was sie vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt.“ Ein Ersatz derselben durch andere Lehrer könne deshalb von Staats wegen nicht genehmigt werden.

Die katholischen Schüler sollten also nach wie vor in den jetzterischen Religionsunterricht hineingezwungen werden.

Zu eingehender Weise hatte der Bischof auch nachgewiesen, daß das Verhalten der Staatsbehörde den bestehenden Gesetzen und insbesondere dem Art. 15 der Verfassung widerspreche.

Herr v. Mühlner antwortete einfach darauf, daß jene Gesetze für die katholische Kirche, wie sie „vor dem 18. Juli 1870“ bestanden, gegolten; jetzt müsse eine Neuregelung der Gesetzgebung eintreten.

Desgleichen bemerkte er auf den Einwand des Bischofs, daß das Gymnasium zu Braunsberg ein stiftungsmäßig katholisches sei, daß die Stiftung des Gymnasiums und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds einer Zeit angehöre, „in welcher der Konzilsbeschluß vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand.“

Der Höhepunkt „konservativer“ und „staatserhaltender“ Anschauungsweise gab sich schließlich darin kund, daß Herr v. Mühlner auf die Klage des Bischofs über Gewissenszwang kurzweg erklärte, es werde „in Preußen niemand gezwungen, ein Gymnasium überhaupt zu besuchen!“

Als eine fortgesetzte Korrespondenz zwischen Bischof und Minister zu keinem Resultate führte, reichte der Gesamt-Episkopat (unterm 7. September) eine gemeinsame Vorstellung beim Kaiser ein, in welcher er sich über den vom Kultusminister ausgeübten „Gewissenszwang“ und die von ihm veranlaßten „Eingriffe“ in das innere Glaubensgebiet beschwerte. Der Kaiser antwortete (unterm 18. Oktober), daß, nachdem von den Bischöfen, insbesondere aber von Sr. Heiligkeit, bisher stets anerkannt worden sei, daß „die katholische Kirche in Preußen sich

einer so günstigen Stellung erfreue, wie kaum in einem andern Lande“, es ihm „unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publizistischem¹⁾ und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, in welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blickten.“ Der Kaiser kündigte schließlich an, daß infolge der neueren „Vorgänge innerhalb der katholischen Kirche“ gesetzgeberische Maßregeln zu ergreifen sein würden. Zu einem Separatschreiben (vom 8. Oktober) hatte dann noch der Bischof von Ermland die inzwischen am Gymnasium zu Braunsberg eingetretenen Übelstände dargelegt: daß bereits weit über die Hälfte der Schüler die Anstalt verlassen, daß es für viele nur möglich gewesen durch öffentliche Sammlungen die Mittel zur Fortsetzung ihrer Studien an anderen Anstalten zu beschaffen und daß die zurückbleibenden Schüler teils in Konflikt mit ihrem Gewissen geraten, teils verwildern. Der Kaiser gab dieses Schreiben zur Beantwortung an Herrn v. Mübller ab, der einfach erklärte, daß er außer Stande sei, an den durch seine früheren Erlasse getroffenen Anordnungen etwas abzuändern.

Auch auf das Kumulativschreiben, welches die Bischöfe an den Kaiser gerichtet, gab Herr v. Mübller noch eine besondere Antwort, in welcher er auf die Materie der Streitfrage näher einging. Der Minister gab darin zwei Gründe an, auf welche gestützt er seine Maßregeln nicht abzuändern vermöge. Der erste Grund bestand darin, daß bischöflicherseits „kein Gesetz“ angegeben werde, welches regierungsseitig verletzt resp. unbeachtet geblieben sei; der zweite darin, daß durch die Vatikanische Konstitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des unfehlbaren Lehramtes „sich geändert“ habe. — Hierauf erteilte Dr. Kremenetz dem Minister eine letzte (zehn Druckseiten füllende) Antwort, in welcher er in lichtvoller Darstellung insbesondere die landläufigen Entstellungen der Bedeutung und Tragweite des Infallibilitätsdogmas einer eingehenden Beleuchtung unterzog.

Hierauf schwieg Herr v. Mübller — ohne sich zu bessern.

So war also, noch ehe neue „gesetzgeberische Maßregeln“ ergriffen worden waren, der von Papst, Bischöfen und sämtlichen Priestern (bis

¹⁾ Es sollte damit auf die „Germania“ hingedeutet werden, welche das Mißfallen des Fürsten Bismarck in gleicher Weise hervorgewiesen hatte, wie die Centrumsfraktion. Die Angriffe gegen letztere und deren „Organ“ — wofür man die „Germania“ in nicht ganz zutreffender Weise hielt, da das Blatt eine durchaus selbständige Redaktion hatte, wenn es natürlich auch die Grundanschauungen des Centrums teilte — erfolgten jetzt gleichzeitig auch in der offiziellen Presse.

auf etwa zwei Duzend) bekannte Glaube schon mit Gewalt verfolgt werden. Auch war der Grundsatz aufgestellt worden, daß über das, was katholische Lehre sei, weder der Papst, noch der Episkopat, sondern der protestantische Kultusminister resp. der Reichskanzler zu entscheiden habe.

Die Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium.

In einem paritätischen Staate müßte von Rechts wegen neben dem protestantischen Kultusminister ein katholischer existieren, der über alle in das Ressort des Ministeriums einschlagenden katholischen Angelegenheiten unabhängig von einer höheren protestantischen Instanz zu entscheiden hätte. Denn ein Protestant besitzt, wie die tägliche Erfahrung lehrt, oft beim besten Willen nicht die Fähigkeit, über katholisch-kirchliche Dinge ein richtiges Urteil sich zu bilden.

Und weil selbst ein einzelner Katholik sich hierin manchmal irren kann, so bedarf er des Beistandes ebenso unterrichteter, wie kirchlich geübter Ratgeber.

So wurde wenigstens die Institution dieser letztern in Preußen eingeführt bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. im Jahre 1841 -- unter dem Namen der „katholischen Abteilung im Kultusministerium“. ¹⁾ Sie bestand aus einem Direktor, dem zwei bis drei Räte unterstellt waren. Wieweit ihre Kompetenzen reichten, lag in der Hand des jeweiligen Kultusministers, resp. des Ministerpräsidenten, oder des Königs.

Unter normalen Verhältnissen mußte die Abteilung ebenso für den Staat von Vorteil sein, wie für die Kirche, und das war denn auch in der That eine lange Reihe von Jahren der Fall gewesen, als in den höchsten Regionen die „concordia inter sacerdotium et imperium“, die Eintracht zwischen Priestertum und Königtum, vorhanden war.

Nachdem aber Herr v. Bismarck beschlossen hatte, im Verein mit den „Liberalen“ das Priestertum dem Königtum unterwürfig zu machen, und als er sich zu diesem Zwecke mit Elementen einließ, welche das Priestertum gänzlich, das Königtum zur größern Hälfte beseitigen wollten, stand er vor der Alternative, die „katholische Abteilung“ entweder auf seine Seite zu ziehen oder sie zu unterdrücken.

¹⁾ Ebenso wurde eine Abteilung für evangelisch-kirchliche Angelegenheiten geschaffen.

An Versuchen ersterer Art hat es denn auch nicht gefehlt: Versuchen sowohl in Verlockungen wie Drohungen waren an den Direktor der Abteilung, Herrn Geh. Rat Dr. Krätzig, wiederholt herangetreten. Es erging ihm ähnlich, wie den Bischöfen beim Konzil. Aber weder Sonne noch Wind konnten diesen treuen Diener der Kirche und des Staates wankend machen; in unerschütterlicher Ehrenhaftigkeit stand er fest; er verweigerte seine Mitwirkung am „Kulturkampfe“ und darnum mußte er fallen.

Schon während des Konzils wurde die Abteilung höchstens hin und wieder einmal um ein „Gutachten“ ersucht; die entscheidenden Maßnahmen aber, zu denen Graf Arnim veranlaßt wurde, gingen gar nicht einmal vom Kultusminister v. Mühlner, sondern vom Fürsten Bismarck aus. Auch bei dem Braunsberger Falle hatte die Abteilung in keiner Weise mitzuwirken.

Die Prozedur der Aufhebung der Abteilung wurde dabei mit großer Heimlichkeit getrieben. Die beteiligten Mitglieder derselben wurden am meisten davon überrascht.

Der Direktor Dr. Krätzig war an dem Tage, als der „Staats-Anzeiger“ die Aufhebungs-Ordnung brachte, am 8. Juli 1871, gerade auf Reisen, und er erfuhr zuerst aus den Zeitungen, daß er zur Disposition gestellt sei.

Es scheint, daß seine Zugehörigkeit zur Centrumsfraktion und seine Abstimmung in der Adreß- und Grundrechtsfrage das Maß der „Geduld“ beim Reichskanzler erschöpft hatte.

Zu der ministeriellen „Provinzial-Korrespondenz“ freilich ließ Herr v. Mühlner, der die Maßregel zunächst zu verantworten hatte, dieselbe wieder mit dem Konzilsbeschlusse vom 18. Juli 1870, d. h. damit motivieren, daß die Beziehungen des Staates zur Kirche durch jenen Beschluß verändert worden seien, insofern das Oberhaupt der katholischen Kirche nicht mehr dasselbe Rechtsobjekt sei, mit dem man einst kontrabiert habe. Und an den König berichtete der Minister wörtlich:

„Da es mir zur Gewißheit geworden, daß die bei ihrer Kirche verbleibenden katholischen Geistlichen und Laien sich der Unterwerfung unter das Unfehlbarkeitsdogma nicht entziehen können und daß hiermit die Stellung der Abteilung zu dem jede direkte oder indirekte Anerkennung des Dogmas sorgfältig vermeidenden Standpunkte der Staatsregierung auf die Dauer unhaltbar werden muß, schlage ich meinerseits die Auflösung derselben vor und die Herstellung einer gemeinsamen Abteilung für beide Konfessionen.“

Der Hauptvorwurf, welchen der Reichskanzler der Abteilung öffentlich machte, bestand darin, daß sie zu wenig für Germanisierung in den polnischen Schulen Pommerns, Westpreußens und Oberschlesiens gesorgt habe — wozu natürlich die Abteilung schon aus pädagogischen Gründen außer stande war: aber die Furcht vor „Polonisierung“ genügte beim Kanzler schon, um auch noch mehr als drei Geheime Räte eines Ministeriums zur Inaktivität zu verurteilen.

Herr Dr. Krätzig erhielt bei seinem Abgange eine Ordens-Auszeichnung von seiten Sr. Majestät und ein höchst belobigendes, seine Talente und seine Pflichttreue anerkennendes Schreiben seitens des Kultusministers v. Mülller: nur Fürst Bismarck begleitete den verdienstvollen Mann mit leidenschaftlicher Antipathie noch bis an den Rand des Grabes. (Dr. K. starb als General-Direktor des Grafen Schaffgotch in Warmbrunn am 24. Juni 1887.)

Noch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Jan. 1886 ließ der Reichskanzler in dieser Richtung seinem Mißbehagen ungezügeltsten Lauf, was ihm und seinem Gehilfen, dem Kultusminister v. Goßler, eine schwere parlamentarische Niederlage zuzog.

Dieser Umstand veranlaßte die „Hist. pol. Bl.“ (Bd. 97) zu einer orientierenden Darstellung über die Entstehung, Thätigkeit und Auflösung der katholischen Abteilung. Der auch im Separatabdruck erschienene Artikel schloß mit den Worten: „Nicht die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils, nicht die angebliche Ausartung in ein selbständiges behördliches Organ, nicht die — nie vorhandenen — polonisierenden Bestrebungen haben die Aufhebung der katholischen Abteilung herbeigeführt, sondern der — dem Minister v. Mülller vielleicht nicht bekannte — Plan, eine deutsche Nationalkirche anzustreben.“¹⁾

Der Kanzelparagraph.

Raum hatte man nach Analogie der Verfassung auch das für den Norddeutschen Bund geltende Strafgesetzbuch für das Reich eingeführt,

¹⁾ Ein Ehrendenkmal hat Herrn Dr. Krätzig auch der Professor v. Schulte in seiner Geschichte des „Katholicismus“ gesetzt. Sch. erzählt dajelbst (S. 70), daß er am 30. Dezember 1869 einer Abendgesellschaft im Hause des Herrn v. Mallindrodt beigewohnt habe, in welcher Besprechungen über die erwartete Infallibilitäts-Deklaration ausgesprochen worden wären. Die Minderheit der Anwesenden, darunter v. Mallindrodt und Dr. Krätzig hätten erklärt, sie glaubten „alles, was der heil. Vater lehre“. — Noch im November 1870 ließ Krätzig sich herab, in einem 18 Oktavseiten langen Schreiben den Professor v. Schulte vom Sophismus wieder auf die Bahn der Logik zu bringen — was ihm nur Schmähungen von seiten des bedauernswerten „Gelehrten“ eingetragen hatte.

als man sich beeilte, diesem ersten Reichs-Spezial-Gesetz eine Signatur aufzudrücken, welche gleichfalls bekundete, daß in der neuen Reichs-Gemeinschaft die Kirche und ihre Diener unter das Zeichen der Verfolgung gestellt werden sollten.

Der § 130 und 131 des Strafgesetzbuchs lauteten wie folgt:

§ 130: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“

§ 131: „Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet, oder verbreitet, um dadurch Staats Einrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“

Hierzu beantragte der bayerische Minister v. Aus folgenden Zwischenparagraphen 130a:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung seiner Ansübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte von mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

Daß der Gesetzentwurf gerade von Bayern ausging, hatte, wie v. Mallinckrodt bei der Debatte bemerkte, darin seinen Grund, daß die mit ihrem Ministerium verbündeten bayerischen „Liberalen“ in ihrer Kammer keine Majorität hatten und daß sie deshalb „nach der neuen Reichshauptstadt pilgerten und versuchten, was sich mit Hilfe des Reiches und der protestantischen Verurteile machen ließ.“

Die „liberalen“ Bayern hofften damit dem „Altkatholicismus“ freie Bahn zu schaffen: sie führten ein paar Fälle von angeblichem Mißbrauch der Kanzel an und forderten deshalb Zusatzparagraphen.

Die Gehässigkeit dieser Ausnahmsbestimmung wurde von den Mitgliedern der Centrumsfraction eingehend dargelegt.

Die Motive zu dem Ergänzungs Entwurfe hatten ganz offen hervorgehoben, daß die allgemeinen Strafbestimmungen in §§ 130 und 131 hauptsächlich deshalb gegen Geistliche nicht genügen, weil sie nur solche Handlungen für strafbar erklären, bei welchen eine böswillige Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen vorliege oder der Zweck, Staats Einrichtungen verächtlich zu machen. Das genüge aber bei Geistlichen nicht, denn jene Gefährdung der Achtung vor Staats Einrichtungen sei sehr wohl möglich, ohne daß es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen.

Mit Recht bemerkte darüber Bischof v. Ketteler in seiner Schrift „die Centrumsfraktion im ersten deutschen Reichstage“ (S. 109 ffq.):

„Jeder andere Staatsangehörige in jedem Amte und in jeder Stellung kann bei einer strafgerichtlichen Verfolgung über eine öffentliche Erörterung staatlicher Einrichtungen den Einwand der Wahrheit derselben erheben oder den Nachweis führen, daß er nicht die Absicht hatte, dadurch Staats Einrichtungen verächtlich zu machen. Nur der Geistliche allein kann sich nicht mehr dadurch rechtfertigen, daß das, was er über Staats Einrichtungen gesagt hat, jede böswillige Absicht ausschließt. Soweit geht die Tragweite dieses Ausnahmsgesetzes.“

Alle Demonstrationen waren wieder vergebens; dem Centrum gelang es nur, daß die vage Bestimmung: „den öffentlichen Frieden zu stören geeignet“ umgewandelt wurde in die Worte: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“. ¹⁾ Zum übrigen wurde der Zusatzparagraph mit 179 gegen 108 Stimmen angenommen.

Die Koalition, welche sich bei der Adress- und Grundrechtsfrage gebildet, hatte indes nicht standgehalten. Viele scheuten sich doch, für ein so odioses Ausnahmsgesetz zu stimmen.

Das galt sowohl von einigen Konservativen, wie Fortschrittlern. Der Abg. Richter z. B. „verkamte“ zwar nicht die „Kulturgefährlichkeit“ der katholischen Kirche; hiergegen aber, meinte er, könnten keine Polizei-Maßregeln helfen, sondern nur Trennung von Kirche und Staat.

Mehr Schwierigkeiten hatte die Vorlage im Bundesrate zu überwinden, wo die protestantischen Vertreter Sachsens und Mecklenburgs Einspruch zu gunsten der protestantischen Geistlichkeit erhoben; aber Preußen und Bayern wollten anders, und so wurde der § 130 a Gesetz.

Man nannte das neue Gesetz nach seinem Urheber Lex Lutziana; aber ohne Bismarck hätte Herr v. Lutz nichts vermocht.

Der neuen deutschen Reichspolitik war ja ein solches Gesetz sehr erwünscht. Es ver schloß fortan allen Geistlichen den Mund, welche ihre Gemeinden über die kirchenpolitischen Maßregeln, welche geplant waren, wahrheitsgemäß aufklären wollten.

Ja nicht allein der Mund sollte ihnen verschlossen, auch die Hand gebunden werden. Deshalb machte man später zum Zusatzparagraphen noch einen Zusatz, welcher auch der Verteilung kirchenpolitischer Schriften einen Kiegel vorschieben sollte, so zwar, daß der berü—hmte § 130 a des Strafgesetzbuchs noch heute folgende Fassung hat:

¹⁾ Auch dies hat in der Praxis nichts genügt. Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 16. Februar 1885 genügt als Dolus „das Bewußtsein des Geistlichen, daß die Erörterung oder Verkündigung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu gefährden“; eine hierauf gerichtete Absicht wird nicht erfordert.

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.“

Das also ist heutigen Tages noch aktuelles Reichsrecht und hängt — zur Erinnerung an die traurige „Kulturkampf“-Zeit — noch fort und fort jedem Geistlichen aus dem ganzen deutschen Reiche als Damokles-Schwert über der — Kanzel!

Die Gesetzgebung im preussischen Landtage. Das Schul- aufsichtsgesetz. Dr. Falk Minister.

Es entsprach durchaus der Natur der Verhältnisse, daß die parlamentarischen „Kulturkampf“-Debatten im Reichstage und nicht im preussischen Landtage ihren Anfang genommen hatten.

Das neue Reich sollte ein „protestantisches“ sein: es sollte im Gegensatz stehen zu dem alten „heiligen römischen Reich deutscher Nation“, welches in seiner Blütezeit ein katholisch theokratischer Staatsverband gewesen war. Darum mußte gleich am Eingangsthor des neuen Reichstempels überschrieben stehen, daß in demselben keine Stätte für Freunde des Papstes sei. Keinen andern Sinn hatte die Adress- und die Verfassungs-Debatte.

Als Forum für die „kulturkämpferischen“ Specialgesetze war dagegen der preussische Landtag ansersehen, weil Preußen mit seiner überwiegend protestantischen Bevölkerung am leichtesten die Papstfreunde zu unterwerfen hoffte und weil dann die Maßregelung der „Ultramontanen“ in den übrigen deutschen Staaten ebenfalls leicht zu bewerkstelligen gewesen wäre.

Überdies war ja auch in den meisten deutschen Mittelstaaten durch den Bruch der päpstlichen Konventionen ein für den „Liberalismus“ „erträgliches“ Verhältnis hergestellt, und Preußen war das Land gewesen, gegen welches — wie wir oben gesehen — auch der außerpreussische „Liberalismus“ schon seit langer Zeit seine Angriffe gerichtet hatte.

Zuvörderst also sollte die katholische Kirche in Preußen „preussisch“

werden; dann konnte sie zur deutschen Nationalkirche erweitert werden. Es waren darum nur taktische Gründe, welche die unitarisch gesinnten d. h. auf möglichste Gleichmacherei im Reiche und möglichste Vernichtung der Sonderrechte der Einzelstaaten bedachtenden Faktoren unter der Regierung und den Parteien veranlaßten, die kirchlichen Fragen der Kompetenz des Reiches zu entziehen und sie unter die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu stellen.

Nur, wo die sonstige Organisation der Reichs- und Landesgesetzgebung es erbeizte, wie z. B. bei der Beratung des zum Strafgesetz gehörigen Kanzelparagraphen, mußte die Reichsgesetzgebung, zu deren Kompetenz das Strafgesetz gehörte, in Anspruch genommen werden.

Der zum 28. November 1871 einberufene preußische Landtag wurde mit einer Thronrede eröffnet, in welcher sich folgender auf die Kirchen- und Schulfrage bezügliche Passus fand:

„Gegenüber den Bewegungen, welche auf dem Gebiete der Kirche stattgefunden haben, hält Meine Regierung daran fest, der Staatsgewalt ihre volle Selbständigkeit in Bezug auf die Handhabung des Rechts und der bürgerlichen Ordnung zu wahren und zugleich neben der berechtigten Selbständigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen zu schützen. Behufs verfassungsmäßiger Durchführung dieser Grundsätze werden Ihnen besondere Vorlagen zugeben, welche die Eheschließung, die Regelung der Civilstands-Verhältnisse und die rechtlichen Wirkungen des Austritts aus der Kirche zum Gegenstande haben.

Einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufbringung der Synodalkosten, empfehle Ich Ihrer Aufmerksamkeit namentlich, als der Staat der evangelischen Kirche noch immer die Ausführung des Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde, verbunden mit den dazu nötigen Einrichtungen, schuldet und dieses Gesetz nur eine notwendige Vorbedingung dazu ist.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts wird die Verwendung sehr beträchtlicher Mittel in Anspruch genommen, um viele bisher zurückgestellte Bedürfnisse namentlich zu befriedigen.

Die von der Verfassungs-Urkunde geforderte Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes wird auch in dieser Session erneuert werden, nachdem die bei den früheren Beratungen stattgehabten Erwägungen und die Erfahrungen der letzten Jahre bei der Revision des Entwurfs eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Ein Specialgesetz über die Beaufsichtigung der Schulen bezweckt die beschleunigte Abhilfe eines als vorzugsweise dringend erkannten Bedürfnisses.“

Alle diese Vorlagen wollte Herr v. Mühler einbringen: ja er hatte sie auch zum Teil bald nach der Eröffnung der Session eingebracht.

Es war wieder ein eigentümliches Zeichen von „Parität“, daß man in demselben Augenblicke beginnen wollte, die verfassungsmäßige Selbständigkeit der protestantischen „Kirche“ nach und nach durchzuführen,

als man bereits daran ging, alle aus dem Art. 15 der Verfassung resultierende Selbständigkeit der katholischen Kirche nach und nach zu beseitigen.

Auch an die Ausführung des im Art. 26 der Verfassung gegebenen Versprechens¹⁾ war Herr v. Mübller schon früher herangeraten, insofern er bereits im Jahre 1869 den Kammern ein umfassendes Unterrichtsgesetz vorgelegt hatte, zu dessen Durchberatung es aber nicht gekommen war. Daß ein so „konservativer“ Minister, wie Herr v. Mübller es war, durch ein Gesetz auch den Austritt aus der Kirche erleichtern wollte, und daß er gar die Civilehe begünstigte, lag wohl nur in seinem Sinne, das Ministerportefeuille möglichst lange zu behalten.

Fürst Bismarck drängte vor allem auf die Durchberatung des Schulaufsichtsgesetzes. Der Kanzler war der Meinung, daß der Alerus mittelst der Schule in Posen, Westpreußen und Oberschlesien zu viel „polonisiert“ hätte, und deshalb sollte die Schule der bisherigen Beaufsichtigung seitens der Kirche entzogen und dem Staate unterstellt werden, welcher dann im Bereiche des ganzen Staates nach Belieben Geistliche zur Schulaufsicht zulassen oder inhibieren würde.

Auch dieses Gesetz glaubte Herr v. Mübller noch vertreten zu dürfen. Es war ihm bekannt, daß es Fürst Bismarck dabei hauptsächlich auf die katholischen, speciell die polnischen Geistlichen abgesehen hatte, und so lange Herr v. Mübller der Chef des Unterrichtswezens blieb, konnte er mit allem Grund hoffen, daß durch die Ausführung des Gesetzes die protestantische Orthodoxie nicht zu kurz kommen würde. Aber was sollte geschehen, wenn einmal ein „liberaler“ Minister ans Ruder kam?

Diese Erwägung sowie die Erkenntnis, daß er trotz aller Konzessionen — mit denen er in der „altkatholischen“ Frage den Anfang gemacht, — die Männer der neuesten Ära nicht werde zufriedenstellen können, riefen bei ihm endlich ernste Erwägungen gegen sein ferneres Verbleiben im Amte hervor.

Aber auch hier noch schwankte der Mann, der zuletzt ganz seinen Halt verloren hatte.

In einer Sitzung des gesamten Staatsministeriums hatte er sich bereit erklärt, den Entwurf zum Schulaufsichtsgesetz, über dessen Principien man sich geeinigt hatte, dem Könige zur Genehmigung zu unterbreiten. Das that er auch; aber als der Entwurf im königlichen Kabinett lag,

¹⁾ Der Art. 26 lautet: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.“

fühlte er Reue über seinen Schritt und schrieb dem Monarchen, daß er außer Stande sei, das Gesetz zu begründen.

Herr v. Bismarck, vom Könige von diesem Vorgange in Kenntnis gesetzt, war darüber natürlich indigniert und fragte die andern Minister, was von einem „Kollegen“, der also verfare, zu halten sei.

Herr v. Mühlner begriff erst jetzt, daß seines Verbleibens nicht ferner sein konnte und gab nun erst seinen Abschied — von niemand betrauert. Wäre er zwei Jahre eher gegangen, so hätten ihm wenigstens die Katholiken und die gläubigen Protestanten ein ehrendes Andenken bewahrt.

Am 17. Januar 1872 trat Herr v. Mühlner zurück; am 22. Januar folgte ihm im Amte der Geh. Oberjustizrat Falk.

Der Entwurf zum Schulaufsichtsgesetz, den v. Mühlner noch Ende Dezember dem Abgeordnetenbause vorgelegt, hatte gelautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen in Ausführung des Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie was folgt: § 1. Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. — § 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerrüchlich. Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspektion über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen bisherigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“

Beigegeben waren dem Gesetzentwurf folgende Motive:

„Im Einklange mit dem § 1, Tit. 12, Th. II. des Allgemeinen Landrechtes, nach welchem die Schulen Veranstellungen des Staates sind, bestimmt der Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: „Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.“ Zur Ausführung dieser Bestimmung muß es dem Staate zustehen, die Organe für die Schulaufsicht zu bestellen, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein. Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen anlangt, diesen Anforderungen nicht. Sowohl das Landrecht (§ 12 ff., Tit. 12, Th. II.) als auch die Provinzial-Gesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten, Erzpriestern, Dekanen u. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als bez. Lokal- und Kreis-Schulinspektoren. Demgegenüber war schon in dem letzten, dem Landtage von 1869/70 vorgelegten Entwürfe eines Unterrichts-Gesetzes die Ernennung der Kreis-Schulinspektoren ausdrücklich für den Staat in Anspruch genommen. Gegenwärtig ist das Bedürfnis

nur noch umfassender und dringender geworden. Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht bloß auf der Stufe der Kreis-Schulinspektion, sondern auch schon auf der der Lokal-Inspektion mit Organen seiner eigenen freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein; und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Ausgang der Beratungen über das allgemeine Unterrichtsgesetz sein werde, gesetzt werden. Dieses Ziel zu erreichen, bezweckt der vorliegende Entwurf, zu dessen Erläuterung im einzelnen das Folgende anzuführen bleibt.

§ 1 spricht den vorstehend bereits motivierten Grundsatz für das gesamte Gebiet der Schule aus. Er wiederholt einfach eine Bestimmung der Verfassung und bedarf somit einer weiteren Erläuterung nicht.

§ 2 geht von dem allgemeinen Gesichtspunkte auf das specielle Gebiet der Volksschule über und giebt im Alinea 1, dem Grundsatz des § 1 entsprechend, dem Staate allein das Recht, die Lokal- und Kreis-Schulinspektoren zu ernennen. Der Staat soll mit ausdrücklicher, in dem Schlußsatz des § 2 ausgesprochener Befestigung aller entgegenstehenden eingangs angedeuteten Vorschriften keiner Beschränkung in der Auswahl der Inspektoren unterliegen. Die weitere Bestimmung in dem ersten Alinea, wonach dem Staate allein auch das Recht zustehe soll, die Aufsichtsbezirke abzugrenzen, ist einerseits eine notwendige Konsequenz des uneingeschränkten Ernennungsrechtes, andererseits aber auch von praktischer Bedeutung. Die Fälle, in denen namentlich die vermöge ihres geistlichen Amtes zu Kreis-Schulinspektoren berufenen Superintendenten und Erzpriester durch die zu den Grenzen des Inspektions-Bezirktes ungeeignete Lage ihres Wohnortes in der Ausübung der Aufsicht sich behindert sahen, sind nicht vereinzelt. Die in Rede stehende Bestimmung des § 2 gewährt die Möglichkeit, diesem Uebelstande abzuhelfen. Hat hiermit der Staat die erforderliche unbedingte Freiheit in der Wahl der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren, so folgt daraus doch nicht, daß er sich überall und grundsätzlich der Organe entäußern solle, welche ihm nach den bestehenden Einrichtungen in der Person der Pfarrgeistlichen, Superintendenten und Dekane gegeben sind. Vielmehr wird er sich derselben auch ferner zu bedienen das Recht und die Veranlassung in dem Maße haben, als solches in jedem einzelnen Falle als dem Gedeihen der Schule und dem Interesse des Staates förderlich anzuerkennen sein wird. Hieran beruht die fernere Bestimmung im Alinea 3, wonach die durch die bis dahin bestehenden Vorschriften zur Schulinspektion berufenen Personen verpflichtet bleiben, dies Amt im Auftrage des Staates und gegen die bisherigen Dienstbezüge fortzuführen oder auf Erfordern zu übernehmen. — Der dem Alinea 2 zu Grunde liegende Gedanke der Widerruflichkeit des staatlichen Auftrages zur Führung der Schulaufsicht endlich entspricht dem Rechte der freien Entziehung des Staates über die zu beweisenden Persönlichkeiten. Die Widerruflichkeit muß aber auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen das Amt der Schulinspektion ein Ehren- oder wie bisher ein Nebenamt sein wird. Fest angestellte Schulinspektoren werden in Zukunft als beforderte Staatsbeamte anzusehen sein, deren Entfernung aus dem Amte auch nur nach den für Beamte geltenden Disziplinarbestimmungen erfolgen kann.“

Gegenüber dieser Vorlage entstand im katholischen Volke sofort eine tiefgreifende Protestbewegung. So erhielt allein der Abgeordnete Dr. Peters gegen 500 diesbezügliche Petitionen mit über 80 000 Unterschriften aus Schlesien.

Gleichzeitig veröffentlichte August Reichensperger nachstehende
Erklärung.

Während der letzten Tage ist mir eine so große Zahl von Petitionen gegen den Schulaufsichts-Gesetzesentwurf zum Zwecke der Einreichung derselben bei den Häusern des Landtages zugegangen, daß ich die geehrten Einsender bitten muß, mich zu entschuldigen, wenn ich ihnen nicht den Empfang ihrer Einsendungen anzeige.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Dr. A. Reichensperger.

Dr. Falk nahm alsbald Veranlassung, im Abgeordnetenhanse sich über die von seinem Vorgänger ausgearbeiteten Vorlagen zu erklären.

Was die in der Thronrede in Aussicht gestellten Gesetze über die kirchenpolitischen Verhältnisse anlange, bemerkte er, so seien die betreffenden Entwürfe sämtlich zur Vorlage an die Häuser des Landtages fertig gestellt gewesen. Aber nicht bloß äußere, sondern auch innere Gründe hätten ihn verhindert, dieselben zu übernehmen, und das Staatsministerium habe beschlossen, sie Sr. Majestät zum Vollzuge nicht vorzulegen. Von den bisher bereits eingebrachten Vorlagen werde indes eine nicht zurückgezogen werden, nämlich das Schulaufsichtsgesetz. (Beifall links.) Betreffs der übrigen Vorlagen sich jetzt schon auszusprechen, hinderten ihn teils formelle Gründe, teils materielle Erwägungen.

Das Schulaufsichtsgesetz kam im Abgeordnetenhanse am 8. Februar 1872 zum erstenmale zur Verhandlung.

Es war charakteristisch, daß für die Regierungsvorlage am ersten Beratungstage ein Mitglied des Protestanten-Vereins (welcher bekanntlich die Gottheit Christi leugnet), der Abg. Prediger Richter-Mariendorf, ferner der fortschrittliche Professor Virchow (zu damaliger Zeit noch der Apostel des Affen-Menschentums) und der Jude Vaster eintraten. Am zweiten Beratungstage gesellten sich zu ihnen Fürst Bismarck, Herr Falk und Herr Gneist — ein Mann, der zwar einmal in Abrede gestellt hat, daß er Mitglied der Voqe sei, der aber wie kein zweiter thatächlich die Geschäfte der Voqe besorgt.

Fürst Bismarck sprach lebhaft gegen Centrum, Polen und Welsen, in eingehenderer Form als bisher und unter verschärften persönlichen Angriffen gegen Windthorst, den der Führer des Centrums, v. Mallinckrodt, in Schutz nahm.

Ein von einem Teile der Konservativen ausgegangener Antrag, daß der Ortsgeistliche stets zum Votalschulinспекtor „im Auftrage des Staates“ ernannt werden solle, blieb in der Minderheit, und nur mit ein paar andern, aber unwesentlichen Abänderungen wurde das ganze Gesetz mit 216 gegen 174 (Centrum, Polen und Mehrzahl der Konservativen) Stimmen angenommen.

War hier schon die Majorität, welche mit der Regierung ging, eine geringe, so war bezüglich der ersten Kammer geradezu zu befürchten, daß dort sich keine Mehrheit für das Gesetz finden würde.

Infolgedessen wurde noch im letzten Augenblicke ein sogenannter Pairschub, die Berufung neuer „liberaler“ Mitglieder ins Herrenhaus vorgenommen, wodurch natürlich sofort eine Majorität für das neue Gesetz geschaffen wurde.

Zur Zeit des Verfassungs-Konfliktes, als die große Mehrheit des Herrenhauses auf Seiten der Regierung stand, erklärte freilich Fürst Bismarck den von „liberaler“ Seite befürworteten Pairschub für „verfassungswidrig“. Jetzt war's natürlich was anderes.

Zimmerhin war der Kanzler seines Sieges noch nicht gewiß.

Bei der Beratung der Vorlage im Herrenhause drehte er, daß, wenn die Konservativen ihn verließen, er mit den „Liberalen“ regieren würde. Er führte zur Verteidigung seines Gesetz-Entwurfs den protestantischen Herren eine Anzahl von Schreckbildern vor die Seele, welche darthun sollten, daß ohne das neue Gesetz der Bestand des neuen deutschen Reiches gefährdet sei. Er äußerte dabei die von uns schon früher erwähnten denkwürdigen Worte:

„Was uns bestimmte“, sagte er, „das Schulaufsichtsgesetz vorweg zu nehmen aus dem Unterrichtsgesetz, das war die Erwägung, daß wir früher in einem von ganz Europa beneideten konfessionellen Frieden gelebt haben. Es war das ein Verdienst, welches die preussische Staatsregierung hatte, auch mit derjenigen Konfession, mit welcher für eine evangelische Dynastie es am schwierigsten zu leben ist, in einem von jener unumwunden anerkannten guten Vernehmen zu leben. Dieser Friede begann aber minder sicher für uns zu werden von dem Augenblicke an, wo Preußen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwicklung nahm. So lange neben Preußen zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen jede einzeln gedacht, für die katholische Kirche eine stärkere Basis zu sein schien, als Preußen, da haben wir diesen Frieden gehabt; er wurde schon bedenklich nach dem österreichischen Kriege, nachdem die Macht, welche in Deutschland eigentlich den Hort des römischen Einflusses bildete, unterlag und die Zukunft eines evangelischen Kaiserthums sich deutlich am Horizonte zeigte. Aber man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als auch die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging und Deutschland einweilen anerkannt die größte Militärmacht wurde, ebne unter einer katholischen Dynastie zu stehen“

Spard's, verließ den Saal, stieg zu Pferde und machte vergnügt einen Spazierritt im Berliner Tiergarten.

Die verbliebenen „Herren“ aber nahmen gehoramt (mit 125 gegen 76 Stimmen) die Vorlage an, obgleich aus ihrer Mitte heraus viele mit gewichtigen Argumenten sich dagegen erklärt hatten. Von den katholischen

Herrenhausmitgliedern hatten Graf Galen, Graf Buinski und Graf Mielczowski — dem Grafen Brühl war durch einen Schlußantrag das Wort abgeschnitten worden — die Rechte der Kirche über die Schule in längerer Rede verteidigt.

An der Form, welche das Abgeordnetenhaus der Vorlage gegeben, hatte das Herrenhaus nichts mehr geändert, und dieser Fassung wurde schließlich die königliche Sanction erteilt.

Das Gesetz, welches ebenfalls noch heute Geltung hat, datierte vom 11. März und lautete demnach wie folgt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *z.* verordnen in Ausführung des Artikel 23¹⁾ der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2.

Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24²⁾ der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich *z.*“

1) S. oben die „Motive“.

2) Derselbe lautet:

„Bei Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.“

Die Maßnahmen des Episkopates gegen das Schulaufsichtsgesetz.

Sogleich nachdem der Entwurf des Gesetzes in die Öffentlichkeit gelangt war, richteten die preußischen Bischöfe, und zwar jeder einzeln, eine gleichlautende Vorstellung an das Herren- und Abgeordnetenhaus.

Dieselbe lautete:

„Der von der königlichen Staatsregierung einem Hohen Hause vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufsicht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten, enthält Bestimmungen, welche in hohem Grade die bestehenden Erziehungsanstalten beeinträchtigen und beschädigen.

Zudem darin dem Staate ein ausschließliches Recht der Beaufsichtigung dieser Anstalten beigelegt wird, entzieht man der Kirche das ihr nach geschichtlicher Entwicklung und der Verfassung zufolge zustehende Recht der Aufsicht über die Schule in einer solchen Weise, daß auch nicht einmal die Leitung des Religionsunterrichtes freigelassen wird — den ausdrücklichen Bestimmungen der Artikel 15 und 24 der Verfassung zuwider. Überdies sollen nach dem Entwurfe die Diener der Kirche ohne Rücksicht auf ihren und der kirchlichen Vorgesetzten Willen verpflichtet sein, ein Staatsamt zu übernehmen, welches möglicherweise dieselben mit der Kirche und ihrem Gewissen in Konflikt versetzen und der gedeihlichen Ausübung des geistlichen Amtes leicht große Hindernisse und Schwierigkeiten bereiten kann.

Überzeugt, daß der vorliegende Gesetzentwurf ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur konfessionslosen Schule und für die christliche Erziehung und Bildung der Jugend in hohem Grade gefährlich ist, erlaube ich mir, an das Hohe Haus die gehorsamste Bitte zu richten, dem Gesetzentwurf die Genehmigung nicht erteilen zu wollen.“

Als dieser Schritt erfolglos blieb, wandten sich die Bischöfe an den König, damit derselbe dem Gesetzentwurfe die landesherrliche Sanction verjage. Nachdem auch dieses Schreiben resultatlos blieb, protestierten die Bischöfe gegen die Ausführung des Gesetzes beim Staatsministerium und erteilten dann in einem gemeinschaftlichen zu Jülich (unterm 11. April) erlassenen Hirtenbriefe dem Klerus über das dem neuen Gesetz gegenüber zu beobachtende Verhalten nähere Instruktionen, von denen die wichtigsten folgende waren:

„1. Jeder Pfarrrer hat die Lokalinspektion über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne daß es einer besonderen bischöflichen Genehmigung bedarf.

2. Dagegen ist eine solche Genehmigung nötig, wenn es sich um Übernahme der Kreis- oder Provinzialinspektion oder einer Ortschulinspektion außer der eigenen Pfarrei handelt.

Für die bereits fungierenden Schulinspektoren dieser Kategorie soll es einer solchen Genehmigung nicht bedürfen.

3. Für den Fall, daß an geistliche Schulinspektoren in Beziehung auf ihr Amt Anforderungen gestellt werden sollten, welche mit ihren priesterlichen oder kirchlichen

Pflichten kollidieren, werden dieselben nicht ohne vorgängiges Benehmen mit dem Ordinariate ihr Schulamt niederlegen.

4. Auch wird von dem betreffenden Geistlichen Anzeige an die bischöfliche Behörde erfordert, sobald die ihm übertragene Schulinspektion staatlischerseits widerrufen wird oder anderweitige bemerkenswerte Veränderungen im Bereiche seiner Amtswirksamkeit vorkommen sollten.

5. Zu Euch aber, teure Brüder, haben wir das Vertrauen, daß Ihr fortan mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht erteilen und pflegen und in dem hochverdienstlichen Werke der christlichen Erziehung und gesamten Bildung der Jugend nicht ermüden werdet.

6. Darum werdet Ihr den Lehrern, Euren Mitarbeitern, mit Achtung, Liebe und Teilnahme entgegenkommen und ihnen durch Euer Wort, Euer Wirken und Euer Leben stets Vorbilder eines frommen, gottgefälligen Wandels sein.“

Die Bischöfe gingen hier noch von der Meinung aus, daß die Erteilung des Religionsunterrichtes dem Klerus ohne weiteres gestattet sein würde — eine Annahme, die sich durch die Maßnahmen der Regierung, speciell durch das Reskript des Kultusministers vom 18. Februar 1876 später als irrtümlich erwies.

Ernenter Konflikt mit dem Bischof von Ermland.

Als die Zustände auf dem Gymnasium zu Braunsberg immer unerträglicher wurden, beschloß die Centrumsfraktion des Abgeordnetenhauses, dieserhalb die Regierung zu „interpellieren“.

Indes kam der neuernannte Minister Dr. Falk der Interpellation zuvor, indem er unterm 29. Februar 1872 — zwei Tage vor der angemeldeten Interpellation — allgemein verfügte, daß, wenn auf Gymnasien für genügenden Ersatz im Religionsunterricht nach Befund der Schulaufsichtsbehörde gesorgt sei, von dem durch den staatlichen Religionslehrer zu erteilenden Unterricht „dispensiert“ werden könne.

Damit war wenigstens dem größten Gewissenszwange ein Niegel vorgeschoben.

Die Verfügung des Ministers hatte aber außerdem noch die principielle und historische Bedeutung, daß mit ihr der erste Schritt, den der Staat im „Kulturkampfe“ unternommen, wieder zurückgethan worden war.

Freilich schützte dies nicht vor weiteren Konflikten mit dem Bischof von Ermland.

Letzterer war nach den kirchlichen Satzungen nicht nur verpflichtet, die im Widerspruch mit der Kirchenlehre docierenden Priester zu exkommunizieren, sondern er mußte auch — insbesondere zur Warnung der

Eltern, welche ihre Söhne auf das Braunsberger Gymnasium schickten — die verhängte große Exkommunikation öffentlich bekannt machen.

Unter der Annahme nun, daß dadurch die „bürgerliche Ehre“ der Exkommunizierten verletzt sei, forderte Dr. Falk den Bischof (unterm 11. März 1872) wegen dieses seines Schrittes zur Rechenschaft, weil dadurch § 57 II, 11 des Allgem. Landrechts verletzt sei, und verlangte öffentliche Zurücknahme der Exkommunikation.¹⁾

Der betreffende Paragraph des Landrechts lautet:

„Soweit mit einer Ausschließung (aus der Kirchengemeinschaft) nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranfassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.“

Der Kultusminister v. Vadenberg hatte ausdrücklich anerkannt, daß „nach den in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Grundsätzen eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt von Seiten der Staatsbehörde nicht ferner stattfinden“ könne.

Nichtsdestoweniger berief sich Herr Dr. Falk auf das durch die Verfassung zehnmal aufgehobene Allgem. Landrecht.

In seiner Antwort vom 30. März wies denn auch der Bischof auf das Verfassungswidrige des ministeriellen Aufjunnens hin, indem er zugleich bestritt, daß durch die Exkommunikation, als einer rein kirchlichen Maßregel, die bürgerliche Ehre des Exkommunizierten angetastet werden könne — wie überdies durch die Bulle Pius' IX. „Apostolicae sedis“ die früher für den unerlaubten Verkehr mit Exkommunizierten festgesetzte Strafe der *excommunicatio minor* in Wegfall komme und somit für den bürgerlichen Verkehr, soweit darin nicht eine Teilnahme an kirchlichen Vergehungen stattfinde, überhaupt keine kirchliche Strafe mehr bestehe. — Gleich in seiner Einleitung hatte der Bischof erklärt, daß, falls nach der Meinung der Staatsbehörde ein Widerspruch zwischen den Vorschriften des Kirchenrechts und denen des Staates vorhanden, es nicht Sache eines einzelnen Bischofs, sondern der obersten Staats- und Kirchenbehörde sei, eine Beseitigung dieses Widerspruchs herbeizuführen. So lange dies nicht geschehen, müsse in Glaubenssachen ein Bischof nach kirchlichen Normen handeln.

Dieser letztere Satz bildete den Ausgangspunkt zu einer langwierigen Korrespondenz zwischen dem Bischofe und dem Minister, in welchen Briefwechsel wegen der damals stattfindenden 100jährigen Jubel-

¹⁾ Infolge dieses frühzeitig mit dem Bischof Dr. Kremenz entbrannten Konflikts vollzogen die übrigen Bischöfe die in ihren Diöcesen erforderlichen wenigen Exkommunikationen auf nicht-öffentlichem Wege. Es wurde anderweitig dafür gesorgt, daß die betreffenden Maßnahmen zur Kenntnis des Publikums kamen.

feier der Vereinigung Westpreußens und Ermlands mit Preußen — an welcher in Marienburg abzuhaltenden Feier der Bischof teilnehmen wollte — auch noch Korrespondenzen mit dem Könige und dem Reichstanzler dazwischen fielen.

Dr. Falk oder richtiger Fürst Bismarck suchte dem ganzen Streite ein Princip zu Grunde zu legen. Der Bischof stelle „die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze“, replizierte Falk unterm 21. Mai; ein solcher Anspruch sei „mit der Staatshoheit unverträglich“. Demgemäß verlangte der Minister nunmehr nicht allein die amtliche öffentliche Zurücknahme der Exkommunikation, sondern auch eine Erklärung des Bischofs, daß er gewillt sei, „fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen“.

In seinen weiteren Antworten betonte der Bischof, daß er bereit sei, die „staatliche Souveränität des Staates“ anzuerkennen, während König, Kanzler und Minister behaupteten, daß damit der staatlichen Souveränität eine andere, die kirchliche, gegenübergestellt werde. Einer erneuten Aufforderung von seiten des Kanzlers, daß der Bischof auch auf kirchlichem Gebiete die staatliche Souveränität anerkennen solle, begegnete der apostolische Mann mit einer „entschiedenen Verwahrung“. Der Staat auf staatlichem, die Kirche auf kirchlichem Gebiete souverän — war und blieb sein allein richtiger Grundsatz. Sobald staatliche Gesetze nicht in das kirchliche Gebiet hinübergreifen, werde er denselben gern den verlangten „unbedingten Gehorsam bezeigen“, erklärte der loyale Unterthan.

Die Folge davon war, daß dem Bischof zunächst nicht gestattet wurde, bei der Feier in Marienburg am 3. September zur Huldigung vor dem Kaiser zu erscheinen; sodann erfolgte gegen denselben unterm 25. September die sogenannte „Temporalien Sperre“. „Die Staatsregierung“, erklärte der Minister, „vermag die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, daß aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen Sie Sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden“.

Der Bischof beschwerte sich hiergegen auf Grund aller ihm zustehenden Rechtstitel beim Obertribunal, wurde aber von diesem (unterm 14. Juli 1873) abschlägig beschieden.

Der Konflikt mit dem Armeebischof.

Wie in Braunsberg die katholischen Gymnasialisten anfänglich gezwungen wurden, dem Religionsunterrichte eines „altkatholischen“, in

Wahrheit **at**heliſchen, d. h. nicht-katholiſchen Prieſters beizuwohnen, ſo wurden an einigen zur Diöceſe Ermland gehörigen Garniſonſtädten die katholiſchen Soldaten genötigt, dem von einem „**alt**katholiſch“ gewordenen Geiſtlichen, Namens Grunert, abgehaltenen Gottesdienſt anzuwohnen und von dieſem die hbl. Sakramente empfangen.

Bevor indes der Armeebiſchof dieſerhalb einzuzutreten in der Lage war, geriet er mit dem Kriegsminiſterium bereits in einen Konflikt wegen Vorgängen, die ſich in der Garniſonkirche zu Köln zugetragen hatten.

Dort war die zur ehemaligen Benediktinerabtei gehörige St. Pantaleonskirche für den katholiſchen und proteſtantiſchen Militärgottesdienſt als Simultankirche ſeit 1850 eingerichtet worden. Im Frühjahr 1871 ſtellten die Kölner „**Alt**katholiten“ bei der Militärbehörde den Antrag zum Mitgebrauch — ein Begehren, dem der Kriegsminiſter ohne Rückfrage beim katholiſchen Feldpropſteiamte entſprach.

Seit dem Jahre 1868 war in Berlin von Papſt und König ein Feldpropſt mit biſchöflicher Würde, Namens Namſzanowſki (bis 1868 Propſt von Königsberg) eingefeſt. Demſelben unterſtanden ſämtliche katholiſche Militärgeiſtliche und Militärkirchen der preußiſchen Armee genau in derſelben Weiſe wie die übrigen Kirchen und Geiſtlichen ihrem biſchöflichen Ordinarius.

Nachdem die Kölner „**Alt**katholiten“ am 2. Februar 1872 ihren Gottesdienſt zum erſten Male in der ihnen erſchloſſenen Kirche gehalten, erhielt der katholiſche Diviſionspfarrer Vinnemann von ſeinem Biſchof die Anweiſung, das Gotteshaus zu meiden.

Unterm 1. März erteilte der Kriegsminiſter v. Roon dem Gouverneur von Köln den Auftrag, „den katholiſchen Militärgottesdienſt in der Pantaleonskirche wieder anzuordnen und den Diviſionspfarrer mit dem erforderlichen Befehle zu deſſen Abhaltung zu verſehen.“

Gleichzeitig teilte der Miniſter dem Armeebiſchof Abſchrift dieſer Anordnung mit, indem er denſelben aufforderte, „die an den Diviſionspfarrer erlaſſene, ihm die Abhaltung des Militärgottesdienſtes unterſagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen.“ Zugleich wurde der Biſchof darauf aufmerkſam gemacht, daß er „als Militärbeamter“ die Pflicht habe, den „Befehlen des Kriegsminiſters“ als ſeines „unmittelbaren Vorgeſetzten“ nachzukommen.

Der Feldbiſchof ignorierte vorläufig dieſe vom Kriegsminiſter beliebte, zu principiellen Auseinanderſetzungen einladende Provokation und erwiderte demſelben, daß er die Angelegenheit dem Apoſtoliſchen Stuhle

zur Entscheidung vorgelegt habe, von welchem er hoffe, daß er die entstandenen Schwierigkeiten „in befriedigender Weise beseitigen“ werde.

Infolgedessen suspendierte der Minister seine Anordnungen „in der Erwartung“, daß der Feldpropst „sich bis zur erhaltenen Entscheidung aus Rem aller weiteren Schritte enthalten“ werde.

Nachdem Bischof Ramszanowski inzwischen dem „alkatholischen“ Geistlichen Grunert die Militärseelsorge entzogen, beschwerte sich der Kriegsminister deshalb über diese Prozedur, weil der Feldpropst weder ihm noch dem Kultusminister vorher Anzeige gemacht habe. (Grunert wurde in der Auflehnung gegen seine kirchlichen Obern geschützt und amtierte weiter.)¹⁾

Der Bischof erwiderte, daß er zu dieser der Suspension vorangehenden Anzeige nach dem ihm vom hl. Vater zugegangenen Ernennungsbreve vom 22. Mai 1868 nicht verpflichtet sei, und protestierte nimmehr gegen die vom Kriegsminister beliebte Auffassung, als gehöre er unter die Kategorie der Militärbeamten. „Ich muß“, sagte er, „diese Injunktation als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte des katholischen Feldpropstes unvereinbare bezeichnen. Ich vertraue vielmehr auf Grund der Allerhöchsten Bestallungsurkunde, daß ich im Genuß der mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes rechtmäßig verbundenen Ehren und Befugnisse geschützt werde. Wo mir die Vorschriften der Kirche gebieten, den mir unterstellten Geistlichen die Jurisdiktion zu entziehen, kann ich diese meine oberhirtliche Entscheidung nicht von der Zustimmung des königlichen Staatsministeriums abhängig machen.“

Der Papst belobigte schließlich den Armeebischof wegen seines Verhaltens und trug ihm auf, „ohne Verzug dafür zu sorgen, daß die durch Überweisung der Pantaleonskirche an die Protestkatholiken für die kath. Militärgemeinde drohende Gefahr der *communicatio in divinis, per-
versionis et scandali*“ aufhöre.

Daraufhin ließ Mjgr. Ramszanowski dem Divisionspfarrer Kümmermann zu Köln von neuem das Verbot der Benutzung der Pantaleonskirche zugehen und machte sowohl von dieser seiner Anordnung, sowie von dem päpstlichen Entscheide dem Kriegsminister Anzeige.

Infolgedessen verhängten der Kriegs- und der Kultusminister gegen den Armeebischof die „Suspension“ in nachstehendem v. 28. Mai datierten Erlasse:

¹⁾ Auch darüber beschwerte sich der Minister, daß Bischof Ramszanowski im April 1872 an der Fuldaer Bischofs-Konferenz teilgenommen, ohne beim Kriegsministerium Urlaub genommen zu haben.

„Im klaren Widerspruche mit den Landesgesetzen und den Bedingungen Ihrer Anstellung haben Ew. bischöflichen Hochwürden in dem an mich, den Kriegsminister, erstatteten Berichte vom 17. v. M. meinen Ausspruch, daß Sie zu den Militärbeamten gehören, als eine den Gesetzen der Kirche widerstrebende und mit dem Amte eines Feldpropstes unvereinbare Insinuation bezeichnet. Mit dieser Erklärung steht Ihr thatächliches Verhalten im Einklange. Sie haben nicht nur ohne Urlaub oder Anzeige im vergangenen Monat Ihren amtlichen Wohnort in außerdienstlichen Angelegenheiten verlassen, sondern auch im schroffsten Widerspruche mit meiner, des Kriegsministers, Verfügung vom 2. März d. J. Sich veranlaßt gesehen, dem zur Abhaltung des Militärsgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Köln militärischerseits beauftragten Divisionspfarrer die Ausübung priesterlicher Functionen sub poena suspensionis zu unterlagen. Demnach befinden Sie sich im Zustande der Ablehnung gegen die dienstlichen Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörde und haben Ihre Amtspflichten auf das schwerste verletzt. Wegen dieser Pflichtverletzung haben wir auf Grund der §§ 2, 23 und 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Einleitung des Disziplinarverfahrens beschlossen. — Zugleich verfügen wir Ihre Suspension vom Amte des Feldpropstes und haben Sie sich vom Empfange dieser Verfügung an jeder Amtshandlung zu enthalten. Der Generalvikar Parmet ist von Ihrer Suspension mit der Weisung in Kenntniß gesetzt worden, die von Ihnen demselben übertragenen Functionen nicht ferner auszuüben.“

Auf Grund des oben angeführten Disciplinargesetzes vom Jahre 1852 wurde Mgr. Ramszanowski schließlich mit der Hälfte seines Gehalts zur Disposition gestellt: derselbe zog sich nach Oliva bei Danzig zurück, woselbst er noch gegenwärtig weilt. Generalvikar Parmet blieb, was er schon bisher gewesen, Divisionspfarrer in Berlin (jetzt Dompropst in Münster), auch in der Stellung der übrigen Militärgeistlichen wurde staatlicherseits nichts geändert: in kirchlicher Beziehung standen sie fortan unter dem Bischof, zu dessen Diöcese sie gehörten. Leider wurden damit auch ein paar „alkatholisch“ resp. „staatskatholisch“ gesinnte Geistliche geschützt, welche bis zu Beginn der 80er Jahre militärischen Gottesdienst abhielten.

An Stelle der staatlicherseits ihm abgenommenen bischöflichen Insignien wurden Mgr. Ramszanowski vom Verein deutscher Edelente Stab und Mitra überreicht.

Die Ernennung des Cardinals Hohenlohe zum deutschen Botschafter beim hl. Stuhle.

Während der Konflikt zwischen der Regierung und dem Episcopate sich immer mehr verschärfte, — auch der Bischof von Mainz hatte, voller Enttäuschungen, am 16. März 1872 sein Reichstagsmandat niedergelegt — wurde die Welt plögl. mit der Nachricht überrascht, daß der Kaiser Wilhelm auf Betreiben des Fürsten Bismarck den Cardinal Hohenlohe

zum Botschafter des deutschen Reichs beim hl. Stuhle ernannt habe.

Gustav Adolf Prinz zu Hohenlohe war der jüngste Bruder des Herzogs von Ratibor und des durch seine Agitation gegen die Beschlüsse des Vatikanums bekannten früheren bayerischen Ministerpräsidenten und jetzigen Statthalters von Elsaß-Lothringen, Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe. Der Kardinal war geboren am 26. Februar 1823, wurde 1866 zum Kardinalpriester ernannt, hatte während des Konzils als Berater den „altkatholischen“ Professor Friedrich aus München bei sich; verließ nach dem Konzil Rom und hielt sich meist in Berlin in einem Hotel auf, von wo er erst auf wiederholte Aufforderung des Papstes nach Rom zurückkehrte. Zur Zeit seiner Ernennung zum Botschafter befand er sich in Berlin.

Abweichend von den sonst üblichen diplomatischen Gewohnheiten, wonach vor der Ernennung von Gesandten zuvor vertrauliche Erörterungen mit derjenigen Macht stattfinden, bei welcher der Kandidat akkreditiert werden soll, war diesmal der Kardinal zum Botschafter ernannt, bevor der Papst, sein kirchliches Oberhaupt, bei welchem er zugleich die Geschäfte eines weltlichen Gesandten vertreten sollte, befragt werden war.

Ging Rom auf das vom Fürsten Bismarck geplante Arrangement ein, so hätte ein Tauffkirchen im geistlichen Gewande das Centrum fortan beim Papste zu verlagern gehabt, wenn nicht dadurch das Centrum zuletzt gar gesprengt worden wäre: ging Rom nicht auf den Vorschlag ein, so hätte es die besondere Auszeichnung, die darin liegen sollte, daß ein Kardinal die Geschäfte eines deutschen Botschafters zu versehen hatte, von sich gewiesen und seine „unverjöhnliche Gesinnung“ vor aller Welt bewiesen. Damit wäre ein weiterer Vorwand zu kirchenfeindlichen staatlichen Maßregeln geschaffen gewesen.

So der Plan des Kanzlers.

Die katholischen Blätter erwiesen zunächst den Offiziösen nicht den Gefallen, vorzeitig zur Sache Stellung zu nehmen. Nach dem Vorangange der „Germania“ erklärten sie: „Wenn der Kardinal dem heil. Vater recht ist, so ist er uns auch recht.“

Inzwischen konnte man regierungsseitig die Entscheidung Roms kaum erwarten.

Wiederholt wird der Geschäftsträger beim hl. Stuhle (z. B. von Derenthall) angewiesen, den Kardinal Antonelli um Beschleunigung der Erledigung der Sache anzugeben.

Zu seiner ersten Anzeige (vom 25. April) schreibt v. Derenthall an den Kardinal:

„Ich erhalte soeben den Befehl, Ew. Eminenz vertraulich mitzuteilen, daß der Kaiser, mein erbabener Herr, den Kardinal Fürst zu Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reichs bei dem hl. Stuhle zu ernennen geruht hat. Se. Eminenz der Kardinal Hohenlohe wird sich unverweilt nach Rom begeben, um sich persönlich zu versichern, ob diese Ernennung dem hl. Vater angenehm wäre und im Falle einer günstigen Antwort Sr. Heiligkeit sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen.“

Schon nach sechs Tagen, am 1. Mai, als noch keine Erklärung des hl. Stuhles bei ihr eingelaufen, läßt die Regierung durch Herrn v. Derenthall den Kardinal Antonelli abermals um Bescheid bitten. Der Kardinal antwortete sofort (unterm 2. Mai), er habe bisher das Schreiben vom 25. April nicht erwidert, weil in demselben die Mitteilung enthalten gewesen sei, daß Kardinal Hohenlohe „unverweilt“ sich nach Rom begeben werde, um sich „persönlich“ zu vergewissern, ob seine Ernennung zum Botschafter dem hl. Vater genehm sei. Dann fährt der Staatssekretär Sr. Heiligkeit fort:

„Um nun dem in Ihrem gestrigen Schreiben ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, habe ich es mir angelegen sein lassen, darüber die Befehle des hl. Vaters einzuholen, und ich habe die Ehre, Ew. Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß, während Se. Heiligkeit für den Gedanken Se. Majestät des Kaisers und Königs [einen Botschafter des deutschen Reichs beim hl. Stuhl zu ernennen] sehr empfänglich ist, Sie doch bedauert, einen Kardinal der hl. römischen Kirche wegen der augenblicklichen Verhältnisse des hl. Stuhls zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes nicht autorisieren zu können.“ --

Der Inspirator der offiziellen „Nordd. Allgem. Ztg.“ suchte diesen Entscheid des hl. Stuhles sofort zur Stimmungsmachung gegen den Papst nach oben wie nach unten auszudeuten.

„Wer mit diplomatischen Herzängen einigermaßen vertraut ist,“ schrieb das pharisäische Blatt, „wird nicht im stillen darüber sein, welchen peinlichen Eindruck die Aufnahme hervorbringen muß, welche dem wohlwollenden Entgegnetommen des deutschen Kaisers von seiten der Kurie zu teil geworden ist. Die Fälle dürften zu zählen sein, in welchen die von der Höflichkeit an die Hand gegebene Anfrage, ob die getroffene Wahl genehm sei, verneinend beantwortet worden. Triftige Gründe müssen eine so auffallende Unfreundlichkeit veranlassen. Von Souverän zu Souverän werden mit Recht alle erdenklichen Rücksichten wahrgenommen, da die Verletzung derselben unmittelbar auf die öffentliche Lage der Dinge einwirkt und da durch die leiseste Abweichung von der Linie dessen, was andere Mächte dem Monarchen schulden, sich jede ehrliebende Nation empfindlich getroffen fühlt.“

Das war eine offiziöse Auslassung voller Heimtücke. — Es wurde verschwiegen, daß man sonst vor der Ernennung von Botschaftern und

Gesandten bei den betreffenden Regierungen anzufragen pflegt, ob dieselben genehm sind: diesmal war die Ernennung amtlich vollzogen, ohne eine solche vorherige Anfrage und zwar bei einer Persönlichkeit, über welche das deutsche Reich gar keine Jurisdiktion hatte; denn der Kardinal Hohenlohe gehörte zur familia papae, bekam vom Papste sein Gehalt, hatte in Rom Residenzpflicht und durfte nur mit päpstlichem Urlaub auf Reisen gehen.

Trotzdem wurde der Papst als Friedensstörer erklärt und die „ehrliebende“ deutsche Nation als beleidigt hingestellt!

Am 14. Mai 1872 kam die Angelegenheit im Reichstage zur Verhandlung. Man beriet den Reichshanshaltsetat und stand u. a. die Gehaltsposition für den Botschafter beim hl. Stuhl zur Diskussion. Herr v. Bennigsen wünschte, daß diese Position in Wegfall kommen möge. Man möge sich hüten, so warnte er, auf den Weg der Konfardate und der diplomatischen Beziehungen zu Rom wieder einzulenkten. Fürst Bismarck erwiderte darauf:

„Ich begreife, daß bei dieser Budgetposition der Gedanke entstehen kann, daß die Kosten für diese Gesandtschaft nicht mehr erforderlich seien, weil es sich nicht mehr um einen Schutz deutscher Unterthanen in den betreffenden Landesteilen handelt. Ich freue mich aber doch, daß ein Antrag auf Abiegung dieser Position nicht gestellt ist, denn er würde der Regierung unwillkommen gewesen sein. Die Aufgaben einer Gesandtschaft bestehen ja einerseits im Schutze ihrer Landsleute, andererseits aber doch auch in der Vermittelung der politischen Beziehungen, in welchen die Reichsregierung zu dem Hofe, bei dem ein Gesandter akkreditiert ist, steht. Nun giebt es keinen auswärtigen Souverän, der nach der bisherigen Lage unserer Gesetzgebung berufen wäre, so ausgedehnte, der Souveränität nabekommende und durch keine konstitutionelle Verantwortlichkeit gedeckte Rechte innerhalb des deutschen Reiches vermöge unserer Gesetzgebung zu üben als der Papst. Es ist daher für das deutsche Reich von weitlichem Interesse, wie dasselbe sich zu dem Oberhaupte der römischen Kirche, welches diese für einen auswärtigen Souverän so ungewöhnlichen umfangreichen Einflüsse bei uns ausübt, wie es sich auf diplomatischem Wege dazu stellt. Ich glaube kaum, daß es einem Gesandten des deutschen Reiches nach den jetzt in der katholischen Kirche maßgebenden Stimmungen gelingen würde, durch die geschickteste Diplomatie, durch Überredung — von komminatorischen Haltungen, wie sie zwischen zwei weltlichen Mächten vorkommen können, kann ja hier nicht die Rede sein —, aber ich will sagen, durch Überredung einen Einfluß auszuüben, der eine Modifikation der von Sr. Heiligkeit dem Papste zu den weltlichen Dingen principiell genommenenen Stellung herbeizuführen imstande sein würde. Ich halte es nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich promulgierten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich, für eine weltliche Macht zu einem Konfardat zu gelangen, ohne daß diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise affiziert würde, die das deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann. **Seien Sie außer Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig.** Aber nichtsdestoweniger kann sich niemand

verhehlen, daß die Lage des deutschen Reiches — ich habe hier nicht die Aufgabe, die Motive und die Schuld der einen oder der anderen Seite zu untersuchen, sondern nur die Aufgabe, eine Budgetposition zu verteidigen —, daß die Stimmung innerhalb des deutschen Reiches auf dem Gebiete des konfessionellen Friedens eine getrübe ist. Die Regierungen des deutschen Reiches suchen eifrig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen. Es wird dies ja schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung“.

. . . „Das aber kann ich versichern, daß wir gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß wir solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränität mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Mehrheit beider Konfessionen sicher sind. Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die Souveränität der Gesetzgebung und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los von ihnen.“

Zu seinen weiteren Ausführungen beklagte sich dann der Reichskanzler über die von Rom aus erfolgte Ablehnung des Kardinals Hohenlohe als Botschafter. Er sprach dabei ganz im Sinne des obigen Citats aus der „Nordd. Allg. Ztg.“ Aus dem Centrum wurde ihm darauf u. a. erwidert, was wohl „der Kaiser sagen würde, wenn der Papst wollte dessen General-Majutanten zum Nuntius machen“.

Zu übrigen bot die obige Rede drei charakteristische Momente.

Zunächst enthielt sie das historische Wort: „Nach Kanossa gehen wir nicht“ — ein Satz, der auf der Kanossafäule bei Harzburg in Stein gemeißelt wurde, inzwischen aber sowohl auf diesem Steine wie in der Geschichte einen Miß bekommen hat.

Sodann machte der Kanzler das Geständnis, daß die „Kulturkampf“-Gesetzgebung eine „allgemeine Reichsgesetzgebung“ werden sollte — obgleich man noch im Jahre vorher das Reich für kirchliche Fragen inkompetent erklärt hatte. Schließlich hatte ja durch diese „allgemeine Reichsgesetzgebung“ die Geschichte ebenfalls einen Strich gemacht.

Daß endlich der Kanzler auf eine „möglichst wenig erschütternde Weise“ sein „Kulturkampf“-Ziel erreichen wollte, haben wir selbst des öftern behauptet. Aus seiner obigen Rede konnte man den Eindruck gewinnen, als hätte er einen nochmaligen letzten Versuch zur Dienstbar-
machung des Papsttums durch ein kirchliches Organ, den Kardinal, machen wollen: ähnlich wie er es beim Konzil und später durch die

Affaire Taufkirchen-Antonelli probiert. Das schien ihm der „möglichst friedliche,“ „möglichst wenig erschütternde“ Weg zur Erreichung des von ihm und den „Liberalen“ gemeinsam geplanten „Kulturkampf“-Programms.

Wurde ihm dieser Weg abermals verschlossen, so blieb für ihn die „Affaire Hohenlohe“ immerhin ein vorzüglicher Schwanz. Der Papst und seine Inspiratoren, die „Jesuiten“, waren wiederum ins Unrecht gesetzt: die Schuld daran, daß die „versöhnende“ Hand der deutschen Reichsregierung in Rom nicht ergriffen worden, konnte nunmehr von der offiziellen Presse den „Ultramontanen“ und „Jesuiten“ zugeschoben werden und damit der Feldzug gegen diese — nur ja nicht gegen die „Katholiken“! — begründet werden.¹⁾

Das Jesuiten-Gesetz.

Die auf Ausweisung der Jesuiten aus Deutschland gerichtete Agitation hatte sich bereits seit Jahr und Tag geltend gemacht. Schon Welser hatte sie mit seinen Freunden verlangt und seit 1870, seitdem man die Jesuiten als Urheber des Infallibilitäts-Dogmas hinstellte, wurde sie von Tag zu Tag heftiger.

Da es sich bei der Ausweisungsfrage um Entziehung des deutschen Indigenates handelte, so gehörte die Angelegenheit zur Kompetenz des Reiches.

So liefen denn eine Anzahl von den Agitatoren bestellter, auf Ausweisung der Gesellschaft Jesu gerichteter Petitionen beim Reichstage ein, die dann durch die von katholischer Seite ausgehenden gegenteiligen Petitionen um etwa das zwanzigfache an Unterschriften übertroffen wurden.

¹⁾ Die Anschuldigungen des Reichskanzlers wurden wieder überboten durch die des Herrn v. Bennigsen. Letzterer hob insbesondere das „Entgegenkommen“ hervor, welches die Berliner Regierung dem päpstlichen Stuhle dadurch gemacht haben sollte, daß sie einen Kardinal zum Botschafter beim Papste ausersehen habe, und fuhr dann fort: „Die Art, wie dieses Entgegenkommen zurückgewiesen worden, hatte etwas Verleidendes und zwar nicht allein für den Leiter unserer auswärtigen Politik, sondern auch selbst gegen die Oberhaupt des deutschen Reiches. (Widerpruch im Centrum. „Sehr wahr“, rechts und links.) Meine Herren! (zum Centrum gewendet) Wenn Sie das nicht empfinden (Nein! Nein! im Centrum), daß darin etwas Verleidendes liegt, wenn ein Gesandter, der mit Genehmigung des Kaisers beim päpstlichen Stuhle designiert ist, dort zurückgewiesen wird, so glaube ich, daß hier im Reichstage die große Mehrheit und ebenso das deutsche Volk dies empfinden wird. (Zustimmung rechts und links. Lebhafter Widerspruch im Centrum. Abg. Graf Konrad Preyßing ruft: „Es finden sonst vorher vertrauliche Besprechungen statt“ — worauf der Präsident Simson sich herausnimmt zu bemerken: „Widerlegen Sie den Redner hernach, wenn Sie können; aber unterbrechen Sie ihn nicht!“)

Die Petitionen waren insgesamt einer Kommission überwiesen worden, als deren Berichterstatter Herr Gneist (wie im preussischen Landtage) fungierte. Derselbe stellte namens der Majorität der Kommission beim Plenum folgenden Antrag:

„Die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in betreff der Zulassung religiöser Orden, in betreff der Erhaltung des Friedens der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verklümmernng staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt:

insbesondere aber

womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird.“

Von seiten der Vertreter der Regierungen beteiligte sich niemand an der Debatte: aber es war ein offenes Geheimnis, daß der Abgeordnete Wagener, der ehemalige Chefredacteur der „Kreuztg.“ und Geh. Ober-Regierungsrat a. D., im eigensten Auftrage des Reichskanzlers eine leidenschaftliche Rede gegen die Jesuiten hielt. Durch das vatikanische Konzil, das war der Kernpunkt seiner Erklärungen, sei die maßgebende Richtung innerhalb der katholischen Kirche in die Hände der Jesuiten gelangt, und es gebe in der katholischen Kirche noch eine starke Partei, welche von dem Drucke der in Rom herrschenden Richtung befreit zu werden wünsche. Diese Partei müsse man unterstützen.¹⁾ Schließlich behauptete der Redner,

¹⁾ In der Schrift „Bismarck nach dem Kriege“ (als deren Verfasser Wagener gilt) heißt es S. 63:

„Das Jesuitengesetz war vorzugsweise das Werk des Geh. Rats Wagener, der damit die Selbständigmachung der Bischöfe vom Jesuitenorden bezweckte. Der Plan, mit dem dieser Herr vor dem Kriege den Kanzler bearbeitete, war ein sehr weit aussehender. Er richtete die Aufmerksamkeit des Fürsten darauf, den Bischof v. Ketteler zum Erzbischof von Köln zu machen. Dies sollte der erste Schritt zur Ernennung desselben zum Fürst-Primas der katholischen Kirche in Deutschland sein. Die katholische Kirche sollte die Stellung einer privilegierten Korporation in Deutschland erhalten (um reis für die Nationalkirche zu werden). Die Regierung würde durch den Primas (vorläufig noch) mit dem Papste einerseits, mit dem deutschen Episcopate andererseits verhandeln. Mit Hilfe des auf socialen Gebiete so erfahrenen v. Ketteler sollte dann eine konservativ=soziale Reformpolitik getrieben und der Kapitalismus, die „Judenherrschaft“, gebrochen werden. Nach dem Kriege und nach der Mobilmachung der kirchlichen Partei sollte wenigstens die Selbständigkeit der deutschen Bischöfe gegen die Jesuiten gesichert werden.“

Andolf Meyer erzählt in seinen „Politischen Gründen“ S. 83, daß er noch an demselben Abende Wagener sein Bedauern über dessen Antijesuitenrede ansage spoken habe, welche W. durch die Notwendigkeit der Selbständigmachung der Bischöfe erklärte. —

Einige Zeilen dahinter sagt Meyer: „Der ältere Plan, einen Primas von Deutschland zu ernennen, läuft auf die Zusammenfassung der deutschen Katholiken und auf eine freilich mit dem katholischen Kirchenbegriff nie voll kommen zu vereinbarende größere Selbständigkeit von Rom hinaus.“

die Jesuiten in Posen und Oberschlesien trieben Hochverrat, weshalb sie baldigst entfernt werden müßten.

Im gleichen Sinne, wenn auch mit geringerer Heftigkeit, sprach der Abg. Fürst Hohenlohe, der oben erwähnte Bruder des Kardinals Hohenlohe!

Außer ihnen stimmten Vertreter aller Parteien, leider auch des „Freisiums“, in die Achterklärung gegen die Jesuiten ein, während als deren Anwälte insbesondere die Abgeordneten Mönning, v. Mallinckrodt und Graf Ballestrem eintraten. Auch Windthorst, von dem die „freisinnige“ Presse glaubte mitteilen zu müssen, er habe zur Zeit des Konzils aus Ärger über die angeblich von den Jesuiten betriebene Zufälligkeit=Deklaration geäußert, für die Jesuiten werde er „keinen Finger krumm machen“ — auch er trat für die Verfolgten ein.

Zu der That war es auch für die Gegner keine Kleinigkeit, ihre Wünsche nach Ausnahmsgesetzen mit dem Volksgewissen in Einklang zu bringen. Es regnete Gesetz-Entwürfe und Amendements.

v. Mallinckrodt hatte beantragt:

„a) über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugeben; eventuell:

b) die sämtlichen Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit dem Anbeingeben:

1. über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthalts derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches eingehende Erhebungen zu veranlassen, auf daß jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen, oder staatsfeindlichen, oder den Frieden der Konfessionen störenden, oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwaigen tatsächlichen Unterlagen gestellt und die Wahrheit der behaupteten Thatsachen geprüft werde;
2. je nach dem Resultate der Ermittlungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, oder aber zur Genugthuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu konstatieren.“

Dieser Antrag, der doch gewiß jedem billig denkenden Gefühl entsprechen mußte, der lediglich im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit gestellt war, wurde mit 224 gegen 73 (Centrum, Polen und Welfen) Stimmen verworfen. Man verurteilte ohne Untersuchung!

Auch der Kommissionsantrag des Dr. Gneist wurde abgelehnt; dagegen wurde ein Antrag von Wagener und Genossen angenommen, welcher verlangte, „darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmern ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt.“

Außerdem hatte Wagener mit den übrigen Gouvernentalen noch beantragt, die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die

„rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, ihre Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu“, insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstößt, unter Strafe stellt.“

Im Laufe der Diskussion zog Wagener diesen Antrag zurück und stimmte mit seinen Genossen für nachstehenden schärferen Antrag des nationalliberalen Abgeordneten v. Marquardsen und Genossen:

„die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher „die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu“, unter Strafe stellt.“

Auch dieser Antrag wurde von den „vereinigten liberalen Parteien“ mit Ausnahme der Demokraten angenommen.

Der Reichstanzler war in der Sitzung und bei der Abstimmung zugegen, ließ aber für sich den Abgeordneten Wagener reden. Zuletzt konferierte er eifrig mit dem Abgeordneten Gneißt, der nunmehr zur Ausarbeitung des neuen Gesetzentwurfs mitberufen wurde. Obgleich dieser Entwurf auf den Wunsch des Reichstags in dieser Session nicht mehr fertig gestellt werden sollte -- der Kommissionsantrag, welcher die Fertigstellung verlangt hatte, war gefallen --, so hatte es doch die Regierung sehr eilig damit: schon nach vierzehn Tagen wurde der Entwurf im Bundesrat formuliert und dem Reichstage in nachstehender Form unterbreitet:

„§ 1. Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Judigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde verweigert werden.

§ 2. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.“

Mit schneidender Vogik wies namentlich v. Mallinckrodt auf die ungerechten und willkürlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs hin. „Zeit dem 25-jährigen Wiederaufleben des Jesuitenordens in den deutschen Ländern“, sagte er, „ist auch nicht ein einziges Vergehen, eine einzige Gesetzesübertretung gegen auch nur ein einziges Mitglied des Jesuitenordens zur Sprache gebracht. Dem vertommensten Subjekte gegenüber ist das Recht der freien Bewegung nach dem Gesetze der Freizügigkeit soweit sichergestellt, daß erst mit der Verurteilung zur Zuchthausstrafe

die Befugnis eintritt, ihnen an einzelnen Orten den Aufenthalt zu verjagen. Die Jesuiten aber sind noch nicht zu Zuchthausstrafe verurteilt, sind überhaupt noch nicht bestraft, es ist auch noch nicht einmal angedeutet, daß in 25 Jahren ein einziger eine gesetzwidrige Handlung begangen hätte (Hört! im Centrum): und nun, meine Herren, hat die Reichsregierung, ich darf wohl sagen, die Stirn ein Ausnahmegesetz vorzuschlagen, wodurch diese Männer, die von Hunderttausenden, die von Millionen im Lande verehrt werden wegen ihrer hervorragenden Tugenden und wegen ihrer hervorragenden gemeinnützigen Wirksamkeit (Bravo! im Centrum), gestellt werden unter den Sträfling (Psui! im Centrum. Aachen links), wodurch man ihnen das Recht weigert, das man sonst niemandem in der ganzen Welt verweigert, das Recht auf Untersuchung, bevor gestraft wird!“

Aber alles Reden war hier umsonst. Schließlich verständigten sich die „vereinigten liberalen Parteien“, d. h. Konservative, Freikonservative, Nationalliberale und ein Teil des Fortschritts über nachstehenden Gesetzentwurf:

„§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist unter sagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Zuländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten verjagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.“

Dieser Entwurf wurde von der Koalition (mit 183 gegen 101 Stimmen) angenommen und auch vom Bundesrat zum Gesetz erhoben. (Auch dieses Gesetz hat bis zum heutigen Tage noch Geltung.)

Bald darauf erklärte der Bundesrat, daß zu den den Jesuiten „verwandten Orden“ u. a. die Redemptoristen, Lazaristen und die Kongregation der Priester vom hl. Geiste gehörten, daß diese somit ebenfalls von der Ausweisungsmaßregel betroffen werden müßten.

Gleichzeitig erließ der Kultusminister Dr. Falk eine Verfügung, wonach alle Orden und Kongregationen vom Unterricht an öffentlichen Schulen in Preußen auszuschließen seien. Ferner wurden verschärfte Maßregeln gegen die Marianischen Kongregationen (gegen

welche schon Herr v. Mülller vorgegangen war) sowie gegen alle sonstigen religiösen Schüler-Vereine erlassen.¹⁾

Die Papstwahl-Depesche des Reichskanzlers.

In demselben Tage, an welchem Fürst Bismarck im Reichstage erklärte, daß er einen „möglichst friedlichen“ Austrag des kirchlichen Konfliktes herbeizuführen suche — unter gleichzeitiger Versicherung, daß ein Gang „nach Kanossa“ vermieden werden solle — am 14. Mai 1872, that er einen Schritt, der, wenn er gelungen wäre, einer der friegerischsten hätte werden können, welche je von der Staatsgewalt gegen die Kirche unternommen worden, der aber, weil er erfolglos blieb, zu einem empfindlichen „Gange nach Kanossa“ für den Kanzler wurde.

Mit der schon verbrauchten Motivierung nämlich, daß das Papsttum infolge der „beiden wichtigsten Bestimmungen des Vatikanischen Konzils über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiktion des Papstes die Stellung des letztern auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert“ habe, machte der Kanzler den europäischen Regierungen den Vorschlag, sich „rechtzeitig mit den die zukünftige Papstwahl betreffenden Fragen zu beschäftigen und womöglich sich untereinander über die Art und Weise zu verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen und über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden.“

Wären die Regierungen darauf eingegangen, so wäre eine der traurigsten Perioden der Kirchengeschichte angebrochen, sobald es dem deutschen Reichskanzler und seinen Gesinnungsgenossen in den andern Kabinetten gefallen hätte, einem von den Kardinälen rechtmäßig gewählten Papste wegen Mangel an Bismarck-Freundlichkeit die staatliche Anerkennung in Europa zu verweigern.

Das katholische Volk hätte die Maßregeln Bismarcks, Andraffos, Gambettas, Crispis u. ignoriert und dem rechtmäßigen Papste ange-

¹⁾ Im Juni 1872 trat auch in den Räumen des Kultusministeriums eine Konferenz von Abgeordneten, Regierungsräten, Seminar Direktoren und Lehrern zusammen, welche, bernien von Dr. Falk, ein neues Reglement für das preussische Elementarschulwesen zu beraten hatten. Die 24er-Kommission (darunter 5 Katholiken) faßte Beschlüsse, auf Grund deren die „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872“ hervorgegangen waren. — Bezüglich des katholischen Religions-Unterrichtes enthielten dieselben außer der Festsetzung der Stundenzahl keine Vorschriften. — Der Geh. Rat Wagener starb anfangs 1889 arm, elend und von aller Welt verlassen. Nur die Irvingianer waren ihm treu geblieben, bei denen er den Posten eines „Erzengels“ bekleidete.

hängen; aber deshalb hätte es eben zu den schwersten Komplikationen kommen können. — Das ließ die Vorsehung nicht zu.

Eines so großen Ansehens sich auch Fürst Bismarck auf dem Kontinent erfreute: das Ansehen des Papsttums überwog das seinige gewaltig. Keine einzige Regierung wagte es, auf den Berliner Vorschlag einzugehen und schickte somit den kühnen Erfinder desselben nach — Kanojja!

Antwort Pius' IX. auf die Papstwahl-Depesche des deutschen Reichskanzlers.

Obgleich die Papstwahldepesche ein vertrauliches Cirkular war, so hatte Pius IX. doch bald von derselben erfahren.

Der hl. Vater benützte die nächste sich darbietende Gelegenheit, um dem deutschen Kanzler öffentlich zu sagen, daß derselbe durch sein Vorgehen weit mehr sich und seinem Reiche als dem Papsttum schade.

Diese Gelegenheit bot sich dar, als der deutsche Leseverein zu Rom anläßlich des am 16. Juni wiedergekehrten Jubeltages der 25jährigen Regierung Pius' IX. vor dem Papste erschien, um diesen zu beglückwünschen.

Der Jubelkreis nahm dabei Veranlassung, sich über die in Deutschland stattfindende „Verfolgung“ der Kirche im allgemeinen auszusprechen und sagte dabei u. a.:

„Stellt der Verfolgung in Eurer Vaterlande entgegen das Gebet und die Standhaftigkeit; gebrauchet die Mittel der Presse wie des öffentlichen Wortes; handelt mit ebensoviel Besonnenheit wie Festigkeit!

Gott will es, daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche; allein er will auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrtum bekämpfe.

Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die von weitem vorbereitet und jetzt ausgebrochen ist.

Es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach siegreichen Erfolgen im Kriege nun sich an die Spitze dieser Verfolgung stellt. Ich habe ihn wissen lassen — es soll kein Geheimnis sein, alle Welt kann es wissen — daß ein Triumph ohne Mäßigung nicht von Dauer ist, ja daß ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einläßt, der größte Wahnsinn ist. Ich habe ihm vorhalten lassen, wie die preussischen Katholiken bis zu diesem Augenblicke ihrer Regierung ergeben gewesen seien; immer und immer wieder hätten die Bischöfe, Priester und Laien Mir es kundgegeben, wie sie das Wohlwollen der Regierung und die Freiheit, der sich die Kirche erfreute, zu schätzen gewußt. Ebenso habe die Regierung ihrer Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben. Angesichts dieser amtlichen Erklärungen und Zugeständnisse nun, wie ließe es sich da begreifen, daß jetzt auf einmal die Katholiken sich in Xente

verwandelt haben sollten, die den Gehorsam verweigern, die sich in gefährliche Untriebe einließen, ja die auf den Untergang des Staates sämen? — Diese Frage habe Ich an den Minister gerichtet: die Antwort erwarte Ich noch immer — vielleicht, weil es auf die Wahrheit keine Antwort giebt.

Erheben wir im übrigen unsern Blick zu Gott! Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe löst, das den Fuß des Kolosses zerschmettert!

Aber wenn Gott auch zulassen will, daß weitere Verfolgung kommt — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegenteil! In der Verfolgung wird sie gekütert, gekräftigt, mit neuer Schönheit umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hier und da der Reinigung und eine solche wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, die von mächtigen politischen Gewalten kommen. Da wird das Unkraut vom Weizen gesondert und alle Halbheit gesiebt. Warten wir voll Zuversicht ab, was Gott bestimmt!

Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, solange sie mächtig gegen das Gebot Gottes und der Kirche besteht.

Ich segne nun Euer Vaterland: Ich segne auch Euch und Eure Familien, Eure Freunde und alle echten Katholiken Deutschlands! Möge Gott Euch in seinen Schutz nehmen!"

Diese herrliche Ansprache erregte ein ungeheures Aufsehen in Deutschland und zwar nicht allein wegen der Offenheit, mit welcher sich der Papst über den Fürsten Bismarck aussprach, sondern auch deshalb, weil die Anspielung auf das Steinchen, welches den Kolos (Nabuchodonosors, Dan. 2, 1—46) zerschmetterte, so gedeutet wurde, als hätte Pius IX. dem deutschen Reiche als solchem den Untergang gewünscht.

Daß der Papst aber nur den im deutschen Reiche zur Herrschaft gelangten „Liberalismus“ gemeint hatte, ging schon daraus hervor, daß er das deutsche Reich an sich, das „Vaterland“ der vor ihm Erschienenen, gesegnet und dessen Regierung „Ehrfurcht und Unterwürfigkeit“ zu bezeugen geboten hatte — solange sie nichts gegen Gottes und der Kirche Gebot befehle.

Das Zustandekommen des deutschen Reiches hatte er ja auch in sympathischer Weise begrüßt — was er auch bei den guten Beziehungen, die Jahrzehntlang zwischen ihm und Berlin bestanden hatten, aufrichtig thun konnte.

Die Vorbereitungen zum Kampfe unter den deutschen Katholiken.

Gleich dem Papste haben sich auch die deutschen Bischöfe veranlaßt, angesichts des sich mehr und mehr zusammenziehenden Gewitters noch einmal ein letztes Mahnwort an die politischen Wettermacher zu richten.

Auf einer Zusammentunft zu Fulda, am Grabe des hl. Bonifatius (20. September 1872), unterzeichneten sie eine an die einzelnen deutschen Regierungen zu richtende Denkschrift, in welcher die der katholischen Kirche in den deutschen Staaten garantierten Rechte noch einmal klargelegt und gegen eine Beeinträchtigung derselben feierlich protestiert wurde — zugleich mit der Versicherung, daß die Kirche im deutschen Reiche auch in Zukunft an ihren verbrieften Rechten festhalten werde, es möge kommen was da wolle.

Einige Tage vorher waren die Vertreter der katholischen Vereine Deutschlands zu ihrer alljährlichen Generalversammlung (zu Mainz) versammelt, in welcher sie in gleicher Weise Protest erhoben gegen die im Reiche und in Preußen ergangenen kirchenfeindlichen Maßnahmen.

Um indes nicht mit dem Vereinsgesetz in Kollision zu kommen, welches die Erörterung politischer Angelegenheiten unter Vertretern verschiedener Vereine nicht gestattet, hatte sich schon vorher ein besonderer, das ganze deutsche Reich umfassender „Verein der deutschen Katholiken“ konstituiert, welcher die Erörterung kirchenpolitischer Fragen und die Unterstützung der im kirchenpolitischen Kampfe betroffenen Opfer zu seiner Aufgabe gemacht hatte.

Der Präsident des Vereins war der preußische Landtagsabgeordnete Jelix Freiherr v. Voë, Vicepräsident Freiherr zu Franckenstein (seit dem 1875 erfolgten Tode v. Savignys Vorsitzender der Centrumsfraktion des Reichstags). Außerdem gehörten zum Vorstande: Domkapitular Dr. Hassner (jetzt Bischof von Mainz), Domkapitular Dr. Molitor in Speyer, Fürst Karl zu Jsenburg-Birstein, Ludwig Graf Arco-Zinneberg in München, Freiherr v. Schorlemer-Mst ꝛc.

So war alles im katholischen Lager aufs beste gerüstet — freilich eine „pusillus grex“, eine „kleine Schar“ gegenüber dem gewaltigen Heerhaum der vereinigten Gegner!

Ein der Freimaurerloge angehöriger höherer Beamter sagte damals zum schlesischen Pfarrer Simon: „In allernächster Zeit wird ein so heftiger Kampf gegen die katholische Kirche losbrechen, daß, wenn sie imstande ist, diesen zu überstehen, ich selbst katholisch werde.“¹⁾

Die Maigesetz-Entwürfe.

Die „Beisehung“ wurde nun bald den preußischen Kammern vom neuen Kultusminister zu teil.

¹⁾ Mirabilia. Gefängniß-Studie von Hugo Simon. Breslau, Aderholz 1878.

Ende 1872 und anfangs 1873 legte Herr Jall die längst erwarteten Gesegentwürfe vor, welche sofort bei ihrem ersten Erscheinen von Herrn v. Mallinckrodt dahin charakterisiert wurden, daß sie „auf dem Wege äußerer Knechtung, innerer Revolutionierung, und dadurch herbeigeführter Auflösung der katholischen Kirche des Landes den Frieden des Kirchhofes“ herbeiführen sollten.

Ein Haupt-Mitarbeiter dieser Entwürfe, Professor Friedberg, hatte ja schon in seiner „Wissenschaft“ den Rat gegeben, die katholische Kirche zu „zertreten“ — hier hatte er den Versuch gemacht, sein Problem auszuführen.

Ein Gesegentwurf „über die kirchliche Disziplinalgewalt“ kämpfte sofort gegen die Fundamental Einrichtung der katholischen Kirche, gegen den Primat an. Er bestimmte, daß die kirchliche Disziplinalgewalt „nur von inländischen geistlichen Behörden“ ausgeübt — die auf dem Primat Petri beruhende oberste Disziplinalgewalt des hl. Stuhles also ausgeschlossen werden sollte.

Die Veröffentlichung der verhängten Exkommunikation wurde unter Strafe gestellt: die Appellation von kirchlichen Entscheidungen an ein weltliches Gericht, an einen besonders dazu eingesetzten „königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ für zulässig, unter Umständen für notwendig erklärt.

Der Gesegentwurf „über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen“ bezweckte eine vollständige Verstaatlichung des Klerus. Zunächst verbot er die vom tridentinischen Konzil empfohlenen Knabenseminare sowie die unter kirchlicher Leitung stehenden Gymnasialkonvikte. Er gebot jedem Theologen den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität. Nur an den bereits bestandenen Seminarien, so weit sie von der Regierung ausdrücklich den Universitätsfakultäten gleichgestellt sein würden, sollte Angehörigen der betreffenden Diözese der Besuch gestattet sein. Auch wurde von allen Theologen eine Prüfung über philosophische, historische und philologische Fächer (das sogen. „Kultur-examen“) gefordert, was für keine andere Fakultät vorgeschrieben war. Bis in die Priesterseminare hinein wurde der Regierung die weitgehendste Staatsaufsicht eingeräumt.

Nicht nur die Pfarrer, sondern sämtliche Hilfspriester sollten vor ihrer Anstellung vom Bischof dem Oberpräsidenten angezeigt werden. Letzterer konnte gegen die Anstellung Einspruch erheben, „wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, der dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht

geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.“

Die letzte der Vorlagen erleichterte den Austritt aus der Kirche und befreite jüdische Gutsbesitzer — falls nicht auf ihrem Besitz Real lasten ruhten — von der im Gesetz von 1847 vorgeschriebenen Beitragspflicht für christliche Kirchensysteme.

Am allgemeinen prägte sich in den Vorlagen die Tendenz aus, unter Bewilligung der im Interesse des „Liberalismus“ gestellten Forderungen dem diskretionären Ermessen der Regierungsorgane d. h. im Grunde dem des Reichskanzlers einen vorher nie gekannten Spielraum zu gewähren.

Die parlamentarische Beratung der Maigesetz-Entwürfe.

Nicht ohne Bedenken sah Fürst Bismarck den parlamentarischen und außerparlamentarischen Kampf entbrennen, den er provoziert hatte. Um während desselben möglichst aus der Schußweite zu bleiben, legte er — zugleich „aus Gesundheitsrücksichten“ — den Vorsitz im Staatsministerium nieder, welcher dem Kriegsminister Grafen v. Koon übertragen wurde.¹⁾

Sodann wurde im Herrenhause kurz vor der Beratung der kirchenpolitischen Gesetze ein sogenannter Fairsschub vorgenommen, d. h. es wurden 24 neue Herrenhausmitglieder, von denen man sicher war, daß sie die neuen Kirchengesetze (und die damals zur Verhandlung stehende neue Kreisordnung) annehmen würden, „durch besonderes königliches Vertrauen“ berufen.

Au die eigentliche Beratung der kirchenpolitischen Gesetze konnte der Landtag aber erst herantreten, nachdem eine Abänderung der Verfassung, deren Bestimmungen, wie man allgemein zugab, den neuen Vorlagen entgegenstanden, herbeigeführt worden war.

Diese Arbeit — von so großer Tragweite auch die Umänderung des Staatsgrundgesetzes war — war schnell vollbracht.

Art. 15 der Verfassung hatte einst die Unabhängigkeit der Kirche in folgender Weise garantiert:

¹⁾ Einige Tage vorher hatte Pius IX. das Vorgehen des Reichskanzlers von neuem öffentlich getadelt, indem er in der Weihnachts-Allocution an die Kardinäle bemerkte: „Männer, die unsere hl. Religion nicht allein nicht bekennen, sondern sie gar nicht einmal kennen, wagen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen“.

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Jetzt erhielt er nachstehende veränderte Fassung:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Und der Art. 18 lautete:

„Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Befähigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Dieser Artikel erhielt folgenden Zusatz:

„Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.“

Nachdem man so freie Bahn für das neue Staatskirchenrecht geschaffen glaubte, konnte man mit größerer Freiheit und Eilsfertigkeit an die Feststellung der Einzelbestimmungen desselben herangehen. Welche Rücksichten brauchte auch noch bei der ferneren Gesetzmacherei eine Majorität zu nehmen, die es fertig gebracht, die Fundamente des Staatsgrundgesetzes in ihr Gegenteil, die Freiheit der Kirche vom Staate in die Abhängigkeit derselben vom Staate zu verkehren? Hatte doch selbst Pilatus Richter (Hagen) Arm in Arm mit Herodes v. Raubhaupt für die Umänderung der von Krone und Parlament beschworenen Verfassung gestimmt!

Den Mitgliedern des Centrums wurde durch Schlußanträge häufig das Wort zur Verteidigung der kirchlichen Rechte und zur Verteidigung gegen Angriffe abgeknippt: insbesondere widerfuhr dies öfters Herrn v. Mallinrodt, dessen feste, ritterliche, überzeugungs- und dabei überaus geistvolle Worte wie Granitblöcke unter die Gegner fielen.

Im Centrum verzichtete man zuletzt auf die Beteiligung an einer zwecklosen Debatte. v. Mallinrodt erklärte:

„Meine Freunde und ich, wir haben eigentlich eine verhältnismäßig unterhaltende Arbeit. Wir sind in der Thätigkeit, wir sind in der Verteidigung begriffen, aber die Majorität, die thut mir eigentlich leid. (Große Heiterkeit. Sehr gut! im Centrum.)

Sie werden gequält, müssen so lange sitzen und so viel Paragraphen votieren, und kommen damit eigentlich nicht weiter, als wie Sie mit einem Paragraphen kommen würden.“

So war es. Ein einziger Paragraph etwa des Inhalts: „Der deutsche Reichskanzler bestimmt in Zukunft Dogma, Verfassung und Disziplin der katholischen Kirche in Preußen-Deutschland“ — dieser Paragraph hätte können in einigen Minuten angenommen werden und damit wäre alles in allem erledigt gewesen.

Nicht so glatt ging die Sache im Herrenhause von statten.

Hatte sich im Abgeordnetenhause außer dem zum Centrum gehörigen Appellations-Gerichts-Präsidenten v. Gerlach nur der Abg. Strosser aus den Reihen der Protestanten an die Seite v. Mallinckrodt, August und Peter Reichenspergers, v. Schorlemers, Windthorst's zc. gestellt, so gesellten sich im Herrenhause zu den katholischen Verteidigern der kirchlichen Rechte: den Grafen Brühl, Galen, Vandsberg, Hompeich, den Polen zc. noch eine stattliche Zahl von Trägern protestantischer Namen: v. Kleist-Regow, Baron v. Seufft, Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf, Graf zur Lippe (früherer Justizminister), Freiherr v. Mantensfel (früherer Ministerpräsident), v. Gruner (früherer Unterstaatssekretär im auswärtigen Amte).

Hier erschien auch Fürst Bismarck mehrmals, weil er trotz des Pairsschubes den „Herren“ nicht recht traute.

Als es sich um die Abänderung der Verfassung handelte, suchte er dem „hohen Hause“ zu beweisen, daß es sich im „Kulturkampfe“ nicht um konfessionelle Streitigkeiten, nicht um Glauben und Unglauben handele, sondern um den „uralten Machtsstreit zwischen Königtum und Priestertum, den Machtsstreit, der viel älter ist, als die Erscheinung unsers Erlösers in dieser Welt.“

Das Papsttum sei eine politische Macht und habe schon im Mittelalter mit der Macht des deutschen Kaisers zu rivalisieren gesucht. So auch jetzt.

Hierauf lieferte der Kanzler wieder ein Meisterstück in der Kunst, die Rollen von Wolf und Lamm zu vertauschen. Er sagte:

„Wir sind in Preußen nicht immer vorzugsweise Gegenstand dieses Kampfes gewesen, wir sind längere Zeit nicht als die Hauptgegner in diesem Kampfe von seiten der römischen Kurie betrachtet worden. Friedrich der Große lebte vollständig in Frieden mit der römischen Kirche, während der damalige Kaiser des überwiegend katholischen österreichischen Staates im heftigsten Kampfe mit der katholischen Kirche begriffen war. Also die Frage ist ziemlich unabhängig von der konfessionellen, das will ich nur hieran nachweisen. Ich kann in diesem Sinne anführen, daß es wesentlich der durch und durch streng evangelische, man darf fast sagen, in seinem Glauben

antikatholische König Friedrich Wilhelm III. war, der im Wiener Kongreß auf die Herstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes drang und sie durchsetzte; nichtsdestoweniger ist er im Kampf mit der katholischen Kirche aus dieser Welt geschieden. Wir haben dann in den Verfassungsparagraffen, die uns gegenwärtig beschäftigen, einen *modus vivendi*, einen Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hilfsbedürftig fühlte und glaubte, diese Hilfe bei der katholischen Kirche, wenigstens teilweise, in Anlehnung zu finden. Es war wohl wahrscheinlich die Erscheinung, daß in der Nationalversammlung von 1848 alle die Kreise mit überwiegend katholischer Bevölkerung, ich will nicht sagen royalistische, aber doch Freunde der Ordnung gewählt hatten, was in den evangelischen Kreisen nicht der Fall gewesen war. Unter diesen Eindrücken hat man damals diesen Kompromiß in dem Machtsstreit zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Schwerte geschlossen, wie schon die nächste Zeit zeigte, wohl in dem Irrtum in Bezug auf die praktischen Konsequenzen davon. Denn es war nicht die Anlehnung an die Wähler, welche Leute der Ordnung gewählt hatten, sondern es war das Ministerium in Brandenburg und die königliche Armee, welche die Ordnung wieder herstellte, der Staat war schließlich doch genötigt, sich selber zu helfen, der Schutz, der hier von seiten der verschiedenen Kirchen gewährt werden konnte, hat ihn nicht herausgerissen. Damals entstand aber der *modus vivendi*, unter dem wir eine Anzahl Jahre in einem friedlichen Verhältnis gelebt haben. Allerdings war dieser Frieden doch nur durch eine ununterbrochene Nachgiebigkeit des Staates erkauft, indem er seine Rechte bezüglich der katholischen Kirche ganz rückhaltlos in die Hände einer Behörde gelegt hatte, die zwar ursprünglich eine Behörde sein sollte zur Wahrnehmung der königlich preussischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die aber schließlich faktisch eine Behörde geworden ist im Dienste des Papstes, zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber dem preussischen Staat. Ich meine natürlich die katholische Abteilung im Obertribunal (Heiterkeit), ich wollte sagen im Kultusministerium. Wer die Dinge etwas näher gekannt hat, der hat schon früher gleich mir der Besorgnis sich hingeeben, daß dieser Friede nicht von Dauer sein würde. Indessen, bei meiner Abneigung gegen jeden inneren Kampf und gegen jeden Streit der Art, habe ich doch diesen Frieden mit allen seinen Nachteilen dem Kampfe vorgezogen und habe mich meinerseits dem Kampfe verweigert, während ich von anderer Seite schon vielfach dazu gedrängt wurde.“

Schließlich drohte der Medner, daß wenn die Verfassungsänderung in Verbindung mit den neuen Vorlagen nicht angenommen werden sollte, er die Regierungsgeschäfte andern Händen überlassen müßte.

Das wirkte. Die Majorität des Herrenhauses nahm alles an, was der Kanzler wünschte.

Eine letzte Hoffnung setzten nun die katholischen Abgeordneten noch darauf, daß der König den Gesetzen die landesherrliche Bestätigung verweigern würde.

Deshalb faßten im Herrenhause die Grafen Brühl, Landsberg und Mielezowski noch einmal alle Gründe zusammen, welche gegen die Vorlagen in den letzten Monaten von den Anhängern des Rechts, der Religion und des staatlichen Friedens aufgetürmt worden waren: im

Abgeordnetenhaus erklärte Freiherr v. Schorlemer-Mst: „Diese Gesetze werden niemals ausgeübt werden!“ — Aber alles war vergebens.

Der König sanktionierte die vier Gesetze unter vier verschiedenen Daten: vom 11., 12., 13. und 14. Mai und mit ungewohnter Schnelligkeit wurden die verhängnisvollen Dokumente bereits am 15. Mai in der Gesetzesammlung publiziert.

Der Episkopat und die Maigesetze.

Als die Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhaus im ersten Stadium der Beratung standen, erließ der Episkopat eine gemeinsame Protestation gegen dieselben beim Staatsministerium.

„Vor einigen Tagen“, so begann das klassische Aktenstück, „hat das königliche Ministerium dem Landtage Entwürfe zu Gesetzen vorgelegt, welche in das innere Leben der katholischen Kirche und in ihre Rechtsphäre auf das tiefste eingreifen, und der Landtag ist aufgefordert, diesen Entwürfen möglichst bald seine Zustimmung zu erteilen.

Abgesehen davon, daß nach natürlichem und positivem Recht und nach unvordenklicher Übung in deutschen Ländern die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Übereinkommen rechtmäßig und für beide Teile erspriesslich geordnet werden können, hätten die preussischen Bischöfe zum mindesten erwarten müssen, daß ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptieren, für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesetzesvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der Kirche einschneiden, von der tgl. Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohlverworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen.“

Nunmehr führen die Bischöfe im einzelnen den Nachweis, daß die

vorgelegten Gesezentrwürfe „in mehrfacher Beziehung die wesentlichen Rechte der katholischen Kirche verletzen und vernichten“.

Am Schlusse wurde nochmals feierlichst erklärt:

„Aus innerster Seele müssen wir im Interesse des Staates sowohl als der Kirche die Leiter des Staates, und alle, welche auf Staatsangelegenheiten Einfluß haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach vielen Millionen zählenden Bekennern im Königreich Preußen und im deutschen Reiche den Frieden der Rechtssicherheit und der allgemeinen Freiheit zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Geseze aufzulegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschwerenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und für jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser irdenes katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde.“

An die beiden Häuser des Landtages richteten die Bischöfe ein gleichlautendes Gesuch, in welchem unter der Betenerung, daß kein katholischer Christ sich „ohne schwerste Verletzung seines Glaubens“ denselben unterwerfen könne, gebeten wurde, „die in Rede stehenden Gesezesvorlagen nicht anzunehmen und eben damit die beklagenswerten Folgen von dem preussischen Staate abzuwenden, welche die Vergewaltigung des Gewissens von Millionen katholischer Bürger notwendig nach sich ziehen müßte.“

In ähnlicher Weise wurden die Bischöfe beim Könige (in einer nicht publizierten Eingabe) vorstellig, der ersucht wurde, den Gesezen die landesherrliche Sanction zu verjagen.

Als alle Vorstellungen erfolglos blieben, richteten die Oberbirten — zwei Wochen vor der Publikation der Geseze — einen Appell an das katholische Volk, in welchem sie u. a. hervorhoben, daß die Durchführung der Geseze „die Trennung der Kirche in unserm Vaterlande von der die ganze Erde umfassenden Kirche des Gottmenschen und Erlösers der Welt herbeiführen“ müsse. — Sodann hieß es:

„Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesezestrast; — was immer aber kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Tenthschritten entwickelten Grundsätze, die nicht die unsren, sondern die des Christentums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmütig verteidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richtersuhle des göttlichen Hirten, der uns geendet und der sein Leben für die Seintgen hingegeben hat, nicht als Mietlinge verworren werden. . . .

Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet erwerrens unverbrüchlich daran fest, daß nur derjenige ein rechtmäßiger Bischof ist, der als solcher vom heiligen Vater und dem apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, geendet ist, und der in der Gemeinschaft des apostolischen

Stabes verbarrt. Ingleichen werdet ihr stets nur diejenigen als rechtmäßige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmäßigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfinden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder andere wäre ein Eindringling.

Wir werden, dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des heiligen Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat, und in dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden.

Wir werden aber auch unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältnis ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.

Zur Verteidigung der unveräußerlichen Freiheit der Kirche und der Güter des Christentums empfehlen wir euch neben dem treuen Anschluß an die Kirche, dem freien Bekenntnisse der Wahrheit, einem makellosen Lebenswandel, ausdauernder Geduld und ganz besonders, wie wir schon oft gethan das Gebet. . .“

Nachdem inzwischen die Gesetze publiziert worden waren, erklärten die Bischöfe in einer Kollektiv-Eingabe d. d. 16. Mai dem Staatsministerium:

„Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Deutschrift vom 20. September v. J. und auf die am 30. Januar d. J. dem hohen königlichen Staatsministerium vorgelegte Kollektiv-Eingabe sind wir, die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, zu unserem tiefsten Bedauern genötigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären, daß wir nicht im stande sind, zum Vollzuge der am 15. d. M. publizierten Gesetze mitzuwirken.

Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verleugnen gänzlich das Grundprincip, nach welchem seit Konstantin dem Großen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, das Princip, welches im Staate und in der Kirche zwei verschiedene von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der mannfaltigen Veräbrung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulierung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugeben und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen.

Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gotttheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christentum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen.

Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprunges des Christentums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen.

Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle andern historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechtes sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte.

Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Übereinkommens derselben mit dem apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Kompetenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen.“

Durch alle Erklärungen der Bischöfe klang der Satz hindurch: „Wir wollen lieber, daß die katholische Kirche in Preußen zu Grunde gehe **ohne** unsere Schuld, als **mit** unserer Schuld!“

Diese würdige, freimütige, ungekünstelte, echte Nachfolger der Apostel befundende Sprache hatte auf der ganzen Welt bei Freund und Feind ihren Eindruck nicht verfehlt. Binnen kurzem erhielten die Bischöfe auch Zustimmungsschreiben von seiten des österreichischen, belgischen, holländischen, englischen, irischen, lombardischen, amerikanischen und afrikanischen Episcopates.

Die Bewegung im Volke.

Auch der katholische Laie fühlte heraus, daß die Kirche, wenn sie nicht ihr eigenes Todesurteil unterschreiben wollte, eine so vollständige Unterwerfung unter die Staatsgewalt, wie sie die Maigesetze vorschrieben, nimmermehr zugeben konnte. Für das Volk war in den Deutschschriften der Bischöfe nun das erlösende Wort gesprochen und aus der heiligen Begeisterung, mit der es die heroischen Kundgebungen seiner ehrwürdigen Führer aufnahm, ja überbot, konnte jedermann schon damals den Schluß ziehen, daß, wenn der Staat vielleicht auch die Bischöfe und die Priester bestrafen und unschädlich machen könne, er doch dem beginnenden geistigen Volkskriege in keiner Weise würde gewachsen sein.

Gleichzeitig entsendete der Klerus an die Bischöfe Deputationen und Adressen, in welchen die unverbrüchlichste Treue und jegliche Opferbereitschaft unter Erneuerung des beim Empfange der hl. Priesterweihe gegebenen Gelöbnisses verheißen wurde.¹⁾

¹⁾ Auch in den öffentlichen Blättern gaben die Geistlichen diesbezügliche Erklärungen ab. Hier eine der kürzeren davon:

„Erklärung.

Mit der göttlichen Gnade waren wir bis jetzt römisch-katholische Priester, die ihre Pflichten kennen, und werden es auch künftig in cruce et angustis sein!

Dies zur öffentlichen Nachricht für diejenigen, welche etwa die Furcht oder Hoffnung haben: es werde sich unter uns ein „altkatholischer“ oder nenprotestantischer Judas finden.

Die Geistlichkeit des Archiepiscopates Frankfurt a. D.

Wintler, Erzpriester. B. Hahn, Pfarrer. Selmann, Pfarrer. Herde, Pfarrer.

Weszel, Pfarrer. Stephan, Pfarrer. Staude, Kaplan.“

Welche Stimmung sich der katholischen Bevölkerung in jenen Tagen bemächtigt hatte, brachte eine in Oberschlesien stattgehabte Erbschaftswahl zum Reichstage zu einem sehr drastischen Ausdruck. Es handelte sich um den 10. Oppelner Wahlkreis: Neustadt. Bis dahin war die freikonservative Partei im unbestrittenen Besitz dieses Bezirkes gewesen: noch 1871 hatte Graf Oppersdorf (freikonf.) den Centrumskandidaten, Kreisgerichtsrat Klose, um mehr als 5000 Stimmen geschlagen. Der zunehmende Kirchenkonflikt ließ es aber dem katholischen Grafen ratfam erscheinen, sein Mandat niederzulegen. Das war am 28. Februar 1873 geschehen. Die Neuwahl war für den 20. Mai anberaumt. Von der Centrunnspartei kandidierte diesmal Friedrich Graf zu Stolberg Stolberg — ein Enkel Friedrich Leopolds. Wie es allerwärts in katholischen Gegenden der Fall war, so vereinigten sich auch gegen seine Wahl alle, die nicht zum Centrum gehörten, Konservative, Freikonservative, Nationalliberale, Fortschrittler und Gewermentale aller Schattierungen: kurzweg „Mischmasch“ genannt. Um der Partei, welche sich bisher behauptet hatte, den Sieg zu sichern, sprengten die Gegner des Centrums das Gerücht aus, Graf Stolberg habe einmal geäußert: wenn „Bismarck gehangen“ würde, so würde er „am Stricke ziehen helfen“. Graf Stolberg bestritt zwar diese Behauptung, aber Graf Frankenberg telegraphierte aus Berlin an das Wahlkomité, Graf St. habe diese Äußerung in seiner Gegenwart im Schlosse des Grafen Praschna gethan. Das Komité ließ am Tage der Wahl das Telegramm des Grafen F. in großen Plakaten an den Straßenecken anheften: die Folge war, daß Graf Stolberg 6467, sein Gegner, der Mischmasch-Kandidat v. Tiele-Winkler, 2155 Stimmen erhielt. Diese Thatfache bedarf keines weiteren Kommentars.¹⁾

Am demselben Tage wurde das Abgeordnetenhaus, welches vollauf seine Schuldigkeit in der abgelaufenen Session gethan, entlassen.

Da gleichzeitig der Schluß der Legislaturperiode eingetreten war und für den nächsten Herbst Neuwahlen bevorstanden, so erließ der Vorstand der Centrumsfraktion folgenden Wahlaufsruf:

„Die gegenwärtige Wahlperiode für das preussische Abgeordnetenhaus nahest dem Abschluß. Hierin erkennen die zur Zeit noch in Berlin vereinigten Mitglieder der Centrumsparthei den gebotenen Anlaß, um sich in gemeinschaftlicher Aufforderung

¹⁾ Wir wollen nicht untersuchen, ob und in welcher Form die Äußerung des Grafen St. gefallen war; jedenfalls war sie im vertrauesten Freundestreise erfolgt; in welchem die Worte nicht gewogen werden, — zu einer Zeit, als Graf Frankenberg mit seinem Nachbar und Jugendfreunde Graf Praschna und dem Grafen Stolberg noch aufs beste befreundet war. — Dieses Beispiel beweist zugleich, wie der „Kulturkampf“ selbst alte Freundschaftsbande zu zerstören begann.

an ihre bisherigen Wähler und an alle Gesinnungsgenossen im ganzen Lande mit der dringenden Bitte zu wenden:

1. auf dem festen Grunde der von uns seit dem ersten Zusammentritt dieses Landtages treu bewahrten und verfochtenen Principien auch in der Zukunft zu beharren und bei der Fortdauer des uns aufgezwungenen Kampfes ungebrochenen Mutes mit allen gesetzlichen Mitteln für die Sache der Wahrheit, des Rechtes und der Freiheit — ein jeder an seiner Stelle — einzustehen;
2. bei den für den Herbst bevorstehenden Neuwahlen sich so zahlreich wie möglich zu beteiligen.

In den einzelnen Provinzen werden sich Komitees bilden, welche die Leitung der Wahlen übernehmen und für die notwendige Verbindung unter sich Sorge tragen werden.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Die Fraktion des Centrums (Verfassungspartei).

J. A.: Der Vorstand.

Elkemann. Graf Praichma. F. Reichensperger. v. Savigny. Gajewski. Wundthorst.
Frhr. v. Schorlemer-Mst. v. Mallinckrodt."

Jetzt machte das Volk immer mehr „mobil“.

Bei den am 4. November vollzogenen Landtagswahlen gewann das Centrum 38, bei den am 10. Januar 1874 stattgehabten Reichstagswahlen 28 neue Sitze — meist auf Kosten der „Konservativen“, Konservativen, Fortschrittler und einzelner unentschiedener Katholiken. Schon bei den Landtagswahlen hatte sich die Zahl der fürs Centrum abgegebenen Urwahlstimmen nahezu verdoppelt, dasselbe war bei der (direkten) Reichstagswahl der Fall gewesen.

Dieses Resultat war um so bedeutungsvoller, als den Katholiken Proß- und Vereinsfreiheit geschnälert war, während der „liberalen“ und offiziellen Presse die zügellosesten Angriffe gegen die Kirche gestattet waren und überdies der gesamte Beamten-Apparat gegen die Centrumpartei auftrat.

Wie es dem neugegründeten „Verein deutscher Katholiken“ erging, möge man aus der nachfolgenden Leidenstabelle ersehen, welche nur aus zwei Regierungsbezirken die gegen Wanderversammlungen des Vereins im Jahre 1873 erlassenen Verbote resp. Auflösungen angeht.

Es wurden verboten resp. aufgelöst die Versammlungen zu

Waldbreitbach,	Regierungsbezirk Koblenz,	am 18. Mai 1873.
Großmensefeld,	„	„ 6. Juli 1873.
Andernach,	„	„ 6. Juli 1873.
Pösch,	„	„ 13. Juli 1873.
Mayen,	„	„ 28. September 1873.
Neuendorf,	„	„ 26. October 1873.
Trier,	„ Trier	„ 25. März 1873.
Hillesheim,	„	„ 11. Mai 1873.

Trier, 1. Versammlung	Regierungsbezirk Trier	„ 21. September 1873.
Trier, 2. Versammlung	„ „	„ 21. September 1873.
Milchingen	„ „	„ 28. September 1873.
Gerolstein, 1. Versammlung	„ „	„ 5. Oktober 1873.
Gerolstein, 2. Versammlung	„ „	„ 5. Oktober 1873.
Gerolstein, 3. Versammlung	„ „	„ 5. Oktober 1873.
Prüm,	„ „	„ 13. Oktober 1873.
Trier, 1. Versammlung	„ „	„ 22. Oktober 1873.
Trier, 2. Versammlung	„ „	„ 22. Oktober 1873.

Zugleich fanden zahlreiche Hausdurchungen bei den Weitem der Vereine statt.

Daß dabei den Katholiken der Humor nicht anging, dafür sorgten meist die überwachenden Beamten. So z. B. sagte in einer Versammlung im Rheingau ein Redner: er wolle „heute über das Thema“ . . . „Über Thema darf nicht gesprochen werden: ich löse die Versammlung auf!“ sprach der das Gesetz hütende Gensdarm, und keinerlei Appell gegen seinen gestrengen Befehl war anzubringen.

In Trier sagte einmal (im Jahre 1874) ein Redner: „Der Kultus, den unsere „Liberale“ mit dem Fürsten Bismarck treiben, ist schon beinahe Abgötterei. Bismarck ist ein sterblicher Mensch, wie wir alle! Gegenwärtig ist er krank und er liegt auf seinem Schmerzenslager da — hilflos wie ein armpflichtiger Bettler.“ — „Solche Reden dürfen hier nicht gehalten werden,“ unterbrach der überwachende Polizeibeamte; „ich löse die Versammlung auf!“ — Sprach's und drohte jedem, der noch einen Ton von sich geben würde, mit sofortigem Arrest. Zu Heiterkeit und mit einem donnernden Hoch auf den Redner wälzte sich die nach Tausenden zählende Menge aus dem Saale hinaus.

Als bald hüteten auch einzelne „liberale“ Blätter darüber, daß es in Deutschland nicht mehr erlaubt sei, Bismarck zu den Sterblichen zu rechnen.

Wie sich aus der obigen Tabelle ergibt, hatte man oft ein zweites, ja drittes Lokal in Bereitschaft und polizeilich vorgemeldet, um im Falle der Auflösung der ersten resp. zweiten Versammlung eine erneute Zusammenkunft zu ermöglichen — was aber an manchen Tagen in keiner Weise zu erreichen war.

Aufschwung der katholischen Presse. Verfolgung derselben. Reptile und Geheimpolizisten Korrespondenten, selbst Redacteurs katholischer Blätter.

Hand in Hand mit der zunehmenden Bewegung im Volksleben ging der Aufschwung der katholischen Presse. Vor dem „Kulturkampfe“

existierten in Preußen nur 4 bis 5 katholische Blätter, welche außerdem an beständigem Mangel an Abonnenten litten und teilweise ihrem gänzlichen Verfall entgegen zu gehen schienen.

Der „Kulturkampf“ änderte diese Situation mit einem Schlage. Ende 1873 konnte man bereits gegen 120 täglich erscheinende neue katholische Zeitungen in Preußen zählen, abgesehen von einer großen Anzahl kleinerer Wochenblätter. Ältere Organe, wie die „Niederrheinische Volkszeitung“ in Krefeld, das „Echo der Gegenwart“ in Aachen, und das „Westfälische Volksblatt“ in Paderborn vergrößerten sich und nahmen eine den entschiedenen Centrumsstandpunkt verteidigende Haltung ein. Die „Rheinische Volkszeitung“, die „Schlesische Volkszeitung“, der „Westf. Merkur“, welche gleichfalls schon vor dem „Kulturkampfe“ existierten, erhielten nebst der „Germania“ einen rapiden Zuwachs an Abonnenten, während neue größere Blätter, wie die Bonner „Deutsche Reichszeitung“, „Trierische Landeszeitung“ u. gleich bei ihrem ersten Erscheinen eine erhebliche Zahl von Lesern aufwiesen.

Aber dieser Aufschwung der katholischen Presse erregte bald die Aufmerksamkeit der Regierung. Behördlicherseits hielt man es für notwendig, die Staats-Anwaltschaften zu stärkerer Vigilanz gegenüber den emporblühenden Organen anzuspornen: selbst Richter-Kollegien wurden nicht ohne merkliche Absicht neu konstituiert.

Besonders empfindlich war man gegenüber der „Germania“.

Bei diesem Blatte waren einmal gegen vier Redactenre zu gleicher Zeit Prozesse resp. Bestrafungen im Vollzuge. Wegen der großen Zahl von Auflagen konnte nämlich (im Jahre 1873) jeder einzelne verantwortliche Redacteur immer nur einige Wochen (als „Verantwortlicher“) fungieren, woher es kam, daß noch während der erste Redacteur des Blattes eine (einjährige) Gefängnisstrafe abbüßte, bereits drei seiner Kollegen in Untersuchung gezogen waren.

Auch die Provinzial-Presse hatte zahlreiche Preßprozesse zu überstehen. Außerst empfindlich war der Reichskanzler, der wegen der geringsten „Beleidigung“ Strafanträge stellte und zu diesem Zwecke sogar gedruckte Formulare in Vorrat hielt. Von jener Zeit an wurde die „Bismarck Beleidigung“ eins der häufigsten Preßvergehen.

Aber nicht genug damit, daß der Einfluß der katholischen Presse durch Kahmlegung ihrer Leiter geschwächt werden sollte: es hat leider nicht an Versuchen gefehlt, sie auch innerlich zu vergiften. Es geschah dies hauptsächlich dadurch, daß man offiziöse Korrespondenten, welche aus dem Reptilienfonds (d. h. von dem Gelde, welches 1866

dem König von Hannover sequestriert worden war) gespeist wurden, in katholische Blätter einzuschmuggeln suchte. Auch bei katholischen Organen des Auslandes ist namentlich behufs Herbeiführung von Spaltungen zwischen den deutschen Katholiken und den ihnen beipflichtenden Protestanten dieses Manöver wiederholt mit Erfolg versucht worden.

Man schrieb an ausländische katholische Blätter Artikel voller Anklagen gegen die deutschen Protestanten — deutsche katholische Blätter würden solche Artikel nicht abgedruckt haben — und dann wurden die — absichtlich übertriebenen — Anklagen in deutschen officiösen und „liberalen“ Zeitungen übersetzt und die Protestanten davor gewarnt, den Katholiken ihre Sympathieen zu schenken. Insbesondere sollten die protestantischen Herrenhaus-Mitglieder von ihrer Allianz mit den Katholiken zurückgebracht werden.

Im Inlande war es den officiösen Korrespondenten mehrfach möglich, bei der katholischen Presse anzukommen. Auch suchten sie in die Redaktionen hineinzukommen, was sogar officiell angestellten Geheimpolizisten gelungen war.

Wir können mindestens drei katholische Blätter nennen, in denen Bedienstete der Berliner Geheimpolizei sich Stellungen als Mitredacteurs — bisweilen sogar über Jahr und Tag hinaus — zu verschaffen gewußt haben. Neben den Spionendiensten hatten diese Subjecte die Aufgabe der Agents provocateurs, d. h. sie sollten die Leiter der katholischen Blätter zu extremen Äußerungen, ähnlich wie sie Korrespondenten auswärtiger katholischer Organe in die Feder diktirt worden waren, antreiben.

Da sie mit diesen Versuchen natürlich nichts erreichten und auch bei der Spionage nichts herauskam, die Lauterkeit der katholischen Bestrebungen vielmehr durch sie ihren Auftraggebern erst recht bekannt wurde — so wurden sie später in den Dienst der Polizei zurückgestellt, bei der sie gegenwärtig wieder theils auf unpolitische Verbrecher, theils auf Socialdemokraten Jagd machen.

Die vergebliche Durchführung der Maigesetze.

Der passive Widerstand gegen dieselben.

Die Regierung befand sich jetzt auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht. Ringsum herrschte Ruhe im Auslande und im Inlande besaß der gouvernementale Einfluß eine Übermacht, wie es seit den Zeiten Napoleons I. in Europa nicht mehr der Fall gewesen war. Ein starkes Heer, ein ergebenes Parlament, eine triebende Presse, die „öffentliche Meinung“ dem Kanzler „Hosiannab“ rufend, das Häuflein Katholiken mit seinem verschwindenden Anhang gerecht denkender Protestanten unterdrückt von den überflutenden Massen „kulturkämpferischer“ Protestanten, Freidenkern, Freimaurern, Juden, Gründern und Schwindlern aller Art,¹⁾ gedankenlos nachschreiendem Pöbel zc. zc.

Allein unter der Parole: „Mit Gott für unser gutes Recht“ ging das kleine Häuflein in den Kampf, durch jede neue Wunde zu neuem Mute angespornt.

Der Kultusminister erließ zunächst die zu den einzelnen Gesetzen erforderlichen Ausführungs-Verordnungen, welche durchweg im Sinne strengster Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gehalten waren. Man hoffte so, daß die Bischöfe zwar mit Widerstreben, aber tatsächlich sich unterwerfen würden.

Die Knabenseminarien waren durch das Gesetz dem Tode geweiht; die Priesterseminarien wurden geschlossen, weil die Bischöfe gegen die staatliche Aufsicht protestierten. Der Kultusminister erließ eine detaillierte Verfügung über das „Kulturexamen“. Weil die „altkatholischen“ Professoren weiter docierten, mußten die Hörsäle der theologischen Fakultäten an den Universitäten veröden. Ein Teil der jungen Theologen studierte an nicht preussischen Anstalten, namentlich in Bayern, wo fast alle auch den praktischen Kursus im Priesterseminar durchmachten. Viele Neopresbyter blieben in Süddeutschland; andere gingen nach England, Holland, Belgien, in welchem letzteren Lande sie aber bald durch Bismarcks Einfluß vertrieben wurden. Alle geistlichen Amtsbandlungen, welche von „nicht gesetzmäßig angestellten“ Priestern vorgenommen wurden,

¹⁾ Der „Kulturkampf“ begünstigte den damals in Blüte gekommenen Gründungsschwindel. Der Kirchenstreit war die spanische Wand, hinter welcher die „Gründer“ dem Volke Millionen — oft sauer ersparte Pfennige — aus den Taschen zogen und alles verteuerten. Die Nachwirkung davon spürt heute noch Handel und Gewerbe und insbesondere die Landwirtschaft.

sollten für „ungültig“ erklärt werden — soweit dadurch das bürgerliche Gebiet berührt würde. Dies galt namentlich von Eheschließungen, die für null und nichtig erachtet wurden; ein Erbrecht aus einer unter diesen Umständen geschlossenen Ehe wurde nicht anerkannt; die von einem nicht „gesetzmäßig“ Angestellten getrauten Eheleute galten staatlich als Konkubinare; die von einem solchen Geistlichen nach den Kirchenbüchern ausgestellten Atteste hatten keinen öffentlichen Glauben. Die Kirchenbücher und Siegel selbst mußten an die Regierung resp. Landräte abgeliefert werden, welche die von den Interessenten verlangten Zeugnisse ausstellten. Ein diesbezüglicher Protest der Bischöfe war wirkungslos. Ebenjowenig war der „gesetzwidrig Angestellte“ berechtigt, Zahlungen anzunehmen, Pacht, Decem zc. zu erheben, so daß jeder, welcher Zahlungen leistete, sich der Gefahr aussetzte, an den späteren eventuellen „rechtmäßigen“ Inhaber der Stelle nochmals zu zahlen zc. zc.

Von der Übernahme der Lokal-Schulinspektion war natürlich bei solchen Geistlichen erst recht nicht die Rede; auch nicht die Erteilung des Religions-Unterrichtes war ihnen gestattet. Innerhalb der Schulzeit durfte kein Ministrant zur Messe dienen, zum Kranken mitgehen zc.

Bei allen unmittelbaren und selbst mittelbaren Staatsbeamten wurde mit größter Rigorosität auf die Ausführung der ministeriellen Verfügungen geachtet. Landräte, welche durch „kulturkämpferischen“ Eifer sich hervorthaten, wurden zu Regierungspräsidenten, eifrige Regierungspräsidenten zu Oberpräsidenten befördert; korrekt katholische oder wahrhaft konservative protestantische Landräte wurden mit Aufpassern, deren Rolle selbst Gensdarmen zu übernehmen hatten, umstellt, bis sie zuletzt aus dem Amte entlassen wurden.

Die Bischöfe und der Klerus verhielten sich so, als wenn die Gesetze gar nicht existierten, d. h. sie verfahren nach ihrer bisherigen Praxis und leisteten damit sowohl den Gesetzen, als den ministeriellen Ausführungsbestimmungen passiven Widerstand. Als die Bischöfe so nach wie vor die vakant gewordenen geistlichen Stellen in Pfarreien und Vikarien besetzten und als die Gesendeten trotz gerichtlicher Bestrafungen fortfuhren, in der ihnen von ihren Oberhirten übertragenen Mission thätig zu sein, erließ der Kultusminister unterm 18. Oktober 1873 an sämtliche Oberpräsidenten nachstehendes, zu verschärfstem Vorgehen mahnendes Reskript:

„Berlin, den 24. Oktober 1873.

Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen mehren sich fortgesetzt derartig, daß es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen

einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Oberen ankommt, darf ich vertrauen, daß kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne daß die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. In betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungieren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, notwendig. In dieser Beziehung ist es zu beachten, daß jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit bürgerlichen Folgen verknüpft ist oder nicht, den Thatbestand des im § 23¹⁾ des Gesetzes vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Funktionen einzustellen, ist es unerlässlich, daß jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise unaußgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dies alsbald dahin führen, daß jene Geistlichen, weil sie die sich vermehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht würden, so ist dies eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Funtktionieren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzusehen ist. Vielmehr ist es zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. pp. erlaube ich demgemäß ergebenst, die Landräte,

1) § 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§ 1 lautet: „Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.“

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einweisen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder obervanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.“)

resp. Amtshauptmänner und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, daß sie jede einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direkt bei der königlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mitteilung davon machen. Von den einzelnen Verurtheilungen wollen Ew. pp. mir alsdann gefälligst Anzeige erstatten.

(gez.) Fall.“

Auch diese Verfügung war wirkungslos. Bischöfe wie Priester fuhrten in der Ausübung ihrer geistlichen Pflichten fort, als wenn gar nichts geschehen wäre.

Die Gerichte pfliegten zunächst auf Geldstrafen zu erkennen, und da diese freiwillig nicht gezahlt wurden, auch von armen Kaplänen nicht erlegt werden konnten, ebenso Pfändungen resultatlos waren, so wurden Gefängnisstrafen substituirt, denen sich die „Widerspenstigen“ frohen Mutes unterzogen.

Auch die Bischöfe zahlten natürlich nicht freiwillig die Geldstrafen; Pfändungen hatten bei ihnen bessern Erfolg: Pferde, Wagen, Kunstgegenstände u. c.: Alles nahmen die Gerichts-Exekutoren in Beschlag. Mancher Bischof hatte zuletzt in seinem Palais nicht mehr Gegenstände als einst Petrus in vinculis besessen. Auch das Gefängnis blieb schließlich den Nachfolgern der Apostel nicht verschagt.

Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser.

Wie es seines Amtes war, ergriff der Papst wiederum das Wort in dem gegen seine deutsche Herde ausgebrochenen Kampfe und zwar diesmal in einem direkt an den Kaiser gerichteten Schreiben.

Das denkwürdige Aktenstück lautete wie folgt:

„Majestät! Alle Anordnungen, welche seit einiger Zeit von der Regierung Eurer Majestät getroffen werden, zielen immer mehr auf die Zerstörung des Katholicismus hin. Wenn ich indessen bei mir selber über die Ursachen nachdenke, welche zu jenen sehr harten Maßregeln die Veranlassung gegeben haben können, so geschehe ich ein, keine zu finden. Andererseits sagt man mir, daß Eure Majestät die Haltung Ihrer Regierung nicht billige, und die Strenge der Maßregeln gegen die katholische Religion nicht gutheißt. Aber wenn es wahr ist, daß Eure Majestät dies nicht billigt, und die Briefe, welche Sie in vergangener Zeit geschrieben hat, würden es zur Genüge beweisen, daß Sie nicht billigen kann, was alles jetzt geschieht; wenn Eure Majestät, sage ich, es nicht billigt, daß von Ihrer Regierung auf der begonnenen Bahn weiter fortgeschritten wird und die harten Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi vervielfältigt werden, die indessen der letzteren zu so großem Nachtheile gereichen, wird Eure Majestät dann versichert sein, daß dieselben nichts anderes zuwege bringen, als den Thron Eurer Majestät selber zu unterwühlen? Ich spreche mit Freimuth, denn die Wahrheit ist mein Panier, und ich spreche, um einer meiner Pflichten in

erschöpfendem Maße nachzukommen, die mir auferlegt, allen das Wahre zu sagen, und auch dem, der nicht Katholik ist: denn jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Art, welche (hier) nicht der Ort ist, darzulegen, dem Papste an. Ich bin überzeugt, daß Eure Majestät mit Ihrer gewohnten Courtoisie meine Erwägungen entgegennehmen und diejenigen Maßregeln ergreifen wird, welche im vorliegenden Falle erfordert werden. Unterdessen bitte ich Gott mit der Hülfe von Ehrfurcht und Ergebung, Sie mit mir mit den Banden der gleichen Liebe zu vereinen.

Aus dem Vatikan, 7. August 1873.

Pius P. M.“

Der Kaiser erwiderte hierauf Nachstehendes:

„Berlin, den 3. September 1873.

Ich bin erfreut, daß Eure Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erweisen, Mir zu schreiben; Ich bin es umsomehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zu teil wird, Irrtümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Eurer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Eurer Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, daß Eure Heiligkeit der Vermutung Raum geben könnten, daß Meine Regierung Mahnen einschicke, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und die Regierungsmaßregeln in Preußen meiner landesväterlichen Zustimmung bedürfen.

Zu Meinem tiefen Schmerze hat ein Teil Meiner katholischen Untertanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisiert, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden konfessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Anfechtung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen.

Der Wahrnehmung Eurer Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen.

Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Konfessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Betämpfung der letzteren behilflich zu sein: wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewußt, daß ich über Erfüllung dieser Meiner königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, solange Gott Mir die Macht dazu verleiht: Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, daß sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt.

Zu Meinem Bedauern verweigern viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Notwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Untertanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.

Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Eure Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie Ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Untrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenem Panier Ich Mich rückhaltlos bekenne.

Noch eine Äußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann ich nicht ohne Widerspruch übergeben, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Äußerung nämlich, daß jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt sein muß, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Untertanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältnis zu Gott einen anderen Vermittler als unseren Herrn Jesum Christum anzunehmen.

Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab, mit denen, welche den unsren nicht teilen, in Frieden zu leben und Eurer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen.

Wilhelm.“

Die im „Königlich preussischen Staats-Anzeiger“ erfolgte Publikation dieser beiden Aktenstücke erregte Verwunderung. Kom publiziert beinahe niemals etwas, falls nicht die zwingendste Veranlassung dazu vorliegt; unter keinen Umständen läßt es die Schreiben fremder Souveräne veröffentlichen. Bald wurde es aber klar, welchen Zweck die preussische Regierung mit der Veröffentlichung der beiden Dokumente im Auge gehabt hatte.

Mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die Verbreitung derselben noch vor den bevorstehenden Landtagswahlen geschehen müsse, ließ der Minister des Innern viele Tausende von Exemplaren in Separat-Abdrücken unter die Massen, namentlich in katholischen Gegenden, verteilen.

So schrieb der Minister an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz:

„Im Wahlkreise Bonn-Rheinbach sollen 10 000 Druckeremplare der Korrespondenz zwischen dem Kaiser und dem Papste mit bestem Erfolge verteilt worden sein. Wenn Ew. Hochwohlgeboren eine solche Maßregel für opportun halten, so will ich die Kosten decken. Das Erforderliche müßte dann aber sofort veranlaßt werden, damit es noch vor den Wahlmänner-Wahlen wirksam wird.

Der Minister des Innern,
Graf Eulenburg.“

Der Oberpräsident fragte dann wieder bei seinen Landräten an, ob diese die Maßregel für „opportun“ erachteten, was natürlich in den meisten Fällen bejaht wurde.

Freilich wurden die gehegten Erwartungen total getäuscht. Die katholische Bevölkerung beantwortete die von den Offiziösen betriebene

Agitation durch eine erhebliche Verstärkung der Centrumsfraktion im Land- und Reichstage. (S. S. 97.)

Das Schreiben des Kaisers blieb übrigens seitens des Papstes nicht ohne Replik. Diese gleichfalls zu veröffentlichen, hüteten sich aber die Offiziösen. Auch die von seitens katholischer Blätter angestellten Versuche, eine Abschrift von jener Replik von Rom aus zu erlangen, scheiterte an den Gewohnheiten des hl. Stuhles und auch an dem persönlichen Willen Pius' IX., der in dem Bewußtsein innerer Überlegenheit der geistlichen Macht über die weltliche gern auf das Bekanntwerden seiner Erwiderung verzichtete.

Bedenkliche, aber belanglose „Friedens“-Stimmungen im katholischen Lager. Die „Staatskatholiken“ und „Altkatholiken“.

Während man sich katholischerseits in freudiger und hoffnungsreicher Kampfesstimmung befand, wurde die Welt durch die Nachricht offiziöser und „liberaler“ Blätter überrascht, der Fürstbischof von Breslau, Dr. Heinrich Förster, nehme in „erfreulicher Weise“ unter „Berufung auf die Maigesetze“ Anstellungen von Geistlichen vor.

Die „Germania“ (vom 9. November 1873) konstatierte, daß der Bischof in der That „dem Rate eines seiner weltlichen Ratgeber D. folgend“ eine pfarrliche Anstellung unter Zustimmung des Oberpräsidenten vorgenommen habe, und es stellte sich bald heraus, daß diese Praxis auch in einigen andern Fällen gehandhabt worden war.

Freilich hatte dabei der Bischof die „Anzeige“ der Pfarrer beim Oberpräsidenten nicht in der von den Maigesetzen vorgeschriebenen Form erstattet, wie es ihm überhaupt fernlag, die kirchenfeindlichen Gesetze anzuerkennen. Indes lag in dem beobachteten Verfahren immerhin eine indirekte Anerkennung, so daß die katholische Presse gegen dasselbe sehr bald Front machte.

Andererseits erntete der Oberpräsident (v. Nordenflicht) für seine Gemüthsamkeit keineswegs die Anerkennung seiner Oberbehörden. Es kamen noch einige andere Umstände hinzu, welche ihn in Berlin zur persona ingrata machten, so daß er bald seiner Stellung enthoben wurde und sein Nachfolger die Weisung erhielt, sich bezüglich der Ausführung der Maigesetze auf keinerlei Transaktionen mit der kirchlichen Behörde einzulassen.

Das in Breslau beobachtete Verfahren stimmte überein mit einem

Grundsatz, den zu jener Zeit der Abgeordnete Windthorst in öffentlicher Kammereröffnung proklamirte.

Derselbe sagte nämlich, der Friede zwischen Kirche und Staat sei nur dadurch herzustellen, daß man „die Principien beiseite stelle“ und dann sich zu vertragen suche.

Es verstand sich ganz von selbst, daß die Kirche auf einen solchen „Grundsatz“ niemals eingehen konnte. Der „Kulturkampf“ war ein Principienkampf, und wer in einem solchen Kampfe ein Princip „beiseite stellt“, der giebt es auf. Wenn die preussischen Katholiken dies gewollt hätten, so hätten sie sich nicht zu so großen Opfern bereit erkärt, um ihr Princip, das der Freiheit der Kirche vom Staate, zum Siege zu bringen. Ebenjowenig wollten aber auch die Gegner auf den Windthorst'schen Vorschlag eingehen, da dieselben damals noch von der Hoffnung beseelt waren, daß sie ihr Princip, das der Knechtung der Kirche durch den Staat resp. den „Liberalismus“, zur Durchführung bringen könnten.

Zu der Centrumsfraktion billigte man selbstverständlich nicht die Windthorst'sche Proposition, um aber die Einheit nicht im eigenen Lager zu stören, protestirte man nicht öffentlich dagegen.¹⁾ Dasselbe Verfahren beobachtete die katholische Presse, und da andererseits die Gegner aus dem oben erwähnten Grunde von dem Vorschlage kein Aufhebens machten, so blieb derselbe zum Glück ohne Bedeutung.

Gänzlich belanglos war das Auftreten der damals auftauchenden sogenannten „Staatskatholiken“. Es waren das zunächst solche „Katholiken“, welche es um keinen Preis mit der Regierung verderben wollten, und die deshalb zu dem „Grundsatz“ sich bekauften, der „Staat“ habe das Recht, seine Grenzen gegenüber der Kirche einseitig, d. h. ohne Zustimmung der Kirche zu ziehen. Hieraus ergab sich von selbst, daß wenn es dem „Staate“ gefallen hatte, Gesetze selbst nach Art der Maigesetze zu erlassen, die Kirche dieselben ohne weiteres anzuerkennen habe.

¹⁾ Einverstanden war man dagegen mit einem Antrage des Abg. Peter Reichensperger, welcher (am 10. Dezember 1873) von den aus Neuwahlen hervorgegangenen Abgeordnetenbanse verlangte, es solle an die Staatsregierung „die Erklärung gelangen lassen, daß der seit 1871 gefürte Friede des Landes nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen ist.“ Dieser Antrag wurde von allen Parteien gegen die Stimmen des Centrums abgelehnt. Der Minister Falk kündigte als Antwort darauf noch schärfere Maßregeln an und die Majorität des Abgeordnetenbanes verwarf den Antrag „in der Erwartung, daß die königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlaß der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen werde“.

Diesen Standpunkt vertraten die „Staatskatholiken“ in einer Adresse, welche sie am 14. Juni 1873 an den Kaiser gerichtet hatten.

Man warb eifrig um Unterschriften sowohl zu dieser Adresse als zu späteren öffentlichen Zustimmungserklärungen zu derselben; aber nur ein ganz geringer Bruchtheil der Katholiken unterzeichnete. Wie wenig überhaupt der ganze Staatskatholicismus zu bedenten hatte, geht schon daraus hervor, daß kein erklärter Staatskatholik in einem katholischen Wahlkreise ein Mandat für den Reichstag oder Landtag erlangen oder behaupten konnte. Die 3 oder 4 staatskatholischen Abgeordneten, welche das Parlament aufwies, waren in überwiegend protestantischen Wahlkreisen gewählt worden.

Noch größere Hoffnungen setzte die Regierung auf die Ausbreitung des sog. „Altkatholicismus“. Die Anhänger desselben hatten auf ihrer „Synode“ zu Köln am 4. Juni 1873 den Breslauer Kirchengeschichts-Professor Dr. Reinkens zu ihrem „Bischof“ gewählt.¹⁾ Am 11. August war derselbe vom jansenistischen Bischof Hovkamp zu Rotterdam geweicht worden. Am 19. September erhielt er die staatliche Anerkennung

Schon aus Anlaß seiner Bischofsweihe brachte die offiziöse „Nordd. Allg. Ztg.“ einen fulminanten Artikel, in welchem es u. a. hieß:

„Ist so die Person des Bischofs Reinkens ganz zum Reformator innerhalb der katholischen Kirche geschaffen, so sind gewiß auch die Zeitverhältnisse, in denen seine Wahl und seine Weihe stattfand, von der Vorsehung herbeigeführt, um seine reformatorische Thätigkeit erspriechlich zu machen und durch ihr Gedeihen schließlich auch eine religiöse Einigung Deutschlands herbeizuführen. In dem Momente, kann man sagen, in welchem die Bischöfe Preußens den, weil rite zustande gekommenen, auch vor Gott und im Gewissen verpflichtenden Staatsgesetzen den Gehorsam offen und feierlich ankünden, wird Reinkens, wie für alles Erbhabene, so auch für Kaiser und König, für Reich und Vaterland begeistert, von national gesinnten Geistlichen und Laien zum deutschen Missionsbischofe gewählt und kündigt er in seinem Hirtenbriefe auch seine Weihe feierlich an, daß er deutscher Bischof mit deutschem Herzen und deutscher Zunge sein wolle.

In gar nicht vielen Jahren werden infolge des Ungehorsams der Bischöfe und des energischen Vorgehens der Regierung zahlreiche katholische Gemeinden ohne Seelsorger sein. Das Volk muß Priester haben und wird sie schließlich vom Bischof Reinkens erbitten, und der sendet mit Genehmigung des Staates Männer seines Geistes, die in dem bestehenden Weinberge der deutschen Kirche nach seinem Sinne wirken und arbeiten, mit einem Worte reformieren. Und wenn endlich nach langer, mühevoller Arbeit alle religiösen Janatiker, alle vaterlandsstosen und vaterlandsfeindlichen Kömlinge verdrängt und durch deutsche Priester ersetzt sind, dann werden unsere Kinder und Enkel ihren

¹⁾ Von 30 „altkatholischen“ Priestern aus ganz Deutschland waren auf der Synode zugegen 22 und 55 Laien-Delegierte. Reinkens hatte 69 Stimmen erhalten.

evangelischen Brüdern die Hand zum Bruderbunde, zur deutschen Kirche ohne Dogmenzwang und ohne Formelstram reichen, das weise Walten der göttlichen Vorsehung erkennen und in stiller Anbetung loben und preisen.“

Hier war also ganz offen angekündigt, daß der „Altkatholicismus“ die Brücke bilden sollte, auf welcher sich Katholiken und Protestanten die Hand zur Gründung der deutschen Nationalkirche reichen sollten.

Weihnachts-Allokution Pius' IX. Graf Roon legt das Ministerpräsidium nieder.

Am Ende des Jahres 1883 hielt der Papst die übliche Weihnachts-Allokution über die allgemeine kirchliche Situation an die anwesenden Kardinäle.

Nachdem er sich über die Zustände in Italien beklagt, bemerkte er bezüglich Deutschlands:

„Aber der bitterste Schmerz, der uns erfüllt wegen dieser und anderer Ungerechtigkeiten, welche der Kirche in Italien allenthalben zugesügt werden, wird außerdem nicht wenig erhöht durch die heftigen Verfolgungen, denen sie anderswo unterworfen ist; am meisten aber in dem neuen deutschen Reiche, wo nicht allein mit geheimen Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt daran gearbeitet wird, sie von Grund aus umzustürzen. Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, maßen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen. Und während sie dieselbe hartnäckig mißhandeln, tragen sie kein Bedenken, ohne Schen zu behaupten, daß ihr kein Schaden von ihnen zugesügt werde; ja sogar Verleumdung und Spott fügen sie zum Unrecht hinzu und schämen sich nicht, die Schuld an der wüthenden Verfolgung den Katholiken zuzuschreiben, weil nämlich die Oberhirten derselben und der Klerus im Vereine mit dem gläubigen Volke sich weigern, die Gesetze und Verordnungen der weltlichen Macht den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche vorzuziehen, und deshalb nicht von ihrer religiösen Pflicht abfallen wollen. Mögen doch die Lenker der Staaten, durch die tägliche Erfahrung belehrt, sich endlich sagen, daß niemand von ihren Unterthanen sorgfältiger dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, als die Katholiken, und zwar vorzüglich deshalb, weil sie sich gewissenhaft bestreben, Gott zu geben, was Gottes ist.“

Diese Allokution rief in den maßgebenden Kreisen Berlins einen gewaltigen Eindruck hervor.

Besonders bestürzt war darüber Graf Roon, der schon einige Zeit vorher das am 1. Januar 1873 übernommene Ministerpräsidium niedergelegt hatte,¹⁾ so daß jetzt Fürst Bismarck selber wieder vor die Conflissen treten mußte.

¹⁾ Der „altkatholische“ Professor v. Schulte erzählt in seiner Geschichte des „Altkatholicismus“, daß der Minister Falk zu ihm geäußert, „bei Roon hat die

Verschärfte Regierungs-Maßregeln. Preussisches Civilstands-Gesetz. Neue Maigesetze.

Hand in Hand mit der Unterstützung, welche die Regierung dem Abfall im katholischen Lager zu teil werden ließ, gingen verschärfte Maßregeln zur weiteren Unterdrückung des Katholicismus.

Zunächst wurde eine neue Formel für den Bischofseid vorgeschrieben, derzufolge der Bischof die Beobachtung aller Gesetze für sich und die ihm untergeordnete Geistlichkeit geloben sollte. Bischof Meinkens hatte den Eid nach dieser neuen Formel geleistet.

Zu der neuen Landtagsession (1873/74) wurden sodann drei neue Gesetzentwürfe eingebracht, welche teils Lücken der vorjährigen Maigesetze ausfüllen, teils Verschärfungen derselben herbeiführen sollten.

Zunächst wurde dem Landtage ein Civilstandsgesetz vorgelegt, welches dadurch erforderlich wurde, daß der Staat die von maigesetzwidrig funktionierenden Priestern geschlossenen Ehen, die von diesen vollzogenen Taufen, Beerdigungen zc. ohne bürgerliche Wirkung ließ.

Zu der „Begründung“ des Gesetzentwurfs wurde u. a. darauf hingewiesen, daß Mennoniten, Baptisten zc. und neuerdings auch „Alt-katholiken“ genötigt wären, bei Eheschließungen die Mitwirkung „andergläubiger Geistlicher“ in Anspruch zu nehmen. Dann hieß es wörtlich:

„Noch dringender als diese Verhältnisse erfordert die zeitige Aufhebung des römisch-katholischen Klerus gegen die Staatsgesetze und die Anordnungen der Staatsbehörden ein Vorgehen im Wege der Gesetzgebung. Die preussischen Bischöfe weigern den neuesten kirchlich-politischen Gesetzen den Gehorsam und nehmen insbesondere Anstellungen von Geistlichen ohne Berücksichtigung des dem Staate gewährten Einspruchsrechtes vor. Zudem diese den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Übertragungen geistlicher Ämter nach der ausdrücklichen Vorschrift als nicht geschehen gelten, entbehren alle Amtshandlungen, welche von gesetzwidrig angestellten Geistlichen vorgenommen werden, der rechtlichen Wirksamkeit. Zur Führung der Kirchenbücher ist somit der gesetzwidrig angestellte Geistliche nicht berechtigt; Eintragungen, die er vornimmt, und Auszüge, die er daraus erteilt, haben keinen öffentlichen Glauben. Um den durch ungültige Eintragungen entstehenden Verwirrungen vorzubeugen und die fernere Erteilung glaubwürdiger Akte zu ermöglichen, haben bereits an mehreren Orten die Kirchenbücher mit Beschlag belegt und an die betreffenden Aufsichtsbehörden abgegeben werden müssen. Die zeitige Lage in der Gesetzgebung gestattet in dem größten Teile der Monarchie nicht, die Fortführung der Personenstandsregister anderen Behörden zu übertragen und Anordnungen zu treffen, welche auch nur annähernd einen ausreichenden Ersatz zu bieten geeignet wären.

„Resolution gewirkt“ (l. c. S. 368). Noen hatte indes sein Entlassungsgesuch schon einige Wochen vor der Resolution eingereicht, mit der Motivierung, daß Fall ihm „zu weit gehe“.

Durch das Verhalten der gesetzwidrig angestellten Geistlichen wird ein großer Teil der katholischen Bevölkerung zur Eingehung ungiltiger Ehen verleitet. Belehrungen und Warnungen seitens der staatlichen Behörden haben keinen Schutz gegen die hierdurch herbeigeführten Übelstände gewährt, welche ganz geeignet sind, die socialen Verhältnisse eines erheblichen Bruchteils der Bevölkerung in die größte Verwirrung zu stürzen.“

Bei der ersten Anfiündigung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhaus (10. Dez. 1873) äußerte der Kultusminister u. a.:

„Es ist der Staatsregierung schwer geworden, Ihnen diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Nach der allerernstesten und eingehendsten Erwägung ist aber das Staatsministerium einstimmig geworden, Se. Majestät dringend zu bitten, diese Vorlage dem Landtag zu machen.“

Die Rücksicht auf die evangelische Kirche begründet das Bedürfnis zur Einführung der obligatorischen Civilehe nicht, nein; dies Bedürfnis ist hervorgegangen aus der Entwicklung, die die Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche genommen haben. Wenn aber dasselbe auf dieser einen Seite eben nur befriedigt werden kann durch die obligatorische Civilehe, so ist es notwendig, um der Parität willen, daß auch die evangelische Kirche in gleicher Weise behandelt wird.“

Bei der ersten Beratung der Vorlage (am 17. Dezember) rechtfertigte Fürst Bismarck dieselbe durch „das revolutionäre Verhalten der katholischen Bischöfe“. Ihm war es nicht minder schwer, als dem Kaiser geworden, in diese Vorlage, von der man große Schäden für die protestantische Kirche befürchtete, einzuwilligen. Man erzählte sich, daß nur die Drohung Falks und einiger anderer Minister, daß sie im Falle Bismarck und die Krone ihre Zustimmung zur Einbringung der Vorlage verweigerten, ihre Demission geben würden — die „Einstimmigkeit“ im Ministerium herbeigeführt hatte.

Der Gesetzentwurf wurde im Abgeordnetenhaus schließlich mit 284 gegen 95 Stimmen angenommen. Nur einige wenige Konservative hatten den Mut, sich hierbei vom Arme des „Freijünn“ loszureißen und gegen das Gesetz zu stimmen.

Die Hauptredner des Centrums waren v. Mallinckrodt, v. Schorlemer-Mst und der Protestant v. Gerlach. Alle drei wandten sich gegen die Insinuation des Fürsten Bismarck, daß das Verhalten der Bischöfe „revolutionär“ sei, und hielten ihm einen Spiegel seiner 1866er Politik vor Augen. In besonders drastischer Weise that dies Herr v. Schorlemer.¹⁾

¹⁾ Derselbe bemerkte u. a.:

„Etwas anderes ist es doch, wenn ein Bischof in seiner Pflicht und nach seinem Glauben erklären muß, ich kann zur Ausführung dieses Gesetzes nicht mitwirken, ich darf das nicht thun, und wenn er dann alle Strafen über sich ergehen läßt, welche infolgedessen ihn treffen. Das ist keine Aufsehnung, keine Revolution; das ist einfach die Erfüllung einer Gewissenspflicht. (Sehr wahr! rechts und Heiterkeit links.) Ja, und wer hat den Vorwurf ausgesprochen? Es ist doch gar kein

Der zweite Gesetzentwurf, welcher in der Landtagsession von 1873/74 vorgelegt wurde, sollte die Zustände in denjenigen Diöcesen regeln, deren Oberhirten es voransichtlich bis zur staatlichen „Absetzung“ würden kommen lassen. Der Entwurf führte den Titel: „Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer“ und hatte folgende Hauptbestimmungen:

1. Wer in „erledigten“ Diöcesen bischöfliche Rechte ausüben will, hat — bei Vermeidung bestimmter Straffestellungen — hiervon dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen, seinen kirchlichen Antrag darzuthun und den Nachweis zu führen, daß er die Eigenschaften besitzt, von welchen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Übertragung jedes geistlichen Amtes abhängig macht.

2. Hat derselbe „zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorjam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.“

3. „Wenn die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverweisers (Kapitelsvikars) aufzufordern.“

4. „Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zustande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen (einschließlich des

Zweifel, daß die alte deutsche Bundesverfassung, wie sie bis 1866 bestand, unbedingt ein sogar feierlich beschworenes Statut und Gesetz des deutschen Volkes war. Wer hat mehr den Umsturz der Bundesverfassung vorbereitet und sie endlich gewaltfam über den Haufen geworfen, wie gerade der Fürst Bismarck? (Sehr wahr! im im Centrum. Heiterkeit links.) Im Jahre 1866 . . . (Aufe: zur Sache!)

M. S., Sie werden aus meinen Konklusionen gleich sehen, wie sehr ich zur Sache spreche, wenn Sie sich nur einen Augenblick gedulden wollen. Also verbündet im Jahre 1866 mit dem Erzrevolutionär Italiens, dem sogenannten General Garibaldi und dem Insurgentengeneral Klapka, unter der Aufforderung seitens Fürst Bismarcks durch den preussischen Gesandten Grafen Niedom und den italienischen Gesandten Grafen Barral an die italienische Regierung, eine Insurrection in Ungarn und Dalmatien zu bewirken, damit die österreichischen Regimenter ungarischer und kroatischer Nationalität mit Bruch ihres Schwureides gegen ihren Kriegsherrn sich auflehnten. (Sehr wahr! rechts.) Und endlich, die Insurrection ausgeführt in der Aufstellung der ungarischen Legion in Schlesien. (Aufe: zur Sache!)

Nun wohl, ich werde jetzt zur Konklusion kommen und sage — nach meiner Meinung: Wie darf der Mann, dessen Vergangenheit mit solchen Thaten belastet ist, es wagen, gegen die katholischen Bischöfe den Vorwurf revolutionären Verhaltens zu erheben, wo er keine Thaten dafür anföhren kann? (Bravo! im Centrum und Heiterkeit links.)“

Pfarr-, Kaplanci- und Stiftungsvermögens aller Art) in Verwahrung und Verwaltung nimmt.“

5. Der Minister verfügt zugleich „die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domkapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bistumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist. Der Minister ist jedoch befugt, einzelnen Mitgliedern des Domkapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen.“

6. „Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.“

7. „Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten vom Tage der Erledigung des geistlichen Amtes für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist nach Erledigung der Stelle dieselbe nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Zirkal-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über.“

8. „Liegen diese Voraussetzungen vor, so beruft der Landrat (Amtmann) auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindegliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte unterworfen sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt haben.“

Von gleicher Tendenz war der dritte der dem Landtage von 1873/74 zugegangenen Gesekentwürfe getragen.

Derjelbe war zunächst veranlaßt worden durch die Judikatur einiger Gerichte, welche nicht mit der von der Regierung gewünschten Strenge gegen maigesekwidrig funktionierende Priester vorgegangen waren. Die Mehrzahl der Gerichte hatte allerdings Geistliche, denen ein Amt von den Bischöfen übertragen worden, ohne daß die Benennung beim Oberpräsidenten erfolgt war, zu den in den Maigesetzen vorgesehenen Strafen samt den Bischöfen verurteilt. Es waren aber doch auch schon sieben freisprechende Erkenntnisse ergangen, welche von der Annahme ausgingen, daß, da ein Einspruch des Oberpräsidenten nicht erfolgt sei, die betref-

fenden Geistlichen straflos funktionieren könnten. Diese Freisprechungen waren zweifelsohne nicht im Geiste der Maigesetze gehalten, denn die betreffenden Geistlichen waren von den Bischöfen gar nicht dem Oberpräsidenten benannt worden, weshalb letzterer natürlich auch keinen Einspruch erheben konnte. Außerdem hatten mehrfach Geistliche, — um die „Übertragung“ des ihnen gewordenen Amtes durch den Bischof zu vermeiden, so daß auch seitens des Oberpräsidenten kein Einspruch erfolgen konnte — infolge eines mit Pfarrern getroffenen Privatabkommens sich von letzteren als „Hilfsgeistliche“ verwenden lassen, ohne daß die Anstellung durch den Bischof und somit die Benennung beim Oberpräsidenten erfolgt gewesen wäre.

Diese Umstände veranlaßten die Regierung, das Gesetz vom 11. Mai 1873 dahin vom Landtage „deklarieren“ zu lassen, „daß die Übertragung eines geistlichen Amtes sowie die Genehmigung einer solchen Übertragung auch dann den Vorschriften des Gesetzes zuwider sei, wenn dieselbe ohne die vorgeschriebene Benennung des Kandidaten erfolge.“ Ferner sollten die Strafen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 „einen jeden Geistlichen treffen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften berufen worden sei.“ Zugleich sollte das Einkommen aus solchen „widerrüflich“ verwalteten Ämtern staatlich beschlagnahmt werden können.

Die ganze Vorlage nannte sich „Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.“

Der Landtag nahm sowohl diesen Entwurf wie die Vorlage über die „Verwaltung erledigter katholischer Bistümer“ mit nur geringen Veränderungen an.

Das Gesetz über die Bistümer wurde unterm 20. Mai, das andere unterm 21. Mai 1874 vom Könige sanktioniert.¹⁾ Einige Tage vorher hatte noch der Reichstag ein Reichs-Gesetz zustande gebracht,

¹⁾ Bei der parlamentarischen Beratung bemerkte v. Mallinckrodt u. a. über die neuen Gesetze: Der Bischof höre nicht auf, Bischof zu sein, auch wenn er durch Erkenntnis des kirchengerichtshofes abgesetzt oder in ein Gefängnis gebracht sei; eine Vakanz des bischöflichen Stuhles erhalte man nicht auf diese Weise; dazu gebe es nur ein Mittel: man müsse den Bischof enthaupten, wie man es beim Apostel Paulus gethan. Der Klerus werde auch in keine staatliche Erziehungsanstalt seinen Fuß setzen, die Theologen würden ins Ausland gehen und dem Vaterlande sich entfremden. Der Klerus werde so auf den Ausierbeckat gesetzt, eine Gemeinde nach der andern ihrer Seelsorger beraubt, religiöse Verwirrung hervorgerufen und eine Bevölkerung

welches die oben in den Motiven zum Gesetz über die Verwaltung „erledigter Bischümer“ angedrohten schärferen Strafmaßregeln bereits ins Leben treten ließ.

Dieses Gesetz, welches den Titel führte: „Gesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern“ und unterm 4. Mai sanktioniert wurde, bestimmte, daß „einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, durch Verfügung der Landes-Polizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden kann.“

„Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Annahme des Amtes, oder in der thatächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimatsstaats verlustig erklärt und aus dem deutschen Bundesgebiete ausgewiesen werden.“

„Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden sind. . . .“

„Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.“

Diese Nachbildung des Jesuiten-Ausnahme-Gesetzes war gegen die Bischöfe und den niederen Klerus in gleicher Weise gerichtet und die Regierung hat von dieser neuen Waffe, welche sie von einer „liberal“ (!) sein wollenden Parlamentsmehrheit verlangte und erhielt, den nachdrücklichsten Gebrauch gemacht.

großgezogen, unter deren undisciplinierten Wutausbrüchen die Regierung ganz gewiß werde begraben werden.

Der Minister Falk hielt diese Mahnworte für leere Schreckbilder. Zu übrigen gab er zu, daß die Regierung den „Kampf gegen Rom“ kämpfe.

Der Abgeordnete v. Kesseler bezeichnete die Gesetze als den „Ausdruck der Überhebung und Tyrannei der ungläubigen und protestantischen Mehrheit des Hauses“. — Auch im Herrenhause blieben die Proteste der katholischen Mitglieder des Hauses wiederum wirkungslos.

Auch die neuen Gesetze erweisen sich als wirkungslos.

Die Regierung glaubte jetzt mit Hilfe der neuen und alten Gesetze des Widerstandes der Katholiken vollständig Herr werden zu können. Namentlich hoffte sie durch das Reichsgesetz „betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern“, oder wie man es kurz nannte, durch das „Ausweisungsgesetz“ ein „Machtmittel“ in Händen zu haben, durch welches die befehdtete Partei zuerst zur Schmach, dann zum Tode verurteilt sein würde. Bei diesem Gesetze, welches die Ausweisung resp. die Internierung an einem bestimmten Orte schon dann zuließ, wenn ein Geistlicher wegen „gesetzeswideriger“ Übernahme eines Amtes in Untersuchung gezogen wurde, war außer den Geistlichen, welche vor Erlaß der Maigesetze in ihren Stellungen sich befanden und damit als staatlich anerkannt galten, keiner mehr vor Ausweisungen und Internierungen sicher. Bei Geistlichen, welche vom Kirchengerichtshofe „abgesetzt“ waren, war sogar die Ausweisung aus dem ganzen deutschen Reiche gestattet. Bei dem Jesuitengesetz war nur der Jesuitenorden als solcher über die Grenze gewiesen; der einzelne Jesuit konnte, wenn er wollte, als Privatmann im Lande bleiben; — wenn er vielleicht auch irgendwo zu Zwangsaufenthalt genötigt war. Auch das spätere Socialistengesetz kannte Ausweisungen und Internierungen, aber Ausweisungen über die Landesgrenze, die Entziehung des Heimatsrechtes, die Entfernung aus dem Vaterlande kannte es nicht.

Mittels des „Deklarationsgesetzes“ war die Zahl der Anklage- und damit der Ausweisungsfälle bedeutend vermehrt; allzu großen Störungen im bürgerlichen Leben, welche durch Verurteilungen und Ausweisungen von Geistlichen herbeigeführt werden konnten, war durch das Civilstandsgesetz vorgebeugt. Dazu der ganze Apparat der vier älteren Maigesetze, das Jesuitengesetz mit der Achtung der den Jesuiten „verwandten“ Kongregationen, das Schulaufsichtsgesetz, der Kanzelparagraph in Verbindung mit all den scharfen administrativen Maßregeln — was Wunder, daß die Regierung glaubte, mit solchen Waffen ohne weiteres den ihr bisher gewordenen Widerstand gänzlich vernichten zu können?

Jndes sie sollte eine neue Enttäuschung erleben.

Papst, Episkopat, Clerus und katholisches Volk gingen nach wie vor ihren Weg, als wenn auch die neuen Gesetze nicht existierten.

Der von manchen Regierungspräsidenten und Landräten besonders bekundete Eifer in der Aufspürung gesetzeswideriger geistlicher Amtshandlungen hatte nur den Erfolg, daß sich die Zahl der „renitenten“ Priester

und der von ihnen vollzogenen „gesetzwidrigen“ Funktionen bis ins Unzählbare vermehrte und daß, als die betreffenden Geistlichen durch Ausweisungsmassregeln an der Ausübung ihrer Pflichten gehindert waren, die Nachbarpfarrer oder fremde Geistliche in den ganz oder teilweise verwaisten Pfarochien Anshülfe leisteten — die Anshelfenden in neue Prozesse verwickelt wurden. Selbst Anshülfe im Beichtstuhle oder Erteilung der hl. Sterbesakramente seitens Geistlicher, welche für den betreffenden Ort nicht „angestellt“, d. h. deren Anstellung durch den Oberpräsidenten nicht genehmigt war, wurden unter Strafe gestellt.

Unter den Bischöfen fiel zunächst der Erzbischof von Gnesen-Posen, Graf Miecislans von Ledochowski, den neuen Gesetzen zum Opfer. Einst persona gratissima bei Hofe und beim Fürsten Bismarck, kam er bei den antipolnischen Tendenzen der Regierung mit dieser in einen um so schärferen Konflikt, als er sich (aus rein kirchlichen und pädagogischen Gründen) weigerte, den Religionsunterricht in der Tertia des Gymnasiums in deutscher Sprache erteilen zu lassen. (In den 3 untern Klassen sollte auch nach dem Vorschlage der Regierung der Unterricht polnisch, in den drei obern unter Genehmigung des Bischofs deutsch erteilt werden. Das Domkapitel gab den Rat, auch in Tertia deutsch unterrichten zu lassen.)

Dieses und alle übrigen „Vergehen“ (Nicht-Zulassung der Staatsaufsicht in den Klerikal-Seminarrien, fortgesetzte „gesetzwidrige“ Anstellung von Geistlichen, „Aufreizung“ der Gemeinden durch Hirtenbriefe zc.) hielt der Oberpräsident dem Erzbischofe in einem Schreiben (vom 24. Nov. 1873) im einzelnen vor.

Nachdem, so hieß es am Schlusse dieses Schreibens, alle Bestrafungen sowie die Entziehung der „staatlichen Besoldung“ wirkungslos gewesen, bleibe dem Erzbischof nur noch übrig, sein Amt freiwillig niederzulegen, widrigenfalls er vom kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten müsse abgesetzt werden.

Sofort erwiderte der Bischof, daß er sein Amt „von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen“ und daß er kraft dieser ihm von Gott selbst verliehenen Gewalt „denjenigen Teil der Kirche regiere, welchen der Heilige Vater ihm angewiesen“ habe. „Keine weltliche Macht sei daher imstande“, diese Mission ihm zu entziehen. Er könne auch freiwillig sich derselben nicht begeben, sondern müsse es darauf ankommen lassen, daß man Gewalt gegen ihn anwende.

So wurde der Erzbischof in der Nacht vom 2. zum 3. Februar 1874 (für die Tagzeit fürchtete man wie bei Christi Verhaftung Aufruhr

des Volkes) verhaftet und in das entlegene Gefängnis von Ostrowo (an der schlesisch-russischen Grenze) zu zweijährigem Kerker abgeführt.

Bald nach seiner Gefangennahme, am 15. April, wurde gegen ihn die „Absetzung“ von seiten des Königl. Gerichtshofes für kirchliche An-
gelegenheiten ausgesprochen. Pius IX. ernannte ihn dafür am 15. März 1875 zum Kardinal und wies ihm nach verbüßter Gefängnishaft Rom zum Domicil an.

Auch alle übrigen Bischöfe beobachteten gemäß ihren gemeinsamen Verabredungen eine gleichmäßige einmütige Haltung, weshalb sich bei ihnen die Vorgänge wiederholten, welche beim Kardinal Ledochowski eingetreten waren. Es wurden ihnen die Temporalien gesperrt, sie wurden gepfändet, bis nichts mehr zu pfänden war und deshalb Ge-
fängnis für die Geldstrafe substituiert wurde.

Am 6. März 1874 wurde der Bischof von Trier, am 31. März der Erzbischof von Köln verhaftet; am 27. Juli folgte bereits der Weib-
bischof von Posen, Mgr. Janiszewski, bald darauf auch der Weibbischof von Gnesen, Mgr. Cybichowski, die beide an Stelle ihres Ordinarius
bischöfliche Amtshandlungen weiter vorgenommen hatten.¹⁾ Am 6. August wurde der Bischof von Paderborn verhaftet; am 18. Januar 1875 wurde derselbe in Wesel interniert, von wo er sich später, um seine Diocese
besser regieren zu können, nach Holland begab. Auch dort wurde er (wegen Erkommunikation eines pflichtvergessenen Priesters) ausgewiesen und starb 1879 in Belgien.

Inzwischen nahmen weitere Prozesse, das Verfahren auf „Amts-
entsetzung“ etc., zum Teil noch während der Gefängnishaft der Bischöfe,

¹⁾ Der Weibbischof von Köln, Dr. Vaudri, wurde nur mehrfach gepfändet. Was darauf folgte, ergab nachstehender Bericht der Blätter:

„Heute morgen langte ein großer Möbelwagen vor dem Hause des Herrn Weibbischofs an, und mit ihm erschienen der Gerichtsvollzieher, Polizisten in Zivil und acht handfeste Feuerwehrmänner. In einer Viertelstunde waren die gepfändeten Gegenstände aufgeladen, die Männer der Feuerwehr spannten sich vor den Wagen und fort ging's zum Gürtzich. Hier hatten sich der Polizeipräsident und eine große Zahl der ihm unterstellten Diener des Gesetzes eingeschunden, während draußen Gens-
darmen zu Pferde die Menge darauf aufmerksam machten, daß das Auge der Straf-
gerechtigkeit wache. In der Kaserne soll das Militär des Winkes gewärtig gewesen sein, um im Falle der Not Hilfe zu leisten. Deren bedurfte man indes nicht; in den vorangegangenen Tagen hatte die Geistlichkeit aufs dringendste gemahnt, man möge alle Ansammlungen vermeiden und nicht zum Verkaufe kommen. Derselbe lieferte einen Erlös von 390 Thaler, also mehr als man für den Augenblick bedurfte. Der Überschuß soll für die nächste Pfändung in Reserve gehalten werden. Als das Geschäft beendet war, wurden die sämtlichen subhaftierten Sachen in Begleitung einer großen Menschenmenge und unter großem Jubel zu der eben erst von ihnen geleerten Stätte zurückgebracht: die Antänier stellten sie dem Herrn Weibbischof „leibweise“ zur Verfügung.“

wie beim Kardinal Ledochowski, weiteren Fortgang. Der Bischof von Münster wurde wegen seiner Weigerung, die Succursalspfarreien im rheinischen Anteil seiner Diöcese zu besetzen, in eine vorläufige Strafe von 5000 Thaler genommen. Auch an den Erzbischof von Köln und an den Bischof von Trier erging die Aufforderung zu „definitiver“ Besetzung der Succursalspfarren, d. h. zur Benennung der Pfarrer beim Oberpräsidenten. Da sie sich weigerten, wurden sie ebenfalls zu hohen Geldstrafen fortgesetzt verurteilt. Überhaupt wurden auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sämtliche Bischöfe zur Besetzung aller erledigten Pfarreien unter Strafandrohung aufgefordert. Gegen Ende des Jahres wurde den Bischöfen, denen die Temporalien noch nicht gesperrt waren, angekündigt, daß ihre am ersten Januar 1875 fälligen Gehaltsbeträge behufs Deckung der gerichtlich ausgesprochenen Strafen würden zurückbehalten werden, da nichts Pfändbares mehr vorhanden sei. Auch bestimmte das Obertribunal, daß die Geldstrafen von den Bischöfen selbst aufzubringen seien. (Wohlhabende Laien hatten dieselben ohne Wissen der Bischöfe gezahlt.)

Um indes nicht unnötigerweise die Gefängnisse mit Geistlichen zu überfüllen, nahmen die Bischöfe zuletzt Abstand, die erledigten Pfarreien und Vicaricen zu besetzen. So gut es ging, richtete man eine Geheimseelsorge ein.

Diese Institution blühte namentlich in der Provinz Posen, wo außer dem allgemeinen kirchlichen Martorium noch die Nationalitäts-Verexationen hinzukamen. Zahlreiche Vicare hielten hier in Bauernhäusern Gottesdienste ab und spendeten Sacramente hinter verschlossenen Thüren — auf offener Straße den vigilierenden Gensdarmen als Viehhändler, Arbeiter zc. erscheinend. Viele wurden freilich auch eingesperrt und darauf interniert (in einer protestantischen Gegend) oder exiliert, d. h. aus Deutschland ganz ausgewiesen.

Auch die Laiengottesdienste nahmen zu. Die Toten wurden von Laien unter den üblichen Gebeten begraben, die Täuflinge oft weit über die Grenze geschafft. Die Bischöfe gestatteten in vielen verwaissten Pfarochien die Aßervierung des Allerheiligsten in der Pfarr- resp. Zillialkirche. Jeder Pfarrer konnte in der ganzen Diöcese bei Trauungen als parochus proprius fungieren. Die Dispensen wurden bei der Wiener Nuntiatur oder direkt in Rom eingeholt.

Obwohl infolge der Einsperrung¹⁾ oder Exilierung der Bischöfe

¹⁾ Die Behandlung der Bischöfe und Priester in den Gefängnissen unterschied sich nicht wesentlich von der der übrigen Gefangenen. Die Bischöfe wurden in Ein-

und nach der Übernahme der bischöflichen und Diöcesan-Vermögens-Verwaltung durch staatliche Kommissare die bischöflichen Behörden: Generalvikariate, Konsistorien, Offizialate zc. aufgelöst werden mußten, so ernannte der Bischof doch — *sede impedita* — seinen Stellvertreter, der mit den Dekanen (Erzpriestern) in geheimem Verkehr stand und durch diese, soweit thunlich, eine Leitung der Diözese ermöglichte.

So hatte jede verwaiste Diözese ihren „Geheimdelegaten“, der dem niederen Klerus und dem Volke nicht offiziell, aber meist gerüchtweise bekannt war und dessen Person durch aufgefangene Briefe oder durch bei Hausdurchsuchungen beschlagnahmte Papiere bisweilen auch in die Öffentlichkeit trat. Das war z. B. wiederholt in Posen geschehen, was nicht hinderte, daß an Stelle des bekannt gewordenen Delegates sofort wieder ein neuer unbekannter trat.¹⁾ Da der kanonisch rechtmäßige Oberhirt noch am Leben und nur *sedes impedita* vorhanden war, so war der „Geheimdelegat“ nur das Medium, durch welches der Ordinarius seine Anordnungen zur Kenntnis der Diöcesanen brachte und konnte der „Geheime“ sogar ein Laie sein.²⁾

Aber gleichviel, ob der Delegat ein Suffragan- (Weih-) Bischof, ein Domherr, Dekan oder Laie war — er konnte, wie es in Posen bei Herrn v. Kurowski geschehen, höchstens wegen Ausübung bischöflicher Rechte auf Grund des neuen Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bistümer zu Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden: eine praktische Folge hatte das neue Gesetz nicht, da eben immer beständiger Succurs von Delegaten vorhanden war.

zellaft, die Priester oft mit zwei bis drei Verbrechern in ein und derselben Zelle untergebracht. Den Bischöfen wurde besondere Beförderung gestattet, den Priestern (und Redacturen) meistens nicht. Zu den Anstalts-Arbeiten wurde keiner der Inhaftierten herangezogen; aber formell wurde z. B. der Erzbischof von Köln abwechselnd unter den Strohflechte-, Sachnähe- und Cartomage-Arbeitern aufgeführt. Die meisten Bischöfe waren am Orte ihres Bischofsitzes selbst eingesperrt. Die Redacturen durften sich literarisch beschäftigen, aber ohne Verkehr mit der Außenwelt; auch waren sie beschränkt im Gebrauche litterarischer Hilfsmittel, die vorher die Censur der Anstaltsbehörde zu passieren hatten. — Alle aber, die um ihres Gewissens willen Strafe erlitten, waren in freudiger, gehobener Stimmung. Sie wollten nicht über den Meißer sein, der „mit den Verbrechern zusammengezählt“ ward. Sie sahen auch ihren Ostermorgen auf den Karfreitag folgen.

¹⁾ Einmal waren in Posen fast sämtliche Dekane eingesperrt, bis man auf Grund gerichtlicher Untersuchungen im Domberrn v. Kurowski den „Geheimen“ entdeckt zu haben glaubte.

²⁾ Der Rittergutsbesitzer Roganski zu Mogilno wurde „wegen Teilnahme an der unbefugten Ausübung eines bischöflichen Amtes“ zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er das päpstliche Suspensionsdecret gegen den „alt-“ und „staats-katholischen“, von der Regierung geschützten Probst Suszeczynski von Mogilno der Post übergeben hatte. „In Preußen“, hieß es in dem gerichtlichen Urteil, „dürfte niemand die kirchliche Disciplinargewalt ausüben, der nicht nach den Gesetzen dazu befugt sei; auch der Pappst nicht.“

Die „Staatspfarrer“.

Wie die „Staatskatholiken“ eine eigenartige, vom „Kulturkampfe“ getriebene Blüte waren, so nicht minder die sogen. „Staatspfarrer“.

Man verstand darunter solche Geistliche, welche unter thatfächlicher Befolgung der Maigesetze Pfarreien aus den Händen der Regierung oder von Privatpatronen entgegennahmen (auf Grund des Gesetzes über die „erledigten Bistümer“ resp. des Deklarationsgesetzes), obgleich ihnen dazu die apostolische Sendung von seiten ihrer kirchlichen Oberen verweigert worden war.

Charakteristisch war es, daß auch bei dieser Institution das treibende Agens wiederum die Regierung war. Nicht nur, daß sie sich bemühte, alle die zahlreichen Pfarreien, von denen sie das fiskalische Patronat inne hatte, mit „Seelsorgern“ zu besetzen, sie bot auch ihren Einfluß bei Privat-Patronen und Bürgermeistern zc.¹⁾ auf, um diese zu gleicher Maßnahme zu veranlassen.

Damit war die stärkste Versuchung an den Klerus herangetreten. Mancher junge Kaplan konnte ja jetzt, statt Not und Gefängnis zu erleiden, über Nacht die fetteste Pfründe erobern. Und wäre anfänglich auch nur ein namhafter Bruchteil des Klerus dieser Versuchung erlegen, so wäre ein Keil in die Pflanz der übrigen Geistlichkeit getrieben worden und die Bischöfe hätten mit ihren Getreuen einen schweren, mit jedem Jahre schwieriger werdenden Stand gehabt.

Zudes auch hier sollten die Hoffnungen der Kirchenfeinde zu Schanden werden.

In der Mehrzahl der preußischen Diöcesen fand sich nicht ein einziger „Staatspfarrer“, der selbst die einträglichsten Pfründen aus der Hand der Regierung zc. angenommen hätte: nur in dreien der vier östlichen Diöcesen, nämlich in Breslau, Gnesen-Posen und Kulm tauchte

¹⁾ Ganz offen sprach dies z. B. der Abg. Kenneman aus, der als Patron der Kirche zu Kions in Posen die vakant gewordene Pfarrstelle öffentlich wie folgt ausbot:

„Von der königlichen Regierung aufgefordert, die erledigte Pfarrei in Kions wieder zu besetzen, ersuche ich diejenigen Herren Geistlichen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, sich zunächst schriftlich an mich zu wenden. Nach Abzug des Unterhalts eines Vikars bleibt die Stelle noch dotiert mit etwa 1600 Thalern.

Klenta, 4. August 1874.

Der Patron der kathol. Kirche zu Kions
H. Kennemann.“

die neue Species von „Pfarrern“ auf. Und zwar fanden sich in Breslau 10, in Gnesen-Posen 12, in Kulm 2 solcher Christenzen — zwei Duzend auf fast 4000 Priester! Vier Tausend folgten dem Rufe der Bischöfe eventuell zu Elend und Gefängnis: vierundzwanzig folgten dem Rufe des Staates zu Freude und Wohlergehen!

Der erste der „Staatspfarrer“ war der Erwählte des Herrn Klemmemann resp. seiner Hintermänner: Propst Kubezaf von Kiens. Als es zu dessen Einführung, zu der sich der Vandrath des betreffenden Kreises feierlich gerüstet hatte, kommen sollte, erklärte der Dekan Hzezniewski dem Vandrath, daß K. den kirchlichen Censuren verfallen sei und deshalb auch von Staats wegen nicht in sein Amt eingeführt werden könne. Der Vandrath ließ daraufhin gewaltsam die Kirchenthüren, deren Schlüssel der Dekan in Verwahrung hielt, öffnen und „investierte“ den neuen „Pfarrer“.

Als bald begab sich aber auch der Dekan in die Kirche, löschte die ewige Lampe aus und trug das Santissimum fort, mitten durch die knieende, weinende und jammernde Volksmenge. Das Volk entfernte dann noch Kreuze, Fahnen und Bilder, und mied natürlich den Gottesdienst sowie den Umgang des Geistlichen.

Überhaupt hat es unter den sämtlichen Staatspfarrern nicht einer auf zwei Duzend Anhänger in seiner Gemeinde gebracht. Und von diesem Anhang bestand noch über die Hälfte aus der Pfarrwirthschafterin und Leuten, die theils vom Pfarrer, theils von der Regierung abhängig waren. In manchen Gemeinden mußte der Pfarrer beim Messelesen sich sogar ohne Ministranten behelfen. Die Lehrer wurden von der Regierung gezwungen, Küster- und Organistendienste zu verrichten.¹⁾

Anfänglich versuchten die Staatspfarrer in den Schulen den Ne-

¹⁾ Daß hierbei oft der Lehrer noch den Geistlichen belehren mußte, mag folgender Vorfall zeigen. In Volkowiz in Niederschlesien hatte sich nach dem Tode des rechtmäßigen Pfarrers der Magistrat als Patron einen Geistlichen aus Bayern verabschiedet, da in Schlesien kein Staatspfarrer mehr aufzutreiben war. In der dortigen Gegend ist es Sitte, daß die Anrufer auch vielfach als Salve-Messen, d. h. als Messen mit nachfolgendem Salve Regina gelesen werden. Eines Sonntags vermeldete nun auch der Volkowizer Seelenhirt — nach den ihm überkommenen älteren Notizen — daß am nächstfolgenden Montage eine Salve-Messe für N. N. stattfinden würde. Infolgedessen spielte der Organist am Montag, nachdem der Geistliche den Altar verlassen, das Salve. Da trat der p. Becherer — so hieß der „würdige“ Herr — aus der Sakristei heraus, wußte dem Organisten und entrierte mit demselben folgendes Zwiegespräch: „Was spielen Sie denn da noch?“ — „Ich spiele Salve.“ — „Was ist denn das: Salve?“ — „Ein Lied zur Mutter Gottes.“ — „Warum?“ — „Sie haben's ja vermeldet!“ — „So!“ — Sprach's und begab sich zurück in die Sakristei, wo er sich bei einem Kirchengänger Rats erholte. Er recitierte nunmehr am Altare die nach dem Salve üblichen Versikeln. Da nur zwei Kirchengänger im Gotteshause zugegen waren, so hatte der ganze Vorfall keine weiteren Störungen verursacht.

ligionsunterricht zu erteilen, bis ihnen die Regierung dies infolge energischer Proteste der Eltern verwehrte.¹⁾

Obwohl sie eo ipso das Interdikt auf ihre Pfarochie gelegt hatten, mußten ihnen doch alle Stolz- (Jurisdiktions-) Gebühren von den Gemeindegliedern entrichtet werden, auch wenn ihre Mitwirkung in keiner Weise begehrt wurde, wenn z. B. Beerdigungen ohne Geistlichen erfolgten, oder wenn Taufen und Trauungen in Nachbarorten vollzogen oder von Nachbarggeistlichen im interdizierten Pfarrsprengel (in Privatwohnungen) vorgenommen werden waren. Daß die Nachbarggeistlichen, welche derartige Funktionen (namentlich auch Kranken-Providuren) ausübten, in beständiger Gefahr sich befanden, angeklagt und verurteilt zu werden, ist selbstverständlich; derartige Anklagen sind denn auch in den polnischen Landesteilen regelmäßig, in anderen Gegenden mehr oder minder häufig erfolgt, je nachdem ein strebsamer oder billig denkender Staatsanwalt oder Landrat sein Amt verwaltete. Zudem auch die angedrohten und erlittenen Strafen hatten die Nachbarggeistlichen von der Ausübung ihrer apostolischen Pflichten nicht abgehalten, sobald nicht physische Hindernisse ihnen in den Weg traten.²⁾

¹⁾ Bei der staatlichen Einführung des Staatspfarrers Mücke in Groß-Strehlitz in Oberschlesien wollte der Königl. Kreis-Schulinspektor die fünf Lehrer der Pfarochie zwingen, mit den Schulkindern an der Einführung teilzunehmen; die Lehrer weigerten sich aber dessen einstimmig und würden auch, wie versichert wurde, selbst im Falle ihrer Einwilligung keine Kinder zur Verfügung gehabt haben. (Vergl. „Leidensgeschichte der römisch-katholischen Pfarrei Groß-Strehlitz.“ Gleiwitz 1876.)

²⁾ Wo der Einzug eines „Staatspfarrers“ bevorstand, wurde nicht nur das Sanktissimum, sondern auch das Taufwasser mit den hl. Olen entfernt. Dies war u. a. in den Kirchen der Pfarochie Girlachschorf in Schlesien geschehen. Der fürstbischöfliche Kommissarius, Erzpriester Simon zu Schweidnitz, wurde wegen Ausübung dieser Handlungen („wegen widerrechtlicher Ausübung bischöflicher Rechte“) zu sieben Monaten Gefängnis, sein Assistent, Neopresbyter Blümel, „wegen Hilfsleistung“ zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. („Mirabilia“. S. 23.)

Zu Zottwitz bei Ohlau wurde der Pfarrer Jaros gleichfalls wegen Ausübung bischöflicher Rechte verhaftet, weil er seinen Kaplan (im Auftrage des Bischofs) zu suspendieren genötigt war. Nach der Verhaftung des Pfarrers war auf Anordnung des zuständigen Erzpriesters die Übertragung der konsekrierten Hostien aus der Pfarrkirche zu Zottwitz in die Kirche zu Ohlau bewirkt worden. Drei Tage darauf fand bei dem Erzpriester in dessen Abwesenheit eine Haussuchung statt, welche auch auf die Kirche ausgedehnt wurde. Der Gensdarm nahm aus dem Tabernakel die größere und eine kleinere Hostie heraus und trug dieselbe nach dem Landrats-Amt, um sie dort dem suspendierten Zottwitzer Kaplan „zur Rekognoszierung“ vorzulegen. Hierauf trug er sie in den Tabernakel zurück. — Auf erfolgte Interpellation mißbilligte der Minister des Innern im Abgeordnetenhaus dieses Verfahren. Das katholische Volk hielt zahlreiche Sühngottesdienste ab.

Der Tod v. Mallinckrodt's.

Inmitten des heißesten Kampfes, den das katholische Volk zu überstehen hatte, fiel unerwartet ein gewaltiger Schlag auf die Kämpfenden nieder.

Unmittelbar nach Schluß der Reichstags- und Landtags-Campagne vom Frühjahr 1874 enthielt die „Germania“ nachstehende

Todes-Anzeige.

Die unterzeichneten, noch in Berlin anwesenden Mitglieder der Fraktion des Centrums im deutschen Reichstage und im preussischen Hause der Abgeordneten erfüllen eine der traurigsten Pflichten gegen ihre Fraktionsgenossen sowie gegen alle Katholiken Deutschlands und über Deutschlands Grenzen hinaus mit der Anzeige, daß es dem unerforschlichen Ratschlusse Gottes gefallen, seinen treuen Diener, ihren guten Vorkämpfer,

Hermann von Mallinckrodt,

Regierungsrat a. D. und Rittergutsbesitzer in Nordborchen,

im Alter von 53 Jahren 3 Monaten heute um 10 Uhr 45 Minuten vormittags hier in Berlin an den Folgen einer Rippenfell- und Lungenentzündung aus diesem Leben abzurufen.

Wir empfehlen seine teure Seele dem Gebete aller, welche die Größe unseres Verlustes mitempfinden, namentlich aller lieben Fraktionsgenossen und Priester.

Berlin, 26. Mai 1874.

Reichensperger (Clwe). Hüffer. Forcade de Biaix. Kochann.
Dr. Krebs. Dr. Lieber. Müller Pleß). Schröder (Pippstadt).
Freiberr v. Thimus.

Mit welchem Schmerz die katholische Bevölkerung Deutschlands diese Nachricht aufgenommen — das zu beschreiben hat man in einem besondern Buche versucht;¹⁾ aber wohl nur der zehnte Teil der Trauerfeierlichkeiten, welche für den Vollendeten abgehalten, nur der tausendste Teil der Gebete, die für ihn gesprochen wurden, konnten in dieser Sammlung erwähnt werden.

¹⁾ Die Totenklage um Hermann v. Mallinckrodt von Konrad Mertens, Paderborn 1880.

Die Gegner, Fürst Bismarck an der Spitze, gaben ausnahmslos in ihren Bekanntenkreisen ihrer Bewunderung und persönlichen Verehrung für den Verewigten Ausdruck.

Noch niemals waren auch bei einem Parlamentarier so viel Kraft und Würde, Energie und Wissenschaft, Charakterfestigkeit und Klugheit, Frömmigkeit und Thatkraft in einer Person vereinigt gewesen, als bei Hermann v. Mallinckrodt.

Er repräsentierte in seiner Person die ganze Centrumsfraktion, denn das ganze katholische Volk stand hinter ihm. Deshalb hatte es auch nichts zu bedeuten, wenn einmal die Centrumsfraktion in der parlamentarischen Arena nicht wiedererschien, wie dies z. B. in der Legislaturperiode von 1867—70 und in dem gleichzeitig tagenden Norddeutschen Reichstage der Fall war.

Herr v. Bismarck pflegte dann einfach statt „Centrum“: „Mallinckrodt“ zu sagen.

In offener, ritterlicher Weise erklärte Mallinckrodt bei der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes (am 12. März 1867):

„Ich halte fest an dem alten Satz: „*Justitia fundamentum regnorum.*“ An der Wiege des Norddeutschen Bundes habe ich die *Justitia* nicht zu finden vermocht. Ich werde mich aufrichtig freuen, wenn es irgend wem gelingen sollte, mich vom Irrthum zu überzeugen; bis dahin bleibe ich jedoch der Meinung, daß nur das Princip der Zweckmäßigkeit und der Satz, daß derjenige, der den Zweck will, es nicht so gar genau mit den Mitteln nehmen muß, in der leitenden Politik des preussischen Staates seinen Ausdruck gefunden hat. Vor dem Kriege herrschte nicht nur in den europäischen Ländern, nicht nur in den außerpreussischen deutschen Landen, sondern auch in Preußen selbst von der Saar bis nach Memel und von der Hütte bis zum Palast die Überzeugung vor, daß die Aggression und das Unrecht auf preussischer Seite sei.“ (Murren und Aufse: Oho!)

Mit derselben Offenheit und Entschiedenheit, zugleich mit heiliger Begeisterung für die Kirche und deren Obrigkeit trat er in allen kirchenpolitischen Debatten auf.

Sein parlamentarisches Vermächtnis hatte er niedergelegt in einer großen Rede, welche er am 5. Mai 1874 — drei Wochen vor seinem Tode — über das Gesetz betreffend die „erledigten Bischöfer“ gehalten hatte.

Warnend die Feinde, ermunternd die Freunde und prophezeiend die ausdauernde kirchliche Treue des katholischen Volkes schloß er mit den Worten:

„Selbst die Vorlage erkennt es an, daß die Bischöfe kraft dogmatischer Auffassung der Katholiken unabsetzbar sind; wie machen Sie sich denn an, sie abzusetzen (Große Unruhe) und dabei zu sagen, Sie verletzen nicht das katholische Gewissen?“

Überlegen Sie das, m. H., und machen Sie es mit sich aus, wie Sie es der Zukunft gegenüber vertreten wollen, daß Sie ein solches unabsehbares Unheil über das Vaterland bringen. (Bravo! im Centrum.) Wenn Sie glauben, wir beugten uns vor Ihrer protestantischen Auffassung, die Sie in den Mantel des Staates kleiden, dann irren Sie sich gewaltig! Sie können uns unter die Füße treten, Sie können uns vernichten, aber die Freiheit bewahren wir uns, daß wir unserer Überzeugung nicht untreu werden! Diese Freiheit, kraft deren wir uns bekennen zu dem Autoritätsprincip in der katholischen Kirche, dieselbe Freiheit hindert uns, uns solchen Gesetzen zu unterwerfen.“

„Lebhafte, anhaltende Bravo im Centrum“ folgte diesem seinem Schwanengefang; „Zischen links“.

Der Verlust dieses Mannes in diesem Augenblicke konnte vom gläubigen katholischen Volke nur als Fingerzeig von oben angesehen werden, daß nicht menschliche Weisheit und Kraft die Kämpfe Gottes anzufechten vermöge. Moses sei es vergönnt gewesen, sagte Propst Herzog bei der Trauerfeier in Berlin, nach beschwerlicher Wanderung vom Berge herab das Land der Verheißung zu schauen, während der Verstorbene zu einer Zeit abberufen werde, die noch keinerlei Aussicht auf eine bald eintretende erfreulichere Zukunft gewähre. Nichtsdestoweniger werde der endliche Sieg der Sache, für welche der Verschiedene sein Leben eingesetzt, nicht ausbleiben.

Der Leichnam des Vollendeten wurde nach der Familienbegräbnisstätte zu Böödiken bei Paderborn geschafft; ein Komitee bildete sich alsbald zur Herstellung eines würdigen Denkmals für Den, der ihr unvergeßlich zu sein schien.

Das Kullmannsche Attentat.

Während das katholische Volk noch in allgemeine tiefe Trauer über den Heimgang seines großen Führers versetzt war, traf dasselbe abermals ein schwerer und unerwarteter Schlag.

Am 13. Juli 1874 schoß der 21-jährige Böttchergeselle Kullmann in Rüssingen auf den Reichskanzler, indem er denselben, wie eine amtliche Depesche meldete, „am Handgelenk leicht verwundete“.

Bei seiner sofortigen Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, wobei sich auch Fürst Bismarck einfand, erklärte der Attentäter, er habe den Kanzler „wegen der Kirchengesetze“ erschießen wollen.

Während so „liberale“ und offiziöse Blätter behaupteten, Kullmann habe aus religiösem Fanatismus gehandelt, hielt man in katholischen Kreisen das Attentat für ein „liberales“ oder offiziöses Manöver, welches zu dem Zwecke geplant gewesen sei, um neue Verfolgungsmaßregeln gegen

die Katholiken zu rechtfertigen. Zudem stellte sich doch bald heraus, daß Kullmann bisweilen Symptome von Geistesstörung von sich gegeben, so daß er in der That jene Handlung wohl auf eigenen Antrieb, wenn auch nicht auf eigene Rechnung verübt haben konnte.¹⁾

Sein Vater war als ein dem Trunke ergebener Mann bekannt, der zuweilen am Delirium litt, und seine Mutter befand sich gar im Irrenhause.

Über sein Vorleben wurde von seinem Lehrer aus Neustadt bei Magdeburg der „Germania“ berichtet:

„Kullmann ist katholisch; er ist in der katholischen Kirche getauft und hat auch die hiesige katholische Schule von seinem sechsten bis vierzehnten Jahre besucht, worauf er zur ersten hl. Kommunion zugelassen worden ist. Da ich den Kullmann, seine Eltern, überhaupt seine Familienverhältnisse und seinen Lebenswandel ziemlich genau kenne, so bin ich wohl in der Lage, mir auch ein Urtheil über die Motive jener verruchten That vom 13. zu bilden. Inwiefern Kullmann durch religiösen Fanatismus zu diesem schändlichen Mordversuch verleitet worden sein soll, ist mir nicht klar, wird überhaupt einem jeden vorläufig unklar bleiben, der die Vergangenheit des Unglückseligen kennt. Lassen Sie mich Ihnen diese kurz mittheilen: Als mittelmäßig begabter Schüler gab derselbe häufig Veranlassung, ihn wegen Trost und Widerstandigkeit derb zu züchtigen, welche Strafen indes selten den gewünschten Erfolg hatten; sein Starrsinn hielt z. B. jede Thräne zurück. Dazu kam, daß die häusliche Erziehung sofort wieder niederriß, was in der Schule aufgebaut war. Nach jeder strengen Bestrafung kam es regelmäßig zu ärgerlichen Auftritten zwischen Eltern und Lehrer, und das Beschimpfen und Verkleinern des Lehrers in Gegenwart der Kinder fing hier an, wie es auch nicht anders kommen kann, seine Früchte zu tragen. Nachdem Kullmann aus der Schule entlassen war, hörte ich nur noch von ihm, daß er bei einem hiesigen Böttcher in die Lehre gekommen, daß er wegen Unverträglichkeit und weil er mit einem Messer auf seinen Meister losgestürzt, aus der Lehre gejagt worden. Hauptsächlich kommt es darauf an, wie religiös Kullmann nach seiner Entlassung aus der Schule gelebt, in welcher Weise er sich überhaupt als Katholik gezeigt habe; das muß man doch vorher wissen, ehe man von katholischem Fanatismus schreiben kann, wie sich so viele „liberale“ Zeitungen schon jetzt erdreisten, wo kaum die Identität des Kullmann festgestellt ist. Ich habe diesen Kullmann nicht wieder in unserer Kirche gesehen, seitdem er aus der Schule entlassen, also auch nicht seine Ostern halten. Sein Seelsorger, welcher ihn während seiner Schulzeit in der Religion unterrichtet, ist längst tot; unser jetziger Herr Pfarrer Sauer kennt denselben gar nicht. Sein Lehrmeister hat noch gestern erklärt, daß Kullmann trotz aller Ermahnungen nicht zu bewegen gewesen

¹⁾ Zu Anfang des Jahres 1889 tötete ein Handwerksgehilfe zu Lehr den dortigen Dekan Förderer deshalb, weil letzterer in seinem Lokalblatte öfters die National-liberalen „Nationalmiserable“ genannt habe. — Auch in diesem Falle dürfte Geistesstörung die That zur Reife gebracht haben. Wenn das schon in ruhigen Verhältnissen möglich ist, so können aufgeregte Zeiten um so leichter zu Abnormitäten führen. — Als im Jahre 1873 das Gerücht ging, „Bischof“ Reinkens würde in die Berliner St. Hedwigskirche einziehen, hörte man zahlreiche Berliner Katholiken äußern: „Nur über unsere Leichen wird er einziehen!“

ist, auch nur an den höchsten Festtagen den Gottesdienst zu besuchen. Lästerungen und Schimpfreden sind die Antworten auf dergleichen Mahnungen gewesen. Dagegen liebte er es schon als Lehrling, sich im Pistolenschießen zu üben, und diese vergangenen Pfingstfeiertage sprach derselbe seinem hiesigen Meister und den Gesellen gegenüber die Absicht aus, nach Berlin reisen zu wollen und den Kaiser samt Bismarck zu erschießen. — Ob ein „liberaler“ Zeitungsbeld aus der ganzen Vergangenheit Kullmanns religiösen Fanatismus zu entwickeln vermag, wird sich zeigen. — Ich glaube nicht einmal, daß Kullmann überhaupt weiß, ob und inwiefern Bismarck sein kirchlicher Gegner ist. Einfache Mordlust, verbunden mit Größenwahnsinn, das könnte meiner Ansicht nach eber das Motiv zu dieser verruchten That sein.“

Ein unglücklicher Zufall fügte es, daß in demselben Augenblicke, als Kullmann auf den Reichskanzler (bei der Ausfahrt zur Spazierfahrt) schoß, ein Tyroler Geistlicher (neben vielen anderen Personen) sich in die Nähe des Bismarckschen Wagens gestellt hatte, lediglich um den deutschen Kanzler einmal zu sehen.

Es wurde nun auch dieser Geistliche verhaftet und in alle Welt wurde telegraphiert, daß Kullmann „mehrfach in verdächtigem Verkehr mit einem katholischen Priester gesehen worden“. Ferner wurde mitgeteilt, daß Kullmann „Mitglied des katholischen Gesellen-Vereins zu Salzwedel“ sei.

Jener Geistliche Namens Hauthaler mußte indes, weil er nicht in der geringsten Beziehung zum Attentäter gestanden, bald freigelassen werden, und bezüglich der Zugehörigkeit Kullmanns zum katholischen Gesellenverein zu Salzwedel stellte sich heraus, daß dort allerdings ein „katholischer Männerverein“ (nicht Gesellenverein) existierte, und daß Kullmann in der That einigen Versammlungen desselben beigewohnt hatte. Den Vereinsmitgliedern war er indes gar nicht näher bekannt geworden. Einige Zeit vorher war sein Ansuchen, in den Gesellenverein seines Geburtsortes Neustadt-Magdeburg aufgenommen zu werden, abgeschlagen worden, weil dort sein unwerthlicher, zänkischer Charakter genugsam bekannt war.

Trotzallem ging Fürst Bismarck soweit, daß er in öffentlicher Reichstags-Sitzung sowohl den Salzwedeler Pfarrer Stoermann — der bald darauf aus Gram hierüber verstarb — als auch die Centrumsfraktion für die Unthat des verwahrlosten Burschen verantwortlich machte.

Als dieserhalb entschiedener Protest und ein „Pfui!“-Ruf aus dem Centrum dem Reichskanzler entgegenlunte, erklärte dieser, Kullmann habe sich „an die Hockschöße des Centrums gehangen“; er nenne dasselbe „seine Fraktion“¹⁾ — Äußerungen, welche natürlich den Tumult noch vergrößern mußten.

¹⁾ Die offiziöse „Nordd. Allg. Zig.“ nannte damals mehrfach das Centrum die „Fraktion Kullmann“.

Kullmann wurde zu vierzehnjähriger Zuchthausstrafe verurteilt, nach deren Verbüßung er im Jahre 1888 noch eine längere Gefängnisstrafe, die er sich wegen Disciplinarvergehens im Zuchthause (zu Bavreuth) zugezogen hatte, absitzen mußte.¹⁾

Zur Erinnerung an das Attentat wurde dem Fürsten Bismarck in Rißingen ein Denkmal errichtet, das am 29. April 1877 enthüllt wurde.

Noch am Abende des Attentats-Tages wurde dem Kanzler in Rißingen ein Fackelzug gebracht, wobei er u. a. mit den Worten dankte:

„Das darf ich wohl sagen, daß der Schlag, der gegen mich gerichtet war, nicht meiner Person galt, sondern der Sache, der ich mein Leben gewidmet habe: der Einheit, Unabhängigkeit und Freiheit Deutschlands. Und wenn ich auch für die große Sache hätte sterben müssen, was wäre es weiter gewesen, als was Tausenden unserer Landsleute passiert ist, die vor drei Jahren ihr Blut und Leben auf dem Schlachtfelde ließen? Das große Werk aber, das ich mit meinen Kräften habe mitbeginnen helfen, wird nicht durch solche Mittel zu Grunde gerichtet werden, wie das ist, wovor mich Gott gnädiglich bewahrt hat. Es wird vollendet werden durch die Kraft des geeinten deutschen Volkes. In dieser Hoffnung bitte ich, mit mir ein Hoch zu bringen auf das geeinigte deutsche Volk und auf seine verbündeten Fürsten.“

Hieraus ging hervor, daß der Reichskanzler das „große Werk“ des „Kulturkampfes“ — um dessentwillen er angeblich von Kullmann angepöbelt war — für notwendig hielt zur Begründung der „Einheit, Unabhängigkeit und Freiheit Deutschlands.“

Weitere Folgen des Attentates.

Sogleich nachdem der Pistolenschuß in Rißingen gefallen war, ergingen in Preußen verschärfte Maßregeln gegen die katholischen Vereine und gegen die katholische Presse.

In Berlin wurden auf einmal sämtliche katholischen Vereine — unter dem Vorwande, daß der Attentäter aus einem katholischen Vereine hervorgegangen war — geschlossen: in strengste polizeiliche Überwachung wurden die Vereine in der Provinz genommen.

Sogar der Borromäus-Verein und die Herz-Jesu-Bruderschaften wurden in polizeiliche Obhut gestellt, das Prozeßionswesen noch strenger

¹⁾ Kullmann hatte seine Zuchthausstrafe ohne irgendwelchen sichtbaren Nachteil für seine körperliche Gesundheit überstanden. Er zeigte aber auch am Straforte, daß er ein durch und durch roher und überspannter Mensch sei. Er bezug zuerst einen thätlichen Angriff auf einen Aufseher, weshalb er zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde, und weiter schrieb er dann teils in Versen, teils in Prosa ein Pamphlet, das über den Vorstand des Zuchthauses, über den bayerischen Justiz- und Kultusminister und andere Staatsbeamte in so unsflätiger Weise sich ausließ, daß er wegen Beamtenebeleidigung noch einmal zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Die siebenjährige Gefängnisstrafe verbüßt er jetzt in der Gefangenenanstalt zu Amberg.

als bisher überwacht, oder — wenn nicht eine langjährige Gewohnheit im Wege stand — gänzlich unterdrückt.

Der „Germania“ wurden auf einen Schlag 57 (siebenundfünfzig) Anklagen zugestellt, nachdem einer ihrer Redacteure sich bereits im Gefängnis befand. Dieser wurde infolge des Attentates in schärfere Observation genommen.

So hoffte man durch Anwendung strengerer Administrativ-Maßregeln zu erreichen, was man durch Gesetze nicht erzwingen konnte.

Ernente Kundgebung Pius' IX. Ernente vergebliche Versuche des Fürsten Bismarck, den „Kulturkampf“ international zu gestalten.

Pius IX., der von seinem Thron herab auf die Ohnmacht des deutschen Reichskanzlers hernieder sah, hatte dessen innerpolitischen und internationalen Bestrebungen bereits in der Ansprache an den deutschen Lesevereine vom 24. Juni 1872 (S. oben S. 84) gebührend gekennzeichnet.

Inzwischen waren in Preußen die ersten und zweiten Maigesetze erlassen worden und es war denselben durch Bestrafung resp. Entfernung von Bischöfen und zahllosen Priestern die nachdrücklichste Folge gegeben worden. Auch hatte das Berliner Kabinett zur Befestigung seines romfeindlichen Vorgehens (unterm 4. Dezember 1874) die deutsche Gesandtschaft beim Vatikan nunmehr auch formell aufgehoben.

Unter diesen Umständen durften die Katholiken nicht länger darüber im Zweifel gelassen werden, welche Stellung das Oberhaupt der Kirche — das jetzt allen diplomatischen Rücksichten gegenüber der deutschen Regierung entbunden war — zu den neuen Gesetzen einnahm. So erließ Pius IX. am 5. Februar 1875 eine Bulle, welche die Maigesetze als der göttlichen Verfassung der Kirche und den gottgewollten Rechten der Nachfolger der Apostel, der Bischöfe, zuwiderlaufend und deshalb für „ungültig“ („irritas“) erklärte, die zu befolgen kein Katholik im Gewissen verpflichtet sei, die man im Gegenteil um des Gewissens willen nicht befolgen dürfe. Zugleich wurden alle „Staatspfarrer“ exkommuniziert und den Gläubigen verboten, sich von denselben die hl. Sakramente reichen zu lassen.

Kurz vorher war der offizielle Wortlaut der vor 3 Jahren erlassenen Papstwahldepeche des Reichskanzlers (im Verlaufe eines gegen den Botschafter Grafen Arnim angestregten Prozesses) in die Öffentlichkeit

sicherheit gedrungen. Sämtliche deutschen Bischöfe hatten gegen diesen teils auf Unkenntnis der kirchlichen Verfassung, teils auf unzügellicher Überhebung der weltlichen Gewalt beruhenden Akt öffentlich protestiert und wurden dafür von Pius IX. in jener Bulle noch besonders belobt.

Diese bischöflichen Proteste, sowie die Bulle Pius' IX. vom 5. Februar veranlaßten den Reichskanzler, aufs neue einen internationalen Feldzug gegen das Papsttum in Anregung zu bringen.

Anfang März erließ er eine Instruktionsdepeſche an den deutschen Geſandten am italienischen Hofe mit dem Auftrage, die italienische Regierung zu „erneuerter Prüfung der internationalen Stellung des Papstes“ aufzufordern, behufs eines wirkſamen Schutzes gegen „päpstliche Übergriffe“ in die staatsrechtlichen Institutionen anderer Länder, sei es, daß ein solcher durch Modifikation des italienischen Garantiegesetzes oder durch ein internationales Übereinkommen erzielt werden möchte.

Auch hiermit erzielte Fürst Bismarck ein abermaliges Fiasko. Die italienische Regierung wagte wiederum nicht mit Rücksicht auf ihre eigene Bevölkerung auf den Plan des deutschen Kanzlers einzugehen -- zu internationalen Verhandlungen mit anderen Staaten kam es schon längst nicht.

Inzwischen mußten die deutschen Botschafter und Geſandten an allen europäischen Höfen im Interesse des „Kulturkampfes“ thätig sein. Wo immer ein ausländischer Bischof, ein Priester oder eine Zeitung die Kirchenpolitik des Fürsten Bismarck verurteilte: sogleich mußte der deutsche Geſandte bei dem betreffenden Minister vorſtellig werden. Das haben insbesondere die auswärtigen Minister in Frankreich, Belgien und Holland erfahren.¹⁾ Fürst Bismarck selbst nannte das auf seinen Soirées „kalte Wasserstrahlen“, die er hätte auf „heißeblütige“ Kirchenfürsten zc. gießen lassen.

¹⁾ Höchst eigentümlich gestaltete sich in Belgien ein seinerzeit sehr viel kommentierter „Fall Duchesne“. Ein Belgier, Duchesne, hatte dem Erzbischof von Paris brieflich das Anerbieten gemacht, den Fürsten Bismarck für die Summe von 60000 Franken zu ermorden. Mgr. Guibert ließ das Schreiben der belgischen Regierung überreichen. Dieser Vorgang bot dem Reichskanzler wieder den Anlaß, Belgien aufzufordern, die „Lücken“ der bestehenden Gesetzgebung über „kerikale Kundgebungen“, die den Frieden und die persönliche Sicherheit in den Nachbarstaaten gefährden, auszufüllen. Die Verhandlungen darüber zogen sich in die Länge und Fürst Bismarck bekam in Belgien schließlich seinen „Duchesne-Paragraph“, wie er in Deutschland seinen „Arnim-Paragraph“ (zur Ausfüllung der Lücken des Strafgesetzes) erhielt.

Noch merkwürdiger war der „Fall Wiesinger“ in Wien. Ein Individuum, mit Namen Wiesinger, bot dem Jesuitenprovinzial in Österreich an, für eine Million Bismarck zu ermorden. Der Provinzial überreichte die Papiere dem Staatsanwalt, und es stellte sich heraus, daß Kullmann II. wiederum nicht ein Ultramontaner, sondern ein „Liberaler“ war. Wiesinger erklärte bei den Gerichtsverhandlungen, daß

In England hatte man schon im Jahre vorher protestantische Sympathie-Meetings von Berlin aus zustande zu bringen gesucht. Zweck dieser Versammlungen war, der Sympathie Englands für Deutschland in dessen „schwerem Kampfe gegen Rom“ Ausdruck zu geben: zugleich aber sollte auch England selbst aus seinem „lethargischen Schlaf“ zur nachdrücklichen Bekämpfung „des gefährlichsten aller Feinde, des Ultramontanismus“, aufgeweckt werden. Bei Besprechung eines dieser Meetings veröffentlichte die „Nordd. Allg. Ztg.“ einen Artikel, der klar bewies, wie sehr man in den der Regierung nahestehenden Kreisen wünschte, die ganze „germanische Masse“ zum allgemeinen Kampf gegen die romanische, gegen Rom und die „Geistesknechtung des Jesuitismus“ zu organisieren. Allein trotz eines unter dem Vorsitz des Klosterstülmers Gneist in Berlin (am 7. Februar 1874) abgehaltenen Meetings, auf dem eine Antwortadresse beschlossen wurde: trotz des sympathischen Antwortschreibens des deutschen Kaisers an Lord Russell:¹⁾ trotz der Meetings, die man auch in den englischen Provinzialstädten zu veranstalten suchte: verlief die ganze künstlich hervorgerufene Bewegung im Sande. Nicht nur hielten die englischen Katholiken unter dem Vorsitz des Herzogs von Norfolk ein glänzendes Gegenmeeting, auch die meisten englischen Blätter verurteilten scharf die ganze „kulturkämpferische“ Bewegung.

Jetzt nun, im Jahre 1875, bemühte sich der deutsche Gesandte in London, Graf Münster, die im Jahre vorher verunglückte Bewegung wieder in Fluß zu bringen. Auf einem Bankett des englischen Nationalclubs feuerte er zum „Kulturkampfe“ an und nannte dabei das deutsche Reich ein „protestantisches Kaiserreich“. Auch gestand er offen ein, daß der kirchliche Streit „vom Staate unternommen“ sei. Aber auch diesmal hatte er keinen Erfolg zu verzeichnen.

Einen vorübergehenden Success hatte dagegen der deutsche Gesandte in Konstantinopel errungen, der die Dupelianisten (eine Art armenischer

er die Jesuiten habe compromittieren wollen, um dem Fürsten Bismarck einen Vorwand zu geben, gegen sie einzuschreiten: er habe nur nach Instruktionen gehandelt.

Die Jesuiten waren damals längst aus Deutschland vertrieben; die „Instruktionen“, welche Wiesinger erhalten, schienen somit auf eine allgemeine Rechtfertigung der Kirchenpolitik des Reichskanzlers gerichtet gewesen zu sein.

¹⁾ Der Kaiser sagte u. a.: „Mir liegt die Führung meines Volkes in einem Kampfe ob, welchen schon frühere deutsche Kaiser Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glück gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat und deren Sieg in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde.“

„Urkatholiken“) in ihrer Auflehnung gegen Rom und gegen den Patriarchen Hassim unterstützte, bis die Sektierer von selbst wieder zur Union mit Rom zurückkehrten.

Während so das Berliner Auswärtige Amt mit allem Eifer nach allen Richtungen hin „Kulturkampfs“-Politik trieb, während es daran arbeitete, eine internationale Liga gegen Rom zustande zu bringen, erschien gleichzeitig in der zu offiziellen Zwecken benutzten „Wöln. Ztg.“ (vom 5. April) ein Marmartikel, in welchem auf die „Gefahr“ hingewiesen wurde, die „von einer Liga der katholischen Mächte, mit dem Papste an der Spitze“, den protestantischen Mächten drohe; einer Liga, die „nichts Geringeres“ bezwecke, als „Europa dem Syllabus und dem Vatikanum zu unterwerfen“. Diese Liga, hieß es weiter, mache es Preußen-Deutschland zur Notwendigkeit, die Durchführung des „Kulturkampfes“ „auch als Sache der äußern Politik zu betrachten“.

Au eine solche Liga katholischer Mächte hatte wahrscheinlich der Urheber des obigen Artikels selbst nicht geglaubt — wenn man nicht gerade annehmen will, es habe ihm die Präsidentschaft Mac Mahons in Frankreich (seit 24. Mai 1873) eine solche Furcht eingejagt, daß er darum sich und andern das Schreckbild einer katholischen Liga vor die Seele malte. Graf Arnim war allerdings hauptsächlich deshalb gestürzt worden, weil er den Fürsten Bismarck nicht genügend auf den Präsidentschaftswechsel in Frankreich vorbereitet hatte: ja man vermutete, daß er durch seinen Einfluß den Republikaner Thiers habe stürzen helfen.¹⁾ Zu einer „Liga“, bei der zumal der Papst an der Spitze gestanden hätte, wäre Frankreich aber auch unter Mac Mahon nicht gekommen und in den andern katholischen Ländern, in Österreich, Spanien und Italien, herrschte überall eine anti-päpstliche Strömung vor.

¹⁾ Im Gegensatz zu Bismarck begünstigte Graf Arnim in Paris die royalistische (Bismarck die republikanische) Richtung. Nachdem Arnim die Pariser Botschaft verlassen, wurde er angeklagt, amtliche Aktenstücke an sich behalten zu haben, und dieserhalb am 19. Dezember 1874 zu Berlin zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, welche durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wurden. — Mit Rücksicht auf das Vergehen des Grafen Arnim setzte Fürst Bismarck den Zusatzparagraphen zu § 353 des Strafgesetzbuches, des sog. „Arnim-“ oder „Botschafter-Paragraphen“ durch. — Im Verlaufe des Prozesses veröffentlichte der Kanzler einige Aktenstücke, aus denen hervorging, daß er sich Mühe gegeben, Arnim von Paris nach London zu bringen, daß er dort aber schon „bei der ersten Anfuhrung“ auf Widerstand gestoßen sei. Fürst Bismarck hatte darüber an den Kaiser unterm 13. April 1873 wörtlich berichtet:

„Ew. Majestät wollen Sich huldreichst erinnern, daß ich von dem Versuch sprach, die Gefahren, die Arnims Charakter in Paris bedingt, durch seine Versetzung nach London abzuschwächen, daß aber von dort aus bei der ersten Anfuhrung der heftigste Protest wegen der Neigung Arnims zur Intrigue und zur Unwahrheit eingelegt wurde; „man würde kein Wort glauben, was er sagen könnte.“

Wahrscheinlich hatte man also mit dem Liga-Artikel noch einen letzten Versuch machen wollen, die protestantischen Länder zum Anschluß an die deutsche „Kulturkampf“-Politik zu bewegen.

Aber auch dieser Versuch mißlang. Bezweckte das ganze Vorgehen der Berliner auswärtigen Politik, den Papst zu isolieren und ihn zuletzt auch von den „katholischen“ Mächten bekriegen zu lassen, so war der schließliche Erfolg dieser Politik der, daß Deutschland unter allen Mächten mit seinem „Kulturkampf“ isoliert blieb.

Letzte verzweifelte Anstrengungen der Regierung und ihrer Verbündeten.

Fürst Bismarck will seine Entlassung nehmen.

Reichs-Civilehegesetz. „Altkatholiken“-Gesetz.

**Kirchliches Vermögens-Gesetz. Sperrgesetz. Klostersgesetz.
Gänzliche Beseitigung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassung.
Verschärfung des Kanzelparagraphen.**

Den Mißerfolgen, welche die Regierung bei ihren internationalen „kulturkämpferischen“ Bestrebungen erntete, entsprach das gänzliche Fiasko, welches sie im Inlande erzielte.

Die Hoffnungen, welche sie auf die alten und neuen Maigesetze, auf die Unterstützung seitens des größten Teiles der Bevölkerung d. h. der Protestanten einerseits und auf das Umsichgreifen des Schismas innerhalb der katholischen Kirche, des „Staats“- und „Altkatholicismus“ andererseits, gesetzt hatte, erwiesen sich schon bald als trügerische. Die Zahl der „ultramontanen“ Katholiken, von der man hoffte, daß sie von Monat zu Monat sinken würde, wuchs unsichtbar sichtbar wie die zunehmende Zahl der Christen unter den Verfolgungen der ersten Jahrhunderte. Der Kirchenbesuch, der Empfang der Sacramente vermehrte sich riesig.

Umgekehrt schrumpfte die Zahl der Freunde der Regierung immer mehr zusammen. Protestantische „Kulturkämpfer“, welche als Abgeordnete jahrzehntelang im Besitz katholischer Wahlkreise gewesen waren, wurden durch torrefakte Katholiken ersetzt: die Zahl der katholischen Zeitungen nahm mit jedem Quartal zu, ihre Abonnentenziffer vermehrte sich fortlaufend

auf Kosten der „liberalen“ Blätter; von dem von Anfang an so winzigen Häuflein „Alt“= und „Staats“=Katholiken trat ein erheblicher Teil durch öffentlichen Widerruf zur verlassenen Partei zurück; die Bestrafungen der Bischöfe erwiesen sich als dermaßen erfolglos, daß die Staats-Anwälte Ordre erhielten, die ferneren bischöflichen „Delikte“ zu ignorieren — so zwar, daß es bei einem Teil der Bischöfe nicht bis zum Äußersten, d. h. bis zum Verfahren auf „Absetzung“ kam. Geistliche zogen unter Triumphgejängen des Volkes in die Gefängnisse ein. Das „Ansehen“ der Regierung und der Gesetze sank von Tag zu Tag.

Bei dieser mißlichen Situation war es wohl erklärlich, daß der Hauptleiter der ganzen Aktion, Fürst Bismarck, die weitere Lust zum Regieren verlor.

Schon im Jahre 1872 und 1873 hatte er im Herrenhause, wo selbst er auf den Widerstand der mächtigen konservativen Partei stieß, Drohungen ausgestoßen, daß er würde das Regieren andern überlassen müssen — es gelang ihm ja auch, dem Grafen Roon eine Zeitlang die Verantwortung für die Regierungsgeschäfte aufzubürden — gegen Ende des Jahres 1874 aber, als er sah, daß er außer stande war, sein „Kulturkampf“-Programm im In- und Auslande durchzuführen, bemühte er einen geringfügigen Anstand, um seiner Absicht, die Regierungsgeschäfte niederzulegen, einen ernsthaften Ausdruck zu geben.

Da bei dieser Angelegenheit der Verfasser dieser Schrift persönlich engagiert ist, so möge darüber an seiner Stelle der erste Amanuensis des Reichskanzlers, der Geh. Rat Hermann Wagener, berichten.

Derjelbe schreibt in seiner „Geschichte des Kulturkampfes“ (S. 133 ff.):

„Demselben Abgeordneten (Dr. Majunke) bereitete in derselben Zeit (Dezember 1874) der liberale Reichstag einen Triumph, der einer Niederlage des Fürsten Bismarck gleichkam.

Das Berliner Stadtgericht zeigte unterm 11. Dezember dem Reichstage an, daß der Abgeordnete Majunke in seiner Eigenschaft als Redacteur der ultramontanen Zeitschrift „Germania“ durch Erkenntnis vom 23. September 1874 wegen Beleidigung des Kaisers, des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, des Staatsministeriums u. s. w. zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und behufs Verbüßung dieser Strafe hieher zum Gefängnis gebracht sei. Da er Mitglied des Reichstags sei, so mache das Stadtgericht dem Präsidium hiervon Mitteilung.

Bevor noch das Schreiben mitgeteilt war, hatte der Abgeordnete Lasker auf die erste von der Zeitung „Germania“ gebrachte Anzeige von der Verhaftung einen Antrag mit Unterschriften von allen Seiten des Reichstags eingebracht, dahingehend, daß die Geschäfts-Ordnungs-Kommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen sei.

1) ob nach Artikel 31 der deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung des letzteren verfassungsmäßig zulässig sei;

2) ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstags in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Der Antrag wurde als ein schleuniger anerkannt und in der Sitzung vom 12. Dezember unverweilt zur Beratung gestellt. Bei der Begründung des Antrages hob der Abgeordnete Lasker hervor, daß sich alle Parteien vereinigt hätten, um gleich beim ersten Male, wo ein solcher Fall der Verhaftung eines Mitgliedes während einer Session eingetreten sei, die Lage des verfassungsmäßigen Rechtes ruhig zu prüfen, und alle Schritte zu thun, „um auf der einen Seite dem Rechte Genüge zu schaffen, andererseits aber die Interessen des übrigen Staatslebens in Einklang zu bringen und im Zusammenhang zu erhalten mit den Interessen der unbehinderten freien parlamentarischen Beratung“.

Vielleicht hätte es der Rücksicht auf die Interessen des übrigen Staatslebens schon in jenem ersten Moment entsprochen, daß die Antragsteller sich zuvor irgendwie mit der Regierung über die Frage zu benehmen versucht hätten, sowie ferner, daß neben der so eifrigen Fürsorge für die Wahrung des parlamentarischen Rechtes doch irgendwie das Bedauern darüber ausgesprochen worden wäre, daß der Reichstag um seiner Privilegien willen dem Vollzug eines gegen einen der leidenschaftlichsten Widersacher der Regierung und zwar wegen Beleidigung des Kaisers und des Reichstanzlers ergangenen Strafurtheils in den Weg zu treten veranlaßt sei.

Die Einmütigkeit des Reichstags reichte freilich nur bis an die Pforte der Kommission. Sie bestand nur in dem gemeinsamen Willen, das verfassungsmäßige Recht des Reichstags gegen etwaige Beeinträchtigung sicher zu stellen; sie zerplitterte dagegen, sowie es sich darum handelte, näher festzustellen, welches denn das Recht des Reichstags sei und auf welchem Wege dasselbe für die Zukunft zu wahren sei. Die Kommission überzeugte sich in ihrer großen Mehrheit davon, daß der Artikel 31 der Verfassung der Verhaftung rechtskräftig verurtheilter Abgeordneter nicht entgegenstehe, daß mithin eine Verletzung eines wirklichen Rechtes des Reichstags nicht stattgefunden habe.

Was aber die Mittel und Wege zur künftigen Sicherung des Reichstags gegen ähnliche Maßnahmen betraf, so fand keiner der hierzu gemachten Vorschläge eine Mehrheit der Stimmen, — und so brachte denn die Kommission die Frage ohne jeden bestimmten Antrag an den Reichstag zurück.

Hier wiederholte sich denselben Schauspiel wie in der Kommission, und derselbe Abgeordnete, welcher am 12. Dezember die Einmütigkeit des Hauses so freudig begrüßt hatte, beklagte jetzt, daß in der Versammlung so viel Köpfe so viel Sinne über die Frage vorhanden seien. Es wurden von den verschiedenen Parteien fünf verschiedene Anträge gestellt: die Ultramontanen und die Fortschrittspartei wollten, daß ohne weiteres die Entlassung Majunkes aus der Haft verlangt werde, während die gemäßigten Parteien sich darauf beschränkten, eine Aenderung oder bestimmtere Erklärung der Verfassung in dem betreffenden Punkte für notwendig zu erklären. Seitens der nationalliberalen Partei war beantragt, die Sache erst bei der Beratung der Strafprozessordnung in weitere Erwägung zu nehmen, für jetzt aber auf sich beruhen zu lassen.

Der Justizminister Dr. Leonhardt beteiligte sich mehrfach an der Erörterung,

vorzugsweise um die Thatsachen in betreff der Verhaftung des Majunke und in betreff der Stellung der Justizbehörden ins rechte Licht zu stellen. Er erklärte, wie es gekommen sei, daß die Verhaftung erst während der Reichstagsession erfolgt sei. Das Stadtgericht hatte schon am 6. Oktober die Verhaftung verfügt; — Majunke sei aber damals verreist und sein Aufenthalt nach Aussage der ihm Nächststehenden unbekannt gewesen. Das Erkenntnis wurde ihm darauf ordnungsmäßig durch Anheften an die Thür behändigt. Als er nach Eröffnung des Reichstags wieder erschien, entstand beim Stadtgericht der Zweifel, ob die verfügte Strafhast gegen ihn als Abgeordneten jetzt zur Ausführung kommen könne. Das Kammergericht entschied, daß der Artikel 31 der Verfassung dem nicht entgegenstehe und demzufolge wurde mit der Verhaftung vorgegangen.

Der Justizminister machte ferner den Anträgen auf Freilassung des Majunke gegenüber darauf aufmerksam, daß diesen Anträgen nicht anders als im Wege der Gnade Folge zu geben sein würde, da eine Aussetzung der Strafvollstreckung nur als Gnadenakt auf Anrechnung des Verurtheilten erfolgen könne.

Bei der Beratung gingen die Auffassungen auch innerhalb der einzelnen Parteien weit auseinander, namentlich trennte sich der Abgeordnete Laster von der nationalliberalen Partei, indem er im Widerspruche mit allen sonstigen Autoritäten bei der Ansicht verblieb, daß die Verhaftung des Majunke mit Rücksicht auf Artikel 31 der Verfassung nicht hätte erfolgen können.

Als es nun zur Abstimmung kam, war es im voraus gewiß, daß die ultramontanen und fortschrittlichen Anträge auf Freilassung Majunkes keine Mehrheit finden konnten; dagegen schien für die Annahme des nationalliberalen Antrages auf Vertagung der Sache bis zur Beratung der Strafprozessordnung die Mehrheit gesichert. Auch die Regierung konnte mit Rücksicht auf die Stellung und Stärke der einzelnen Parteien nur einen solchen Ausgang erwarten. Bei der Entscheidung aber trennten sich mit Laster eine Anzahl Nationalliberaler von dem Kern der Partei, und der Antrag blieb um 7 Stimmen in der Minderheit.

Dagegen wurde schließlich wider alles Erwarten ein im Verlaufe der Sitzung von dem fortschrittlichen Abgeordneten von Hoverbeck eingebrachter Antrag angenommen, dahinlautend: „Befuß Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es notwendig, im Wege der Deklaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszusprechen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde.“

Den Kern der Mehrheit für diesen Antrag bildeten mit der Fortschrittspartei die Ultramontanen, Polen und Radikalen; dieselben konnten jedoch nur dadurch den Sieg erreichen, daß sich ihnen eine Anzahl nationalliberaler Abgeordneter angeschlossen.

Wochte eine solche Verwahrung auch für die eigentlich politischen Kreise übersichtlich erscheinen, so war sie es doch gewiß nicht mit Bezug auf die naheliegende Ausbeutung des Vorgangs in katholischen Kreisen. Das fühlte der Abgeordnete Windthorst mit sicherem politischen Instinkt heraus und gab seiner Freude darüber lauten Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit eine seltene Einstimmigkeit aller Parteien zur Geltung gelangt sei. Die Freude des schlauen Ultramontanen galt gewiß nicht lediglich der grundsätzlichen Wahrung des parlamentarischen Rechtes, — seine Freude hatte einen unmittelbaren Gegenstand, sie galt der Thatsache, daß der Reichstag zunächst eben zu gunsten Majunkes eintrat oder einzutreten schien.

Außer den Ultramontanen mochten die meisten Mitstimmenden der Resolution Hoverbeck wohl kaum ein besonderes unmittelbares Gewicht beigelegt haben, da von einer Resolution zu einem Gesetze unter Umständen noch ein weiter Weg ist. Je geringer aber der praktische Wert des Beschlusses war, desto mehr kam es auf die politische Deutung an, welche dem Vorgange von seiten der Parteien der Regierung gegenüber gegeben werden konnte. Es lag aber auf der Hand, daß von allen Parteien nur die Ultramontanen ein unmittelbares Interesse daran hatten, daß auf Anlaß des Majunkeschen Falles eine Mißbilligung des Reichstags gegenüber der Regierung ausgesprochen wurde. Diesem Interesse diente die Hoverbedsche Resolution durch die Eingangsworte, in welchen die Wahrung der Würde des Reichstags als der Grund des Beschlusses hingestellt wurde. Es konnte nicht fehlen, daß die Ultramontanen die Annahme der Resolution als eine Parteinahme der Mehrheit für Majunke darstellten, und so ist es in der That geschehen. Eines der größten katholischen Blätter tümpfte an die Mittheilung des Reichstagsbeschlusses alsbald folgenden Schluß:

„Damit war die Verhaftung Majunkes als die Würde des Reichstags verlegend verurteilt und da der Reichskanzler augenblicklich die Internation der Regierung selber ist, so hatte selbstverständlich Bismarck am schneizigen Wintertag vor Majunke und dem Schloß in Plökensee ein erstes Kanossa gefunden.“

Ähnliches war in sämtlichen katholischen Blättern zu lesen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck faßte an seinem Teile die parlamentarischen Vorgänge in betreff des Majunkeschen Falles und namentlich die Zusammensetzung der Mehrheit, welche dem Antrag Hoverbeck den Sieg verschaffte, keineswegs als so harmlos und gleichgültig auf, wie es in Parlament und Presse im ersten Augenblick geschah: er blickte auf den Zusammenhang der politischen Aufgaben, welche er in Gemeinschaft mit dem Reichstage zu lösen hatte, und sah von diesem Gesichtspunkte mit Überraschung und Sorge auf die Thatfache, daß die Mehrheit des Reichstags, auf deren vertrauensvoller Mitwirkung die Kraft der Regierung beruhte, in der Majunkeschen Angelegenheit dieses Vertrauen anscheinend verleugnet, wenigstens nicht bethätigt hatte.

Schon bei dem ersten Auftauchen der Frage mußte es beirenden, daß dieselben Männer, welche kurz zuvor das agitatorische Wirken der Ultramontanen in der schärfsten Weise gebrandmarkt hatten, sich jetzt, wo es sich um die Strafbast eines der schlimmsten Agitatoren wegen Beleidigung des Kaisers, des Kanzlers u. handelte, sich über die Behandlung der Sache vom Standpunkt der Würde des Parlaments nicht vertraulich mit der Regierung, sondern lieber mit Windthorst und den gesamten oppositionellen Parteien ins Bernehmen setzten. Es war ferner mehr als befremdlich, daß in der ganzen fünfständigen zweiten Beratung der Angelegenheit wiederum nicht ein Wort von seiten der regierungsfreundlichen Parteien fiel, aus welchem für weitere Kreise die Zurückweisung jedes Interesses für Majunke selbst klar ersichtlich wurde. Die Natur der Verbrechen, für welche die Strafe über denselben verhängt war, hätte eine solche Verwahrung, so selbstverständlich sie erscheinen mochte, nahe legen müssen. Vielleicht hätte sich auch darüber ein Wort sagen lassen, ob es mit der „Würde des Reichstags“ denn vereinbar ist, wenn ein Mitglied desselben sich der gerichtlichen Strafbast so lange zu entziehen bemüht ist, bis es sich durch die Privilegien des Reichstags geschützt wähnt. Vollends überraschend aber war es, wie gesagt, daß ein Teil der Nationalliberalen sich zu einem Beschlusse herbeiließ, welcher in der erwähnten

Weise einen Tadel gegen die Regierung auszusprechen schien und deshalb die Deutung einer Parteinahme für Majunkle zuließ.

Dies mochten die Wahrnehmungen und Erwägungen gewesen sein, welche dem Fürsten Bismarck von neuem die schwere Sorge nahe legten, ob die Mehrheit des Reichstags in sich die Kraft und Entschiedenheit, und in wichtigen Augenblicken die richtige Leitung besitze, um der Regierung des Kaisers die Stütze zu sein, deren sie zur Durchführung ihrer schweren Aufgabe in dieser Zeit bedurfe.

Der Reichskanzler hielt es nicht für möglich, seinerseits die Verantwortung für die Reichspolitik weiter zu tragen, wenn er nicht entschiedenere Bürgschaften für die Mitwirkung einer zuverlässigen Reichstagsmehrheit erhielt, — und sah sich veranlaßt, die Frage wegen der weiteren Führung der Reichsregierung zur Erwägung und Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers zu stellen.

Sobald die Auffassung und der Entschluß des Reichskanzlers bekannt worden war, hatte sich im Reichstage sowohl wie in den weitesten Volkskreisen sofort die tiefe Überzeugung geltend gemacht, daß es im Interesse des deutschen Reiches dringend geboten sei, die Besorgnisse, welche der Kanzler aus den erwähnten Vorgängen geschöpft hatte, zu heben und alles daran zu setzen, um demselben die zuverlässige Fortführung der Reichspolitik zu ermöglichen.

Kaiser Wilhelm wies, wie es nicht anders sein konnte, den Gedanken, die Reichspolitik in andere Hände zu legen, weit von sich, würdigte aber vollkommen die Erwägungen, welche den Fürsten Bismarck zu seinem Schritte bestimmt hatten. Während aber im Räte des Kaisers die Mittel und Wege, um den Bedenken des Kanzlers Abhilfe zu schaffen, ernst erwogen wurden, erfolgte von seiten des Reichstags bereits eine feierliche Kundgebung, welche jene Bedenken zunächst zurücktreten ließ.

Die Gelegenheit dazu wurde im Reichstage selbst in ungeahnter Weise durch den Abgeordneten Windthorst geboten, welcher die letzte Beratung über den Etat des auswärtigen Amtes zu einem neuen Angriff gegen den Fürsten Bismarck benutzte und die Verweigerung des sogenannten Vertrauensfonds beantragte.

Dies benutzte einer der angesehensten Führer der nationalliberalen Partei, der Abgeordnete von Bennigsen, um in mächtig wirkender Rede den Reichstag gerade zu neuer Bekundung des unbedingten Vertrauens zu dem Reichskanzler aufzufordern. Unter scharfer Zurückweisung der ultramontanen Politik seit der Gründung des Reiches und unter Hinweis auf die bedeutungsvollen Dokumente, welche jüngst im Arnim'schen Prozesse in Bezug auf die Politik des Fürsten Bismarck veröffentlicht worden waren, schloß der Redner damit, daß das Vertrauen der Nation zu dem Träger dieser Politik gerade jetzt noch bedeutend erhöht sei, und daß seine zugleich weitsehende und feste, würdige und nationale Politik der Zustimmung der Mehrheit des Reichstags und der deutschen Nation für alle Zukunft sicher sei.

Er beantragte durch die Bewilligung des erwähnten Fonds dem Reichskanzler ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben, — und die Versammlung, welche seine Worte mit begeistertem Zuruf aufnahm, erneuerte mit 199 gegen 71 Stimmen den Ausdruck freudigen Vertrauens für den deutschen Kanzler.“

Wir können diese Darstellung — von einigen subjektiven Wendungen abgesehen — für richtig erklären.

Die Vorsehung gab es zu, daß der Kanzler im Amte verblieb, und das war für das katholische Volk besser, als wenn er gegangen

wäre, denn dann wäre der „Kulturkampf“ wahrscheinlich nur zur Hälfte durchgeföhrt worden: es wäre eine eiternde Beule nur künstlich verkleistert, nicht geheilt worden. So aber sollte der Haupturheber des „Kulturkampfes“, Fürst Bismarck, den Streit bis zu seiner völligen Erschöpfung führen, um damit vor aller Welt und für lange Zeit den Beweis zu liefern, daß selbst der mächtigste Staatsmann ohnmächtig ist gegenüber der katholischen Kirche.

Das Reichs-Civilstands-Gesetz.

Nachdem sich Fürst Bismarck entschlossen hatte, auf seinem Posten zu verbleiben, versuchte er es, die Durchführung seiner „Kulturkampf“-Pläne noch einmal mit äußerster Energie in die Hand zu nehmen.

Er konnte es ja auch probieren, denn dieselbe Majorität des Abgeordnetenhauses, welche am 10. Dezember 1873 resolviert hatte, daß die Regierung „den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlaß der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen (neuen) Gesetze herbeiföhren“ wolle, war noch gewählt. Desgleichen hatte er im Herrenhause wie im Reichstage die alte ihm ergebene Mehrheit.

Zunächst wurde dem preußischen Civilstands-gesetz vom 9. März eine (insbesondere von „liberalen“ bayerischen Abgeordneten schon seit 1872 erstrebte) Ausdehnung auf das ganze Reich zu teil, indem damit zugleich Vorschriften über das materielle Eherecht verbunden wurden.¹⁾

Das „Altkatholiken“-Gesetz.

Offizielle Darsteller der Geschichte des „Kulturkampfes“ pflegen zu betonen, daß dieses Gesetz seinen Ursprung ausschließlich der Initiative der „Altkatholiken“ selbst zu danken habe, welche schon zu Beginn der 70-er Jahre bemüht gewesen wären, ihre Rechte durch ein besonderes Gesetz sicher stellen zu lassen — so zwar, daß die Regierung die Verantwortung für dieses gleichfalls verfehlte Gesetz nicht zu tragen habe.

Indes abgesehen davon, daß eine Regierung die Verantwortung für alle Gesetze zu tragen hat, die sie der Krone zur Sanktion empfiehlt, so sprechen zahlreiche Thatfachen dafür, daß die Regierung sehr gern das „Altkatholiken“-Gesetz sich zu eigen gemacht hat.

Man erinnert sich, welche Hoffnungen sie auf das Hirtenamt des „Bischofs“ Meinkens gesetzt hatte, wie sie glaubte, daß dieser bald Ein

¹⁾ Der Wortlaut des Gesetzes ist in zahlreichen Separat-Abdrücken, mit und ohne Kommentar, erschienen.

Hirt der Einen deutsch-katholischen Herde sein würde, und wie sie sich der Erwartung hingab, daß dieser Umschwung in den Herzen des katholischen Volkes ganz von selbst sich vollziehen würde.

Erst als sie nach und nach inne wurde, daß sie auch hier einer gewaltigen Täuschung sich hingegeben, versuchte sie es, durch „Gesetz“ d. h. durch Gewalt den Schafstall des Herrn Meinkens zu erweitern resp. zu füllen.

Daß dabei wieder die Regierung, vor allem Fürst Bismarck der treibende Faktor war, hat u. a. der bisweilen sehr indiskrete Professor v. Schulte in seiner Geschichte des „Altkatholicismus“ in dankenswerter Weise uns enthüllt.

Professor v. Schulte hatte bereits im Jahre 1872 den Entwurf eines „Altkatholiken“-Gesetzes ausgearbeitet; aber Herr Falk warnte damals noch vor „unzeitigem Drängen der Regierung“. Er mahnte indes vertraulich die „Altkatholiken“, „nicht zu erlahmen, die Agitation für die altkatholische Bewegung mit allen Mitteln lebendig zu erhalten und vor allem auf die kirchenverfassungsmäßige Organisation der Bewegung namentlich der Gemeinden Bedacht zu nehmen“. (v. Schulte a. a. O. S. 480.)

Seit 1873 trat v. Schulte mit dem Fürsten Bismarck direkt in Beziehungen. Der Kanzler hielt (am 2. Januar 1873) „die Altkatholiken für die einzigen Katholiken, denen eigentlich alles (d. h. Kirchen, Kirchenvermögen etc.) gebührt“. „Wenn bis jetzt die Regierung diesen Standpunkt praktisch nicht durchgeführt hat“, bemerkte Fürst Bismarck damals zu v. Schulte (loc. cit. S. 367), „und nicht gesagt hat, wir sehen die Millionen Katholiken nicht mehr als Katholiken an, so hat sie ihn darum nicht aufgegeben“.

Schulte wurde darauf vom Kanzler ermuntert, die Wahl eines „Bischofs“ zu veranlassen, die staatliche Anerkennung solle demselben bald zu teil werden, desgleichen die „budgetmäßigen Mittel“. ¹⁾

Dieses alles war bereits zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Vertreter der „Altkatholiken“ abgemacht, als letzterer Herrn Falk darüber

¹⁾ Freilich hat Herr v. Schulte schon damals das Jannus-Gesicht des Reichskanzlers schauen können. Ein hoher Staatsbeamter hatte ihm gesagt: Bismarck wolle die Anerkennung des „altkatholischen“ Bischofs nur als Trumpf gegen Rom anspielen, um dieses zur Anerkennung der Majestäts- und zur Drangabe der „Welsenpolitik“ zu bestimmen, um, wenn er dieses erreicht habe, die „Altkatholiken“ fallen zu lassen. — Herr v. Schulte kannte Rom besser, als der Reichskanzler, um sich durch ein solches Zukunftsbild schrecken zu lassen. Aber er hegte Beforgnisse vor der Nachgiebigkeit der Regierung ohne vorangegangene Anerkennung der Majestäts- und Welsenpolitik von seiten Roms.

ansporchte, wie er sich zur Wahl eines „altkatholischen“ „Bischofs“ stellen würde. Herr Jall erwiderte: „Über die Frage, ob ein von Ihnen gewählter Bischof anzuerkennen sei, habe ich noch gar keine Ansicht; das müssen Sie drüben mit Fürst Bismarck abmachen.“¹⁾

Seit Beginn des Jahres 1874 bewilligte der Landtag alljährlich 48 000 M. für Herrn Reinkens und seine „Bistums“-Zwecke.²⁾

Als dann v. Schulte Ende 1874 als Reichstags-Abgeordneter in Berlin anwesend war, arbeitete er mit dem „altkatholischen“ Landtags-Abgeordneten Dr. Petri einen Entwurf zu einem „Alt Katholiken“-Gesetze aus, den er dem Reichskanzler zusandte.

Letzterer sprach ihm dafür seinen „verbindlichen Dank“ aus, überließ aber das Weitere dem Kultusministerium, das einen überarbeiteten Gesetzentwurf am 16. Februar 1875 dem Landtage durch den Abgeordneten Petri und dessen Freunde vorlegen ließ.

In der Hauptsache bestimmte die Vorlage, daß überall da, wo die „Alt Katholiken“ eine „erhebliche Anzahl“ bildeten, denselben der Mitgebrauch der Kirchen, des Kirchenvermögens, der Paramente u. gewährt werden sollte.

¹⁾ Herr v. Schulte, der in seiner Geschichte des „Alt Katholicismus“ seine eigenen Verdienste um sein totgebornes Kind auf den Leuchter zu stellen bemüht ist, erzählt (S. 367) diese Ausborcher-Szene mit aller Naivetät. Überhaupt muß das v. Schultsche Werk das geringe Ansehen, welches der „Alt Katholicismus“ bisher noch in den Augen mancher genoßen, noch vollends beseitigen. Die Dienstfertigkeit, mit welcher die „Alt Katholiken“ sich fort und fort der Regierung als Sturmbock gegen Rom anboten, ist wahrhaft mitleiderregend: geradezu Ekel erregend ist aber das Bild, welches v. Schulte von einzelnen „altkatholischen“ Professoren der Theologie entwirft, die, nachdem sie in ihrem Wissensdümel sich gegen die von Gott gelehrt kirchliche Autorität aufgelehnt, in wahrhaft hündischer Unterwürfigkeit und Kriecherei ihre „Wissenschaft“ auf dem Altare des Staats-Götzen aufopfern. — Das v. Schultsche Werk ist ein Triumph für die Katholiken, ein Anathem für die „Alt Katholiken“!

²⁾ Bei der Debatte hierüber hatte der einzige „Alt Katholik“ des Abgeordnetenhauses, Dr. Petri, u. a. geäußert:

„Unter (der Alt Katholiken) Kampf gilt Rom (Bravo!), unser Kampf gilt der Fessel, in welche Rom die ganze Christenheit geschlagen hat“ (Bravo!).

Anknüpfend an diese Worte legte Dr. Jall folgendes interessante Geständnis ab:

„Nun, m. H., es ist auch wahr, es ist in der altkatholischen Bewegung — ich weiß ja nicht, wie sie sich entwickeln wird — ein Moment enthalten, welches mit den Intentionen der Staatsregierung übereinstimmt, das ist allerdings der Kampf gegen Rom (Sehr wahr!), und wenn von diesem Standpunkte aus Sie (im Centrum) sagen, die Staatsregierung habe sich mit diesem Antrage (16 000 Thlr. zu bewilligen) eine Waffe schaffen wollen in ihrem Kampf, nun, in der Weise kann ich den Satz acceptieren“ (Bravo).

Gegenüber dieser offenen Sprache mußte die Heuchelei sehr unangenehm berühren, mit der die offiziellen Presborganie wieder für den „alten katholischen Glauben“, für den man doch in Berlin früher niemals Sympathieen gehabt, einzutreten pflögten.

Baden und Hessen folgten bald in der staatlichen Anerkennung des Herrn Reinkens nach; aber nicht Bayern.

Auf die von den Rednern des Centrums schon bei der Debatte über die Reinkenssche Dotation aufgeworfene Frage, wie viel „Altkatholiken“ denn eigentlich im Staate Preußen existierten, erklärte der Regierungs-Kommissar Dr. Hübler, „wegen der Kürze der Zeit“ habe eine Zählung der „Altkatholiken“ noch nicht stattgefunden; nach einer allgemeinen Übersicht beständen 28 organisierte Gemeinden mit 4342 selbständigen und 17 028 unselbständigen Mitgliedern.

Auch jetzt konnte oder vielmehr wollte die Regierung nicht mit bestimmten Zahlenangaben vortreten.

Die Kammermajorität stellte es wieder dem diskretionären Ermessen der Regierungsorgane anheim, darüber zu befinden, ob und wo eine „erhebliche Anzahl“ „Altkatholiken“ vorhanden wäre. Infolgedessen hatten manche Oberpräsidenten schon 30 bis 40 „altkatholische“ Seelen als eine „erhebliche Anzahl“ in Gemeinden betrachtet, die mehr als 3000 bis 4000 Seelen zählten. Als diese kleinen Häuflein infolge der Entscheidung der Oberpräsidenten die katholischen Kirchen in Mitgebrauch nahmen, sahen sich die Katholiken mehrfach genötigt, Notkirchen zu bauen und dort ihren Gottesdienst abzuhalten. Man baute diese Kirchen, so namentlich in Königsberg¹⁾ und Wiesbaden, überall von Holz, in der sicheren Erwartung, daß die Zahl der „Altkatholiken“ bald schwinden würde, wie die Funken bei einem glimmenden Holzstengel.

Inzwischen sind auch schon fast alle Kirchen von den „Altkatholiken“ (wegen deren verminderter „Erheblichkeit“) an die Katholiken zurückgegeben worden und bei dem Rest handelt es sich hinsichtlich der Frage der Übergabe nur noch um Monate, nicht um Jahre. Auch wird, nachdem Dr. Reinkens sein Gehalt aufgezehrt haben wird, nie wieder ein „altkatholischer“ „Bischof“ — von dem ein zweites Exemplar überhaupt wohl nicht mehr in die Weltgeschichte introduziert werden wird — preussische Staatsgelder beziehen. Denn selbst die zu Kolonisationszwecken nach Kamerun und Bagamojo geworfenen Summen haben Preußen und dem deutschen Reiche mehr Nutzen verschafft, als die für den „altkatholischen“ „Kultus“ jährlich verausgabten 16 000 Thaler.²⁾

¹⁾ Besonderes Verdienst im Kampfe gegen die „Altkatholiken“ erwarb sich hier Propst Dinder, der spätere Erzbischof von Posen.

²⁾ Ein anderer „Kirchen“-Gründer, Johannes Ronge, der wiederholt Verjüngung machte, sich den „Altkatholiken“ zu nähern, von diesen aber doch verjüngt wurde, starb am 26. Okt. 1888 in Wien, auf der Reise vom Schlage getroffen. Die Kirchengebäude, die für die Predigt seiner „Lehre“ errichtet wurden, stehen heute meist leer; die Bethallen, die seine Anhänger bauen ließen, sind insgesammt in Turn- oder Verkaufshallen verwandelt. Der „Altkatholicismus“ baut überhaupt nicht erst neue Kirchen oder Hallen.

Gesetz über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens.¹⁾

Auch dieses Gesetz war bereits im Jahre 1873 ausgearbeitet worden und sogar — infolge der schlimmen Erfahrungen, die man bei der einseitigen Vorlage der Maigesetze gemacht — wenigstens einzelnen Bischöfen zur Begutachtung unterbreitet worden. Dieses Gutachten war für die Regierung unbefriedigend ausgefallen, weil der Entwurf das kirchliche Vermögen unter die Verwaltung teils der Gemeinde resp. deren Repräsentanten, teils der Staatsregierung gestellt hatte. Nichtsdestoweniger ließ die Regierung jetzt denselben Entwurf mit nur geringen Modifikationen dem Landtage von neuem zugehen.

Namens sämtlicher Bischöfe wandte sich darum der Erzbischof von Köln, der inzwischen seine erste Gefängnisstrafe verbüßt hatte, mit einer Vorstellung an den Landtag, in der er unter anderem hervorhob, der Gesetzentwurf verlege nicht nur die göttlichen und staatlich anerkannten Rechte der Kirche, sondern enthalte gewissermaßen eine Säkularisation des Kirchenvermögens, indem er als Eigentum der Kirchengemeinden behandle, was sowohl nach dem kanonischen als nach dem Allgemeinen Preussischen Land-Recht Eigentum der Kirchen selbst sei. — Selbstverständlich war dieser Protest für die Regierung und für die Kammer gegenstandslos, es kam das Gesetz zustande. Gleichzeitig mit demselben wurde eine „Wahlordnung“ über die Art und Weise der Wahl eines Kirchenvorstandes veröffentlicht, worauf später noch eine königliche Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden folgte.²⁾

Nachdem indes das Gesetz publiziert war, erließen die Bischöfe, nach gemeinschaftlicher Übereinkunft und mit Genehmigung des hl. Stuhles ein Schreiben an den Klerus, des Inhalts, das neue Gesetz verlege zwar wichtige Rechte der Kirche und sei einseitig vom Staate erlassen; nachdem es aber publiziert sei, könne es von der Kirche toleriert werden, damit nicht das ganze Kirchenvermögen in Feindeshand gerate. Denn die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung enthalte nichts, was mit dem Gewissen absolut unvereinbar sei. Zugleich richteten sie ein Zirkular an die Pfarrer, in dem sie die nötigen Maßnahmen zur Wahl der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen anordneten.

Das Kirchenvermögens-Gesetz wurde am 20. Juni 1875 publiziert.

¹⁾ Der Wortlaut des Gesetzes ist in zahlreichen Separat-Abdrücken, mit und ohne Kommentar, erschienen.

²⁾ Die Oberpräsidenten der einzelnen Provinzen erließen außerdem noch besondere Geschäfts-Anweisungen.

Mit demselben hoffte die Regierung das Laienelement in der katholischen Bevölkerung zur Herrschaft zu bringen.

Während bisher der Pfarrer allein oder in Verbindung mit ein paar ihm untergebenen Gemeindegliedern das Kirchenvermögen verwaltete und darüber disponierte, wurde dasselbe jetzt der Disposition zweier aus der Gemeinde heraus zu wählenden Körperschaften, dem Kirchen-Vorstande und der Gemeinde-Vertretung unterstellt, während der Pfarrer nur Mitglied des Kirchenvorstandes wurde und sein Verſitz in demselben geſetzlich ausgeſchloſſen war.

Ohne Zweifel hoffte die Regierung, daß durch diese Bestimmung der Einfluß des Pfarrers in vielen Gemeinden gänzlich lahmgelegt werden und daß namentlich in Städten eine „liberale“ Majorität in den neu-geschaffenen Körperschaften sich konstituieren würde — die dann unter der überall sich hervordrängenden Aufsicht des Staates, d. h. der diskretionären Ministergewalt, ihres Amtes zu warten hätte.

Zudem die eine wie die andere Spekulation erwies sich als verfehlt.

Überall dort, wo ein Pfarrer seine priesterlichen Pflichten nicht vernachlässigte und durch seinen Verkehr mit der Außenwelt seiner Würde nichts vergab, war er das geborene und bestimmende Oberhaupt sowohl des Kirchenvorstandes wie der Gemeindevertretung in Stadt und Land; auch kam nirgends in den beiden Korporationen eine unkirchliche, „liberale“ Mehrheit zustande, da das katholische Volk überall nur kirchlich gesinnte Männer zu seiner Vertretung wählte.

Das Kirchen-Vermögensgesetz erhielt noch einen besondern Nachtrag in dem Gesetze vom 5. Juni 1876 „über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen“.

Dieses Gesetz, welches gleichfalls noch in Geltung ist, bezieht sich auf die Verwaltung der für Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke sowie diejenigen zu kirchlichen und Schulzwecken bestimmten Stiftungen, welche nicht vom Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden.

Auch hierzu ist eine besondere Ausführungs-Verordnung (vom 29. Sept. 1876) ergangen.

Endlich gehört zu dieser Materie das Gesetz vom 13. Febr. 1878, welches den staatlichen Kommissarien in „erledigten“ Diöcesen das im Gesetz vom 20. Juni 1875 vergebene Recht der Exekution beilegte.¹⁾

¹⁾ Bei der Beratung dieses Gesetzes sprach der Abgeordnete v. Heereman die Hoffnung aus, daß dasselbe das Letzte sei, welches der „Kulturkampf“ gezeitigt hätte. Diese Erwartung war in Erfüllung gegangen.

Das Sperrgesetz.

Ihren stärksten Trumpf gegenüber den „Renitenten“ glaubte die Regierung in dem Gesetzentwurf betreffend die Einstellungen der staatlichen Leistungen an die katholische Kirche auszuspielen zu können.

Freunde und Gegner des Gesetzes nannten dasselbe kurzweg „das Brotkorbgesetz“ oder „Sperrgesetz“.

Der Urheber desselben war Fürst Bismarck, der, als Falk mit einigen Kollegen im Ministerrate einem solchen Plane nicht zustimmen wollte, wiederum mit seiner Demission drohte.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes waren folgende:

„§ 1. Vom Tage der Verkündigung des Gesetzes ab werden sämtliche für die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds.

§ 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels (der Diöcese) wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bistumsverweiser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. In den Erzdiöcesen Gnesen und Posen, sowie in der Diöcese Paderborn (deren Oberhirten damals bereits staatlich abgesetzt waren) erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bistumsverweisers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, bevor eine Wiederannahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bistumsverweisers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bistumsverweiser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§ 6. Die Wiederannahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§ 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ¹⁾ angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatfachen und Beweismittel gegründet werden.

§ 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§ 9. Über die Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten des allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind, oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, über die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bistümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten erforderlich ist.“

Die Nachwelt wird zunächst stannen über den ungeheuren Grad diskretionärer Vollmachten, welche in dem Gesetz von einer „liberal“ sein wollenden Kammermehrheit der Regierung eingeräumt worden war. Die Regierung konnte bei jedem einzelnen Geistlichen nach Gutdünken zahlen oder sperren, wieder zahlen und wieder sperren, aus den vom Fiskus unterhaltenen Gebäuden ausweisen oder nicht — je nachdem sie dafür erachtete, ob der Betreffende „durch Handlungen die Absicht an den Tag legt, die Gesetze des Staates zu befolgen“, oder nicht.

Welche Korruption hätte im ganzen Staatsleben einreißen müssen, wenn zahlreiche Kleriker sich gefunden hätten, die um feilen Geldes willen sich in Widerspruch gesetzt hätten zu dem Verhalten und zu den Vorschriften ihrer Bischöfe, die den Landräten oder Regierungspräsidenten den Hof gemacht hätten, oder bei politischen Wahlen durch gowernementale Stimmabgabe „die Absicht an den Tag gelegt hätten“, auch „die Gesetze des Staates zu befolgen!“

Gottlob ist diese Korruption dem Vaterlande erspart geblieben. Wie bei den „Staatspfarrern“ war auch hier die Zahl Derer ver-

¹⁾ Derselbe lautet:

„Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben verjährt ist.“

schwindend klein, welche, nachdem ihr Bischof und ihre Mitbrüder gesperrt, die Silberlinge aus der Hand der Regierung entgegennahmen, obgleich vielen das Geld von seiten der Regierungsbeamten geradezu aufgedrängt wurde und sie durch § 7 — diesem erneuten Versuche zur „innern Revolutionierung“ der Kirche — hinreichend gegen Disciplinarmassregeln ihrer kirchlichen Obern geschützt waren.

Wenn je, so hatte hierbei die Regierung bewiesen, daß sie in völliger Unkenntnis von den idealen Mächten sich befand, welche Kirche und Klerus beherrschen. Selber aller Ideale entfremdet, hatte sie konsequent ihr ganzes „Kulturkampf“-System auf der Basis materieller Gewalt aufgebaut; — sie bildete sich nun ein, nachdem sie fortdauernd Täuschungen erlebt, daß wenigstens die Gewalt des Mammons stark genug sein würde, den Klerus ihr unterwürfig zu machen; — aber wie sehr sie sich hierbei verrechnet, hat sie klugerweise niemals verraten.

Der § 9 des Gesetzes bestimmte, daß über die Verwendung der eubehaltenen Summen gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibe. Infolgedessen mußte die Regierung dem Landtage jedes Jahr mitteilen, wieviel Sperrgelder in den einzelnen Regierungsbezirken aufgesammelt und wieviel andererseits gezahlt worden seien. Die Rechnungslegung vollzog sich aber immer in der Weise, daß aus den betreffenden Listen niemals zu ersehen war, wieviel von den gezahlten Geldern an sächlichen, vom Staate notwendig weiter zu bestreitenden Ausgaben, z. B. Bauten, Reparaturen, Musik zc. und wieviel an persönlichen Ausgaben, d. h. an Geistliche, welche das „Staatsgehalt“ weiter bezogen, entrichtet worden sei. Es wurden stets diese persönlichen und sächlichen Ausgaben zusammengeworfen und standen in der Liste unter der gemeinsamen Rubrik „Gezahlt“.¹⁾ Die Katholiken wollten nun gern erfahren, welche Summen ausschließlich an Geistliche gezahlt worden seien, um daraus annähernd berechnen zu können, wie viel Priester im ganzen Lande sich den Bedingungen des Sperrgesetzes (wenn auch nur nach der Auffassung der Regierung) unterworfen hätten. Zu drei verschiedenen Malen stellte die Centrumsfraktion bei den alljährlichen Etatsberatungen den Antrag auf Spezifikation jener Summen, d. h. auf Verdoppelung der Rubriken, auf Trennung der sächlichen von den persönlichen Ausgaben; man wollte die Namen der einzelnen Empfänger gar nicht wissen. Aber auf alle diese

¹⁾ So z. B. standen innerhalb dieser Rubrik stets 1600 Mk. unter „Berlin“. Man hätte daraus schließen können, daß davon ein paar Geistliche an der St. Hedwigs-Kirche besoldet würden, während jene Summe lediglich für die Musikaufführungen in dieser Kirche gezahlt wurden.

Anträge ist vom Ministertische niemals eine Silbe geantwortet worden; die gewünschte Specificitation ist niemals erfolgt.

Die Regierung konnte es also nicht wagen, vor der Öffentlichkeit einzugestehen, wieviel Staatsgeistliche zweiter Klasse in ihrem Solde standen, nachdem sie bereits an den „Staatspfarrern“ erster Klasse ein so großes Miasma erlebt.

Die Zahl dieser zweiten Kategorie von Staatspensionären wird man deshalb auch niemals mit Bestimmtheit erfahren: jedenfalls muß auch sie sehr gering gewesen sein: denn sobald es irgendwo ruckbar wurde, daß ein Geistlicher sein „Staatsgehalt“ weiterbezog, wurde er von seiner Gemeinde so lange gemieden, bis er dem Landrat zc. das Geld zurückgeschickt hatte.

Nachdem im Jahre 1886 die Auszahlung der „Staatsgehälter“ allgemein wieder aufgenommen worden war, waren im Staatschatze aus den einbehaltenen Geldern circa sechs zehn Millionen Mark aufgesammelt, über deren Verwendung demnächst durch Gesetz zu beschließen sein wird.

Diese 16 Millionen stellen eine Steuer dar, welche in den letzten zehn Jahren von der katholischen Bevölkerung in Preußen aufgebracht worden war: denn das brave Volk ließ seine Priester nicht Not leiden und gab ihnen das, was ihnen der Staat entzog. Manche Geistliche erhielten jetzt von ihren Gemeinden sogar mehr, als sie früher vom Staate bezogen: manche andere freilich, namentlich solche, die sehr arme Gemeinden hatten, mußten sich mit Entbehrungen aller Art befremden: aber das Bewußtsein, für ein so großes Ziel zu kämpfen, stählte sie während der Zeit der Prüfung und beließ ihnen die Heiterkeit der Heiligen. Auch das Volk verlor nicht die Herzensfreudigkeit und nannte seine gesperrten Priester in ungetrübtem Humor „Sperrlinge“. Das Sperrgesetz war und blieb für Klerus und Volk das schönste Ehren- denkmahl in der ganzen Geschichte des „Kulturkampfes“.

Die Bischöfe freilich konnten nicht zum bösen Spiel gute Miene machen und durften nicht ruhig zusehen, wie der Staat Gelder einbehielt, die gar nicht sein Eigentum waren, die vielmehr der Kirche gehörten und nur auf Grund bestimmter, mit der Kirchenbehörde abgeschlossener Verträge dem Staate mit bestimmten Verpflichtungen überlassen worden waren. Deshalb wandten sie sich — soweit sie sich außerhalb des Gefängnisses befanden — schon bald, als der Entwurf des Sperrgesetzes bekannt wurde, in einer Eingabe an den Kaiser, in welcher sie baten, dem Gesetze die Allerhöchste Sanction zu verweigern.

Auf diese Eingabe erhielten sie namens des Kaisers vom Staatsministerium — Fürst Bismarck hatte beamtlich inzwischen wieder das Ministerpräsidium übernommen — eine scharf abweisende Antwort, auf die der Episkopat indes eine eingehende Erwiderung folgen ließ.

Am 22. April wurde schließlich das Gesetz publiziert.

Klostergesetz.

Ein gleichzeitiges Mittel, um endlich im „Kulturkampfe“ doch zu siegen, glaubte unsere Staatsleitung in der Einbringung des „Klostergesetzes“ gefunden zu haben.

Eine Bezirks-Regierung im Westen hatte nach Berlin den Rat gegeben, „so schnell wie möglich die barmherzigen Pflegeorden zu beseitigen, wenn man im Kulturkampfe siegen wolle, denn diese machten für die katholische Kirche die stärkste Propaganda“.¹⁾

Die Central-Regierung ging sofort auf diesen Gedanken ein. Der selbe war ihr auch selber nicht fremd: nur äußere Hindernisse hatten sie abgehalten, i. z. das Jesuitengesetz zu einem allgemeinen Klostergesetz auszu dehnen. Da diese Hindernisse fürs Reich auch jetzt noch bestanden, so wurde die Aufhebung sämtlicher Orden und Kongregationen für Preußen geplant.

Schon standen auch die Krankenpflegeorden auf der Proskriptionsliste. Da erklärte der Kriegsminister v. Kamete in der entscheidenden Staatsministerialsitzung in Gegenwart des Kaisers, daß er ohne barmherzige Schwestern keinen Krieg führen könne. Dieses Argument schlug namentlich beim Kaiser durch: Herr Falk mußte in seinem Aufhebungsgesetz die Krankenpflegeorden verschonen.

Am 1. Mai wurde jenach dem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher sämtliche Orden und Kongregationen, soweit sie nicht „ausschließlich“ sich der Krankenpflege bestrehten, für das Gebiet der preussischen Monarchie aufheb. Auch die Krankenpflegeorden sollten durch königliche Verordnung jederzeit aufgehoben werden können; überdies wurden sie einer lästigen Polizei-Kontrolle unterstellt.

Am 1. Mai eingebracht, wurde die Vorlage am 7., 8. u. 10. Mai in allen drei Beratungen im Abgeordnetenhanse durchgepeitscht und ohne wesentliche Veränderungen (nach noch schnellerer Beratung im Herrenhanse) bereits am 31. Mai publiziert.

¹⁾ Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhanse von 1875. Bd. III. S. 1771.

Die gänzliche Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassung.

Die letzten im Landtage beratenen Gesetze, namentlich das Kloster- und Sperrgesetz enthielten die principalsten Eingriffe in die Verfassungs-Bestimmungen: ja man konnte darüber zweifelhaft sein, ob sie nicht selbst den abgeänderten Verfassungs-Artikeln 15 und 18 widersprächen.

Die Redner des Centrums hatten bei der parlamentarischen Beratung der Gesetze wiederholt auf diesen Punkt aufmerksam gemacht, und um diese lästigen Mahnungen los zu werden, entschloß sich die Regierung, mit den Artikeln 15, 18 und zugleich mit Artikel 16¹⁾ der Verfassung gänzlich tabula rasa zu machen. Der sich „liberal“ nennenden Kammermehrheit war sie ja auch bei diesem Hauptattentate gegen das Staatsgrundgesetz von vornherein sicher.

Am 12. April legte sie dem Landtage den Antrag vor, jene drei Artikel aus der Verfassung zu streichen. Selbst diese Vorlage wurde mit gewohnter Hast debattiert und schon am 19. April in dritter Lesung vom Abgeordnetenhaus angenommen. Da indes die Verfassungsurkunde bei Abänderungen von Verfassungs-Artikeln wiederholte Beratung vorschreibt, mußte — wie bei der früheren Verfassungs-Änderung, — der Entwurf nochmals zur Discussion gelangen und wurde schließlich unterm 18. Juni als Gesetz publiziert. — Das Herrenhaus nahm natürlich gleichfalls die Vorlage an. Als entschiedener Verteidiger der Rechte der Katholiken erwies sich hier wiederum Graf Brühl.

Von Interesse war die Art und Weise, in welcher Fürst Bismarck die Vorlage begründete. Derselbe beschäftigte sich vorzugsweise wieder mit den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils, durch welche der Papst „absolut“ geworden sei. Unvorsichtigerweise sprach er dabei sein Bedauern darüber aus, daß durch das Vatikanum die Bischöfe diejenige „Selbständigkeit“ verloren, die sie in den „alten katholischen Zeiten“ besaßen, „wo die deutschen Bischöfe dem Kaiser gegen den Papst ins Feld folgten“. Nachdem er hierauf wieder gegen die aufgehobene katholische Abteilung im Kultusministerium (die er zweimal ironisch den

¹⁾ Verändert waren bisher nur die Art. 15 und 18; Art. 16, welcher lautete: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen,“ — hatte bisher nur eine Einschränkung durch den „Kanzelparagraphen“ erfahren (S. 56), welcher letztere jetzt ebenfalls durch ein besonderes Gesetz noch verschärft wurde durch den Zusatz, daß ein Geistlicher in Ausübung seines Berufes auch nicht den „öffentlichen Frieden gefährdende“ Schriften verbreiten dürfe (i. oben S. 58 u. 59).

„Oberkirchenrat“ nannte) polemisiert, kehrte er zum Vatikanum zurück und fuhr fort:

„Nachdem nun durch das Vatikanum die bischöfliche Gewalt vollständig absorbiert und ein autokratischer Papst an deren Stelle getreten war, sehen wir letzteren bei uns an der Spitze einer geschlossenen Partei, die durchaus von ihm abhängig ist, die anders wie er zu denken nicht berechtigt ist, die hier bei uns wählt und abstimmt. Der Papst hat in Preußen auch seine offiziöse Presse, besser, wie die des Staates, munter und angelegt. Er hat in dieser offiziösen Presse auch die Möglichkeit, seinen Klienten amtlich zu verfluchen, welche Gesetze unseres Staates er für null und nichtig erklärt. Außerdem besitzt er auf unserem Grund ein Heer von Geistlichen, er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Korporationen übersponnen, deren Einfluß sehr wirksam ist, kurz, es giebt wohl kaum, seitdem wir verfassungsmäßig sind, jemanden, der in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat, von seinem italienischen Vat, dem Alerus, umgeben. So mächtig, wie der Papst, wirkt kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preussischen Staatsverhältnisse ein. Eine solche Stellung, mit solchen Machtmitteln ausgerüstet, wäre an sich sehr gefährlich und kaum erträglich für einen Staat, wenn sie einem Inländer verliehen wäre, und zwar einem solchen, der wohl dieselben Ziele wie die Regierung verfolgt, sich aber dabei anderer Mittel bedient: dies könnte schon gefährlich werden; hier aber steht diese Macht einem Ausländer zu, gewählt von den italienischen oder mehr als der Hälfte der italienischen Prälaten, der ausländische Zwecke verfolgt, die mit dem deutschen Reiche und Preußen nichts zu thun haben. Wenigstens nach dem Worte des Dichters muß ich glauben, daß, wie der Tropfen am Eimer der Welt ins Gewicht fällt, dies auch hier bei unserer armen märkischen Landeshölle geschieht. Auf diesem Boden steht nun ein so mächtiger Monarch mit einem Programm, welches dem des Staates schnurstracks entgegenläuft, mit einem Programm, welches öffentlich und feierlich verflücht worden ist, welches jeden, der nach den Anschauungen des Papstes katholisch bleiben will, verpflichtet, dieses Programm als Glaubensartikel zu betrachten, was sonst bei einem politischen Programm niemals der Fall gewesen ist. Nach diesem Programm würde der Papst, wenn er anders sich die von ihm selbst geschaffene Glaubenspflicht auferlegen wollte, zuerst mit der Mehrheit der Bewohner Preußens, mit den Evangelischen, vollständig aufräumen müssen. (Widerspruch im Centrum. Sehr richtig! links.) Denn wir sind ja nach diesem Programm gar nicht existenzberechtigt. Es würde dann keine konstitutionellen Einrichtungen, keine Pressefreiheit — während sich die offiziöse Presse des Centrums dergleichen jetzt errent — mehr geben; und dabei würde es gar nicht bleiben. Wir übrigen, die Majorität der Preußen, von denen noch innere Gerechtigkeit und Billigkeit beansprucht wird, die wir auch stets geißt haben, namentlich durch diesen Verfassungsparagrafen, durch welchen wir einen Staat im Staate ermöglichen (Art. 15), wir müßten entweder schnell das Opfer des Jutesletts bringen und uns für katholisch erklären, den Glauben unserer Väter abschwören, oder unser Vermögen würde konfisziert . . . (Gelächter im Centrum), ja, das ist sehr wahr; das ist Meyern gegenüber eine sehr wirksame Maßregel. W. H., davon wollen wir sehr wohl An nehmen . . . also der Papst würde keinen Augenblick ansetzen, unser Vermögen zu konfiszieren, und er besäße ja auch die Gewalt dazu. Einer solchen Macht mit einem solchen Programm können wir in Preußen diese Privilegien nicht belassen.

Diese Privilegien gestatten über das große Gebiet, das der Papst bei uns beherrscht, wohl die Aufsicht des Staates, aber gegenüber der Gesetzgebung befand sich daselbe bisher in einer Ausnahmestellung. Es ist da eine Einschränkung dieser übertragenen Gewalt absolut notwendig, und können Sie überzeugt sein, daß diese Einschränkung nach den Principien der Gerechtigkeit und Duldung geschieht, die unseren Volkstamm und unsere Dynastie seit Jahrhunderten charakterisiren. Durch diese Einschränkung, die Abschaffung dieser Verfassungsartikel, kommen wir zum Frieden. Die Regierung kann aber den Frieden so lange nicht suchen, als bis unsere Gesetzgebung nicht von den Fehlstellen gereinigt ist, die seit dem Jahre 1850 in dem übel angebrachten Vertrauen auf das Willkürsgeißel der andern Seite, auf den Patriotismus derjenigen, die mit der Ausführung betraut waren, Aufnahme gefunden haben. Dieses Vertrauen hat die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatten, in manchen Beziehungen gelockert, gewissermaßen Breche in die für den allgemeinen Frieden notwendige Festigkeit des Staates gelegt. Diese Breche muß überschüttet und ausgefüllt werden. Sobald das geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden selbst, sowohl mit dem Centrum, als namentlich mit dem viel mäßiger gemintem römischen Stuhl zu suchen, und hoffe ich, von Ihnen dann auch mit derselben Hülfe unterstützt zu werden, wie heute. Ich hoffe, es wird dies dazu beitragen, daß der Kampf demnächst zwar in defensiver Weise fortgesetzt, dagegen die Aggression in mehr der Schulbildung als der Politik zugewendet wird. (Bravo! links.) Auf diesem Wege, nachdem auf diesem Wege der Gesetzgebung die Bahn freigegeben ist, ist die Autorität des Staates gesichert, und auf diesem Wege glaube ich den Frieden zu finden, den unsere Väter Jahrhunderte lang gehabt haben, und der garantiert wurde durch einen starken Staat, geschützt durch eine evangelische Dynastie, unter welcher alle Konfessionen einträchtig mit einander gelebt haben. (Bravo! links und rechts! Zischen im Centrum.)“

Solche Widersprüche, wie sie uns hier begegnen, wo also der römische Stuhl in zehnmal wiederholten Redewendungen einerseits als der Unverträgliche hingestellt wird, desswegen das preußische Staatsgrundgesetz umgestürzt werden müsse, andererseits wieder als „viel mäßiger“ bezeichnet wird, als das Centrum — derartige Widersprüche finden sich beim Fürsten Bismarck häufig; sie beruhen auf Gefühlswandlungen, welche je von dem Bedürfnis des Augenblicks diktiert sind, oder auf Erwägungen, welche die Politik des Moments erfordert.

Mit dem meritorischen Inhalt der vorstehenden Rede braucht man sich deshalb auch nicht zu befassen. Man könnte höchstens dem Fürsten Bismarck das Eine zu bedenken geben, daß in diesem Jahrhundert niemand mehr den Einfluß des Papsttums in Deutschland befördert hat als er selbst.

Seine Klage über die deutschen Bischöfe, welche nicht mit dem Kaiser den Papst bekriegen wollen, liefert eine interessante Illustration zu seinen Konzils-Depeschen und läßt das stille Bedauern über das Scheitern des Nationalkirchen-Projekts erkennen; seine Anschauung über

die „Nebelstellen“, die seit 1850, seit Erlass der Verfassungsurkunde in unsere Gesetzgebung hineingekommen, läßt uns wieder den geborenen „Kulturkämpfer“ erblicken, der den Kirchenstreit, auch nachdem dieser durch einen Vergleich beigelegt, „aggressiv“ noch durch die „Schulbildung“ fortsetzen will.

Gänzliche Verstaatlichung der Schule.

Herr Falk erhielt nun bald den Auftrag, mit einer schärferen „Aggression“ durch die „Schulbildung“ vorzugehen.

Schon zu Ende des Jahres 1874 waren fast sämtliche katholische geistliche Kreis- und Lokal-Schulinspektoren ihrer Stellung entbunden: nur in überwiegend protestantischen Gegenden, wo nach der Meinung der Regierung die katholischen Priester keinen Schaden anrichten konnten, beließ man dieselben in ihren Funktionen.

Ebenso wurde es mit den geistlichen Lokal-Schulinspektoren (Revisoren) gehalten. Die Kreis- und Lokal-Schulinspektion über katholische Schulen übernahmen jetzt meist Nichtkatholiken, bisweilen sogar protestantische Prediger.

Manche Bezirksregierung machte selbst das Recht auf Erteilung und Leitung des Religions-Unterrichtes dem katholischen Priester auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes freitig, bis ein allgemeines Reskript des Ministers Falk vom 18. Februar 1876 hierüber nähere Bestimmungen traf, welche wörtlich mitgeteilt zu werden verdienen:

„1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt.

2. Die Erteilung dieses Unterrichtes liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Witax, Kaplan) dergestalt zu teilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staate der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen reibungsartigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokal-Schulinspektion hat entzogen, oder welche von der

Leitung des schulplaumäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.

4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesamte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3. erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Über Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschrittsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in betreff seiner die zu 3. bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anfangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf: daß indes andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Obern ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntnis des kirchlichen Obern mit dem Anheingeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegierten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplaumäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwobnen, durch Fragen und so weit erforderlich stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachmäßig erteilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben; ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzusetzen.

10. Durch die zu 9. bezeichneten Beirathnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesamten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angelegten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14, II. 11 Allg. L.-R.)

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunionunterricht darf der schulpflichtmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht erteilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulpflichtmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Beteiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Erteilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schultotals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Erteilung des schulpflichtmäßigen Religionsunterrichts ausgehender Geistlicher gegündeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulpflichtmäßigen Unterricht zu erteilen.“

Hier wurde also der Religions-Unterricht ohne weiteres zur Staats-Angelegenheit erklärt. Der Kultusminister ist der infallible oberste Richter, der zu entscheiden hat, ob und in streitigen Fällen wie ein katholischer Priester zu lehren hat, der die Lehrbücher, Katechismen &c. prüft, zuläßt, abschafft &c.

Herr Falk verstaatlichte des weiteren nicht nur den Religionsunterricht, dessen Erteilung resp. Leitung er vielen Geistlichen untersagte, sondern verwandelte obendrein auch noch — unterstützt von „freisinnigen“ Stadtbehörden — eine größere Anzahl konfessioneller Schulen in Simultan schulen.

Freilich sah sich schon sein erster Nachfolger, v. Buttamer, genötigt, sowohl die Zahl der Geistlichen zu vermehren, welche den Religionsunterricht wieder erteilen resp. leiten konnten, als auch eine stattliche Reihe halscher Simultanschulen wieder aufzubeben.

Überdies zeigte bald die Erfahrung, daß je mehr den Kindern in der Schule die Gelegenheit zum Anhören eines kirchlichen Religionsunterrichtes versagt war, je mehr dieselben überhaupt der kirchlichen Aufsicht entzogen wurden, desto mehr die Kontrolle und der Eifer der Eltern (insbesondere der Mütter, welche Windthorst einmal die „unabhängbaren Schulinspektoren“ nannte) wuchs und das Haus doppelt das ersetzte, was die Schule vernachlässigte. Als z. B. Herr Falk den Schulgottesdienst auf zwei Tage in der Woche beschränkte, schickten die Eltern die Kinder täglich zur Kirche.

Wie man bei der Kirchengesetzgebung mit dem Volke nicht gerechnet hatte, so auch nicht bei der Schulgesetzgebung, so daß auch die auf fehlerhaften Gesetzen beruhenden Ausführungsbestimmungen die Mißerfolge der Regierung und ihrer Verbündeten nur vergrößern mußten.

Die Umkehr.

Die „Kulturkämpfer“ fangen an zu begreifen, daß sie schwächer und ihre Gegner stärker geworden sind.

Versuche des Fürsten Bismarck, mit Rom Frieden zu schließen.

Die ganze Geschichte der „Kulturkampf“-Gesetzgebung und ihrer Folgen war für die Regierung und ihre Verbündeten eine fortlaufende Kette von Enttäuschungen.

Anfänglich trug sich die Regierung mit der Hoffnung, daß die Bischöfe teils in ihrer gewohnten Loyalität, teils aus Furcht vor der physischen Macht des Staates sich den Gesetzen unterwerfen würden.

Die Oberpräsidenten waren deshalb angewiesen, den kirchlichen Behörden mit den ausgesuchtesten Höflichkeiten zu begegnen; sie fragten dort, wo es nach den Gesetzen zulässig, ergebenst an, für welche Seminare die Gleichstellung mit den Universitäten erwünscht würde; der Minister bot Dispensen für das 1873 fällige „Kulturexamen“ freundlichst an; auch mit einer gelegentlichen „Anzeige“ der Geistlichen bei einem Gastmahle zc. hätte man sich vielleicht begnügt; — — aber auf alle derartigen Offerten konnten die Bischöfe natürlich nur ablehnend antworten.

Da zog Herr Falk resp. Bismarck andere Saiten auf. Jetzt sollte mit der rücksichtslosesten Strenge den „Reuittenten“ entgegengetreten werden.

Die ersten Gesetze wurden verschärft und ergänzt. Das Reich

mußte Preußen mit dem Ausweisungsgeetze zu Hilfe kommen: die ministeriellen Ausführungsbestimmungen übertrumpften noch die Gesetze; Geldstrafen, Gefängnis und Verbannung, zuletzt eine an Vermögens-Konfiskation grenzende Gehaltsperre traf alle, welche den Gesetzen Widerstand leisteten; Belohnung erhielten die, welche sich ihnen unterwarfen. So hoffte man den katholischen Klerus bald dezimiert, die Gemeinden verwaist zu sehen, um ihnen „alkatholische“ Priester vorzusetzen. Herr Reinkens sollte dann allgemeiner deutscher Nationalbischof werden.

Oder, wenn dies nicht ginge, so hoffte man durch die Ergänzungsgeetze von 1874, in welchen den Gemeinden das Recht beigelegt wurde, nach einjähriger Verwaisung einer Pfarrei sich einen Pfarrer zu wählen, entweder den Papst resp. die Bischöfe zu zwingen, bei Vermeidung des Konfliktes mit den betreffenden Gemeinden einem also erwählten Pfarrer die Institution zu erteilen, oder die Gemeinden an nicht instituierte Pfarrer zu gewöhnen, d. h. vom Papst und Episkopat abzufallen. (Dieser Plan war offen entblüht von einem Bismarckschen Schreibere in den „Grenzboten“ vom Juli 1874.)

Alle diese Projekte waren fehlgeschlagen: nicht eine einzige Gemeinde hatte sich Seelenbirten nach der Intention des Gesetzes verschrieben.

Überall, wo der „Kulturkampf“ sich geltend machte, hatte er nur Ruinen aufzuweisen: verwaiste Gemeinden und leerstehende Klöster, dagegen angefüllte Gefängnisse und Vermehrung der unfreiwilligen und freiwilligen Auswanderung.¹⁾

Nach einer von der demokratischen „Frankfurter Zeitung“ angestellten Statistik waren allein in den ersten vier Monaten des Jahres 1875 zu Geld- oder Gefängnisstrafen wegen des „Kulturkampfes“ verurteilt worden: 241 Geistliche, 136 geistliche oder weltliche Redacteurs und 210 Bürger. Außerdem fanden in derselben Zeit statt: 30 Konfiskationen von Zeitungen, 55 Verhaftungen, 74 Hansschindungen, 103 Ausweisungen resp. Internierungen an bestimmte Orte des Inlandes und 55 Auflösungen von Versammlungen und Vereinen. Nebenher gingen „Abjekungen“ von Geistlichen.

Selbst in die intimsten mit dem Dogma direkt zusammenhängenden Angelegenheiten des kirchlichen Lebens mischten sich die Gerichte auf Grund

¹⁾ Abgesehen davon, daß hierdurch viel Geld dem Auslande zugeführt wurde, welches vorher im Inlande blieb, erwachsen auch den kommenden zahlreiche Unterrichts- und Armenlasten, welche vorher von den klösterlichen Instituten getragen worden waren. — Der verstorbene Redacteur der „Christl. soc. Blätter“, Viktor Bongars, hat eine Brochüre über das Thema: „Was kostet der Kulturkampf dem preussischen Volke?“ (Berlin, „Germania“ 1880) geschrieben, worin er nachweist, daß durch den Kirchenstreit unser National-Vermögen eine jährliche Entbusse von 8300000 M. erlitten hat.

der Disciplinargesetze ein. So z. B. wurden mehrere Priester wegen Verweigerung der Absolution verurteilt, was allerdings die Regierung durch Vorlage jener Gesetze für gewisse Fälle beabsichtigt hatte. In einem solchen Falle befand sich u. a. der Kaplan Bruns zu Geldern, der dem Bürgermeister N. N. die Absolution verweigert haben sollte, weil derselbe die Beschlagnahme der Vermögensverwaltung eines pfarrlichen Benefiziums geleitet hätte. Auf die Denunziation einer dritten Person war B. zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden. Das Obertribunal verwarf den gegen dieses Verdict eingelegten Kassations=Rekurs.

Unter den Bischöfen hatten im Gefängnis gewelt:

der Primas von Polen, Cardinal=Erzbischof Graf Ledochowski,
der Erzbischof Dr. Melchers von Köln,
der Bischof von Münster, Dr. Brinkmann,
der Bischof von Paderborn, Dr. Martin,
der Bischof von Trier, Dr. Eberhard,
der Weibbischof von Posen, Janiszewski,
der Weibbischof von Gnesen, Cibichowski.¹⁾

Ihres Amtes waren „entsetzt“:

Sämtliche Vorgenannte bis auf den Bischof von Trier (der während des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens starb) und den Weibbischof von Gnesen,

¹⁾ In der Regel wurden die Bischöfe, nachdem sie die erste Gefängnisstrafe verbüßt, an einem Orte des Inlandes „interniert“, wo sie weiterer Strafen gewärtig sein mußten. Sie begaben sich daher ins Ausland. Dorthin wurden sie dann durch Steckbriefe nachfolgenden Genres verfolgt:

Steckbrief.

Der frühere Bischof Dr. Conrad Martin zu Paderborn ist durch rechtskräftige Erkenntnisse des königlichen Appellationsgerichts zu Arnberg vom 23. September d. J. wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in vier Fällen je zu 600 Mk. Geldstrafe oder im Unvermögensfalle zu 6 Wochen Haft, also insgesamt zu einer Geldstrafe von 2400 Mk. oder im Unvermögensfalle zu 24 Wochen Haft verurteilt. Da der Verurteilte, welcher in Weasel interniert war, sich heimlich von dort fortgemacht hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden unter Mitteilung des Signalements alle Sicherheitsbehörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht wird, vorzuführen.

Paderborn, den 15. Dezember 1875.

Königliches Kreisgericht. Abteilung I.

Signalement. Vor- und Zuname: Dr. Conrad Martin. Wohnort: Weasel. Gewerbe oder Stand: vormalig Bischof von Paderborn. Religion: katholisch. Alter: 63 Jahre. Größe: 5 Fuß 6 Zoll (rheinl.). Haupthaar: grau. Bart: rasirt. Stirn: hoch. Augenbrauen: grau. Augen: grau. Nase: länglich. Mund: gewöhnlich. Zähne: mangelhaft. Rinn: länglich. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

der Fürstbischof von Breslau, Dr. Förster,
der Bischof von Limburg, Dr. Blum.

Es verblieben demnach auf ihren Residenzen, obgleich bis auf die
fahlen Wände gepfändet:

der Bischof von Ermland,
der Bischof von Kulm,
der Bischof von Hildesheim,
der Bischof von Osnabrück,
der Bistumsverweiser Hahne von Sulda,
sämtliche Weihbischöfe bis auf den von Posen.

Dagegen wurden alle bischöflichen Anstalten vom Knaben- bis
zum Priesterseminar geschlossen.

Die von Jahr zu Jahr zunehmenden geistigen Verheerungen im
Verein mit den wachsenden materiellen Nothständen, welche der „Kultur=
kampf“ hervorrief, ließen es der Regierung ratfam erscheinen, auf die
konsequente Durchführung der Gesetze zu verzichten: woher es kam, daß
das Strafverfahren gegen die Bischöfe von Ermland, Kulm u. einge=
stellt wurde, obgleich diese sich dieselben „Vergehungen“ hatten zu
Schulden kommen lassen, wie ihre Amtsbrüder.

In steigendem Maße war dabei die Macht der Katholiken ge=
stärkt worden.

Was noch nicht infolge des Jesuitengesetzes zu „Jesuiten“ und
„Ulramentanen“ geworden war, wurde im weiteren Verlaufe des
„Kulturkampfes“ dazu. Dies hatte sich namentlich durch die wachsende
Zahl derer bekundet, welche bei politischen Wahlen für die Centrums=
fraktion stimmten: desgleichen in dem riesenhaften, früher nie gekannten
Aufschwunge der katholischen Presse („Germania“ und deren Wochenblatt
„Schwarzes Blatt“ hatten über 8000 resp. 25 000 Abonnenten, kleinere
Blätter das doppelte und dreifache). Hand in Hand ging damit das
Wachstum im inneren Leben der Kirche, welches in zahlreicherem Besuch
des Gottesdienstes sowie in öfterem Empfange der hl. Sakramente —
soweit dieser bei dem zunehmenden Priesterangel sich ermöglichen ließ —
sich kundgab. Die Zeiten der alten Kirche schienen sich zu wiederholen
wie damals das Blut der Märtyrer, so war jetzt der Startaut der
Bekenner der hundertfältige Frucht tragende Samen für die Ausbreitung
des lebendigen Christentums inmitten einer dem Heidentum mehr und
mehr sich zuwendenden „christlichen“ Bevölkerung.

Da gleichzeitig die protestantische „Kirche“ durch den „Kultur=
kampf“, insbesondere durch die Civilstandesgesetzgebung — zahlreiche Tausen

und Trauungen unterblieben¹⁾ — in demselben Maße Schaden erlitt, in welchem die katholische Nutzen zog — trotzdem sich die Regierung nach allen Richtungen hin bemühte, durch schonende Ausführung der Maigesetze u. vom Protestantismus jeden Nachteil abzuwenden — so sah sich Fürst Bismarck als oberster Heerführer aller „Kulturkämpfer“ zur Umkehr gezwungen — überzeugt, daß die Massen, die er bisher in der Offensive angeführt, in gleich bereitwilliger Weise ihm auf dem Rückzuge folgen würden.

Der Kanzler suchte demgemäß schon anfangs 1876 wieder Verbindungen mit Rom anzuknüpfen. Dies konnte natürlich nur auf vertraulichem, nicht amtlichem Wege geschehen, da die deutsche Gesandtschaft beim Vatikan aufgehoben und dort nur noch ein bayerischer Vertreter offiziell beglaubigt war. Es ist denn auch j. Z. über den Gegenstand dieser Verhandlungen nichts in die Öffentlichkeit gedrungen.

Wie es aber in der Natur des Fürsten Bismarck lag, die sich auch bei allen ferneren Verhandlungen mit Rom geltend machte: er wollte viel haben und wenig oder gar nichts geben.

So mutete er auch Pius IX. zu, daß derselbe unter Aufrechterhaltung der Maigesetze in einen *modus vivendi* mit dem preussischen Staate einwilligen sollte.

Auch Herr Falk hat als Sprachrohr Bismarcks wiederholt in der Kammer dem Gedanken Ausdruck gegeben: Erst Unterwerfung unter die Gesetze — dann Diskussion darüber!

Dieser Standpunkt war natürlich für die Kirche und den Papst von vornherein unannehmbar und deshalb ist es auch 1876 nicht mehr zu ernsthaften Verhandlungen mit dem hl. Stuhle gekommen.

Interessant war es aber, daß damals — infolge „von oben“ ausgestreckten Fühlern — in der ganzen nicht-katholischen Presse das Ende des „Kulturkampfes“ angekündigt wurde. In *usum papae* mußten auch einige Blätter Bedingungen nach Art der oben erwähnten aufstellen.

¹⁾ Im Jahre 1880 sah sich der Kultusminister genötigt, die Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß „jetzt zum ersten Male“ unter den ins sechste Lebensjahr eintretenden Kindern Ungetaufte in die Schule aufgenommen würden. Dieselben sollten der Religion ihrer Eltern „zugeführt“ werden d. h. die Kinder katholischer Eltern der katholischen Religion, die protestantischen der protestantischen. Über Mischehen war nichts erwähnt. Hierauf erließen die protestantischen Konsistorien eine von der Regierung den Schulinspektoren zur Nachachtung anbefohlene Weisung, wonach alle evangelischen Kinder bei ihrer Aufnahme in die Schule ein Taufzeugnis beizubringen hätten. Von seiten der katholischen kirchlichen Behörden war eine solche Verfügung nicht ergangen und auch nicht erforderlich, weil der Fall (außerhalb Berlins) fast nirgends vorkam, daß Eltern, welche beiderseitig katholisch waren, ihre Kinder ungetauft ließen.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“, welche fünf Jahre lang aus allen Winkelblättern alles zusammengetragen hatte, was gegen die „Ultramontanen“ zu verwerthen war, fing jetzt auf die „Kulturpanzer“ zu schelten an, die mit ihren radikalen Forderungen alles verdorben hätten. Ein principieller Protest gegen das Ende des „Kulturkampfes“ wurde auch von unabhängigen Blättern nicht erhoben — so hatte der kirchliche Streit bereits abgewirtschaftet.

Im übrigen gingen die Meinungen der Unabhängigen im wesentlichen dahin auseinander, daß die einen annahmen, Fürst Bismarck suche in der Erkenntnis der Erfolglosigkeit seines Unternehmens den Frieden mit der Kirche herzustellen, die anderen aber behaupteten, die Kirche oder eine Anzahl ihrer Verteidiger seien bereit, einen Teil ihrer „Prätenfionen“ zu opfern, um den Rest derselben zu retten. Der Glaube an die Existenz von Transaktionen schien mitunter derartig festzusetzen, daß bereits Befürchtungen über zu weit gehende Konzessionen des Staates laut wurden. So schrieb die „Kreuzztg.“:

„Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß der „Kulturkampf“ beiseite geschoben werden soll. Ja, es tritt für die konservative Partei sogar die Aufgabe ein, darüber zu wachen, daß nicht selbst berechtigte Forderungen des Staates an die römische Kirche einem Friedensschlusse zum Opfer gebracht werden.“

Die „Germania“ antwortete darauf:

„Die Kirche kann und wird keines ihrer Rechte preisgeben. So lange also nicht in den bestimmenden Kreisen eine richtige Auffassung von dem Wesen der Kirche und ihrem Verhältnisse zum Staate zur Geltung kommt, kann von Unterhandlungen, selbst wenn sie aufrichtig gemeint sein sollten, kein Erfolg erwartet werden.“

So war es. Die Unterhandlungen mit Rom zerfielen sich in ihren ersten Anfängen.

So kam das Jahr 1877 heran, welches dadurch bemerkenswert war, daß in demselben von seiten der Regierung weder ein Schritt zur Verschärfung noch zur Beilegung des „Kulturkampfes“ erfolgte.

Am 25. Januar 1877 erging das Erkenntnis des Obertribunals gegen den Kaplan Bruns, worin das denselben wegen Verweigerung der Absolution verurteilende Erkenntnis der unteren Instanzen bestätigt wurde. Nachdem mit diesem richterlichen Urtheile der „Kulturkampf“ seinen Kulminationspunkt erreicht hatte, tauchten mit dem Jahre 1878 die ersten sichtbaren Anzeichen einer Wendung zum Besseren auf.

Tod Pius' IX. Thronbesteigung Leo's XIII.

Am 7. Februar 1878 starb Papst Pius IX. Er hatte in einer großen Zeit gelebt; aber groß war auch der Mann gewesen, der in derselben

die Kirche Gottes zu regieren hatte. Milde gegen alle, welche der Kirche wohlgeinnt waren, trat er energisch und im Bewußtsein seiner auf Gottes Beistand beruhenden Überlegenheit selbst gegen die Mächtigsten dieser Erde auf, sobald sie die Rechte der Kirche zu schmälern sich unterfangen — ein würdevoller Nachfolger der Apostel, vor denen kein Ansehen der Person galt.

Noch ein Jahr vor seinem Tode hatte er den Fürsten Bismarck in einer Ansprache an deutsche Rompilger einen „neuen Attila“, eine neue Gottesgeißel, genannt.

Fürst Bismarck seinerseits befandete stets eine mystische Scheu, wenn er auf Pius IX. zu reden kam. Am deutlichsten war das in der Sitzung des Reichstags vom 5. Dezember 1874 zu Tage getreten, wo der Kanzler den Wegfall der bisher von der Regierung beantragten Gehaltsposition für den deutschen Gesandten beim heil. Stuhle motivieren wollte. „So lange das Haupt der römischen Kirche“, sagte er hier u. a., „diejenigen seiner Diener, die Unterthanen eines Staates des deutschen Reiches sind, in ihrem auflehrenden Verhalten gegen die Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermutigt, ja diese Auflehnung von ihnen als eine geschworene Dienstpflicht fordert, so lange ist es eine Anstandspflicht für das deutsche Reich, eine Macht, die solche Ansprüche erhebt, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich zu laden, als beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen, ohne daß diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatswesen mannehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst werden. Vorab haben wir es mit der Thatfache zu thun, daß auf eine Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein kriegerischer Papst gefolgt ist, der den alten Streit wieder entzündet hat.“

Als Fürst Bismarck diese Worte sagte, hat er sich wohl in der peinlichsten und unsichersten Lage befunden, in welche er je in seinem Leben gekommen ist. Er wurde plötzlich bleich, machte längere Pausen und sprach mit matter, leiser Stimme, fing sichtlich zu zittern an, stützte seine Hand bald krampfhaft auf den Tisch, bald griff er in die Busentasche seines Kürassierrocks; bald tändelte er aus Verlegenheit mit dem Bleistift, bald griff er zum Wasserglase — kurz mit ihm wurde allen Zuhörern „angst und bange“.

Psychologen werden sich den Vorgang nicht anders erklären können, als daß der Redner die Höhe und Reinheit desjenigen kannte, den er hier zum Gegenstand öffentlicher Anklagen machte.

Zu Berlin wurde deshalb manchem leichter ums Herz, als die

Nachricht vom Tode Pius' IX. eintraf. Die „Prov.-Korr.“ zog noch einmal auf den Entschlafenen los, wälzte alle Schuld am ausgebrochenen Kirchenkonflikte auf seinen Sarg und schloß mit den Worten:

„Es wäre mißig, irgend welche Vermutungen darüber anzustellen, ob auf den „kriegerischen“ Papst diesmal ein „friedlicher“ Papst folgen werde: es fehlen alle sichern Anhaltspunkte, um die Entscheidung der Kardinäle, welche sich in nächster Woche im Konklave zur Papstwahl vereinigen, vorherzusagen.“

Dieser Satz des ministeriellen Organs war nichts weiter als eine Verlegenheitsphrase. In Berlin war man zur Umkehr auf der bisherigen „kulturkämpferischen“ Bahn entschlossen und es konnte zum Papst gewählt werden, wer immer es sei: die Berliner Politik brauchte einen Papst, der nach außen hin als „friedliebend“ galt und dazu mußte der Neuerwählte jetzt von den Offiziösen gestempelt werden, selbst wenn er auch von Anfang an zu den „kriegerischsten“ Manifestationen sich hätte hinreißen lassen.

Pius IX. hatte seine Friedensliebe der preußischen Regierung gegenüber bis zum äußersten bekundet; aber das Berliner Dogma mußte ihn als „kriegerisch“ erklären, um dadurch die Schuld am Ausbruche des „Kulturkampfes“ auf seine Schultern zu wälzen: der neue Papst mußte ein „friedliebender“ sein, damit wiederum seine Person, nicht die verfehlten Spekulationen des deutschen Kanzlers und der „Kulturpauker“ vor der Welt als Ursache für die veränderte Berliner Windrichtung geltend gemacht werden konnten. In Berlin war man genötigt, friedliebend zu werden, — damit war man es eo ipso auch in Rom geworden.

Das Berliner Kabinett, das durch seine Papstwahldepeche vom 14. Mai 1872 entweder die Wahl des Nachfolgers Pius' IX. gänzlich verhindern oder ein gefährliches Schisma unter den Regierungen und in der katholischen Christenheit provocieren wollte, beobachtete bei der jetzt sich vollziehenden Papstwahl eine absolute Zurückhaltung. Die Wahl konnte, nachdem die außerhalb Roms residierenden Kardinäle zum Konklave in der ewigen Stadt angekommen waren, in durchaus kanonischer Weise vor sich gehen. Die Wahl selbst vollzog sich rasch. Schon am zweiten Tage, am 20. Februar 1878, erhielt Leo XIII. die erforderliche Zwei-Drittel-Majorität. Als Kamerlenge, als Vorsteher der päpstlichen Kammer, hatte er seit dem Tode Pius' IX. bereits die päpstlichen Geschäfte zu führen gehabt: er war der geborne Nachfolger seines Vorgängers. Der ganze katholische Erdkreis begrüßte seine Wahl mit Jubel.

Noch an demselben Tage benachrichtigte Leo XIII. die Staats-Oberhäupter, darunter den Kaiser Wilhelm, daß er die Wahl angenommen habe.

Das Schreiben an den deutschen Kaiser lautete:

„Durch die unerforschlichen Wege des Herrn und ohne irgend ein Verdienst von Unserer Seite sind Wir auf den Stuhl des Apostelsürsten erhoben worden, und Wir erlegen Uns die angenehme Pflicht an, Ew. Kaiserliche und königliche Majestät, unter deren mächtigem und ruburreichem Scepter eine so große Anzahl von Anhängern unserer heiligsten Religion lebt, von dieser Thatsache unverzüglich in Kenntniss zu setzen.

Da Wir zu Unserem Bedauern die Beziehungen, welche in früherer Zeit so glücklich zwischen dem Heiligen Stuhl und Ew. Majestät bestanden, nicht mehr vorfinden, so wenden Wir Uns an Ihre Hochherzigkeit, um zu erlangen, daß der Friede und die Ruhe des Gewissens diesem beträchtlichen Teile Ihrer Unterthanen wiedergegeben werde. Und die katholischen Unterthanen Ew. Majestät werden nicht verfehlen, wie es ihnen ja auch der Glaube vorschreibt, zu dem sie sich bekennen, sich mit der gewissenhaftesten Ergebenheit achtungsvoll und treu gegen Ew. Majestät zu zeigen.

Zu vollster Überzeugung von der Gerechtigkeit Ew. Majestät rufen wir Gott den Herrn an, daß er Ihnen die Fülle seiner himmlischen Gaben verleihe, und flehen ihn an, er wolle Ew. Majestät mit Uns durch die Bande der vollkommensten christlichen Liebe vereinigen.

Gegeben zu Rom etc.“

Der Kaiser erwiderte darauf unterm 24. März:

„Ich habe das Schreiben vom 20. v. M., durch welches Ew. Heiligkeit Mich von Ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl in Kenntniss zu setzen die Güte haben, durch Vermittelung der verbündeten Regierung Sr. Majestät des Königs von Bayern mit Dank erhalten. Ich beglückwünsche Sie aufrichtig dazu, daß die Stimmen des Heiligen Kollegiums sich auf Ihre Person vereinigt haben, und wünsche Ihnen von Herzen eine gesegnete Regierung der Ihrer Obhut anvertrauten Kirche.

Ew. Heiligkeit heben mit Recht hervor, daß Meine katholischen Unterthanen gleich den anderen der Obrigkeit und ihren Gesetzen die Folgsamkeit beweisen, welche den Lehren des gemeinschaftlichen christlichen Glaubens entspricht. Ich darf in Anknüpfung an den Rückblick, den Ew. Heiligkeit auf die Vergangenheit werfen, hinzufügen, daß Jahrhunderte hindurch der christliche Sinn des deutschen Volkes den Frieden im Lande und den Gehorsam gegen dessen Obrigkeit treu bewahrt hat und für die Sicherstellung dieser wertvollen Güter auch für die Zukunft Bürgschaft leistet.

Gern entnehme ich den freundlichen Worten Ew. Heiligkeit die Hoffnung, daß Sie geneigt sein werden, mit dem mächtigen Einfluß, welchen die Verfassung Ihrer Kirche Ew. Heiligkeit auf alle Diener derselben gewährt, dahin zu wirken, daß auch diejenigen unter den letzteren, welche es bisher unterließen, nunmehr dem Beispiel der ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung folgend, den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügen werden.

Ich bitte Ew. Heiligkeit, die Versicherung Meiner größten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Guilelmus, Imperator et Rex.

(gegengez.) v. Bismarck.“

Auch dieses Schreiben atmete Veröhnung. Nur in dem im Schlußsatze hervorgehobenen Gegensatz zwischen Clerus und Bevölkerung

ging es von einer irrtümlichen Voraussetzung aus. Im übrigen hatte der Kaiser schon längst das Ende des „Kulturkampfes“ herbeigesehnt, ungeachtet alle Vorseege getroffen war, um katholischen Einfluß von seiner Seite fern zu halten. So z. B. hatte er für die „altkatholische“ Bewegung wenig Sympathie gezeigt, sogar f. B. Vortrag darüber befohlen, ob nach der weiteren Entwicklung der „altkatholischen“ Sekte noch an der Auffassung festgehalten werden könne, daß die „Altkatholiken“ staatlicherseits als zur katholischen Kirche gehörig zu behandeln seien. Als zum erstenmale die „Absetzung“ eines Bischofs in Frage kam, ließ er den Ministern eröffnen, daß er mit dieser Sache nicht befaßt sein wolle. Dem Civilstandsgesetze hatte er Widerstand geleistet und der geistlichen Orden, namentlich der mit Krankenpflege und Erziehung sich beschäftigenden, sich thunlichst ungenemmen.

Der Papst replizierte auf das kaiserliche Schreiben unterm 17. April. In demselben gab er seiner Genugthuung über die versöhnliche Gesinnung des Kaisers Ausdruck, erklärte aber, daß er außer stande sei, den Alerus zur Unterwerfung unter die bestehenden preußischen Gesetze zu bestimmen, falls dieselben nicht zuvor abgeändert würden.¹⁾

Als dann kurze Zeit darauf die beiden Attentate (durch Hödel und Nobiling) auf den Kaiser verübt wurden, erhielt derselbe vom Papste zwei (gleichfalls nicht veröffentlichte) Kondolenzschreiben,²⁾ von denen das letztere vom Kronprinzen sofort wie folgt beantwortet wurde:

„Ew. Heiligkeit für die aus Anlaß des Attentates vom 2. d. Mts. bewiesene Teilnahme Selbst zu danken, ist der Kaiser, Mein Herr Vater, leider noch nicht imstande. Gern lasse ich es daher eine Meiner ersten Obliegenheiten sein, an Seiner Statt Ihnen für den Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnung aufrichtig zu danken.

Der Kaiser hatte mit Beantwortung des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April gezeugert in der Hoffnung, daß vertrauliche Erläuterungen inzwischen die Möglichkeit gewähren würden, auf den schriftlichen Ausdruck principieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April nicht vermeiden läßt. Nach Inhalt des letztern muß ich leider annehmen, daß Ew. Heiligkeit die in dem Schreiben Meines Herrn Vaters vom 24. März ausgedrückte Hoffnung nicht glauben erfüllen zu können, daß Ew. Heiligkeit den Dienern Ihrer Kirche den Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit ihres Landes empfehlen würden.

¹⁾ Der Wortlaut dieses päpstlichen Schreibens ist nicht bekannt geworden. Die obige kurze Inhaltsangabe desselben, sowie die Wiedergabe des Wortlauts der übrigen Korrespondenzen zwischen Papst und Kaiser ist von Berlin aus erfolgt. Dort veröffentlichte man wie früher nur das, was zum System der Berliner Politik paßte. In Rom schwieg man konsequent.

²⁾ Wie man anderweitig erinrt, hatte der Papst dem ersten Kondolenzschreiben den Syllabus Pius' IX. beigelegt, in welchem der Socialismus und Kommunismus verdammt wird.

Dem dagegen in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung Mir gegenwärtig als ein Erbe Meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in Meiner und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Principienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikt für beide Teile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebnis Meiner christlichen Überzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, Mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Teile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war.

Genehmigen Ew. Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gegenged.) v. Bismarck.“

Nach Durchlesung dieses Schreibens wird man es doppelt bedauerlich finden, daß man in Berlin nicht den Wortlaut des päpstlichen Schreibens vom 17. April mitgeteilt hat. Man hätte dann ersehen können, in welcher Form der Papst das Verlangen gestellt hatte, „die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern“.

Wir wollen indes auf die Form keinen zu großen Wert legen. Sobald ein Staat seine Verfassung und seine Gesetze so einrichtet, daß die Befolgung derselben dem katholischen Gewissen zuwiderläuft, so mag er Preußen oder sonstwie heißen: er wird die Gesetze ändern müssen, wenn anders er durch Krieg mit seinen katholischen Bewohnern sich nicht ruinieren will!

Das hatte man auch in Berlin schon mehr und mehr begriffen. Der Reichskanzler that jetzt bald einen Schritt, der allein auf den Weg zum Frieden führen konnte: er nahm in Person die „vertraulichen Erläuterungen“ auf, welche nach dem kronprinzlichen Schreiben entweder noch nicht stattgefunden hatten oder resultatlos verlaufen waren.

Fürst Bismarck bittet den päpstlichen Nuntius zu München, sich zu Unterhandlungen nach Berlin zu begeben. Dieses Gesuch wird abgelehnt. Der Reichskanzler bittet dann, die Konferenzen nach Kissingen zu verlegen. Der Papst genehmigt dies.

Bavern hatte seine offiziellen Beziehungen zum hl. Stuhle beständig unterhalten gehabt. Dem bayerischen Gesandten beim Vatikan korrespondierte der päpstliche Nuntius in München, damals Mgr. Majella.

Gern hätte nun Fürst Bismarck diesen Nuntius bei sich in Berlin gesehen und zu wiederholten Malen hatte er denselben durch Mittelspersonen zu einer Reise nach Berlin zu bestimmen gesucht; von Mgr. Majella wurde aber jedesmal eine ablehnende Antwort erteilt.

Als offiziöse Organe trotzdem die Sache so darstellten, als habe der hl. Stuhl resp. Mgr. Majella die Initiative zu der Kissingener Entrevue ergriffen, veröffentlichten katholische Blätter folgende authentische Mitteilung über die Vorgeschichte der Zusammenkunft:

„Schon Anfang Juni 1878 hatten hochgestellte Persönlichkeiten vertraulich in München Mgr. Majella zu verstehen gegeben, er möchte doch (von Dresden, wohin der Nuntius vom Papst befohlen war) nach Berlin gehen, um daselbst mit dem Fürsten Bismarck über eine Beilegung des Kirchenkonflikts zu konferieren, da der Kanzler — so wurde hinzugefügt — sehr veröhnlich gegen den hl. Stuhl gestimmt sei. Der Nuntius glaubte indessen unter den obwaltenden Umständen eine Reise nach Berlin ablehnen zu müssen.

Da kam der 17. Juni heran, an welchem Tage das sächsische Königspaar seine silberne Hochzeit feierte. Wie bekannt, beteiligte sich Mgr. Majella an den betreffenden Festlichkeiten. Bei dieser Gelegenheit wurde er nunmehr offiziell durch einen Minister im Auftrage des Fürsten Bismarck zu einer Konferenz nach Berlin eingeladen.

Indes der Nuntius erklärte abermals, daß er zu seinem Bedauern nicht nach Berlin gehen könne, kehrte von Dresden nach München zurück und zeigte in Rom an, was er auf die offizielle Einladung geantwortet habe.

Der hl. Stuhl billigte sein Verhalten.

Wenige Tage darauf machte Fürst Bismarck einen neuen Vorschlag: Kissingen war zum Ort der Entrevue von ihm ausersehen. Nunmehr erteilte der hl. Vater dem Nuntius sofort den Befehl, sich nach Kissingen zu begeben.“

Diese Darstellung ist von offiziöser Seite nicht mehr angezweifelt worden; sie hat somit Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit.

Auch die fernere Nachricht katholischer Blätter, der Kultusminister Dr. Falk, der schon längst mit Entlassungsgedanken herumging, habe gar keine Vorkenntnis von der Kissingener Zusammenkunft gehabt, war nicht bestritten worden.

Fürst Bismarck war der Hauptträger des „Kulturkampfes“ gewesen: ihm lag darum auch zumeist die Beilegung des Streites ob.

Kissingen war der neutrale Ort, an dem sich die Vertreter der Kirche und des Staates zusammenfanden, freilich zunächst nur zu zwangslosen Unterredungen, die noch kein greifbares Resultat aufwiesen.

Alle Welt fühlte indes heraus, daß die Resultate sich früher oder später herausstellen müßten.

Der erste Schritt zum Einlenken von seiten des Staates war geschehen und dieser erste Schritt war zugleich der schwerste.

Die ganze preussisch-deutsche „Kulturkampf“-Gesetzgebung war von dem Principe durchdrungen, daß die staatlichen Gesetze nicht nur ohne den Papst resp. die Bischöfe, sondern gegen dieselben festgestellt und ausgeführt werden sollten. „Kampf gegen Rom“, Vernichtung der päpstlichen Gewalt nicht nur in Deutschland, sondern womöglich auf der ganzen Welt: das war der Endzweck des vom Staate unternommenen Streites gewesen. Und nun nähert sich der oberste verantwortliche Leiter der Staatsregierung dem auf Tod und Leben bekämpften Gegner — in der Erkenntnis, daß seine Mittel zu schwach sind, um den Kampf mit dem ewigen Rom noch länger fortzusetzen.

Das war der Gang nach „Kanossa“, den man einst im Stolge für unmöglich erklärt, der aber keinem erspart bleibt, welcher glaubt, das Papsttum und die Kirche sich unterwerfen zu können.

Auf diesem Gange haben den deutschen Reichskanzler aber auch alle seine Bundesgenossen im Streite begleitet, vom orthodoxesten Konserativen bis zum radikalsten „Liberalen“. Der „Liberalismus“, der den Ansturm gegen das Papsttum schon seit länger als einem Jahrzehnt in Deutschland auf seine Fahne geschrieben hatte, war der eigentliche Büsser im modernen Kanossa; der Reichskanzler war es nur insoweit, als er sich zum Hauptvollstrecker des „liberalen“, antipäpstlichen Programms gemacht hatte.

Einige wenige Unverbesserliche abgerechnet, hatten denn auch die „Liberalen“ dem Fürsten Bismarck seine Zusammenkunft mit dem Vertreter des Papstes nicht verübelt — so sehr ging das Ereignis von Kissingen aus der politischen Notwendigkeit hervor. Die katholische Presse ihrerseits enthielt sich — zumal sie noch im Kampfe stand — aller übermütigen Kundgebungen und suchte, so viel an ihr lag, dem zur Einsicht gekommenen Gegner den Rückzug so leicht wie möglich zu machen.

Das Beispiel mancher früherer Kanossagänger, ja das Beispiel, welches Fürst Bismarck selbst 1876 bei seiner ersten Annäherung an

Rom gegeben, war leider für die katholischen Blätter nicht zu verlockend, um auf diese erste persönliche Annäherung der beiden Vertreter von Kirche und Staat große Hoffnungen zu setzen.

Fürst Bismarck schlug eine Art Tauschgeschäft der Kirche vor. Eine Konzession von der einen Seite sollte mit der von der andern Seite „pari passu“ erfolgen. Die erste Konzession, welche der Kanzler zu machen bereit war, bestand in der Wiederherstellung der deutschen resp. preussischen Gesandtschaft beim hl. Stuhle; dafür verlangte er von Rom die Anerkennung resp. Befolgung der Anzeigepflicht, wie sie in den Maigesetzen normiert war!

Daß Mgr. Masella, der bindende Abmachungen weder treffen konnte noch wollte, solche Zumutungen a limine abweisen mußte, verstand sich ganz von selbst.

So war also in der That die erste Annäherung zwischen Kirche und Staat resultatlos geblieben. Indes suchte man beiderseitig das einmal gebrochene Eis nicht wieder einfrieren zu lassen.

Von seiten der Staatsregierung mußte dies schon deshalb verhütet werden, weil durch die Wahlen vom 30. Juli das Centrum die stärkste Fraktion des Reichstags geworden war, die überdies bei dem Gleichgewicht, welches sich jetzt die Rechte und die Linke hielten, in vielen Dingen den Ausschlag gab.

Der Papst hatte zu seinem Staatssekretär den staatsklugen Mgr. Franchi eingesetzt, der schon als apostolischer Delegat von Konstantinopel die Beilegung des dortigen Schismas angebahnt hatte. Franchi, der aus Konstantinopel krank zurückgekehrt war, starb indes bald an einer Lungenentzündung. An seiner Stelle wurde Mgr. Nina Kardinal Staatssekretär.

An diesen richtete der Papst unterm 27. August 1878 ein Schreiben, in welchem er ihm einige Winke über die von ihm zu entwickelnde amtliche Thätigkeit erteilte. Es hieß darin in dem auf Deutschland bezüglichen Passus:

„Es ist Ihnen wohl bekannt, Herr Kardinal, daß Wir, um dem Antriebe Unseres Herzens Folge zu leisten, uns auch an den mächtigen Kaiser der edlen deutschen Nation, welche wegen der den Katholiken geschaffenen schwierigen Lage ganz besonders unsere Fürsorge erheischte, gewendet haben. Dieses Wort, einzig und allein von dem Wunsche eingegeben, Deutschland dem religiösen Frieden wiedergegeben zu sehen, fand eine günstige Aufnahme von seite des erhabenen Kaisers und hatte das erfreuliche Ergebnis, daß es zu freundschaftlichen Unterhandlungen führte, bei denen es nicht unsere Absicht war, zu einem einfachen Waffenstillstand zu gelangen, welcher den Weg zu neuen Konflikten offen ließe, sondern nach Entfernung der Hindernisse

einen wahren, soliden und dauerhaften Frieden zu schließen. Die Wichtigkeit dieses Zieles, das von der hohen Weisheit jener, welche die Geschicke jenes Reiches in ihren Händen haben, richtig erwogen wurde, wird dieselben, wie Wir vertrauen, dahin führen, Uns die Freundeshand zu reichen, um es zu erlangen. Die Kirche würde ohne Zweifel glücklich sein, bei jener edlen Nation den Frieden wiederhergestellt zu sehen, aber auch das Reich würde darüber nicht weniger glücklich sein und würde, nachdem die Gewissen beruhigt sind, in den Söhnen der katholischen Kirche wie ehemals seine treuesten und hochherzigsten Unterthanen finden.“

Noch in demselben Jahre richtete der Papst an den Erzbischof von Köln, welcher namens des preussischen Episkopates seine Glückwünsche zum hl. Weihnachtsfeste dargebracht hatte, ein Antwortschreiben, das mit dem Hinweis begann, „daß der Staat dann in bester Blüte steht, wenn die Kirche volle Freiheit des Handelns genießt.“ „Da dieses schon längst unsere Überzeugung gewesen“, hieß es weiter, „war es natürlich, daß Wir vom Beginn Unseres Pontifikates an die Fürsten und Völker zum Frieden und zur Freundschaft mit der Kirche zurückzuführen uns bemühten. Dir namentlich ist es bekannt, daß Wir zeitig Unsern Sinn darauf gerichtet hatten, daß auch die edle Nation der Deutschen nach Beilegung der Zerwürfnisse die Güter und Früchte eines dauerhaften Friedens unter Wahrung der Rechte der Kirche erlange. Es ist Dir auch, wie Wir glauben, bekannt, daß, was Uns betrifft, nichts unterlassen worden ist, um dieses so herrliche und Unseres Strebens so würdige Ziel zu erreichen. Ob aber das, was Wir begonnen haben und zu vollenden streben, schließlich einen glücklichen Ausgang nehmen wird, weiß nur der, von dem alles Gute kommt, und der Uns ein so glühendes Streben und Sehnen nach Frieden eingegeben hat. . . .“

Deshalb müssen Wir ihm heißes Flehen und Gebet darbringen, und inbrünstig ihn beschwören, daß er seinen Statthalter auf Erden und die Bischöfe mit himmlischem Lichte erleuchte und daß er, da in seiner Hand die Herzen der Könige sind, den glorreichen und mächtigen Kaiser Deutschlands sowie die ihm zur Seite stehenden einflußreichen Männer zu größerer Milde in ihren Maßnahmen bewege.“ . . .

So verjöhnlich und entgegenkommend sich auch der Papst verhielt, so ließ er doch nicht im mindesten an den großen Principien rütteln, zu deren höchstem Wächter ihn die Vorsehung auf den erhabensten Punkt der Erde gestellt hatte.

Zusbesondere zeigte sich dies bei den allgemeinen Encycliken, die er über das Hauptübel der Gegenwart, den Socialismus, an die ganze Welt zu wiederholten Malen richtete. Als die Ursache dieser modernen

Revolution bezeichnete er jedesmal den Protestantismus, die Revolution des sechzehnten Jahrhunderts.¹⁾

Professor Tschackert in Königsberg sagt hierüber in seiner Schrift: „Evangelische Polemik gegen die römische Kirche“ (Gotha 1885) von seinem Standpunkte aus mit vollem Recht:

„Schmäblicher als der Jesuitenschüler Leo XIII. es gethan, hat noch niemand die evangelische Kirche verleumdete.“

Die Berliner Offiziösen, welche, wenn Pius IX. nur in halb so scharfen Ausdrücken den Protestantismus bekämpft hätte, sofort ein internationales Protestanten-Konzil an die Spree berufen haben würden, ignorierten jetzt alle diese päpstlichen Kundgebungen: für sie blieb Leo XIII. der „friedliebende Papst“.

Annäherung der Regierung an die Centrumsfraktion in wirtschaftlichen Fragen.

Zu demselben Maße, in welchem sich in Preußen und im Reiche die verderblichen Folgen des „Kulturkampfes“ herausstellten, traten auch

¹⁾ So z. B. sagte er in der Encyclopädie vom 29. Juni 1881:

„Wenn man das Recht zu herrschen nicht mehr von Gott als dem Urheber ableiten will, so raubt man der staatlichen Macht den schönsten Schmuck und ihre ganze Kraft. Wenn man aber behauptet, dieselbe hänge von dem freien Willen der Menge ab, so täuscht man sich und stellt die Obrigkeit auf ein gar zu leichtes und hinfalliges Fundament. Solche Lehren reizen die Leidenschaften des Volkes gleich Stacheln, so daß sie tollwüthig ihr Haupt erheben und zur größten Gefahr des Staates blindlings sich der offenen Revolution in die Arme stürzen. Thatsächlich folgten der sogenannten Reformation, deren Helfer und Führer die kirchliche wie bürgerliche Gewalt durch neue Lehren von Grund auf bekämpften, plötzliche Tumulte, die gewagtesten Rebellionen, namentlich in Deutschland, und entbrannte ein so gewaltiger Bürgerkrieg, daß fast kein Ort vor dem Tumulte und Morde verschont blieb.“

Aus jener Irrlehre entsprang im vorigen Jahrhundert die falsche Philosophie und das sogenannte neue Recht und die Volksherrschaft und die schrankenlose Anselgessenheit, welche von sehr vielen allein als Freiheit gepriesen wird. Dann kam man zu den verwandten pestartigen Krankheiten, nämlich zum Kommunismus, zum Socialismus, zum Anarchismus, diesen häßlichen Auswüchsen der bürgerlichen Gesellschaft. Nur zu viele sind darauf bedacht, diese schrecklichen Übel weiter zu verbreiten, und haben sie unter dem Scheine, als helfen sie dem Volke, bereits fürchterliches Elend angerichtet. Was wir hier erwähnen, ist nicht unbekannt, noch auch in weiter Ferne.

Das ist aber noch mehr zu beklagen, daß den Fürsten bei den großen Gefahren die Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und zur Beruhigung der Gemüther fehlen. Sie schüßen sich durch das Ansehen der Weisheit und glauben die Ungehöreren durch strenge Strafen zügeln zu können. Schon recht, indes sollte man ernstlich bedenken, daß es keine so strenge Strafe giebt, die allein den Staat zu schützen vermöchte. Die Furcht ist, wie treffend der hl. Thomas lehrt, ein schwaches Fundament; denn die von Furcht gehalten werden, erheben sich, sobald sie auf Straßlosigkeit hoffen dürfen, gegen die Vorgesetzten nur so feuriger, je mehr sie gegen ihren Willen durch die Furcht allein zurückgehalten wurden.“

die schädlichen Wirkungen der „liberalen“ Wirtschaftstheorien in den Vordergrund.

Der Freihandel, die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit und alle diese „Freiheiten“ schädigten immer mehr die heimische Industrie, den Kleinbürger- und Bauernstand zu gunsten des internationalen Großhandels. Wie Gesetze diesen Übelstand hervorgerufen, so konnte man ihn anscheinend auch nur durch die Gesetzgebung wieder beseitigen oder wenigstens einschränken.

Die Regierung, welche früher mit den „liberalen“ die schädlichen Gesetze erlassen hatte, war durch die täglich bei ihr einlaufenden Klagen über den wirtschaftlichen Verfall des Landes auch hier zur Umkehr gezwungen. Auch hier war, wenn nicht alles zu Grunde gehen sollte, für den „Liberalismus“ ein Kanossengang unvermeidlich.

Der naturgemäße Bundesgenosse aber, den die Regierung bei ihrer nationalökonomischen Umkehr finden konnte, war das Centrum, dessen Presse schon anfangs der siebziger Jahre die Aufhebung aller jener wirtschaftlichen Freiheiten verlangt hatte und dessen hauptsächlich in den Grenzprovinzen wohnende, von der Konkurrenz des Auslandes immer mehr bedrohte Wähler täglich lauter einen Schutzoll für industrielle und landwirtschaftliche Produkte forderten.

Die konservative und freikonservative Fraktion des Reichstags, welche teils aus eigener Überzeugung, teils aus der Überzeugung der Regierung den wirtschaftlichen Standpunkt des Centrums teilten, bildeten mit letzterem zusammen seit den Wahlen von 1878 die Majorität; diese Majorität gab sich endlich im Jahre 1879 ein eigenes Präsidium. Die Nationalliberalen, welche bisher die erste und zweite Präsidentenstelle besetzt hielten und auf die dritte abwechselnd einen Freikonservativen oder Fortschrittler zuließen, wurden gestürzt; ein Konservativer, v. Seydewitz (jetzt Oberpräsident von Schlesien), ein auch gegenüber den Katholiken gerecht und billig denkender Mann, wurde erster Präsident; Frhr. zu Franckenstein, ein echter Edelstein unter dem bayerischen Adel, wurde zweiter (erster Vice-) Präsident. Nun endlich hatte man den Katholiken, die im Reiche ein Drittel der Bevölkerung bildeten, dem Centrum, das von Anfang an eine respectable, zuletzt die stärkste Fraktion des Reichstages aufwies, eine adäquate Vertretung im Präsidium gegeben.

Freiherr zu Franckenstein war zugleich Vorsitzender der Centrumsfraktion, also Nachfolger v. Savignys. Namens des Centrums brachte er einen Antrag über die Höhe und Verteilung der neuen Zölle (Schutz- und sog. Finanzzölle, welche letzteren, wie z. B. der erhöhte Kaffeezoll,

nur die Reichseinnahmen zu vermehren bezweckten), ein, welchem Fürst Bismarck den Vorzug vor einem von den Nationalliberalen eingebrachten Antrage gab. (Das Centrum hatte mehr das föderative, die Nationalliberalen mehr das konstitutionelle Princip betont.) Da der Reichskanzler für den Centrumsantrag war, so votierten natürlich auch die Konservativen und Freikonservativen dafür, und da schließlich auch ein Teil der Nationalliberalen für denselben eintrat, so erzielte er eine erhebliche Majorität.

Das war der erste Sieg des Centrums, der in einer wichtigeren Frage seit Existenz der Fraktion errungen war.

Brachte man diese Thatsache in Verbindung mit der kurz vorher erfolgten Annäherung zwischen Papst und Kaiser, zwischen Masella und Bismarck, so war es erklärlich, daß man an diese Annäherung des Kanzlers an das Centrum um so größere Erwartungen knüpfte, als dieselbe von dem Rücktritt des Kultusministers Jalk begleitet war.

Falks definitiver Rücktritt. u. Puttkamers Austritt.

Dr. Falks Austritt aus dem Amte war seit 1878 nur noch eine Frage der Zeit. Unter den veränderten Verhältnissen ragte seine Erscheinung wie eine vergessene Standarte auf einem vom Feinde geräumten Schlachtfelde hervor.

Schon die Kissingener Verhandlungen hatten — was allerdings in einem konstitutionellen Staate nicht hätte geschehen sollen — ohne Hinzuziehung seiner Person stattgefunden. Freilich hätten Verhandlungen mit ihm nur dann von Erfolg sein können, wenn er sein ganzes bisheriges Staats-Kirchenystem verleugnet hätte — was ein Aufgeben seiner eigenen Person bedeutet hätte.

Den Entschluß, seine definitive Entlassung zu nehmen, brachten schließlich einige Maßnahmen, welche der nach den Attentaten wiederhergestellte Kaiser auf protestantisch-kirchlichem Gebiete getroffen hatte, zur Reife.

Schon 1878 hatte der Kaiser in den Oberkirchenrat die Hosprediger Kögel und Stöcker berufen, welche als Säulen der „Orthodoxie“ weithin bekannt waren. Auch hatte der Kaiser schon früher das Demissionsgesuch des Präsidenten des Brandenburgischen Konsistoriums, Hegel, welcher kein Freund Falks war, abgelehnt. Endlich gehörten diejenigen Mitglieder der

neukonstituierten protestantischen Generalsynode, welche von allerhöchster Stelle berufen waren, durchweg der orthodoxen Partei an.

Als Falk somit den Boden unter seinen Füßen wanken sah, nahm er (mit ihm der Oberkirchenrats-Präsident Dr. Herrmann und die Minister Hobrecht und Friedenthal) seinen Abschied (1. Juli 1879) und erhielt ihn alsbald. Nachdem er eine Zeitlang als Privatmann gelebt, wurde er Präsident des Oberlandesgerichts zu Hamm. Der König wollte ihn in den erblichen Adelsstand erheben; er lehnte indes diese Auszeichnung für sich ab und erbat sie für seinen Sohn, welcher Offizier war.

Zu seinem Nachfolger wurde (am 14. Juli) Herr v. Puttkamer ernannt. Dieser hatte als Abgeordneter stets zur konservativen Fraktion gehört, während Falk als Minister zu den Freikonservativen, später zu den Nationalliberalen sich gesellte. Schon als Oberpräsident von Schlesien hatte v. Puttkamer sich bemüht, dem „Kulturkampf“ möglichst enge Schranken zu ziehen. Als Minister erhielt er vom Reichskanzler die Anweisung, unter Aufrechterhaltung der von den Maigesetzen gezogenen Grundlinien die praktische Anwendung der Gesetze in möglichst friedliche Bahnen zu lenken.

So wurden von ihm die Staatsanwaltschaften angewiesen, in allen Fällen, in denen sie wegen maigesetzwidriger geistlicher Amtshandlungen Anklage erheben wollten, zuvor an die Oberpräsidenten zu berichten, resp. von diesen die Zustimmung zur Erhebung der Anklage einzuholen.

Auch in Bezug auf die Schulen nahm Herr v. Puttkamer einen anderen Standpunkt als sein Vorgänger ein. Eine ganze Anzahl von Falk errichteter Simultan Schulen schuf er, wie schon oben erwähnt, in konfessionelle um — allerdings zumeist infolge der hierüber von protestantischer Seite erhobenen Beschwerden, da in katholischen Gegenden der katholische Charakter in den Simultan Schulen naturgemäß das Übergewicht erlangte.

Im Princip freilich betonte auch v. Puttkamer das selbst sich auf den Religions-Unterricht erstreckende absolute Aufsichtsrecht des Staates, wenn er auch hierin die „Mitwirkung“ der Kirche verlangte; selbst in seinen rein geistlichen Funktionen erschien ihm der Geistliche ein Staatsbeamter zu sein, denn er sprach gern vom „preussischen Kirchendienst“.

Persönlich stand Herr v. Puttkamer der katholischen Kirche nicht ohne Sympathie gegenüber. So sagte er bei seinem ersten ministeriellen Debut im Abgeordnetenhanse (5. Februar 1880):

„Daß die katholische Kirche eine Institution ist, welche der Verehrung ihrer Anhänger und der Achtung aller Andersgläubigen durchaus würdig ist, das wird auch ein evangelischer Christ nicht bezweifeln.“

Als bald zeigten sich aber auch bei ihm die Vorurteile des „evangelischen Christen“. Denn er fuhr fort:

„Die katholische Kirche glaubt und erklärt das bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, im ausschließlichen und alleinigen Besitz der göttlichen Wahrheit zu sein. Solange und soweit sie mit diesen Ansprüchen sich innerhalb ihrer legitimen Sphäre hält und diese Ansprüche geltend macht ihren Angehörigen gegenüber mit deren Einwilligung — hat der Staat nichts hineinzureden. Wenn aber die Kirche über die kirchlichen Interessen und ihre eigentliche Sphäre hinausgreift, sei es in das unbefristete alleinige Gebiet des Staates, sei es auch nur in das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche, und sie hat das unzweifelhaft in allbekannten öffentlichen Kundgebungen der letzten Jahre gethan, dann, m. H., dürfen Sie sich nicht wundern, wenn kein Kulturstaat das Herantreten solcher Ansprüche erträgt, ohne sie abzuwehren, geschweige denn unser Staat, dessen ganze historische Entwicklung, dessen Ursprung jedenfalls nicht, das werden Sie anerkennen, in dem katholischen Gedanken wurzelt, dessen Dynastie seit Jahrhunderten der Hort der Tugend und der Gewissensfreiheit gewesen ist, und dessen Einwohner zu zwei Dritteln einem Glaubensbekenntnis angehören, welches die ausschließliche göttliche Mission der katholischen Kirche eben nicht anerkennt.“

„Derselbe Faden — eine andere Nummer!“ soll damals Fürst Bismarck das System Puttkamer im Vergleich zum System Falk auf einer parlamentarischen Soiree bezeichnet haben. — Diese Äußerung wollte zwar später der Kanzler nicht gethan haben — nachdem sie ihm Jahre lang von den verschiedensten Seiten widerspruchlos zugeschrieben worden war; dennoch aber bezeichnete sie zutreffend die Situation. Fürst Bismarck — denn dieser bestimmte nach wie vor die Fadenstärke und Qualität — wollte mit einem andern Mittel die Zwecke erreichen, die er sich mit dem „Kulturkampfe“ gesteckt hatte.

Fürst Bismarck ersucht abermals um eine Unterredung mit einem Vertreter des hl. Stuhles, und zwar mit dem Aunтин Jacobini. Die Wiener Verhandlungen.

Die Resultatlosigkeit der Rißinger Verhandlungen einerseits, das zunehmende Fiasko des „Kulturkampfes“ und der steigende Einfluß der Centrumsfraktion andererseits veranlaßten den Fürsten Bismarck, einen erneuten Versuch zur Beilegung des kirchlichen Streites zu unternehmen — unter Wahrung der von den Majestäten gezogenen Grundlinien.

Der leidliche *modus vivendi*, den der damalige Aunтин in Wien, der spätere Kardinal-Staatssekretär, Mg. Jacobini, unter der Herrschaft der österreichischen, von staatlichen Übergriffen gleichfalls nicht ganz freien sog. konfessionellen Gesetze in der Praxis anzubahnen verstanden, hatten die Aufmerksamkeit des deutschen Reichskanzlers schon früher auf diesen Prälaten gelenkt. Der gleichzeitige deutsche Botschafter in Wien, Graf

Stolberg-Wernigerode, war wiederholt beauftragt gewesen, mit dem Nuntius in vertrauliche Erörterungen über die Beilegung des preussisch-deutschen Kirchenkonfliktes einzutreten.

Im Herbst 1879 hat dann Fürst Bismarck selbst um eine Unterredung mit Jacobini, und zwar in Gastein, welchen Badeort der Kanzler gleichfalls öfters zu besuchen pflegte.

Am 14. September traf Jacobini in Gastein ein mit zwei Sekretären. Die Konferenzen erstreckten sich auf mehrere Tage und hatten zum Zweck die vorläufige Feststellung der Materien, über welche später in der Residenz des Nuntius von diesem selbst und einem Kommissar des Kultusministers v. Puttkamer detaillierte Verhandlungen über die thunlichste Beilegung der Streitpunkte geführt werden sollten.

Diese Verhandlungen fanden dem auch noch in demselben Jahre statt.¹⁾ Herr v. Puttkamer oder richtiger Fürst Bismarck entsandte dazu den Geh. Rat Dr. Hübler, dessen unter Jalk bekundete Thätigkeit dafür bürgte, daß er den „Rechten des Staates“ nicht zu viel vergeben würde.

Im November wurden die Verhandlungen eröffnet. Zum Weihnachtsfeste begab sich Dr. Hübler nach Berlin, teils um daselbst zu berichten, teils um sich neue Instruktionen zu holen. Nach dem Wunsche des Herrn Puttkamer sollte er nach Neujahr nach Wien zurückkehren — aber ein höherer Wille unterjagte dies.

Als auch noch im Februar 1880 das begonnene Werk im Stocken blieb, richtete der Papst, um es wieder in Fluß zu bringen, unterm 24. Februar ein Schreiben an den (staatlich „abgesetzt“) Erzbischof von Köln, in welchem er erklärte, er werde es „dulden, daß der preussischen Regierung vor der kanonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe zu Teilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen.“ Zu dieser KonzeSSION erklärte sich der Papst bereit, um „das Einvernehmen (mit der preussischen Regierung) zu beschleunigen“.

Wie schon in Kissingen, so war auch in Gastein und Wien von staatlicher Seite besonders der Wunsch ausgesprochen worden, daß kirchlicherseits die sogen. „Anzeigespflicht“ erfüllt werden möge.

In seinem oben erwähnten Schreiben an den Erzbischof von Köln erklärte nun der hl. Vater, daß er hierzu bereit sei: unter welchen Bedingungen — das war der preussischen Regierung bereits hinlänglich bekannt.

¹⁾ Zu der Zwischenzeit hatte Fürst Bismarck während seines damaligen — aus politischen Gründen notwendig gewordenen — Aufenthaltes in Wien daselbst dem Nuntius wiederholte Besuche abgestattet.

Aber in Berlin verlangte man, daß der Papst die Bischöfe zur Erfüllung der maigesetzlichen Anzeigepflicht anhalten solle, während dieser Modus der Anzeige mit seinen Konsequenzen in den Wiener Verhandlungen von seiten des hl. Stuhles als unannehmbar erklärt und die Grenzen, innerhalb welcher das staatliche Einspruchsrecht kirchlicherseits gestattet werden könne, genau bezeichnet worden waren.

Schon also dieses alles in Berlin längst bekannt war, stellte man doch das Ansuchen an den hl. Stuhl (durch die wieder aufgenommene Vermittelung des Nuntius Jacobini und des inzwischen zum deutschen Botschafter in Wien ernannten Prinzen Reuß), daß derselbe ohne formelle Anerkennung der Maigesetze die Bischöfe zur thatsächlichen Erfüllung der Anzeigepflicht anhalten und die Handhabung des staatlichen Einspruchsrechts dem Ermessen der Regierung überlassen möge.

Hierauf entspann sich ein erneuter langer Schriftwechsel zwischen Rom und Berlin via Wien, der wiederum ohne jedes Resultat verlief.

Schließlich brachte die Regierung beim Landtage (am 20. Mai 1880) einen Gesetzentwurf ein, der einseitig d. h. ohne vorangegangene Verständigung mit Rom eine Reihe von Bestimmungen vorschlug, durch welche der Regierung Vollmacht gegeben werden sollte, in gewissen Punkten die Maigesetzgebung außer Anwendung zu bringen.

Das erste „Friedensgesetz“.

Offizielle Chronisten nennen die Vorlage vom 20. Mai 1880 das „erste Friedensgesetz“ und mit Rücksicht darauf, daß die Regierung die Absicht hatte, damit den kirchlichen Frieden anzubahnen, mag man den Ausdruck passieren lassen; thatsächlich wäre man aber, wenn die Vorlage in ihrer ursprünglichen Gestalt Gesetz geworden wäre, nicht um einen Schritt dem Frieden näher gekommen.

Dieselbe enthielt vorzugsweise Dispensations-Befugnisse, welche die Regierung für sich beanspruchte. Sie wollte in den Stand gesetzt werden, dispensieren zu können von der von den Maigesetzen für Aleriker vorgeschriebenen Vorbildung der Geistlichen; ferner vom Bistums-Verweiser-Eide und von der staatskommissarischen Vermögens-Verwaltung in „erledigten“ Diöcesen. Außerdem wurde die Befugnis verlangt, einem Bischof, der staatlich „abgesetzt“ war, „die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder zu erteilen“ (sog. „Bischofsparagraph“). Die Gehaltssperre sollte nach Befinden der Regierung „für einzelne Empfangsberechtigte widerruflich“ aufgehoben

werden können. Die Anklage wegen maigesetzwidriger Handlungen bei den Gerichten, die Berufung an den Staatsgerichtshof gegen kirchliche Entscheidungen sollte nur vom Oberpräsidenten erhoben werden. Auch sollten nur mit dessen Erlaubnis Gemeinden und Privatpatrone von der ihnen beigelegten Befugnis, erledigte geistliche Ämter zu besetzen, fernerhin Gebrauch machen — eine bezüglich der Gemeinden bekanntlich überflüssige Bestimmung.

Widerrustlich sollte endlich die Regierung den Krankenpflegeorden, welche mit Genehmigung der Minister des Kultus und des Innern neue Niederlassungen errichten durften, gestatten, auch (nicht schulpflichtige) Kinder zu erziehen. Der Vorwitz im Kirchenvorstande sollte „durch königliche Verordnung“, d. h. ebenfalls auf dem Administrativwege „anderweitig geregelt“ werden.

Nicht diskretionär d. h. stabiler Natur war in dem ganzen Entwurfe nur die Bestimmung, daß fernerhin nicht mehr, wie es die Maigesetze zuließen resp. vorschrieben, die „Amtsentlassung“, sondern nur noch die „Unfähigkeitserklärung“ gegen Geistliche von Staats wegen ausgesprochen werden dürfe.¹⁾

So der Entwurf des ersten „Friedensgesetzes“ — oder wie er sich offiziell betitelte: „Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze“.

Mit demselben war die erste Breche in das Bollwerk der Maigesetze gelegt und diese Thatsache allein war immerhin von größter Tragweite.

Es war darin das Einverständnis enthalten, daß die Maigesetze undurchführbar waren; daß der stolze Anlauf, den mit denselben Regierung und Landtag genommen, erfolglos geblieben; daß die Beste der Kirche stärker, als alle Legionen des Staates.

Im Princip sollten zwar noch die alten Gesetze aufrecht erhalten werden; aber von jedem Paragraphen derselben, über den sich die Regierung diskretionäre Gewalt bezüglich seiner Anwendung übertragen ließ, war eo ipso ausgesprochen, daß er unhaltbar sei.

¹⁾ Über die „Anzeigepflicht“ enthielt der Entwurf keine Bestimmung — wahrscheinlich weil Fürst Bismarck sich der Hoffnung hingab, er werde durch die bald freundliche, bald feindliche Art, in der er seine neuen Vollmachten handhaben würde, den hl. Stuhl zur Anerkennung der „Anzeigepflicht“ zwingen. — Bei der parlamentarischen Beratung des Entwurfs stellte der Abgeordnete Landrat v. Raachhaupt (wahrscheinlich im höhern Auftrage) den Antrag, die Dispensationen, zu welchen der Kultusminister nach dem neuen Gesetze befugt war, nur denjenigen Kandidaten zu teil werden zu lassen, welche von den Bischöfen dem Oberpräsidenten „angezeigt“ seien. Dieser Antrag erhielt aber keine Majorität.

Hätte dem Ganzen eben nicht das Princip der diskretionären Regierungsbefugnisse zu Grunde gelegen: wären die beabsichtigten Milderungen wiederum in stabile Formen gebracht worden, statt aus der Scylla der eisernen Gesetzes-Jesseln in die Charubdis der goldenen, von der Regierung gehaltenen Jesseln überzugehen — man hätte in dem Entwurfe eine ganz wesentliche Verbesserung resp. Ausrottung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erkennen können.

In der That waren auch bei der parlamentarischen Beratung des Entwurfs die Bemühungen der Centrumsfraktion dahin gerichtet, die diskretionären Erleichterungen in gesetzliche zu fixieren, indem man die spätere Zustimmung Roms hierbei voransetzte. Diese Versuche scheiterten aber fast durchweg an dem entgegenstehenden Willen der Regierung und der ihr ergebenen Parteien.

Da indes andererseits unter den letzteren viele Bedenken trugen, der Regierung eines konstitutionellen Staates so weitgehende Vollmachten zu erteilen, wie sie hier verlangt wurden, keine Partei jedoch sich selbst klar war, so trat ein ungeheures Durcheinander ein, das selbst unmittelbar vor der letzten entscheidenden Abstimmung über das ganze Gesetz noch nicht beseitigt war. Einstimmig waren die Nationalliberalen nur in der Verwerfung des „Bischofsparagraphe“. Herr v. Bennigsen befürchtete namentlich die Rückkehr des Erzbischofs von Köln, gegen den er — aufgestachelt von der „Köln. Ztg.“ — eine wutschnaubende Rede hielt.

Bei der letzten Abstimmung über das ganze Gesetz fielen im Abgeordnetenhanse mit dem „Bischofsparagraphe“ noch vier andere Paragraphen, während wieder andere wesentliche Veränderungen erlitten.¹⁾

Unverändert blieben nur die Bestimmungen, daß

1. der staatliche Kirchen-Gerichtshof nur auf „Unfähigkeit“ zur Bekleidung eines geistlichen Amtes (statt auf „Amtsentlassung“) erkennen dürfe; (Art. 1 des Gesetzes.)

2. daß das Staatsministerium vom Bistumsverweiser-Eide und sonstigen Erfordernissen bei Bistumsverweisern (bis auf die deutsche Staatsangehörigkeit) dispensieren könne; (Art. 2.)

3. daß in einem „erledigten“ Bistum nur mit Genehmigung des Staatsministeriums eine staatskommissarische Vermögensverwaltung eingerichtet werden dürfe; (Art. 3.)

4. der auf die Krankenpflegerorden bezügliche Paragraph. (Art. 6.)

¹⁾ Es stimmten 206 Abgeordnete für das Gesetz, 202 dagegen. Die Nationalliberalen stimmten fast zu gleichen Hälften dafür und dagegen. Das Centrum und der Fortschritt votierten einstimmig contra, die Konservativen einstimmig pro.

Dagegen fielen weg

1. die für das Staatsministerium nachgesuchte Dispensationsbefugnis zur Anstellung von Alerikern, welche den gesetzlichen Vorbildungsvorschriften nicht genügten;

2. die Bestimmung, daß nur der Oberpräsident die Ermächtigung zur Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden erteilen könne;

3. desgleichen die Bestimmung, daß nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten Patrone und Gemeinden geistliche Ämter besetzen dürften:

4. der „Bischofparagraph“;

5. der Paragraph betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande.

Dafür wurde bestimmt, daß wohl das Staatsministerium die Gehalts Sperre bei Geistlichen beseitigen könne, daß dies aber nicht, wie es die Vorlage verlangte, bei „einzelnen Empfangsberechtigten“ und „wider ruflich“, sondern nur für ganze Diöcesen und zwar dauernd geschehen müsse. (Art. 4.)

Endlich wurde die Bestimmung des Entwurfs, daß „die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die maigesetzlichen Strafbestimmungen nur auf Antrag des Oberpräsidenten“ stattfinden könne, in folgende nicht diskretionäre Form gebracht:

„Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im (vorstehenden) Absatz 1.“ (Art. 5.)

In einem Zusatz-Artikel (Art. 7) wurde verfügt, daß die Art. 2, 3 und 4 mit dem 1. Januar 1882 außer Kraft treten sollten.

Mit diesen Veränderungen und Streichungen nahm auch das Herrenhaus das Gesetz an und in dieser Form erlangte es schließlich die königliche Sanction unterm 14. Juli, weshalb es kurz „Juli-Gesetz“ genannt wurde.

So sehr auch anerkannt werden muß, daß durch die Bemühungen eines Teiles der Nationalliberalen eine Reihe von diskretionären Bestimmungen aus dem ursprünglichen Entwurfe entfernt worden waren, so blieb in dem schließlich zustande gekommenen Gesetze der Willkür der Regierungsorgane doch noch immer ein großes Feld geöffnet, so daß

weder die Centrumsfraktion für das amendierte Gesetz stimmen, noch der hl. Stuhl es anerkennen konnte.¹⁾

Nach dem ersten „Friedensgesetz“.

Als zu Beginn des Winters 1880 der Landtag wieder zusammentrat, wurde Herr v. Puttkamer bei Beratung des Kultusetats von Mitgliedern des Centrums befragt, ob die Verhandlungen mit Rom demnächst wieder würden aufgenommen werden. Der Interpellirte erwiderte, die Regierung könne nur mit Betrübnis erklären, daß sie „trotz jahrelanger Mühen“ zu keinem Ausgleich gekommen sei; mit nicht geringerer Besorgnis müsse sie in die Zukunft blicken, die „mit einem dichten Schleier verhüllt“ sei. Zur Wiederaufnahme der Verhandlungen würde es nach den gemachten Erfahrungen „weder ihrer eigenen, noch der Würde des preussischen Staats, noch der Gerechtigkeit der Sache“ entsprechen, wenn die Regierung hierzu die Initiative ergreifen wollte. Man werde vielmehr eine „ruhig zuwartende Haltung“ einnehmen, „bei pflichtmäßiger, wenn auch thunlichst schonender Ausföhrung der Gesetze“.

Daß Herr v. Puttkamer zumal für seine Person sich bemühte, die Gesetze in „thunlichst schonender“ Weise auszuföhren, war für niemanden zweifelhaft; aber einmal unterstand er hierin einem höheren Willen, andererseits war er auch durch die Schranken selbst der gemilderten Gesetzgebung gebunden. Denn die maigesetzlichen Strafbestimmungen, welche das letzte Zulagegesetz aufgehoben hatte, bezogen sich nur auf „gesetzesmäßig“ angestellte Geistliche und Hilfsgeistliche, d. h. nach Page der konkreten Verhältnisse nur auf solche Pfarrer und Kapläne, welche von ihren geistlichen Obern vor Erlaß der Maigesetze angestellt waren.

Solche Geistliche durften zudem nur in Gemeinden, welche noch einen Pfarrer hatten, ungestraft Aushilfe leisten. Kapläne, welche nach dem Tode ihres Pfarrers in ihrem früheren Wirkungskreise weiter funktionieren wollten, liefen Gefahr, „die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen“. Alle nach 1873 ausgeweihten resp. angestellten Priester mußten nach wie vor in außerpreussischen Ländern verbleiben; oder wenn sie es wagten, zurückzukehren und in Preußen andern Geistlichen auch nur Beihilfe zu leisten, so lag ihre Bestrafung oder Nichtbestrafung in der Hand des Oberpräsidenten resp. des Ministers.

¹⁾ In der Praxis machten aber die dem Centrum angehörigen geistlichen Mitglieder von dem neuen Gesetze insofern Gebrauch, als sie die verwaisten Pfarreien im 20-meiligen Umkreise von Berlin monatlich einmal pasporierten — was ihnen bisher auf Grund des „Deklarationsgesetzes“ von 1874 unterlag war.

Unter diesen Umständen stellte das Centrum im Januar 1881 einen Antrag, welcher dahin ging, daß wenigstens das Messelesen und Sakramenteispenden jedem Geistlichen freigegeben werden sollte.¹⁾

Behufs Begründung dieses Antrages ließ die Fraktion in den einzelnen Diöcesen Erhebungen über die seit Erlaß der ersten Maigesetze unter dem Klerus eingetretenen Todesfälle und die dadurch herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verwaisungen der Pfarchieen anstellen.

Es war ein erschütterndes Bild, welches hierdurch über die seit sieben Jahren vom „Kulturkampf“ herbeigeführten Verheerungen vor aller Augen entrollt wurde. Das Centrum ließ dasselbe in folgender Tabelle sowohl dem Landtage als der Regierung unterbreiten:

Bezeichnung des Bistums	Seelenzahl desselben	Zahl der vor- geheuen bezw. Anfang 1873 thätigen Seelsorger					Davon fehlten		Ganz verwaißt waren		Halb verwaißt waren	
		Pfarver			Stiftgeistliche		Überhaupt		Zahl der Pfarver	Zahl der Seelen	Zahl der Pfarver	Zahl der Seelen
		Pfarver	Stiftgeistliche	Überhaupt	Pfarver	Stiftgeistliche	Überhaupt					
Stettin	1 681 047	813	1009	1822	199	82	281	63	49 765	173	514 767	
Münster (Pr. Anth.) . . .	650 000	326	664	990	111	110	221	17	12 218	94	225 642	
Paderborn	721 000	467	536	1003	112	76	188	45	38 700	57	151 300	
Trier	863 000	731	182	913	197	18	215	153	139 024	80	138 887	
Hildesheim	91 878	106	80	186	25	3	28	19	10 315	25	18 539	
Essenbrück	158 000	96	138	234	27	21	48	—	—	10	8 654	
Jülich	145 000	86	56	142	14	4	18	12	12 002	4	8 335	
Limburg	300 000	160	79	239	32	5	37	17	18 364	15	26 003	
Ermland	250 000	138	128	266	28	17	45	18	19 671	10	31 774	
Gnesen-Posen	1 000 000	555	263	818	136	125	261	105	132 000	31	96 000	
Saalm	605 311	252	122	374	15	60	105	27	41 708	18	67 860	
Breslau	1 923 201	730	440	1170	159	95	254	108	167 015	51	164 405	
Prag (Pr. Anth.)	168 691	48	55	103	7	7	14	1	980	6	30 332	
Elmütz (Pr. Anth.)	124 407	38	42	80	8	17	25	4	4 935	—	19 499	
Freiburg (Hohenzollern) . .	—	81	18	99	25	5	30	12	—	—	—	
Summa	8 711 535	4627	3812	8439	1125	645	1770	601	646 697	584	1 501 994	

Durch absolute Freigebung des Messelesens und Sakramenteispenden würde die ganze Maigesetzgebung zerstört werden, erklärte Herr v. Puttkamer, und die Mehrheit des Abgeordnetenhauses schloß sich diesem — an sich allerdings richtigen — Argumente an und verwarf den Antrag. Es ist besser, daß die Seelsorge weiter zu Grunde gehe, als daß die Mai-

¹⁾ Dieser Antrag war vom Centrum schon bei der Beratung des letzten Zuligesetzes als Amendement gestellt worden; wurde aber mit großer Mehrheit abgelehnt. Angeregt wurde derselbe in einer Fraktionsitzung des Centrums vom Abg. Zbach. Als „Antrag Windthorst“ wurde er dann in Verbindung mit dem Antrage auf Aufhebung des Sperrgesetzes später noch öfters eingebracht.

gesetzgebung Schaden leide — war die wahre Argumentation, welche diesem Vorgehen zu Grunde lag.¹⁾

In anerkennenswerter Weise suchte dagegen die Regierung wieder geordnete Diöcesan-Verwaltungen herbeizuführen. Daß sie die von den Maigesetzen vorgeschriebene staatskommissarische bischöfliche Vermögensverwaltung selber gern wieder los sein wollte, hatte sie dadurch bewiesen, daß sie sich im letzten Gesetz einen Paragraphen bewilligen ließ, welcher die Einrichtung einer solchen Verwaltung ihrem diskretionären Ermessen anheimstellte. In der That hatten überall jene „bischöflichen“ Staatskommissare eine wenig beneidenswerte Rolle gespielt — zum Schaden des Staates.

Die Regierung benutzte daher die ihr vom Zuligesetz erteilte Vollmacht, Bistumsverweiser von dem von dem Gesetz über „erledigte Bistümer“ vorgeschriebenen Eid zu dispensieren, um Bistumsverweiser dort zuzulassen, wo dieselben nach kirchlichen Bestimmungen funktionieren konnten, d. h. in denjenigen Diöcesen, deren Oberhirten nicht staatl. „abgesetzt“, sondern verstorben waren. Das geschah zunächst in Paderborn und Osnabrück, wo die Herren Drobe und Hoeting mit päpstlicher Genehmigung von den Domkapiteln zu Kapitelsvikaren gewählt worden waren. Da die Domkapitel von jeher bei der Wahl von Kapitelsvikaren hiervon der Regierung Anzeige erstattet hatten, so geschah es auch diesmal. Die Regierung sah das als die maigesetzliche „Anzeige“ an, erließ darauf den Erwählten den Eid und übergab ihnen das Diöcesanvermögen. Gemäß einer im Sperrgesetze vorgesehenen Bestimmung²⁾ wurde damit eo ipso in den beiden Diöcesen die Gehaltssperre der Geistlichen aufgehoben.

In Trier, wo gleichfalls der Bischof gestorben war, hatte das Domkapitel Herrn Generalvikar de Lorenzi zum Kapitelsvikar gewählt. „Da dieser im Gegensatz zu den zwei obengenannten“, sagt der offiziöse „Wiermann“ in seiner „Kulturkampf“-Geschichte (S. 250), „zu den hitzigsten und streitlustigsten Ultramontanen gehörte, so wurde ihm vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz erklärt, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sei, ihm den Eid zu erlassen.“

Herr de Lorenzi war nicht „hitziger“ als die Herren Drobe und Hoeting; aber die Regierung wollte wohl ein Exempel statuieren von den

¹⁾ In dem obigen Verzeichnis sind nicht eingerechnet die zahlreichen Ordensgeistlichen, welche früher in der Seelsorge Ansbilse geleistet hatten.

²⁾ § 4: Die Wiederaufnahme der einbehaltenen Staatsleistungen erfolgt in erledigten Diöcesen für den Umfang des Sprengels, sobald „die Bestellung eines Bistumsverweisers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.“

ihr verliehenen Vollmachten — vielleicht auch in Rom das neue Gesetz als Kampfmittel zur Geltung bringen.

Selbstverständlich schwor Herr de Lorenzi nicht den maigesetzlichen Eid. Das hatte auch die Regierung vorausgesehen und sie bemühte sich deshalb, selbst bald den hieraus entstehenden Konflikt zu beseitigen.

Sie schlug dem hl. Stuhle vor, für Trier einen Bischof zu ernennen: in Rom proponierte man hierzu einen Mann, von dem man wußte, daß er auch in Berlin angenehm sei: den Straßburger Domherrn Dr. Korum.¹⁾

Derjelbe war von dem elsässischen Statthalter Feldmarschall von Mantuffel aufs beste empfohlen worden. Dabei war er sozusagen die „rechte Hand“ des greisen Bischofs Dr. Käß, den er wiederholt als Sekretär nach Berlin zum Reichstag begleitet hatte.²⁾ Ja, als Schüler der Jesuiten (auf der Jnsbrucker Universität) und nach seinem Verhalten als Docent der Dogmatik am Straßburger Seminar stand er sogar im Rufe des eifrigsten „Ultramontanen“. Indes auch über solche „Zwirnsfäden“ stolpert Fürst Bismarck nicht, sobald sie seiner Politik dienstbar sind.

In unterrichteten Kreisen wurde erzählt, derselbe habe zu dem neuen Bischof, als dieser in Varzin dem Reichskanzler (auf dessen Einladung) sich vorstellte, geäußert: „Seien Sie so ultramontan, wie Sie nur immer wollen — nur geben Sie mir diskretionäre Gewalt.“

Am 14. August 1881 erhielt Mgr. Korum in Rom die Bischofsweihe. Wie den Bistumsverweisern, wurde auch ihm der staatliche Eid erlassen, was bei ihm um so eber anging, als ja der Bischofs Eid nicht auf Gesetz, sondern auf königlicher Verordnung beruhte.

Das Sperrgesetz war nun auch in der Diözese Trier außer Wirksamkeit gesetzt.

Ogleich nun auch Dr. Korum durch die noch bestehende Maigesetzgebung noch immer gehindert war, seines bischöflichen Amtes wirksam zu walten, so war doch der Fall, daß die Regierung, welche noch vor einem Aufstrum Bischöfe hatte ins Gefängnis werfen lassen, jetzt zur kirchlichen Besetzung eines kanonisch erledigten Bistums selber die Hand bot, so neu

¹⁾ Ein geordnetes kanonisches Wahlverfahren war teils wegen des schon seit 1875 eingetretenen Todes des Bischofs nicht mehr angängig, teils hätte es zu neuen Konflikten mit der Regierung führen können, weshalb eine direkte Vereinbarung zwischen Rom und Berlin am meisten angezeigt erschien.

²⁾ Mrg. Käß hatte mit Mrg. Dupont des Loges für die zweite Legislaturperiode ein Reichstagsmandat angenommen. Sie hatten beide bald wie Mrg. v. Ketteler den parlamentarischen Boden zu heiß gefunden.

und überraschend, daß man im Lager der Gegner und Freunde der Kirche anfang, an diesen Schritt der Regierung extravagante Befürchtungen und Hoffnungen zu knüpfen.

Um dieselbe Zeit hatte der Reichskanzler bisweilen Umwandlungen, in welchen er mit dem ganzen „Kulturkampf“ aufräumen wollte. Sehr charakteristisch war in dieser Beziehung eine Äußerung, welche er auf einer seiner parlamentarischen Soireen that. Man tafelte bei deutschem (Münchener) Bier. Ein Centrums-Mitglied, das sich von jeher große Verdienste um deutsche Industrie und Kunst (namentlich deutsche Bankunst) erworben hatte, lobte das Bier der Münchener Franziskaner-Mönche und Fürst Bismarck stimmte ein in dieses Lob. Auf die Bemerkung seines Gastes, es wäre doch gut, wenn auch in Preußen alle Mönche inkl. Jesuiten zurückkämen und wenn deren wirtschaftliche und sociale Thätigkeit dem Vaterlande wieder zu statten käme, erwiderte der Kanzler: „Das ist ja nicht unmöglich: das kann man ja einmal in Erwägung ziehen“.

Alle diese Umstände bewirkten, daß unter den Katholiken der Optimismus, unter den Gegnern der Pessimismus in dieser „Epoche Sturm“, wie man jenen Zeitabschnitt später nannte, starke Blüten trieben.

Schon am 15. November wurde Generalvikar Dr. Kopp von Hildesheim zum Bischof von Fulda durch päpstliches Breve ernannt.

Am 20. Oktober starb Fürstbischof Dr. Förster von Breslau, der, da er staatlich „abgesetzt“ war, den Rest seines Lebens im österr. reichischen Anteil seiner Diöcese zugebracht hatte. Bereits am 26. Okt. war hier Weihbischof Dr. Gleich vom Domkapitel als Bistumsverweser gewählt und von der Regierung unter Erlassung des Eides bestätigt.

So waren also Ende 1881 in allen preußischen Diöcesen bis auf Köln und Posen wieder geordnete Diöcesan-Regierungen hergestellt, die staatskommissariische Vermögens-Verwaltung und das Sperrgesetz aufgehoben.

v. Gagler Kultusminister.

v. Schlözer Gesandter beim Vatikan.

Während die oben geschilderten Thatsachen schnell einander folgten, vollzog sich inmitten derselben geräuschlos ein Wechsel im Kultusministerium.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, hatte sich mit dem Reichskanzler überworfen und wurde wieder Oberpräsident. Da übernahm Herr v. Puttkamer Eulenburgs Reffort, während der bisherige

Unterstaatssekretär im Kultusministerium und zeitweilige Reichstags-Präsident v. Goßler an v. Puttkamers Stelle trat.

Schon dieser äußere Anlaß zum Wechsel im Kultusministerium bewies, daß damit kein System-Wechsel verbunden war.

Das System ruhte nach wie vor in der Hand des Fürsten Bismarck, der wiederum nur durch den Drang der Verhältnisse Schritt für Schritt von seinem System zurückgebracht werden konnte.

Inzwischen hatte die Wiederbesetzung der Bistümer neue Verhandlungen mit Rom notwendig gemacht. Zum Unterhändler hierzu hatte sich Fürst Bismarck den derzeitigen Gesandten in Washington, Herrn v. Schlözer, ausgesucht, der gerade in Deutschland auf Urlaub sich aufhielt. Herr v. Schlözer war früher unter dem Botschafter v. Bismarck in Petersburg erster Botschaftsrat gewesen, ein Posten, den er auch in Rom unter Arnim bekleidet hatte. Diesen Herrn wollte der Reichstanzler nunmehr zum ständigen Gesandten beim Vatikan ernennen lassen, zunächst als preußischen Gesandten.

In der Reichstags-Sitzung vom 21. November 1881 bemerkte Fürst Bismarck, daß die Gesandten des deutschen Reiches bei auswärtigen Mächten accreditiert seien: er aber die katholische Kirche samt ihrer päpstlichen Spitze als eine e i n h e i m i s c h e Institution betrachten müsse — „und so komme ich infolge der Logik der Thatfachen dahin“, fuhr er fort, „daß ich die Einzelvertretung (für Preußen) vorerst für angezeigt halte, eine Gesamtvertretung des Reiches aber nicht für ausgeschlossen halte.“

Diese Erklärung gab Fürst Bismarck auf eine Interpellation Virchows ab, der infolge der Wiederannäherung der Regierung an Rom lebhaft beunruhigt war.

In den Worten des Kanzlers lag zunächst eine abermalige Verurteilung des ganzen Princips der Maigesetzgebung, welche die „päpstliche Spitze“ in der katholischen Kirche als eine ausländische betrachtet und demgemäß von jedem Einfluß auf deutsches Gebiet auszuschließen bestrebt war. — „Das Motiv der Verstimmung, welches seiner Zeit zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen geführt, ist dem gegenwärtigen Papste gegenüber nicht vorhanden“ — war das Anhängeschild, hinter welchem Fürst Bismarck seinen Rückzug verdeckte.

Herr v. Schlözer hatte allerdings in Rom vorwiegend preussische Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, und deshalb war es wohl auch angezeigt, daß sein Gehalt vorläufig auf den preussischen Etat, statt auf den des deutschen Reiches kam. Uebrigens hatte Fürst Bismarck im preussischen Landtage eine willfährige Majorität zur Seite, die ihm im

Reichstage fehlte. Mit der Ernennung eines preussischen Gesandten beim Vatikan sollte vielleicht auch eine Konnivenz gegenüber dem Königreich Italien ausgesprochen sein, bei dem ein Botschafter des deutschen Reiches accreditiert war.

Natürlich versprach sich der Kanzler von der Wiederherstellung der Gesandtschaft große Vorteile. Herr v. Schlözer sollte jetzt durch die Kunst der Diplomatie vom Papste Konzessionen erlangen; außerdem sollte er Sr. Heiligkeit einen öfteren Bericht über die Centrumsfraktion à la Taufkirchen erstatten.

Am 7. März 1882 kam die Gehaltsposition für die neue Gesandtschaft im Abgeordnetenhaus bei der Statsberatung zur Sprache. Der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte Dr. Busch (nicht zu verwechseln mit Moritz Busch) begründete den Posten mit dem Bedürfnis schneller Erledigung der Geschäfte für einen Staat, der acht Millionen Katholiken zähle und wies üblicher Weise auf die „friedlichere Sprache“ des heil. Stuhles hin, welche die Wiederaufnahme direkter Beziehungen ermögliche.

Die Linke widersprach. Seitens der Nationalliberalen wurde erklärt, man könne nicht zugeben, daß über innerpreussische Angelegenheiten in Rom verhandelt würde; namens des Fortschritts bemerkte Dr. Virchow, durch die Einrichtung einer ständigen preussischen Gesandtschaft in Rom würden die Ansprüche des Papstes immer größer werden; auch liege in einer solchen Institution eine Stärkung des partikularistischen Princips, für das Königreich Italien sei darin eine Kränkung enthalten. Diesen Ausführungen traten konservative Redner und Dr. Windthorst entgegen: die unstrittene Position wurde schließlich gegen Nationalliberale, Secessionisten (welche 1880 sich hauptsächlich wegen wirtschaftlicher und konstitutioneller Fragen von den Nationalliberalen getrennt hatten) und Fortschritt genehmigt; in späteren Jahren wurde selbst von dieser Seite nicht mehr Einspruch dagegen erheben.

Anträge des Centrums. Das zweite „Friedensgesetz“.

Während die Regierung immer mehr dem hl. Stuhle sich näherte, hatte die Centrumsfraktion ihrerseits nicht unterlassen, dem ihr von ihren Wählern gewordenen Mandate gemäß, fort und fort die wachsenden Schäden des „Kulturkampfes“ in Parlamente aufzudecken und auf deren Abstellung zu dringen.

So hatte sie schon seit dem Jahre 1873 (auf Anregung F. Reichenspergers und v. Mallinckrodt's) fast alljährlich den Antrag auf Aufhebung

der Maigesetze eingebracht, während außerdem Peter Reichensperger wiederholt die Wiederherstellung der aufgehobenen Verfassungs-Artikel, Windthorst die Freiebung des Messelebens und Sacramentespendens sowie Aufhebung des Sperrgesetzes beantragte.

Alle diese Anträge konnten im Abgeordnetenhanse niemals eine Majorität erlangen.

Das hinderte aber das Centrum nicht, im Reichstage den Antrag auf Aufhebung des Reichs-Ausweisungsgesetzes zu stellen.

Wider Erwarten wurde dieser Antrag am 12. Januar 1882 mit einer Mehrheit von 118 Stimmen angenommen — mit 233 gegen 115 Stimmen.

Für die Abschaffung dieses Reichs-Nach- oder Expatriierungsgesetzes stimmten außer dem Centrum und der Mehrzahl der Konservativen u. a. Dr. Vaster, Dr. Virchow, Schulze-Delevisch, Albert Träger und Eugen Richter.¹⁾

Der Vertreter des Bundesrates und Stellvertreter des Reichskanzlers, v. Bötticher, vermied es, Stellung zu dem Antrage zu nehmen. Er erklärte kurzweg, nicht zu wissen, „wie sich die bayerische, hessische, nicht einmal, wie sich die preussische Regierung“ (Heiterkeit) zu demselben stelle.

Bald merkte man aber, welche Stellung die „preussische Regierung“ dazu einnahm: der Bundesrat verwarf den Antrag.

Nichtsdestoweniger blieb die Annahme desselben durch den Reichstag ein höchst bedeutsames Faktum. Die deutsche Volksvertretung hatte damit dem „Kulturkampf“, den sie wesentlich mit geschaffen, in aller Form Valet gesagt.

Daß damit auch dem hl. Stuhle bei seinen Verhandlungen mit der preussischen Regierung eine Stärkung seiner Position verschafft wurde, verstand sich von selbst.

Inzwischen waren die Vollmachten, welche der preussischen Regierung durch die Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 verliehen worden waren, am 1. Januar 1882 abgelaufen.

Die Regierung legte deshalb am 16. Januar 1886 dem Landtage einen neuen Gesetzesentwurf vor, welcher also lautete:

„Art. 1. Die Art. 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

¹⁾ Das Charakteristische dieser Debatte bestand darin, daß die Mit-Väter des „Kulturkampfes“, die Herren v. Bennigsen, Virchow und v. Kardorff alle Schuld an der Mit-Verheerung am „Kulturkampf“ von sich resp. von ihren Parteien abwälzten — ein Umstand, der zuletzt erheiternd wirkte, als einer nach dem andern erklärte, er sei nicht schuld am „Kulturkampf“. Trotzdem stimmten v. Bennigsen und v. Kardorff noch gegen den Centrumsantrag.

Art. 2. Einem Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diocese wieder erteilt werden.

Art. 3. Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetze vom 11. Mai 1873 dispensieren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Amter gestatten kann.

Art. 4. An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt nachfolgende Bestimmung:

Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Art. 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllen oder von denselben dispensiert sind, zur Hülfsleistung im geistlichen Amt ohne die nach § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung verwendet werden.“

Wie man sieht, brachte die Regierung hier den im vorhergegangenen Gesetze vom Landtage abgelehnten „Bischofsparagraphen“ wieder ein, ebenso den abgelehnten Dispensparagraphen“ (Art. 3) bezüglich der jungen Kleriker. In Art. 4 und 5 enthielt aber der Entwurf zwei neue Bestimmungen von größter Tragweite.

Da man Rom trotz aller von Berlin aus unternommenen Versuche zur Anerkennung der „Anzeigepflicht“ nicht bewegen konnte und ohne Revision der die „Anzeigepflicht“ regelnden maigesetzlichen Paragraphen auch nicht bewegen konnte, so unternahm man jetzt von Berlin aus die Revision des fraglichen Punktes.

Aber wie?!

Der Art. 4 des obigen Entwurfs entsprach wörtlich der Vorlage, welche bezüglich der „Anzeigepflicht“ bereits Dr. Falk dem Landtage gemacht hatte.

Hiermit wurden also die maigesetzlichen Bestimmungen noch verschlimmert, insofern dadurch wieder die früher von der Regierung erstrebten unumschränkten diskretionären Gewalten an Stelle des im Gesetze wenigstens etwas limitierten und dem staatskirchlichen Gerichtshofe statt

dem Kultusminister zur letzten Entscheidung überwiesenen staatlichen Einspruchsrechts wiederhergestellt werden sollten.

Absolut diskretionär und materiell unzulänglich war auch der § 5 des Entwurfs. Nur „für bestimmte Bezirke“, also z. B. nicht für Posen, Oberschlesien zc. und „widerruflich“ sollte die Regierung die „Hilfeleistung im geistlichen Amt“ ohne befolgte „Anzeigespflicht“ gestatten können. Bei Succursalparrern forderte sie ausdrücklich die „Anzeige“.

Für den Artikel 4 und 5 der Vorlage konnte somit die Centrumsfraktion unter keinen Umständen stimmen.

Unter dem Vorbehalte, daß der hl. Stuhl darüber befinden würde, ob und wie lange junge Kleriker Dispensen beim Kultusminister nachsuchen dürften, genehmigte das Centrum dagegen den Art. 3, aus dem es überdies durch Hinzufügung positiver Bestimmungen die diskretionären Gewalten möglichst ausmerzte. Es wurden darin auch die Bedingungen festgestellt, unter welchen das sog. „Kulturexamen“ fortan wegfallen sollte. Auch gelang es dem Centrum, das Staatspfarrertum abzuschaffen, insofern den Gemeinden resp. den sonstigen Präsentationsberechtigten die Befugnis zur selbständigen Besetzung der Pfarreien entzogen wurde.

Auf Antrag der Konservativen wurde ferner bestimmt, daß der Bischofsparagraph einen Zusatz erhalte, nach welchem die nach dem letzten Zuligeseze festgesetzte „Unfähigkeit“-Erklärung mit ihren Folgen auch auf andere „Kirchendiener“ („in sonstigen Fällen“) auszudehnen sei.

Die Gültigkeitsdauer der Art. 2, 3 und 4 des Zuligesezes wurde schließlich bis zum 1. April 1884 verlängert.

Die Verhandlungen zwischen den einzelnen Parteien einerseits und mit der Regierung andererseits bezüglich der definitiven Gestaltung des Gesetzes nahmen wieder einen höchst langwierigen und verwickelten Verlauf.

Das Zuligesez war durch Kompromiß zwischen den Konservativen und Nationalliberalen zustande gekommen — eine Majorität, welche nach ihren Bestandteilen der Regierung am meisten sympathisch war. Diesmal aber wollte die Regierung den „Bischofsparagraphen“ durchgebracht haben, den sie vor zwei Jahren wegen des Widerstandes der Nationalliberalen nicht durchsetzen konnte. Da diese auch jetzt widerstrebten, waren die Konservativen mit dem Centrum zu paktieren genötigt, welches letztere demgemäß auf der Annahme seiner wichtigsten Abänderungs-Anträge bestehen mußte.

Auf diese Weise kam zum erstenmale ein kirchenpolitisches Gesetz zustande, für welches das Centrum — immer noch unter

den nötigen Vorbehalten — stimmen konnte. Dasselbe lautete wie folgt:

Art. 1. Die Artikel 2, 3 u. 4 im Gesetz vom Juli 1880 treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Art. 2. Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urteil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diocese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Art. 3. Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminar, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erfaß des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Pitteratur mit Fleiß gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im übrigen von den Erfordernissen des § 4, sowie von dem Erfordernisse des § 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensieren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung einer der im § 10 erwähnten Ämter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen.

Art. 4. Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugnis zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.

Die Art. 4 und 5 der Regierungsvorlage waren somit gefallen; wären sie geblieben, so hätte das Centrum nicht für das ganze Gesetz gestimmt, wie die Nationalliberalen nicht dafür stimmten, weil der „Bischopsparagraph“ darin enthalten war.

Am 31. März wurde das Gesetz mit 280 gegen 130 (national liberale, secessionistische, fortschrittliche und zum Teil freikonservative) Stimmen angenommen. Die dem Hause als Abgeordnete angehörigen Minister fehlten bei der Abstimmung.

Das Herrenhaus nahm keine Änderungen vor. Die königliche Sanction erfolgte am 31. Mai 1882.

Nach dem zweiten „Friedensgesetz“. Fortsetzung der Verhandlungen mit Rom.

Unterm 29. Juni 1882 erließ der Kultusminister zum neuen Gesetze eine Ausführungs-Verordnung, in welcher er hauptsächlich Erläuterungen über die von den jungen Alerikern einzuholenden Dispensen gab. Indes blieb diese Verordnung wie der ihr zu Grunde liegende Artikel 3 des neuen Gesetzes vorläufig auf dem Papiere stehen, weil der hl. Stuhl die betreffenden Bestimmungen nicht acceptierte.

Schneller schien man in der Wiederbesetzung der Bischofsstühle vorwärts zu kommen, obgleich hier wieder die Regierung von den ihr im „Bischofsparagraphen“ verliehenen Vollmachten anfänglich keinen Gebrauch machte.

Aber noch während der parlamentarischen Verhandlungen waren im Einverständniß mit den betreffenden Domkapiteln und nach vorausgegangenen Verhandlungen mit der Staatsregierung zu Bischöfen mittelst päpstlichen Breves ernannt worden: Bistumsverweser Hoeting zum Bischof von Osnabrück, Bistumsverweser Drobe zum Bischof von Paderborn und Propst Herzog in Berlin zum Fürstbischof von Breslau. Sämtlichen wurde der Staatseid erlassen.

Endlich machte die Regierung auch vom neuen Bischofsparagraphen Gebrauch, denn sie gestattete die Rückkehr der Bischöfe von Limburg und Münster; aber auch nur dieser. Die Metropolen von Köln und Gnesen-Posen blieben im Exil. — Da die Bischöfe von Ermland, Kulm und Hildesheim indes seit 1876 außer Verfolgung gesetzt waren und noch in ihren (ausgepfändeten) Residenzen sich befanden, waren somit sämtliche 12 preußische Bistümer bis auf Köln und Posen wieder mit Bischöfen besetzt; aber in diesen beiden letzteren sowie in den drei vorgenannten war die staatskommisariatische bischöfliche Vermögensverwaltung noch nicht aufgehoben und das Sperrgesetz noch nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Bischöfe suchten unter den fortbestehenden gesetzlichen Beschränkungen ihren oberhirtlichen Pflichten, so gut als es möglich war, nachzukommen.

Der Fürstbischof von Breslau erließ eine Aufforderung an die Staatspfarrer, ihr usurpiertes Amt niederzulegen. In dieser und in einigen anderen Maßregeln des Bischofs — insbesondere wegen einer mißverständenen Vorschrift betreffs der gemischten Ehen — erkannte die Regierung eine öffentliche Nichtachtung der Gesetze, auf Grund deren die Staats-

pfarrer ihr Amt bekleideten, sowie eine Gefährdung des öffentlichen Friedens und „es ging das Gerücht“, wie „Wiermann“ (l. c. S. 274) sagt, „die Regierung denke schon an die Verhaftung des Fürstbischofs.“

Wenn Jamulus „Wiermann“ von einem „Gerüchte“ Notiz nimmt, so wird man nicht in der Annahme fehl gehen, daß damit mehr als ein bloßes Gerücht notificiert werden soll. Ohne Zweifel ist die Verhaftung des Breslauer Oberhirten an maßgebender Stelle aufs ernsteste erwogen worden, aber teils weil man die Maßregel nicht genügend zu motivieren vermochte, teils weil die erneute Einkerkierung eines Kirchenfürsten eine sonderbare Illustration zu den neuen „Friedensgesetzen“ und zur „Epoche Korum“ gewesen wären, nahm man schließlich Abstand davon.¹⁾

Der an die Staatspfarrer ergangenen Aufforderung fügten sich einige, andere verbarsteten in ihrer Auflehnung.

„Unter solchen Umständen“, fährt „Wiermann“ (l. c. S. 275) fort, „hatte der Gesandte im Vatikan, Herr v. Schlözer, eine sehr schwierige Stellung. Es war vorauszu sehen, daß seine (während der parlamentarischen Beratungen fortgesetzten) Verhandlungen entweder zu gar keinem, oder zu einem für Deutschland nachteiligen und unehrenhaften Frieden führen würden, und es wurde in nationalen Kreisen vielfach der Wunsch kundgegeben, daß mit der Kurie keine Verhandlungen mehr gepflogen würden und die Regierung eine energische Politik befolgen möge. v. Schlözer fuhr am 27. Juli nach Varzin zum Fürsten Bismarck, um bald darauf wieder nach Italien zu reisen. Alle Nachrichten, die über den Erfolg seiner Mission einkamen, bezeichneten dieselbe als gescheitert.“²⁾

Die Nachsuchung von Dispensen für junge Kleriker, welche durch das neue Gesetz ermöglicht war, gestattete der hl. Stuhl deshalb nicht, weil die Hülfseelsorge noch nicht gänzlich freigegeben war.

Dafür brachte die „Nordd. Allg. Ztg.“ einen Artikel, worin der Vatikan der „theatralischen Friedensliebe“ bezichtigt und die Behauptung aufgestellt wurde, der hl. Stuhl habe infolge des letzten Gesetzes sowie des Zulagegesetzes, infolge der Besetzung mehrerer Bischofsstühle und der Wiedererrichtung der Gesandtschaft beim Vatikan „die letzten Stücke gemacht“; er sei darum jetzt „am Ausspielen“.

¹⁾ Sogar die Ernennung eines Weibbischofs im österreichischen Bistums-Anteil wollte man dem Fürstbischof von Breslan, und zwar auf Grund der Bulle *De salute animarum*, verbieten — eine Zumutung, die indes der Bischof auf Grund eines eingehenden Promemorias mit Erfolg zurückwies.

²⁾ Als um diese Zeit die Kölner Erzdiözesanen die Regierung daran erinnerten, daß auch der Erzbischof Paulus jetzt zurückgerufen werden könne, erwiderte der Kultusminister, er sei „nicht in der Lage“, dieses Gesuch bei Sr. Majestät zu befürworten.

Jedes gewann in Berlin eine friedlichere Stimmung bald wieder die Oberhand.

Bei der am 14. November stattgehabten Eröffnung des neuen Landtags verlas der Kaiser eine Thronrede, in welcher sich folgender Passus fand:

„Die Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit der römischen Kurie ist zu Meiner Freude der Befestigung freundlicher Beziehungen zu dem Oberhaupte der katholischen Kirche förderlich gewesen, und hege Ich die Hoffnung, daß die ver= söhnliche Gesinnung, welche Meine Regierung zu bethätigen nicht aufhören wird, auch ferner günstigen Einfluß auf die Gestaltung unserer kirchenpolitischen Verhältnisse üben werde. Inzwischen fährt Meine Regierung fort, auf Grund der bestehenden Gesetze und der ihr erteilten Vollmachten den Bedürfnissen Meiner katholischen Unter= thanen auf kirchlichem Gebiete jede Rücksicht angedeihen zu lassen, welche mit den Gesamtinteressen des Staates und der Nation verträglich ist.“

Das veranlaßte den hl. Vater, unterm 3. Dezember ein Schreiben an den Kaiser zu richten, in welchem er seinen „besonderen Dank“ für die obigen Worte in der Thronrede abstattete, seine Genugthuung über die Wiederherstellung der Gesandtschaft aussprach, aber auch zu der „Forderung“ verpflichtet zu sein erklärte, „die neue kirchliche Gesetzgebung in Preußen möge wenigstens in den für die Existenz und das Leben der katholischen Religion wesentlichsten Punkten in definitiver Weise gemildert und verbessert werden.“

Der Kaiser erwiderte darauf unterm 22. Dezember, er gebe sich der Hoffnung hin, daß die Wiederherstellung der Gesandtschaft und die Wiederbesetzung der Mehrzahl der Bischofsstühle eine „entsprechende An= näherung“ auf päpstlicher Seite finden werde. „Ich bin der Meinung“, hieß es weiter, „daß eine solche, wenn sie auf dem Gebiete der Anzeige der geistlichen Ernennungen stattfände, noch mehr im Interesse der katholischen Kirche, als in dem des Staates liegen würde, weil sie die Möglichkeit zur Besetzung der im Kirchendienste entstandenen Vakanzten bieten würde. Wenn Ich aus einem Entgegenkommen der Geistlichkeit auf diesem Gebiete die Überzeugung entnehmen könnte, daß die Bereit= willigkeit zur Annäherung eine gegenseitige ist, würde ich die Hand dazu bieten können, solche Gesetze, welche im Zustande des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für friedliche Be= ziehungen dauernd notwendig zu sein, einer wiederholten Erwägung in dem Landtage Meiner Monarchie unterziehen zu lassen.“

Hierauf übergab der Kardinal=Staatssekretär Jacobini unterm 19. Januar Herrn v. Schölzer eine Note, in welcher es u. a. hieß:

„Der hl. Vater hatte schon in dem bekannten Schreiben an den Erzbischof von Köln ausgesprochen, daß Er die Notifikation der kirchlichen Ernennungen gestatten

wolle, wenn auf dem Gebiete der Gesetzgebung die entsprechenden Reformen zu Stande gekommen wären.

Um nun jetzt zu bezeugen, welchen hohen Wert Se. Heiligkeit auf die in dem Kaiserlichen Schreiben enthaltenen friedlichen Erklärungen legt und wie lebhaft er den Wunsch hegt, die Ursache der Uneinigkeit zu beseitigen, ist er, auch ohne die Prüfung aller der Kirche nachtheiligen Bestimmungen abzuwarten, geneigt, darin einzuwilligen, daß sich jene Prüfung für jetzt nur auf einige Punkte beschränke und daß die Bewilligung der Anzeige gleichen Schrittes mit der Revision der Gesetze erfolge.

Derselbe hat demnach dem unterzeichneten Kardinal=Staatssekretär befohlen, zu erklären, daß den Bischöfen erteilt werden sollen die Instruktionen zur Anzeige der Pfarrer für die jetzt vakanten Pfarochien, sobald den gesetzgebenden Körpern Maßregeln vorge schlagen sein werden, welche ausreichen, die freie Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion, sowie die Freiheit der Erziehung des Klerus zu gewährleisten und sobald die gesetzgebenden Körperschaften hierzu ihre Zustimmung erteilt haben.

Die Anzeige, welche vorläufig begrenzt sein würde auf den Fall der gegenwärtigen Vakanz, wird einen ständigen Charakter für die Zukunft gewinnen unter Formen, welche durch gemeinsames Übereinkommen zu bestimmen sind, sobald nur die Revision der Gesetze abgeschlossen sein wird.“

Einige Tage später, unterm 30. Januar, beantwortete der Papst das kaiserliche Schreiben vom 22. Dezember, indem er u. a. bemerkte:

„Wir haben durch Unsern Kardinal=Staatssekretär an Herrn v. Schlözer eine Note abfassen lassen, welche, wie Wir glauben, bereits zur Kenntnis der Regierung Ew. Majestät gebracht ist. In derselben beabsichtigen Wir aufs neue die königliche Regierung Unseres festen, auch schon ein andermal kundgegebenen Willens zu versichern, den Bischöfen die Notifikation der für die Pfarrbeneficien zu ernennenden Titulaturen zu gestatten.

Und um Uns so weit wie nur möglich den Wünschen Ew. Majestät zu nähern, haben Wir auch zu erkennen gegeben, daß Wir geneigt sind, die vollständige Revision der in Kraft bestehenden Gesetze nicht abzuwarten, um durch die verlangte Notifikation die gegenwärtig vakanten Pfarreien zu besetzen.

Wir haben jedoch verlangt, daß gleichzeitig diejenigen Maßregeln zur Abänderung gelangen, welche jetzt die Ausübung des kirchlichen Hirtenamts, sowie den Unterricht und die Erziehung des Klerus behindern, denn solche Änderungen halten Wir für die Existenz der katholischen Kirche für unentbehrlich.

„Sobald das Übereinkommen über diese Punkte hergestellt ist, wird es bei gegenseitigem gutem Willen leicht sein, sich auch über die andern Bedingungen zu verständigen, welche notwendig sind, um einen wahren und dauerhaften Frieden, das Ziel Unserer gemeinschaftlichen Wünsche, zu sichern.“

Hieran schloß sich noch eine längere Korrespondenz zwischen dem Kardinal Jacobini und Herrn v. Schlözer, in welcher letzterer im Auftrage seiner Regierung verlangte, daß die „Anzeigepflicht“ bethätigt werden sollte, bevor die Gesetze geändert würden; ersterer wiederholte, daß zuvor die von ihm resp. dem hl. Vater verlangten partiellen, event. kompletten

Gesetzes-Änderungen eintreten müßten, bevor die Anzeige in beschränktem event. unbeschränktem Umfange erstattet werden könne.

Inzwischen brachte das Centrum im Abgeordnetenhanse wieder seinen Antrag auf vollständige Freizebung des Messelesens und Sakramente- spendens ein. Derselbe wurde auch diesmal (am 27. April) abgelehnt (mit bereits geringer gewordener Majorität); dafür eine Resolution der konservativen Abgeordneten Althaus und Gen. angenommen (mit 209 gegen 184 Stimmen), in welcher „die Erwartung“ ausgesprochen wurde, „daß die Staatsregierung, sobald es die mit der Kurie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen lassen, eine Vorlage wegen organischer Revision der Maigesetze machen und ferner in Erwägung ziehen möge, ob nicht vorweg in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der organischen Revision das Sakramentspenden und Messelesen straffrei gemacht werden könne.“

Gleichzeitig fanden im Lande noch fort und fort gerichtliche Verurteilungen auf Grund der Maigesetze statt. So wurde u. a. Pfarrer Koperz zu Ehrenfeld bei Köln zu 6 Monaten Gefängnis „wegen unfugter Ausübung bischöflicher Rechte“ verurteilt, weil er im Auftrage des Erzbischofs von Köln dem Kaplan Ringelken, der durch sein Leben Ärgernis gegeben, die Ausübung geistlicher Funktionen untersagt hatte.

Das dritte „Friedensgesetz“.

Herr v. Schlözer hatte bei seinen Unterhandlungen mit dem Vatikan schließlich gedroht, daß, wenn „die Kurie“ nicht in die Konzeßion der „Anzeigepflicht“ einwillige, die Regierung wohl auf die „Anzeigepflicht“ verzichten, aber dann „die repressive Wirkung der Gesetze erstreben“ werde. Ein solcher Zustand, versicherte Herr v. Schlözer weiter, wäre indes der Regierung selbst nicht erwünscht. Dieselbe wäre daher für den Fall, daß der hl. Stuhl die „Anzeigepflicht“ konzediere, geneigt, einen Gesetzentwurf beim Landtage einzubringen, in welchem die „Anzeige“ nur bei „Pfarrbenefizien, sowie auf die Pfarrverweser und auf die wegen der hohen administrativen und politischen Bedeutung wichtigen höheren Kirchenämter, als Generalvikare, Dekane zc. zu beschränken, die nicht benefizierten Hilfsgeistlichen aber davon auszunehmen“. Auch sollte, wie es schon in Art. 4 der letzten Vorlage geschehen, „die Zuständigkeit des Gerichtshofes auf dem Gebiete der Anzeige beseitigt“ werden. „Wenn der Fürst Bismarck hoffen dürfte“, fuhr v. Schlözer fort, „daß eine Gesetzesvorlage in dieser Richtung die Bereitwilligkeit der Kurie zur Gestattung der „Anzeige“ herbei-

führte, so würde derselbe geneigt sein, eine solche bei Sr. Majestät und dem Staatsministerium zu befürworten.“

Am 27. Mai langte die Antwort auf diese Note in Berlin an. Die Regierung hielt es wiederum für zweckmäßig, den Inhalt derselben nicht in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Nur so viel wurde bekannt, daß der hl. Stuhl auf seinen früher präcisirten Forderungen bestand, bevor er eine Konzession in Sachen der „Anzeigepflicht“ machen könne.

Hierauf brachte die Regierung folgenden Gesetzesentwurf beim Landtage ein:

Artikel 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1. für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen;
2. für die Anordnung einer Stellvertretung oder einer Hilfsleistung in einem geistlichen Amte.

Artikel 2. Auf Verweiser (Administratoren, Provisoren etc.) eines Pfarramtes findet die Vorschrift des Artikels nicht Anwendung.

Artikel 3. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung der Staatsregierung bei

1. Übertragung eines geistlichen Amtes (§ 16 d. Gesetzes v. 11. Mai 1873);
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873);
3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Berrichtungen in erledigten katholischen Bistümern (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874);

Artikel 4. An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt nachfolgende Bestimmung:

Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Artikel 5. Die Vorschrift des Artikels 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Ämter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Artikel 6. Die den Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 werden aufgehoben.

In diesem Entwurfe war nun endlich die Hilfsseelsorge vollständig freigegeben. Der § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 lautete:

„Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.“

Dadurch, daß jetzt für diese Ämter garnicht einmal mehr die „Anzeige“ erfordert wurde, war die ministerielle Genehmigung eo ipso ausgeschlossen. Die „Anzeige“ wurde aber ferner nicht verlangt für die Inhaber aller Hilfsämter mit Ausnahme der Pfarrverweser (und der Succursalfarrer, wie die Motive hervorhoben). Darnach konnten auch solche Pfarreien mit Kaplänen zc. besetzt werden, in denen der Pfarrer verstorben oder staatlich abgesetzt war, — was schon aus Art. 1 hervorging, in Art. 5 aber noch einmal ausdrücklich erklärt wurde.

Die Einschränkung der Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten im Art. 3 war ja an sich erfreulich; weniger erfreulich war es aber, daß im Art. 4 wieder der schon dreimal verworfene alte Padenhüter aus der Jalschen Ära erschien.

Der hl. Stuhl beschwerte sich darüber in einer Note vom 21. Juni, welche zu publizieren man in Berlin wiederum nicht für opportun erachtete.¹⁾ Trotzdem schimpfte man darüber. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ brachte am 8. Juli einen Artikel, in welchem es u. a. hieß:

„Daß das Vorgehen der Regierung bezüglich des neuen Kirchengesetzes der Kurie unerwünscht gewesen, war der Regierung von vornherein klar . . . Die veralteten diplomatischen Klünste, wie sie in der aus dem kaufmännischen Verkehr entnommenen Bemäkelung gegnerischer Angebote liegen und welchen die römische Kurie in ihren antiken Traditionen anhängt, sind zu durchsichtig, um auf das weitere Verhalten Preußens Einfluß zu üben. Es wäre nicht nur schicklicher, sondern auch geschickter gewesen, wenn die jüngste römische Note ungeschrieben geblieben wäre, zumal eine formelle Nötigung, im jetzigen Augenblicke eine solche zu erlassen, in keiner Weise vorlag. Die anspruchsvolle und nörgelnde Kritik, welcher sie Ausdruck giebt, kann keine andere Wirkung haben als die, Preußen von weiterem Entgegenkommen abzuschrecken, weil ein neuer Beweis für die Unmöglichkeit, den andern Teil zu befriedigen, damit geliefert wird.“

¹⁾ Nach „Wiermann“ sprach darin Kardinal Jacobini sein Erstaunen darüber aus, daß während der Verhandlungen der Regierung mit dem Vatikan dem Landtage ein neues Kirchengesetz vorgelegt sei, der Staat somit wieder einseitig vorgegangen sei. Man müsse aber entweder mit dem hl. Stuhle sich verständigen oder zu dem Zustande vor Erlaß der Maßregeln zurückkehren. Auch die „Anzeigepflicht“ könne nur vom hl. Stuhle zugestanden werden und zwar erst dann, wenn die wesentlichsten Freiheiten der Kirche durch Regelung der Frage über die Erziehung des Klerus und die Freiheit der bischöflichen Jurisdiktion garantiert seien. Aber die letztern beiden Gegenstände hatte der hl. Stuhl der Regierung schon früher ein ausführliches Promemoria zugehen lassen. Dasselbe hatte im neuen Gesetzentwurf nicht die geringste Berücksichtigung gefunden.

Mit diesem Gepolter war man indes selbst im „liberalen“ Lager unzufrieden. Die „Köln. Ztg.“ erklärte den Spott über die „veralteten diplomatischen Kniffe“ für schlecht begründet. „Die Kurie hat mit ihrer Diplomatie den ausgesprochenen Sieg über den größten Diplomaten unserer Zeit erfochten. Das läßt sich durch erzwungene Spötteleien nicht wegleugnen. Rom wird seine Taktik nicht ändern, denn der Gegner hat seine moralischen Waffen ebenso ausgeliefert, wie er die Streinwaffen aus den Händen gegeben hat. Was braucht da Rom zu fragen, ob sein Benehmen gegen Preußen „sittlich“ ist, darüber urteilt Rom mit Recht anders als die preußischen Diplomaten. Die Vergangenheit hat Rom recht gegeben und die Gegenwart giebt ihm nicht Unrecht.“

Ähnlich drückten sich andere Blätter, namentlich secessionistische und fortschrittliche aus.

Das Gesetz wurde schließlich in folgender Form vom Abgeordnetenhanse am 25. Juni mit 224 gegen 107 Stimmen, vom Herrenhanse am 2. Juli mit 64 gegen 16 Stimmen angenommen und am 11. Juli vom Könige sanktioniert:

Artikel 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1. für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen;
2. für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors etc.) besteht.

Artikel 2. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten bei

1. Übertragung eines geistlichen Amtes (§ 16 des Gesetzes v. 11. Mai 1873),
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873).
3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bistümern (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874),

wird aufgehoben.

Die beiden letzten Absätze des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Artikel 3. Die Vorschrift des Artikel 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Ämter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Artikel 4. Die Strafbestimmung des § 4 im Gesetz vom 20. Mai 1874

findet nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diöcesen vollzogen werden.

Artikel 5. Die den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 werden aufgehoben.

Wie ein Vergleich mit dem Entwurfe des Gesetzes ergibt, ist der die „Anzeigepflicht“ nach Falkschem Muster regelnde Artikel wiederum hinweggefallen; dagegen kam die Bestimmung hinzu, daß „einzelne Weihehandlungen“ staatlich anerkannter Bischöfe in „erledigten“ Diöcesen gestattet sein sollten. Letztere Vorschrift war deshalb notwendig, weil die Regierung selbst das Auspenden des hl. Sakramentes der Firmung in staatlich erledigten Diöcesen nicht gestatten wollte.¹⁾

So hatte das neue Gesetz die Hilfsseelsorge endlich freigegeben; allerdings durften die mit dieser Seelsorge Betrauten sich nicht als Pfarrverweiser gerieren, noch weniger als Pfarrer auftreten. Überdies bestand noch § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, wonach die Bischöfe angehalten werden konnten, binnen Jahresfrist ein Pfarramt zu besetzen.

Nach dem dritten „Friedensgesetze“.

Obgleich durch das neue Gesetz die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten wesentlich eingeschränkt worden war, so setzte derselbe dennoch, so weit seine Kompetenz noch reichte, seine Thätigkeit fort. Diese hatte sich aber fast nur auf appellierende Klüster und protestantische Prediger zu erstrecken. An die völlige Beseitigung dieser Körperschaft dachte die Regierung noch nicht. Als im Herbst 1883 ein „katholisches“ Mitglied des Gerichtshofes verstarb und zum Ersatz desselben ein „Katholik“ nicht mehr zu finden war — um ihre „paritätischen“ Gesinnungen zu bekunden, hatte die Regierung sogar bei einem ein höheres Justizamt bekleidenden Mitgliede der Centrumsfraktion angefragt, sich aber natürlich einen abweisenden

¹⁾ Während der parlamentarischen Beratung des Gesetzes trugen sich noch einige andere beachtenswerte Thatsachen auf dem „Kulturkampf“-Theater zu.

Unterm 7. Juni wies die Posener Regierung die Kreischulinspektoren ihres Bezirkes dahin an, daß den polnischen Kindern der Religionsunterricht in polnischer Sprache erteilt werden solle — eine glänzende Rechtfertigung des Verhaltens des Kardinals Ledochowski, dessen kongruentes Vorgehen z. B. als „staatsfeindlich“ bezeichnet wurde.

Unterm 28. Juni erklärte das Reichsgericht das Dogma der lehramtlichen Infallibilität des Papstes für eine unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre und darum dessen Schmähung für eine Beschimpfung der katholischen Kirche.

Bescheid geholt — wurde (14. November) der Berliner Landgerichts-Präsident Bardeleben dem Gerichtshofe inkorporiert.

Am 7. Dezember 1883 meldete der „Reichs- und Staats-Anzeiger“ endlich die „Begnadigung“ des Bischofs von Limburg — wemitt die staatskommissarische Vermögensverwaltung und das Sperrgesetz auch in dieser Diöcese aufgehoben waren. So lange hatte die Regierung den seit dem 31. Mai 1882 in Kraft bestehenden „Bischofsparagrafen“ außer Anwendung gelassen — in der Hoffnung, als Äquivalent für seine Anwendung von Rom die Bewilligung der „Anzeigepflicht“ erlangen zu können.

Das Jahr 1883 sollte nicht abschließen, ohne von der inzwischen weiter vorgeschrittenen Annäherung zwischen Kirche und Staat noch einen äußeren, fast auffälligen Beleg zu bringen.

Im November begab sich Sr. königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches nach Spanien zum Besuche des Königs Alfonso. Wider alles Erwarten ging er auf dem Rückwege nach Rom, um dort den Papst und dabei natürlich auch den König Humbert zu besuchen.¹⁾ Er wurde im Vatikan mit allen königlichen Ehren empfangen. Anregungen des hl. Vaters zur Erörterung konkreter „Kulturkampf“-Fragen wich er zwar in einer $\frac{3}{4}$ stündigen Unterredung aus, ging aber auf eine allgemeinere Diskussion ein und erklärte, er wolle die auf Wiederherstellung des kirchlichen Friedens gerichteten Wünsche Sr. Heiligkeit gerne seinem kaiserlichen Vater übermitteln, der ja in allen Fragen ein Fürst des Friedens sei.

Der Kronprinz hatte von dem Wesen des Papstes (nach Berichten „liberaler“ Blätter) einen angenehmen Eindruck empfangen. Er bezeichnete denselben als „einen feinen, lebenswürdigen Herrn von aufscheinender Gutmütigkeit und Wohlwollen, mit dem es sich wohl verkehren lasse“.

Auch das neue Jahr begann mit einem friedlichen Akte der Regierung. Am 1. Januar 1884 meldete der „Staats-Anzeiger“, daß für die Bistümer Ermland, Kulm und Hildesheim das Sperrgesetz außer Kraft gesetzt sei. Ein Gleiches erfolgte am 21. Januar im Bistum Münster, dessen Bischof zurückberufen wurde. Am 27. März wurde die Aufhebung der Sperre im Erzbistum Köln verfügt, obgleich der Erzbischof noch im Exil verweilte. (Die staatskommissarische Ver-

¹⁾ Daß der Hauptzweck der Nonnereise der Besuch des Papstes war, gesteht „Wiermann“ offen ein. Er sagt S. 301: „Der Gedanke des kronprinzlichen Besuches beim Papste ging vom Reichstanzler aus, welcher die Ansicht hatte, daß für die eben damals zwischen Berlin und der Kurie geführten Verhandlungen ein solcher Akt der Höflichkeit förderlich sein könnte.“

mögensverwaltung verblieb in Köln.) Auch in der Erneuerung eines hinter dem Kardinal Ledochowski erlassenen Steckbriefes¹⁾ brauchte man nur die Bethätigung einer üblichen richterlichen Praxis zu erkennen.

Dagegen bewies jetzt die Regierung wieder in Verweigerung einiger Dispensen für junge Kleriker ihre ganze „kulturfämpferische“ Natur.

Erst infolge des Gesetzes von 1883, in welchem die Hilfsseelsorge freigegeben war, hatte der hl. Stuhl gestattet, daß die von 1873 bis 1883 ordinierten Priester die für ihre geistliche Vorbildung erforderliche Dispense „für die Vergangenheit und für dieses eine Mal“ beim Kultusminister nachsuchen dürften. Ohne Anerkennung der die Vorbildung betreffenden maigeseklichen Bestimmungen wurde vom hl. Stuhle diese Dispenseinholung zugestanden und zugleich der Bischof von Kulm als Senior des preussischen Episkopates beauftragt, im Namen sämtlicher, auch der „abgesetzten“ Bischöfe die an. Anträge an den Kultusminister zu richten. Von diesen bei ihm eingegangenen Dispens-Gesuchen wurden 178 abschläglich entschieden (1235 wurden genehmigt), weil die betreffenden Petenten ihre Studien ausschließlich oder vorwiegend in Rom oder Innsbruck (in von Jesuiten geleiteten Fakultäten) absolviert hatten. Die Petenten waren dadurch genötigt, auf deutschen Universitäten so viel Semester nachzuholen, als es das Gesetz vom 31. Mai 1882 vorschrieb.

Die Dispensierten und ältere Kapläne wurden nun auch in denjenigen Pfarreien, welche gänzlich verwaist waren, als „Hilfsseelsorger“, oder in besetzten Pfarreien als Kapläne angestellt. In Parochieen staatlichen Patronates, bei denen die Präsentation der Regierung die maigesekliche „Anzeige“ beim Oberpräsidenten supplierte, wurden auch Pfarrer investiert.

Drei Monate nach Erledigung der Dispens-Angelegenheit, am 25. Juni,²⁾ kam im Reichstage wiederum der Antrag auf Aufhebung

¹⁾ Der Kardinal war inzwischen wegen mehrfacher von neuem (von Rom aus) begangener Vergehen gegen die Maigesetze zu wiederholten Strafen gerichtlich verurteilt worden — in summa zu circa 40000 Mk. oder 7 Jahren Gefängnis.

²⁾ Zu demselben Monat veröffentlichte der „Staats-Anzeiger“ eine königliche Ordre, durch welche der Staatsrat, eine früher unter dem absoluten Regiment bestandene Körperschaft, welcher die Vorberatung von Gesetzen oblag, reaktiviert wurde. Zu Mitgliedern dieser Korporation wurden u. a. die Bischöfe von Ermeland und Sulda, sowie Freiherr v. Schorlemer-Meserich ernannt. — Der Hauptzweck dieser Wiederherstellung mochte wohl darin liegen, daß durch den Staatsrat den Parlamenten ein Gegengewicht geboten werden sollte. — Dieser Zweck wurde auch mit der vorhergegangenen Kreierung des Volkswirtschaftsrates verfolgt, der aber, seitdem er das Tabaksmonopol, eine Lieblingsidee des Reichskanzlers, abgelehnt, auf den Aussterbe-Etat gesetzt zu sein schien.

des Ausweisungsgesetzes zur Verhandlung und das Centrum hatte die Genugthuung, daß derselbe mit der imposanten Majorität von 248 gegen 34 Stimmen (im Jahre 1882 mit 233 gegen 115) angenommen wurde.

Da der Bundesrat sich abermals gegen diesen Beschluß erklärte, brachte das Centrum seinen Antrag gegen Ende des Jahres zum dritten Male ein. Diesmal (am 3. Dezember) beteiligte sich auch Fürst Bis-
marck an der Debatte. Er erklärte, der Bundesrat werde „sich nicht so blamieren, jetzt den Antrag anzunehmen, und wenn man auch alle Monate denselben wieder einbringe“. Redner versicherte dabei wieder, daß er keine Schuld am „Kulturkampfe“ trage. Er sei in den Kampf durch die „polonisierende“ katholische Abteilung im Kultusministerium hineingezogen worden und sei bei seinen ersten Anfängen im Jahre 1873 weder Kultusminister noch Ministerpräsident gewesen. Zur Sache selbst bemerkte der Kanzler, die Aufhebung des Expatrierungsgesetzes habe keine Eile, da dasselbe unter v. Puttkamer und v. Gösler gar nicht mehr zur Anwendung gekommen sei. Von den 280 Geistlichen, welche unter Falk ausgewiesen worden, seien sämtliche jetzt begnadigt, bis auf 27, welche teils nicht darum nachgesucht, teils gestorben seien. „Alle Verfolgungen gegen das Messelesen und Sakramentenspenden“, fuhr er fort, „sind thatächlich aufgehoben; die Bistümer sind in erheblicher Zahl wieder besetzt, die Sperrern sind ebenfalls aufgehoben — kurz, wir haben an Konzessionen einen erheblichen Voranschritt geleistet.“ Redner ging schließlich speciell wieder auf die polnische Frage ein und erklärte, Erzbischof von Posen könne nur derjenige werden, welcher nicht Posen, Westpreußen und Oberschlesien vom preußischen Staate losreißen wolle — als wenn selbst die erbittertsten Feinde des Kardinals Ledochowski diesem wegen seiner Loyalität von eigenen Diöcesanen angefeindeten Kirchenfürsten in dieser Hinsicht auch nur das leiseste Vergeben hätten nachweisen können!

Unter diesen Umständen war es für die Centrumsredner nicht schwer, den Argumenten des Reichskanzlers und seinen geleisteten „Vorschüssen“ die rechte Würdigung angedeihen zu lassen.

Schließlich wurde der Centrumsantrag mit 217 gegen 93 Stimmen angenommen: ein Teil der Konservativen hatte sich vom Reichskanzler einschüchtern lassen und stimmte jetzt gegen den Antrag, nachdem er früher für denselben votiert.

Die Majorität, welche für den Antrag eintrat, war ja zwar noch immer imposant genug — aber was nützen hier alle parlamentarischen Resolutionen und Abstimmungen, wenn die Regierung nicht dazu ihr Siegel gab?

Der Paderborner Erlaß.

So lagen die kirchenpolitischen Verhältnisse im halben Werden begriffen, als ein an die Öffentlichkeit (am 15. Juni 1885) gelangter vertraulicher Erlaß des Paderborner Generalvikariats bei Freund und Feind eine Polemik hervorrief, die an Lebhaftigkeit an die erregtesten Perioden des „Kulturkampfes“ erinnerte.

Das Aktenstück lautete:

„Paderborn, 17. Februar 1885. Die Herren Pfarrer und Hilfsseelsorger veranlassen wir hierdurch, diejenigen aus ihren resp. Pfarren gebürtigen Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Priesterstande zu widmen, und in den theologischen Studien schon begriffen sind oder dieselben nach Ablegung des Abiturienten-Examens mit nächstem Semester beginnen werden, daran zu erinnern, daß sie, bis die hiesige bischöfliche philosophisch-theologische Lehranstalt wieder eröffnet werden kann — was, wie wir hoffen, in nicht allzu ferner Zeit der Fall sein möchte — vor ihrem Eintritt in das Priesterseminar während sechs Semester auf deutschen Universitäten, denen die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Eichstätt darin gleichstehen, die erforderlichen philosophischen und theologischen Vorlesungen mit Fleiß gehört haben müssen: daß dieselben während der beiden ersten Semester, welche vorzugsweise den philosophischen Studien zu widmen sind, auch die eine oder die andere theologische Vorlesung, sowie Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte und deutschen Litteratur zu hören haben. Damit der Fleiß im Besuch der Vorlesungen später konstatiert werden kann, haben sich die Studiosen am Schlusse jeden Semesters von den betreffenden Docenten außer dem gewöhnlichen Testate noch ein besonderes Zeugnis über den Fleiß im Besuch der Vorlesungen zu erbitten. Die Herren Pfarrer und Hilfsseelsorger wollen Vorsehendes den Betreffenden nicht bloß für dieses Mal, sondern auch künftig jedes Jahr und sonst, so oft sich die Gelegenheit darbietet, bekannt machen, auch sich der jungen Aspiranten des Priestertums nach Kräften mit Rat und That liebevoll annehmen und möglichst dazu beitragen, daß, zumal in dieser schweren Zeit, durchaus würdige und tüchtige Arbeiter für den Weinberg des Herrn gewonnen werden. . . . Das General-Vikariat.“

Dieser Erlaß war materiell minder bedenklich; aber er war taktisch verfehlt.

Minder bedenklich war er, weil er nur einen provisorischen Charakter haben sollte — bis die bischöfliche philosophisch-theologische Lehranstalt wieder eröffnet sein würde. Er verlangte für dieses Provisorium die Beachtung des Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882, für den §. 3. die ganze Centrumsfraktion gestimmt hatte. Aber das Centrum hatte nur unter dem Vorbehalt dafür gestimmt, daß der hl. Stuhl gerade die in jenem Artikel enthaltenen nicht-provisorischen Bestimmungen acceptieren würde.

Das hatte indes Rom nicht gethan; es hatte zuerst jenen Artikel gänzlich ignoriert, sodann ihn erst 1883 — nach Erlaß des Hilfsseel-

forger-Gesetzes — provisorisch acceptiert, indem es die Erlaubnis zu der damit im Zusammenhang stehenden Dispense für nur einmal erteilte. Hiermit blieb die definitive Regelung dieser Materie weiteren Verhandlungen zwischen dem hl. Stuhle und der preußischen Regierung überlassen.

Das Provisorium, für welches die Paderborner Verfügung erlassen war, konnte leicht einen langen, vielleicht niemals abgeschlossenen Zeitraum umfassen, und wenn dann auch noch die anderen Bischöfe in gleicher Weise vorgegangen wären, so wäre dem um eine wahrhaft kirchliche Erziehung des Klerus besorgten hl. Stuhle in einer Weise präjudiziert worden, die einen Rückschlag auf die ganze Bedeutung der Verhandlungen mit Rom hätte führen müssen.

Es war darum erklärlich, daß man in Rom die Zurücknahme des Erlasses forderte.

Daß diese Zurücknahme sofort erfolgte, war bei der kirchlichen Treue des Paderborner Bischofs und seines Generalvicariats ganz selbstverständlich.

Die Bischöfe versammelten sich übrigens bald behufs gemeinsamen Vorgehens in dieser Angelegenheit zu Fulda.

Hier erließen sie zunächst einen Hirtenbrief, in welchem sie die preußischen Katholiken wegen ihrer bisher bewiesenen Standhaftigkeit, Einnützigkeit und kirchlichen Treue belobigten und sie zu fernern Ausbarren ermunterten.

Sodann beschloßen sie, den Theologie-Studierenden die Einholung der sog. Fleiß-Zeugnisse über die Vorlesungen in Geschichte, Pitteraturgeschichte und Philosophie zu verbieten. Wer dem zuwiderhandelte, sollte die hl. Weihen nicht empfangen.

Damit war die ganze Streitfrage rasch und glücklich erledigt. Die Regierung war jetzt, wenn sie die Gemeinden nicht wieder verwaisen lassen wollte, genötigt, des weiteren mit dem hl. Stuhle über die Frage der Erziehung des Klerus zu verhandeln.

Der Papst vom Fürsten Bismarck zum Schiedsrichter in einer weltlichen Angelegenheit angerufen. — Vollständige Befehung aller preußischen Bischofsstühle.

Auch das Jahr 1885 ging nicht zu Ende, ohne daß wieder ein wichtiger äußerer, anscheinend einen Fortschritt in der Veröhnung zwischen Kirche und Staat bekundender Akt in Erscheinung trat.

Über die Rechte, welche das Deutsche Reich und das Königreich Spanien an den im Stillen Ocean belegenen Karolinen= Inseln be=

fügen sollten, war ein Streit ausgebrochen, der in Spanien schon zu Volkstürmungen und deutschfeindlichen Kundgebungen — trotz des sympathischen Empfanges, der dort kurz vorher dem deutschen Kronprinzen bereitet worden war — geführt hatte. Der deutsche Reichskanzler er suchte demgemäß den hl. Vater, in dieser Sache das Schiedsrichter resp. Vermittleramt zu übernehmen — ein Vorschlag, der sowohl von Sr. Heiligkeit, als vom Könige von Spanien (der bald darauf — am 25. November — starb) angenommen wurde.¹⁾

Der Papst ließ die Streitfrage durch eine besondere Kommission nach ihrer historischen wie völkerrechtlichen Seite prüfen und traf schließlich eine Entscheidung, resp. er brachte eine Vermittlung zustande, der man sich sowohl in Berlin wie in Madrid fügte.

Am 17. Dezember 1885 wurde in Rom von dem dort accreditierten deutschen und spanischen Gesandten das auf Grund der päpstlichen Vermittlungs-Vorschläge formulierte Protokoll unterzeichnet.

Es fanden darauf verschiedene Ordens-Austauschungen statt. Fürst Bismarck und der spanische Ministerpräsident erhielten vom Papste den Christusorden, der Kardinal-Staatssekretär Jacobini vom deutschen Kaiser den Schwarzen Adlerorden.

Trotz dieser äußeren Annäherung zwischen Rom und Berlin — welche Fürst Bismarck bei seinen parlamentarischen Seireen durch Vobeserhebungen über den Papst noch enger zu gestalten suchte — kam man in kirchlicher Beziehung noch keinen wesentlichen Schritt vorwärts.

Es verdient zwar anerkannt zu werden, daß die Regierung die Bischofsstühle jetzt nicht mehr länger verwaist lassen wollte; — aber gerade bezüglich der beiden preußischen Erzbistümer mußte sie ihre Wünsche durchzusetzen. Sowohl Kardinal Ledochowski als Erzbischof Melchers sollten nicht in ihre Diöcesen zurückkehren. Sie hatten beide schon längst ihre Resignation in die Hände des hl. Vaters gelegt und diesem die Entscheidung anbeimgestellt.

Der Papst willigte in dieselbe ein unter der Bedingung, daß die Regierung beim nächsten Landtage einen Gesetz-Entwurf einbringe, in welchem die Frage der Erziehung des Klerus und der bischöflichen

¹⁾ Leider bewies sich in einer gleichzeitig sich zutragenden überseeischen An gelegenheit Fürst Bismarck nicht so papstfreundlich als in der obigen Sache. Er gestattete nämlich nicht, daß in den deutschen Kolonien Missionäre wirkten, welche den durch das Jesuitengesetz in Deutschland angeschlossenen Orden angehörten. Auf eine vom Centrum in dieser Sache im Reichstage (am 28. November) eingebrachte Interpellation erwiderte er einfach, daß er in den Kolonien dieselben Gesetze befolgen müsse, wie im Inlande.

Jurisdiktion in einer die kirchlichen Interessen befriedigenden Weise gelöst werden würde.

So wurde Bischof — Philippus Krementz von Ermland vom hl. Vater unter Zustimmung der preußischen Regierung zum Erzbischof von Köln präkonisirt. — Welche Ironie des „Kulturkampfes“! Derjenige Bischof, mit welchem die Regierung den ersten und längsten Konflikt gehabt, vor dem sie gleich im Anfange des Kirchenstreites hatte zurückweichen müssen: diesem räumte sie jetzt den ersten Metropolitansitz im Staate ein! — Ein Beweis, daß Überzeugungstreue und Charakterfestigkeit, verbunden mit Intelligenz, selbst der Gegner achtet.

Am 15. Dezember 1885 zog Dr. Krementz in Köln ein, von den Spitzen der Regierungs- und städtischen Behörden empfangen. Der ihm zu Ehren veranstaltete Fackelzug wies 20 000 Teilnehmer auf.

Als sein Nachfolger in Ermland wurde an demselben Tage Generalvikar Dr. Thiel auf kanonische Weise vom Domkapitel zu Frauenburg gewählt.

Eine solche kanonische Wahl hatte bereits zu Beginn des Jahres (19. Februar) in Limburg stattgefunden, wo an Stelle des am 30. Dez. 1884 verstorbenen Bischofs Dr. Blum der Domkapitular Koos zum Bischof gewählt worden war. (Im Sommer 1886 wurde Dr. Koos zum Erzbischof von Freiburg gewählt.) — Für Posen wurde endlich nach langen, langen Verhandlungen Propst Dinder aus Königsberg vom hl. Vater zum Erzbischof ernannt. (20. Januar 1886.)

Auf Grund von noch immer nicht beseitigten Vorurteilen bestand Fürst Bismarck darauf, daß kein Pole den erzbischöflichen Stuhl besteige. Die Kirche, welche zunächst das geistige Wohl ihrer Glieder im Auge zu behalten hat, muß solchen Vorurteilen zuweilen Rechnung tragen, um größere Übel zu verhüten: sie hört deshalb nicht auf, allen Völkern und allen Zeiten anzugehören.

Da die Person des Propstes Dinder am besten qualifiziert erschien, die außerordentlich verwickelte Situation, in welche die Kirche Preußisch-Polens geraten war, zu beseitigen, so konnte der hl. Vater die von Berlin aus acceptierte Ernennung des Propstes nicht verweigern.

Obgleich nicht Pole von Nationalität, so war Mgr. Dinder doch der polnischen Sprache mächtig — wie er dies alsbald durch seine ersten an seine Diöcesanen gerichteten Reden bewies. Sodann aber hatte er sich während des ganzen „Kulturkampfes“ gleich seinem Bischof Krementz als ein treuer und fester kirchlicher Charakter bewiesen — namentlich den von der Regierung geschützten „Ultratholiken“ gegenüber, vor denen

er sein schönes Gotteshaus in Königsberg räumen und (wie schon oben erwähnt) in eine hölzerne Notkirche flüchten mußte.

Im Juni 1886 hielt er seinen Einzug in Posen, nur von einem ganz geringen Theil exaltierter und mißverlegter „liberaler“ Polen nicht sympatisch begrüßt.¹⁾

So waren jetzt alle preussischen Bischofsstühle wieder besetzt, das Sperrgesetz und die staatskommissarische Vermögens-Verwaltung überall beseitigt.

Der Papst erwartete nunmehr, daß die Regierung eine Vorlage über die Erziehung des Klerus und die freie Jurisdiction der Bischöfe beim Landtage baldigst einbringen würde.

Welcher Art diese Vorlage sein mußte, um den Wünschen des heil. Stuhles zu entsprechen, darüber war man in Berlin durch das ausführliche Memorandum, welches J. J. Cardinal Jacobini abgefaßt, sowie durch schriftliche und mündliche Berichte des Herrn v. Schlözer mehr als ausreichend informiert.

Veider aber ließ man es noch immer an gutem Willen zu einem Entgegenkommen in dieser Sache fehlen.

Das veranlaßte den hl. Vater, unterm 6. Januar an den preussischen Episkopat ein Rundschreiben zu richten, in welchem er u. a. bemerkte, daß „einzig den Bischöfen das Recht und die Obliegenheit zukommt, die Jünglinge zu lehren und zu unterrichten, welche Gott durch besondere Wohlthat aus der Zahl der Menschen zu Seinen Dienern und Auspendern Seiner Geheimnisse annimmt.“

Nach einem Rückblick auf die die Seminare betreffenden Vorschriften des Tridentinischen Konzils fuhr der Papst fort:

„Aus dem, was Wir gesagt haben, erseht ihr, ehrwürdige Brüder, wie wahr und gerecht von Uns erklärt worden ist, daß es zu einer glücklichen und dauernden Eintracht zwischen Kirche und Staat, welche Wir so lange schon mit Unfern inbrünstigen Gebeten ersehnen, notwendig ist, die erlassenen Geseze so abzuändern, daß der Kirche die zu ihrem Leben und Wirken notwendige Freiheit ungeschmälert

¹⁾ Der „*Observatore Romano*“ brachte über die Vorgeschichte der Ernennung des Propstes Dinder zum Erzbischof folgende Mittheilungen: „Dr. Kremenß, welcher Dinder stets sehr geschätzt hatte, war der eigentliche Urheber dieser Wahl. Als er sich seiner Zeit in Berlin befand, schlug er dieselbe Herrn v. Gösler, dann dem Reichskanzler und schließlich dem König vor, und alle gingen mit sichtlichem Genugthuung darauf ein. Er wußte auch in Rom die Bedenken des hl. Stuhles, welcher wegen der Nationalität des Kandidaten Schwierigkeiten machte, zu besiegen. Cardinal Ledochowski seinerseits enthielt sich jeder Einmischung. Die preussische Regierung ließ durch Herrn v. Schlözer erklären, daß, wenn dieser Kandidat nicht genehmigt werde, sie nie wieder auf die Personalfrage zurückkommen würde. Auch Dinder machte im Hinblick auf die Antipathie, welche die Polen jedem deutschen Prälaten entgegenbringen würden, Schwierigkeiten, und erst, als der Papst befehl, gab er nach.“

verbleibe. Wir vertrauen, daß die Männer, welche die Steuerrüder des Staates führen, mit Billigkeit Unfern Wünschen entgegen kommen und Uns dasjenige gewähren, was Wir kraft der heiligsten Rechte verlangen.

Auch ist Unser Verlangen nicht derart, daß durch dasselbe den Herrschern irgend etwas von ihrer Würde und Macht verloren ginge; vielmehr erwachsen aus demselben dem öffentlichen Wohle viele schwerwiegende Vorteile. Denn in allen Zeugnissen, welche ihr, ehrwürdige Brüder, und euere Mitarbeiter in der Verkündigung des Wortes Gottes über die Pflichten gegen die staatliche Gewalt vor dem Volke abgelegt, betont ihr immer vornehmlich, daß alle Gläubigen den staatlichen Gewalten unterthan sein müßten, „nicht nur um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen“ (Röm. 13, 5): daß sie die Staatslasten pflichtgemäß tragen und sich von aufrührerischen Zusammenkünften und Aufstiftungen fernhalten müssen; daß sie aus christlicher Nächstenliebe gegen einander Nachsicht üben und die gegenseitigen Pflichten in der menschlichen Gesellschaft getrenn erfüllen.“

Auch bezüglich der Missionare in den Kolonien ließ der hl. Vater einige Worte verlauten. Er sagte:

„Gerade die deutschen Staatsmänner sind es, welche eifrig ihre Bemühungen nicht allein darauf richten, Kolonien zu gründen, die Besitzungen zu erweitern, sondern auch der Industrie und dem Handel neue Bahnen zu eröffnen. Dieselben werden auch in dieser Hinsicht um die Zivilisierung der Menschen große Verdienste sich erwerben, wenn sie rohe Völkerstämme zu milden Sitten erziehen und sie mit den Künsten des Lebens bekannt machen.“

Die preussischen Bischöfe antworteten darauf in einem Schreiben vom Februar 1886, in welchem sie von neuem ihre Treue und Anhänglichkeit an den hl. Stuhl bekundeten; aber bezüglich der Lage der preussischen Gesetzgebung mit keinerlei Hoffnungen an den hl. Vater herantreten konnten.

Das vierte „Friedensgesetz“.

Zumitten dieser Spannung kursierte plötzlich das Gerücht, die zu erwartende neue kirchenpolitische Vorlage würde nicht wie sonst zuerst dem Abgeordnetenhaus, sondern zuvor dem Herrenhaus zugehen. Bischof Kopp von Fulda würde durch königliches Vertrauen ins Herrenhaus gerufen werden, hier als Mittelsperson zwischen der Regierung und dem hl. Stuhle, dem diesmal die Vorlage vorher mitgeteilt werden sollte, verhandeln und so solle nach getroffener Vereinbarung mit Rom und mit dem (gefügigeren) Herrenhaus dem Abgeordnetenhaus resp. der Centrumsfraktion, gegen welche der Kanzler seine Abneigung nicht überwinden könne, nur die Wahl à prendre ou à laisser bleiben.

Und so geschah es. Noch Ende Januar wurde der bedwürdigste Bischof von Fulda in das Herrenhaus berufen und am 15. Februar ging diesem Hause folgende Vorlage zu:

„Artikel 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist fortan die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

Artikel 2. Die Vorschriften der §§ 9—14 im Gesetz vom 11. Mai 1874 stehen der Errichtung von Gymnasialkonvikten seitens der kirchlichen Oberen nicht entgegen.

Dasselbe gilt für die Errichtung von Konvikten für Studierende an Universitäten und an denjenigen kirchlichen Seminaren, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind.

Solche Konvikte unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht des Staates in betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Artikel 3. Die Aufsicht des Staates über die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) regelt sich fortan nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht in betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die entgegenstehenden Vorschriften in den §§ 9—13 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Artikel 4. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Artikel 5. Die Vorschrift des § 2, Absatz 2, im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet fortan nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 6. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Absatz IV. des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Artikel 7. Die Berufung an den Staat findet fortan nur gegen solche Entscheidungen der kirchlichen Behörden statt, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amte verhängen und mit denen zugleich der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 8. Eine Berufung an den Staat im öffentlichen Interesse (§ 12, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1872) findet fortan nicht statt.

Artikel 9. Über die Berufung entscheidet das Staatsministerium.

Artikel 10. Wird die Berufung für begründet erachtet, so ist die angefochtene Entscheidung, soweit sie das bürgerliche Rechtsgebiet berührt, insbesondere den Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens einschließt, ohne rechtliche Wirkung.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist im Verwaltungswege vollstreckbar.

Artikel 11. Die Bestimmungen über das Verfahren werden durch königliche Verordnung getroffen.

Artikel 12. Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet fortan nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 13. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880, sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist fortan das Kammergericht, als höchstes Landgericht für Strafsachen, zur Verhandlung und Entscheidung zuständig. Für das Verfahren verbleibt es bei den Bestimmungen des Abschnittes III im Gesetz vom 12. Mai 1873.

Artikel 14. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anhängigen Sachen geben in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Staatsministerium über, soweit die Zuständigkeit desselben nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes begründet ist.“

Obgleich diese Vorlage im Gegensatz zu ihren letzten Vorgängerinnen mit dem System der diskretionären Gewalten brach und einige definitive Verbesserungen gegenüber dem bestehenden gesetzlichen Zustande enthielt, so fanden sich in ihr doch auch mehrere unannehmbare Bestimmungen, während sie in der Hauptsache die Maigesetzgebung unverändert ließ.

Es war demnach vorauszusehen, daß es wieder zu langwierigen Verhandlungen kommen würde.

Was die äußere Form derselben betraf, so konnte das Centrum durchaus damit zufrieden sein, daß die früher ihm zugewiesene Rolle jetzt vom Herrn Bischof Kopp übernommen wurde. Das Auftreten dieses hochwürdigsten Herrn versprach ja eben von vornherein mehr Erfolg, weil der Reichskanzler gegen denselben nicht die Vorurteile hegte, wie gegen Windthorst und Genossen; auch war ein Bischof viel geeigneter zur Vermittlerrolle zwischen Rom und Berlin, als die Laien des Centrums.

Es war dem auch neben der Bereitwilligkeit Roms und der Regierung das wesentliche Verdienst des hochwürdigsten Herrn (dessen erste öffentliche Herrenhaus=Rede wegen darin zu Tage getretener großer Konnivenzen gegenüber der Regierung und dem Herrenhause allerdings nicht durchweg in katholischen Kreisen gebilligt, vielleicht aber auch nicht überall verstanden wurde), daß schließlich nach langen Hin- und Her-Verhandlungen ein Gesetz zustande kam, welches der hl. Stuhl und das katholische Gewissen acceptieren konnte.

Zuletzt mußten selbst die Gegner Herrn Bischof Dr. Kopp bezeugen, daß er sich als gewandter und schlagfertiger Parlamentarier bewährt habe, der im Interesse seiner Kirche gut zu operieren verstanden habe.

Bevor aber dieser Erfolg errungen wurde, hatte die Vorlage noch mannigfache Schicksale zu erleben.

Ernter Notenwechsel zwischen Rom und Berlin in Sachen der „Anzeigepflicht“.

Nachdem die neue Vorlage am 15. Februar dem Herrenhause zugegangen war, bildete letzteres zur Vorberatung derselben eine Kommission, in welche Bischof Dr. Kopp hineingewählt wurde.

Aus dieser Kommission, deren Verhandlungen sonstigem parlamentarischen Brauche zuwider geheim geführt wurden, drang soviel an die Öffentlichkeit, daß die Regierung diejenigen KonzeSSIONen, welche sie in dem neuen Gesetzentwurfe glaubte gemacht zu haben, nur dann realisieren wollte, wenn von Rom aus die „Anzeigepflicht“ zugestanden würde.

Daß für den Entwurf, wie er vorlag, ein derartiges Zugeständnis von seiten Roms nicht gemacht werden konnte, lag auf der Hand. Derselbe war selbst ohne eine KonzeSSION von seiten des hl. Stuhles unannehmbar. Bischof Kopp bemühte sich deshalb, durch Vermittlungs-Anträge die Vorlage zunächst in eine Form zu bringen, welche die Annahme derselben vom kirchlichen Standpunkte ermöglichte — das weitere den Verhandlungen zwischen Rom und Berlin überlassend.

Allein die Herrenhaus-Kommission lehnte die Verbesserungsanträge des Bischofs ab: sie wollte (ohne Zweifel im Einverständnis mit der Regierung) erst ein Zugeständnis auf dem Gebiete der „Anzeigepflicht“ von seiten Roms erlangen — dann erst war sie bereit, zu weiterer Verständigung die Hand zu bieten.

Nachdem dies in Rom bekannt geworden war, erließ der hl. Stuhl unterm 26. März eine Note, welche die Regierung wiederum nur bruchstückweise veröffentlichte.

In derselben wurde erklärt, daß sogleich, nachdem die neue Vorlage mit den Anträgen des Bischofs Dr. Kopp angenommen sein würde, die Bischöfe würden angewiesen werden, der Regierung die „Pfarrer für die gegenwärtig vakanten Pfarochieen“ zu benennen. Würde der religiöse Friede durch weitere Gesetzesänderungen hergestellt, so könnten später auch die Inhaber aller Pfarochieen benannt werden. Als Ausschließungsgrund vom Benefizium würde dabei kirchlicherseits der von staatlicher Seite erbrachte Nachweis respektiert werden, daß die definitive Einsetzung des vorgeschlagenen Priesters mit der öffentlichen Ordnung unverträglich sei.

Indes mit dieser Note war sowohl das Herrenhaus als auch die Regierung noch nicht zufrieden. Herr v. Schölzer wurde zur Berichterstattung nach Berlin gerufen. Er mußte von hier nach dem Vatikan telegraphieren, daß, wenn der hl. Stuhl nicht schon jetzt die ständige Anzeige zubillige, die von der Kommission des Herrenhauses verworfenen Anträge des Bischofs Kopp auch im Plenum nicht auf Annahme zu rechnen hätten.

Infolgedessen erließ der hl. Stuhl folgende neue Note an den in Rom zurückgebliebenen preussischen Geschäftsträger Grafen v. Monts:

„Aus den Nummern des Vatikans vom 4. April 1886.

In der letzten Note vom 26. v. M. theilte der unterzeichnete Kardinal=Staatssekretär Seiner Excellenz dem preußischen Herrn Gesandten mit, daß unmittelbar nachdem der gegenwärtige Gesetzesvorschlag mit den betanuten Veränderungen angenommen und verkündet sein würde, man die Bischöfe anweisen werde, der preußischen Regierung die Namen derjenigen Geistlichen anzuzeigen, welche bestimmt sind, als Pfarrer die Seelsorge in den gegenwärtig vakanten Pfarochien auszuüben. Man fügte noch hinzu, daß die Anzeige auch auf die Zukunft, wo man hoffentlich den religiösen Frieden erlangt haben wird, ausgedehnt werden könne. Diese Art des Verfahrens war durch die Erwägung veranlaßt, daß, obwohl der vorliegende Gesetz=Entwurf mit den erwähnten Amendements wesentliche Verbesserungen enthält, deren Wichtigkeit man gern anerkennt, trotzdem nicht würde behauptet werden können, daß der religiöse Friede überhaupt erreicht sei, so lange noch andere Bestimmungen der vorhergehenden Gesetzgebung zurückbleiben, deren in dem Gesetzesvorschlag nicht Erwähnung gethan ist. Deshalb hielt man daran fest, daß die Gestattung der Anzeige für die gegenwärtig vakanten Pfarreien einen großen Schritt bezeichnet auf dem Wege des Entgegenkommens und daß man mit fortschreitenden Vereinbarungen den Boden vorbereitet für den vollen religiösen Frieden. Hierdurch wird die ständige Erlaubnis der Anzeige auf eine Stufe gestellt mit demjenigen Zustande vollständiger religiöser Ordnung, den der hl. Stuhl recht gern, so bald als möglich, verwirklicht sehen würde.

Die Katholiken ihrerseits würden es auch nicht mit Befriedigung sehen, wenn der heilige Stuhl eine dauernde Erlaubnis gäbe, bevor es ihnen vergönnt ist, sich eines definitiven Friedens zu erfreuen.

Es wird daher auf die Erwägungen gerechnet, welche sich aus der Natur der Sache ergeben und in den früheren Urkunden des heiligen Stuhles ausgedrückt sind.

Man hat jedoch von verschiedenen Seiten und besonders durch Seine Durchlaucht den Fürsten von Bismarck erfahren, daß der gegenwärtige Gesetzesvorschlag mit den Amendements schwerlich die parlamentarische Mehrheit zu seinen Gunsten erlangen würde, wenn der heilige Stuhl nicht zustimmte, die ständige Anzeige schon jetzt zu gestatten.

Der heilige Vater, von dem Ernste dieser peinlichen Lage durchdrungen, würde, um die beiderseitigen Schwierigkeiten zu vermindern, der preußischen Regierung vorschlagen, daß sie die gegenwärtige Gesetzesvorlage ergänze, indem sie die Revision derjenigen früheren, in dieser Vorlage nicht erwähnten Bestimmungen hinzufüge, so daß man der vollständigen Herstellung des religiösen Friedens sicher sein könne.

Die Verwirklichung dieses Vorschlages würde zur vollen Befriedigung des heiligen Vaters reichen und würde mit wahrer Freude von den Katholiken aufgenommen werden, so daß Seine Heiligkeit von jetzt an die ständige Anzeige gestatten würde.

Wenn jedoch unter den Umständen die volle und unmittelbare Revision der Gesetze in dem dargelegten Sinne nicht ausgeführt werden könnte, so ist der unterzeichnete Kardinal=Staatssekretär ermächtigt, zur Kenntniß zu bringen, daß, sobald der heilige Stuhl offiziell die Versicherung erhalten haben wird, daß man in nächster Zukunft eine solche Revision unternehmen wird, der heilige Vater alsbald die ständige Anzeige gewährt in dem Sinne der Antwort, welche bereits in der Note vom 26. März

auf die von der preussischen Gesandtschaft in ihrem Schreiben von demselben Tage gestellte dritte Frage erteilt wurde.

Die preussische Regierung wird in diesen letzten Vorschlägen eine neue Bestätigung der unwandelbaren Sorge des heiligen Vaters für die Erreichung des religiösen Friedens erkennen, ebenso wie seine hohe Bemühung in der Beseitigung der Hindernisse und in der Prüfung der Mittel, welche den Frieden schaffen können.

Hiernach hat der unterzeichnete Staatssekretär die Ehre, Ew. Hochgeboren die Gefühle seiner außerordentlichen Hochachtung zu versichern.

L. Kard. Jacobini.

An den königlichen Geschäftsträger
Herrn Grafen von Monts
Hochgeboren.“

Unter diesen Umständen nahm endlich das Herrenhaus in seiner Plenarsitzung vom 13. April die Koppischen Anträge an — und sogar mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Bischof hielt dabei eine Rede, in welcher er u. a. darauf hinwies, daß, selbst wenn seine Anträge angenommen würden, der Rest der noch bestehenden Gesetzgebung einer durchgreifenden weiteren Revision bedürfe. Von Seiten des Staates handle es sich dabei nicht um Konzessionen, sondern Restitutionsen an der Kirche. Er hoffe allerdings, daß bezüglich dieser Revision eine Verständigung erzielt werden würde, nachdem der hl. Stuhl die dauernde „Anzeigepflicht“ im Princip konzediert habe, ohne über die Modalitäten derselben eine Vereinbarung erzielt zu haben.

Die durch die Koppischen Anträge amendierte Vorlage mußte nunmehr ins Abgeordnetenhaus wandern. Hier entstanden neue Schwierigkeiten. Die Nationalliberalen, welche unter Führung Miquels¹⁾ schon im Herrenhause den bischöflichen Amendements sich widersetzt hatten, drohten jetzt abermals mit ihrem Veto.

Das bewog die Regierung, mittelst telegraphischer (aber wiederum nicht veröffentlichter) Note vom 23. April dem hl. Stuhle das offizielle Versprechen zu erteilen, daß sie zur weiteren Revision der Maigesetze zu schreiten bereit sei. Man hoffte dadurch, Rom zur praktischen Bethätigung der „Anzeigepflicht“ zu bewegen, um so den Nationalliberalen einen handgreiflichen Beweis der versöhnlichen Gesinnung des Vatikans zu bieten.

In der That war man in Rom zu einem solchen praktischen Entgegenkommen bereit. Umgehend erwiderte man von dort auf die preussische Note vom 23. April:

¹⁾ Miquel hatte gleich Benningfen dem parlamentarischen Leben Valet gesagt, war aber bald darauf als Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. ins Herrenhaus berufen worden.

„Aus den Gemächern des Vatikans, 25. April.

Nachdem der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär die ihm von der preussischen Regierung als Antwort auf die letzte Note des heiligen Stuhles übergebene Note vom 23. April zur Kenntnis Sr. Heiligkeit gebracht hat, beeilt er sich, Ew. Excellenz folgendes mitzuteilen: Mit wahrer Genugthuung hat der hl. Vater vor allem erfahren, daß der Vorschlag des heiligen Stuhles, eine weitere Revision der in der gegenwärtigen Vorlage nicht in Betracht gezogenen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, seitens der preussischen Regierung als ein Akt der Verhöhnung aufgefaßt worden ist, welcher dazu dient, den religiösen Frieden vollständig herzustellen. Die dem heiligen Stuhle gemachte Zusicherung, zu dieser Revision zu schreiten und in solchem Sinne eine neue Gesetzesvorlage an die Kammern zu bringen, konnte daher Sr. Heiligkeit nicht anders als erfreulich sein. Die Amendements im Herrenhause für die neue Gesetzesvorlage und der mit den betreffenden Amendements erzielte Erfolg sind Gegenstand der Befriedigung für die erhabene Absicht Sr. Heiligkeit gewesen. Deshalb und um seine hohe Wertschätzung der oben angegebenen Vorgänge zu konstatieren, wie auch um der preussischen Regierung einen neuen und besonderen Beweis seines Vertrauens und seiner Willfährigkeit zu geben, hat der hl. Vater den unterzeichneten Kardinal-Staatssekretär ermächtigt, derselben Regierung mitzuteilen, daß es seine Absicht sei, daß die Anzeige für die gegenwärtig erledigten Pfarreien schon von jetzt ab beginne und ohne Verzögerung erfolge. Wenn Ew. Excellenz der preussischen Regierung die gegenwärtige Mitteilung machen, werden Excellenz nicht unterlassen, den besonderen Wert derselben hervorzuheben, namentlich in Beziehung auf die Herbeiführung eines definitiven religiösen Friedens.

Jacobini.

An den Königl. preussischen Gesandten
Wirklichen Geheimen Rat v. Schölzer
hier.“

Während also der hl. Stuhl in seinen letzten Noten versichert hatte, daß er die „Anzeige“ für die „gegenwärtig vakanten“ Pfarreien die Bischöfe erstatten lassen würde, sobald der „gegenwärtige Gesetzesvorschlag mit den bekannten Veränderungen“ von den Kammern angenommen und in der Gesetzsammlung publiziert sein würde, erklärte er nunmehr, um von neuem sein Entgegenkommen zu beweisen, sich hierzu schon jetzt bereit.

Die Annahme der Vorlage im Abgeordnetenbause war ja allerdings schon gesichert: es handelte sich nur darum, durch das Entgegenkommen Roms eine recht große Majorität für dieselbe zu gewinnen.

Leider wurde diese Absicht nicht erreicht. Die Nationalliberalen und ein großer Teil der „Freisinnigen“ und „Freikonservativen“ blieben unverbesserliche „Kulturpauper“, so daß bei der letzten Abstimmung (am 10. Mai) das Gesetz mit nur 260 gegen 108 Stimmen in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung angenommen wurde.

Die Polen enthielten sich wegen der für die polnischen Bistümer vorgeschriebenen Ausnahmebestimmungen der Abstimmung.

Am 21. Mai wurde das Gesetz vom Könige sanktioniert. Es hatte folgenden Wortlaut:

„Artikel 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

Artikel 2. An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminarien (theologischen Lehranstalten), welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Diese Seminare sind nur für diejenigen Studierenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiocese Gnesen-Posen und die Diocese Kulm wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Artikel 3. Die kirchlichen Obern sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

Artikel 4. Die kirchlichen Obern sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

Artikel 5. Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Artikel 6. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Artikel 7. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873

findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 8. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen sowie die Namen der Leiter derselben mitzuteilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als 14 Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mitteilung zu machen.

Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Artikel 9. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschn. IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Artikel 10. Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Vernichtung an den Staat werden aufgehoben.

Im Falle des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 11. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Artikel 12. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Verfassung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Artikel 13. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asyl- und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterberbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitschulen für Kinder im nicht schulpflichtigem Alter, als Nebentätigkeit der ausschließlich krankenspflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

Artikel 14. In denjenigen Landesteilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrat — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juli 1875 einem weltlichen Mitgliede zugehört, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Pfarlgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Künin erfolgt die Regelung im Wege königlicher Verordnung.

Artikel 15. Das Feiern hiesiger Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875.

Ein paar Tage nach der Sanction des Gesetzes wies der hl. Vater die preussischen Bischöfe an, die „Anzeige“ dauernd zu erstatten. Und zwar sollten mit den Namen der Benefiziaten auch die Benefizien selbst angegeben werden, für welche vociert wurde.¹⁾

¹⁾ Dieser Entscheid ist von seiten Roms auf Grund einer Special-Anfrage eines bischöflichen Ordinariates ergangen.

Wie weit hierbei das Einspruchsrecht des Staates gehen sollte, das festzusetzen blieb aber der von der Regierung versprochenen, im Einverständnis mit dem hl. Stuhle zu erzielenden weiteren Gesetzgebung noch vorbehalten. Man hatte sich vorläufig dahin verständigt, daß, wenn von seiten des Oberpräsidenten bezüglich der Besetzung einer geistlichen Stelle Schwierigkeiten erhoben würden, die letzteren nicht zwischen dem Bischof und dem Oberpräsidenten, sondern zwischen dem heiligen Stuhle und dem Ministerium in Berlin bezüglichen werden sollten.

Die Vorteile, welche die Kirche durch dieses letzte Gesetz erzielte, waren unvergleichlich bedeutender, als diejenigen, welche die früheren Gesetze geschaffen hatten.

Wurde die Kompetenz des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten schon im dritten „Friedensgesetz“ beschränkt, so wurde dieses Institut durch das neue Gesetz gänzlich aufgehoben.

Das Gesetz vom 21. Mai 1886 beseitigte ferner die maigesetzlichen Bestimmungen über die Erziehung des Klerus und über die De-meritenuanstalten in einer für die Kirche wenigstens tolerablen Weise, so daß die bischöflichen Knaben- und Priesterseminare wieder eröffnet werden konnten.

Es beschränkte den maigesetzlichen Begriff „Kirchendiener“ auf Geistliche und ließ die direkte Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion in Preußen wieder zu.

Die Verweigerung der Absolution wurde fortan nicht mehr mit Strafe bedroht.

Dem Pfarrer wurde wieder der Vorsitz im Kirchenvorstande eingeräumt.

Das Lesen stiller hl. Messen und das Auspenden der hl. Sterbesakramente wurde allen Priestern absolut freigegeben.

Zu diesen gesetzlichen Abrogationen früherer gesetzlicher Bestimmungen traten noch eine Reihe neuer Verwaltungsmaßregeln, welche wieder eine tatsächliche Abrogation gesetzlicher Vorschriften involvierten.

Der Kultusminister erteilte im Sommer 1886 die (im Jahre 1883 verweigerte) Dispense allen denjenigen Kandidaten der Theologie, welche in Rom, Löwen oder Innsbruck studiert hatten.

Außerdem wurde der Religions-Unterricht vielen Pfarrern oder den von diesen damit betrauten Hilfsseelsorgern freigegeben.

Den bestehen gebliebenen klösterlichen Niederlassungen wurde eine größere Freiheit (außer ihrer vom Gesetz erweiterten Thätigkeit) gewährt.

Auch in Personenfragen entstanden zwischen dem hl. Stuhle und der Regierung keine weiteren Konflikte.

Zu Frühjahr 1886 starb der Bischof von Kulm, Mgr. v. d. Marwitz (im Alter von 91 Jahren). Schon nach kurzer Zeit war durch Übereinkommen zwischen Rom und Berlin ein Nachfolger in der Person des Domkapitulars Dr. Redner, eines nach jeder Richtung hin der Sache der Kirche ergebenen Mannes, gefunden.¹⁾

Es wurden ferner amnestiert Mgr. Janiszewski, der Weihbischof von Posen,²⁾ sowie Domkapitular Kurowski, der ehemalige „geheime Delegat“.³⁾

Bezüglich der „Anzeigepflicht“ wurde seitens der Regierung (bis zur Abfassung dieser Schrift) keine der ihr von der kirchlichen Behörde nominierten Geistlichen (mit Ausnahme der polnischen) beanstandet.

Freilich konnte auch ein in dieser Sache entstehender Konflikt nach maigesetzlichen Vorschriften selbst von der Regierung nicht mehr zum Austrag gebracht werden, weil der Schlußstein des hierbei von den Maigesetzen vorgeschriebenen Verfahrens, die endgiltige Entscheidung des Königl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten, durch dessen Beseitigung ausgebrochen ist.

¹⁾ Auch über die Besetzung des Erzbistums Freiburg und des Bistums Mainz trat nunmehr bald eine Verständigung ein. Für Freiburg wurde Bischof Dr. Noos von Limburg vom Domkapitel gewählt, (und in Rom sowie in Berlin resp. Karlsruhe bestätigt), für Mainz Domkapitular Dr. Haffner durch Verständigung zwischen dem hl. Stuhle und der heilichen Regierung ernannt.

²⁾ Dem Exile des Mgr. Janiszewski verdanken wir eine ausgezeichnete, in einer polnischen Revue erschienene, bis zum Jahre 1876 reichende Geschichte des „Kulturkampfes“, welche in französischer Übersetzung im Separatabdruck erschienen ist unter dem Titel: „Histoire de la persécution de l'église catholique en Prusse (1870—1876).“ Précédée d'une introduction par le R. P. Lescœur, prêtre de l'Oratoire. Bruxelles, Goemaere; Paris, Bray et Retaux.

³⁾ Dieter hatte nach verbüßter zweijähriger Gefängnißstrafe und nach erfolgter „Absehung“ ebenfalls im Exile verweilen müssen.

Des „Kulturkampfes“ Ende.

Weitere versöhnliche Schritte der Regierung auf administrativem Gebiete.

Erleichterungen für die Krankenpflege-Orden.

Das Jahr 1887 begann mit einer Reihe von Maßregeln, welche bekundeten, daß die Regierung den ernstlichen Willen hegte, dem Kirchenstreit ein Ende zu machen.

So erließen die Minister des Innern und des Kultus interm 27. Januar nachstehende Verordnung, durch welche den Krankenpflege-Orden größere Freiheit gewährt wurde:

„In Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der kath. Kirche ist durch die Circular-erlasse vom 11. August und 27. September 1875 und vom 30. August 1882 das Erforderniß ministerieller Genehmigung, sowohl für den ersten Eintritt in diese Orden und Kongregationen, als für die Versetzung der denselben bereits angehörigen Mitglieder in die einzelnen bestehenden Niederlassungen angeordnet und das Verfahren dahin geregelt, daß die Einholung der Genehmigung für die Versetzung mittelst vierteljährlicher Nachweisungen erfolgt, während für den ersten Eintritt die vorgängige Einholung der Genehmigung in jedem speciellen Falle die Regel bildet, jedoch einzelnen Genossenschaften gestattet ist, Mitglieder in beschränkter Anzahl in der für Versetzungen maßgebenden Form aufzunehmen. Um dieses Verfahren zu vereinfachen und den Orden und Kongregationen der katholischen Kirche innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen eine freiere Entwicklung und Bewegung zu gestatten, erteilen wir hiedurch die Abänderung der obenbezeichneten Circular-Verfügungen den zur Zeit in Preußen bestehenden Orden und Kongregationen der katholischen Kirche auf Grund der im § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 uns erteilten Ermächtigung, die Befugniß, neue Mitglieder ohne vorgängige Einholung der Genehmigung in die Orden und Kongregationen bezw. in die einzelnen Niederlassungen aufzunehmen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs und mit folgenden Maßgaben:

1. Personen, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, dürfen in die einzelnen inländischen Niederlassungen nicht aufgenommen werden.
2. Personen, welche noch minderjährig sind, dürfen nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten, welche den Regierungen in schriftlicher Form vorzulegen ist, aufgenommen werden.
3. Wir behalten uns vor, für einzelne Orden und Kongregationen, sowie für einzelne Niederlassungen anderweitige Anordnungen zu treffen, insbesondere auch die Zahl zu bestimmen, welche bei neuen Annahmen nicht überschritten werden darf.
4. Die Lokal-Oberin jeder Niederlassung der Orden oder Kongregationen hat zu Anfang eines jeden Jahres eine Nachweisung über den Bestand der

Niederlassung am 31. Dezember des Vorjahres nach dem anliegenden Formular A in zwei Exemplaren an die Bezirks-Regierung bezw. an die von derselben zu bestimmende Behörde einzureichen. Die erste entsprechende Nachweisung ist nach dem Bestande am 31. Dezember dieses Jahres aufzustellen, und sind die Spalten der letzten Seite unter Zugrundelegung des Bestandes am 31. Dezember 1886 auszufüllen.

Die Einholung der Genehmigungen nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Anordnungen finden von jetzt ab nicht mehr statt.

5. Hinsichtlich des Erfordernisses und des Verfahrens für die ministerielle Genehmigung zur Errichtung neuer Niederlassungen, sowie zur Übernahme der durch die Gesetze vom 14. Juni 1880 und vom 21. Mai 1886 gestatteten Nebentätigkeiten verbleibt es bei den bestehenden Anordnungen.“

Den beiden Ministern schien es eine große Gemüthnung zu bereiten, sich wiederholt auf die „Majestät“ des Gesetzes vom 31. Mai 1875 berufen zu können — eines Gesetzes, das, wie wir bald sehen werden, noch binnen Jahresfrist mit den andern zerstückelt werden sollte; indes kann man von diesem Umstande ebenso absehen, wie von dem vorbehaltenen Widerruf: es genügt, daß mit diesem Reskripte thatsächlich ein Wunsch erfüllt wurde, den der hl. Vater und die Centrumsfraktion (spec. Freiherr v. Heereman) wiederholt dringend kundgegeben hatten.

Die Wiederherstellung des frühern Bischofs-Eides.

Desgleichen veranlaßte die Regierung auf Andringen Roms eine Abänderung des Bischofs-Eides, oder vielmehr die Wiederherstellung der früheren Eidesformel, wie sie vor dem „Kulturkampfe“ gelautet hatte.

Der Wortlaut derselben war folgender:

„Ich N. N., erwählter und beßätigter Bischof (Fürst-, Erzbischof) von N., ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Sr. königlichen Majestät von Preußen (N.) und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherren unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstderselben Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Untertan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengeßetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diöcese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. I. Majestät Anzeige machen.

Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. kgl. Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium. Amen.“

Diese Formel, welche auf königlicher Verordnung (also nicht auf Gesetz) beruhte, war unter Falk durch königliche Verordnung (vom 6. Dez. 1873) wie folgt umgeändert worden:

„Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das hl. Evangelium, daß, nachdem ich zu der Würde eines kath. Bischofs (Erz-, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Sr. königl. Majestät von Preußen N. und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten König und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachteil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze, alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengezettem Sinne gelehrt oder gehandelt werde.

Zusbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, daß irgendwo Aufschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium. Amen.“

Vorstehende Formel, welche den Zusatz bezüglich der „gewissenhaften Beobachtung der Gesetze des Staates“ (also auch der Maigesetze) enthielt, dagegen die Bezugnahme auf den dem Papste geleisteten Eid nicht enthielt, war indes niemals zur Anwendung gelangt, — oder richtiger: nur von „Bischof“ Reinkens geschworen worden, — weil kein katholischer Bischof einen solchen Eid zu leisten vermochte. Indes konnte hier die Regierung leicht Dispense erteilen, weil eben die Formel nicht durch Gesetz, sondern durch administrative Verordnung vorgeschrieben war. Die Wiederherstellung der alten Formel erfolgte durch kgl. Ordre vom 13. Februar 1887.

Die ihr durch das erste „Friedensgesetz“ erteilte (1884 abgelassene) Vollmacht zur Dispense von dem auf dem Gesetze vom 20. Mai 1874 vorgeschriebenen Bistumsverweser-Eide hatte sich die Regierung durch das Gesetz vom 21. Mai 1886 bekauntlich (auf unbestimmte Zeit) wieder erteilen lassen.

Von dieser Vollmacht machte sie von neuem Gebrauch, als nach dem (am 26. Dezember 1886) erfolgten Tode des Fürstbischöfs Dr. Herzog Weihbischof Dr. Gleich abermals zum Bistums=Verweser vom Domkapitel zu Breslau gewählt worden war.

Beseitigung der „Staatspfarrer“.

Dieser Punkt erwies sich als der schwierigste in der Wiederherstellung des kirchlichen Friedens.

Die „Staatspfarrer“ waren Kreaturen der Staatsregierung, die sie in den Zeiten des heißesten Kampfes als Werkzeuge ihrer Politik glauben zu können. Obgleich nun auch die Regierung eingestehen mußte, daß sie sich mit ihren desfallsigen Projekten verrechnet hatte, so glaubte sie doch das Ansehen des „Staates“ zu sehr engagiert, um ihre Getreuen ohne weiteres fallen zu lassen.

Andererseits konnte aber auch die kirchliche Behörde jene intrusi nicht auf ihren Stellen belassen, selbst wenn dieselben öffentliche Buße gethan hätten.

Die Regierung mußte sich demnach zu Geldopfern verstehen, um ihren Schützlingen es zu ermöglichen, ihre „Herde“ zu verlassen und an irgend einem schönen Punkte Deutschlands ihre Renten im süßen Nichtsthun zu verzehren.

Nur in einer Diözese, deren Oberhirt schwer erkrankt war, ging die provisorische Diöcesanleitung der Regierung allzusehr entgegen und bewilligte erhebliche Summen aus dem kirchlichen Einkommen behufs Unterhaltung der Staatspfarrer a. D. In den andern Diöcesen mußten die Opfer entweder seitens der Regierung, oder auf deren Veranlassung von Seiten der Eindringlinge selbst gebracht werden.

Wiedereröffnung der kirchlichen Erziehungs=Anstalten.

Die Wiedereröffnung der Knaben- und Priesterseminare, sowie der sonstigen theologischen Studien=Anstalten und Konvikte vollzog sich ohne jeglichen störenden Zwischenfall.

Winnen Jahresfrist waren sämtliche derartige Anstalten, welche vor 1873 bestanden hatten, wieder eröffnet — bis auf die Institute in der Diözese Gnesen=Posen.

Fürst Bismarck blieb nun einmal bei seinen vorgefaßten Meinungen gegenüber den Polen, die er ebendrei noch administrativ und wirtschaftlich durch besondere Gesetze zu beeinträchtigen suchte.

Das letzte „Friedensgesetz“.

Wie aus der Korrespondenz ersichtlich ist, welche der hl. Stuhl anlässlich des vorigen kirchenpolitischen Gesetzes mit der Berliner Regierung geführt hatte, war von seiten Roms die ständige „Anzeige“ der Pfarrer nur unter der Bedingung zugestanden worden, daß man sich in Berlin bereit erklärte, eine Revision der noch revisionsbedürftigen Bestimmungen der Maigesetzgebung vorzunehmen.

Dieses Versprechen wurde seitens des Fürsten Bismarck gegeben und zur Ausführung desselben Herr v. Schölzer mit weiteren Verhandlungen betraut.

Diese währten nur verhältnismäßig kurze Zeit. Am 22. Februar ging dem preussischen Landtage eine Vorlage zu,¹⁾ welche in einigen Punkten allerdings den mit Rom getroffenen Abmachungen entsprach; in andern aber Bestimmungen enthielt, welche, weil teils unzulänglich, teils materiell unzulässig, in keiner Weise das Placet des hl. Stuhles gefunden haben konnten.

Es schien, daß Fürst Bismarck um des „Principes“ willen bis zuletzt den Charakter der einseitigen Staatsgesetzgebung wahren wollte: vielleicht auch hoffte er auf diesem Wege und auf dem Wege des Wenig-Bietens noch mehr Konzessionen von seiten der Kirche erlangen zu können.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs war folgender:

Artikel 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind beauftragt, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§ 2. Die beschränkende Bestimmung im Absatz 4 des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuches der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Artikel 2. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird wie folgt abgeändert:

§ 1. An Stelle der Vorschriften in Nr. 2 und 3 des § 16 des Gesetzes tritt folgende Bestimmung: Der Einspruch ist zulässig: 2. wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei.

§ 2. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarreien findet fortan nicht statt. Der § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 wird aufgehoben.

§ 3. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechts wegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung an anderen Orte wird aufgehoben.

¹⁾ Schon sechs Tage darauf, am 28. Februar, starb Kard. Jacobini.

Artikel 3. Die im Abiats 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistigen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Artikel 4. Das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 wird aufgehoben. Nur § 1 dieses Gesetzes bleibt in Kraft.

Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875 betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 1. Von den durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 ausgeschlossenen Orden und ordensähnlichen Kongregationen können durch Beschluß des Staatsministeriums diejenigen wieder zugelassen werden, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge oder der Übung der christlichen Nächstenliebe widmen, oder deren Mitglieder ein beschaufliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen, sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben geistlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§ 3. Der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

Die beigelegte amtliche Begründung der Vorlage lautete wie folgt:

„Mittels Schreibens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 8. Mai 1886 ist eine Note des Kardinal-Staatssekretärs Jacobini vom 4. April 1886 zur Kenntniß der Landesvertretung gebracht, welche nach Annahme und Verkündigung des damals in der parlamentarischen Beratung begriffenen kirchenpolitischen Gesetzesentwurfes die Erfüllung der ständigen Anzeige für den Fall zulagt, daß der heilige Stuhl die offizielle Versicherung erhalte, daß man in nächster Zukunft eine Revision derjenigen früheren kirchenpolitischen Bestimmungen unternehmen werde, welche in der damaligen Vorlage nicht erwähnt worden.

Die gewünschte Zusicherung ist sodann, wie gleichfalls der Landesvertretung durch Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 1. Mai 1886 mitgeteilt ist, dem heiligen Stuhle mittels der diesseitigen Note vom 23. April 1886 gemacht worden.

Nachdem inzwischen durch Verkündigung der kirchenpolitischen Novelle vom 21. Mai 1886 und Erfüllung der seitens der Römischen Kurie gemachten Zusage der ständigen Anzeige die Voraussetzung für die in Aussicht gestellte weitere Revision der kirchenpolitischen Gesetze gegeben worden, hat die Staatsregierung nicht geögert, in Vorverhandlungen mit der Römischen Kurie einzutreten, um in Bethätigung ihrer Fürsorge für die katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs und entsprechend den freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen ihr und der Römischen Kurie die Grundlage für eine Gesetzesvorlage zu gewinnen, welche den Zweck verfolgt, das Verhältnis zwischen dem Staate und der katholischen Kirche zu beiderseitiger Zufriedenheit auszugestalten.

Die Regierung Seiner Majestät hat sich hierbei nicht auf den Rahmen be-

schränkt, der durch die Noten vom 4. und 23. April 1886 vorgezeichnet war, nämlich auf eine Revision der in der vorjährigen Novelle nicht erwähnten, früheren kirchenpolitischen Bestimmungen, sondern keinen Anstand genommen, dem Wunsche der Römischen Kurie gern entgegenkommend, auch anderweite Gegenstände in den Kreis der Erwägungen zu ziehen, welche durch die Novelle vom 21. Mai 1886 Regelung gefunden haben. Sie darf hiernach die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf sich als geeignet erweisen wird, die Ziele, welche bei seiner Aufstellung leitend gewesen sind, zu verwirklichen.“

Der günstige Verlauf, den die Behandlung der vorangegangenen Vorlage durch die Vorberatung im Herrenhause und durch die Vermittlung des Herrn Bischofs Dr. Kopp genommen hatte, veranlaßten die Regierung, den diesmaligen Gesetzesentwurf ebenfalls zunächst der ersten Kammer vorzulegen.

Die Beratungen begannen zuvörderst wieder in der kirchenpolitischen Kommission des Herrenhauses, in welcher Dr. Kopp abermals (teils aus eigener Initiative, teils auf Anweisungen Roms, teils auf Ersuchen des preussischen Episkopats) eine große Zahl von Abänderungs-Anträgen stellte, die aber von der (natürlich protestantischen) Mehrheit der Kommission meist verworfen wurden.

Indes gelang es dem hochwürdigsten Herrn bezüglich des Kernpunktes der Vorlage, betreffend das staatliche Einspruchsrecht bei Bezeichnung geistlicher Ämter, eine wesentliche Änderung herbeizuführen.

Der Regierungsvorlage, welche bekanntlich (implicite) verlangte, daß auch die Pfarrverweiser der „Anzeige“ zu unterwerfen seien, stellte er den Antrag gegenüber, daß nur die Pfarrer „anzuzeigen“ seien, welchen Antrag die Kommission in folgender Form annahm:

„Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verweisers eines Pfarramtes (Administrator, Provisor etc.) aufgehoben.“

Dagegen gelang es dem Bischof nicht, die Gründe, aus denen Einspruch erhoben werden könnte, zu beschränken: er konnte vielmehr nur durchsetzen, daß die etwas vage, das diskretionäre Ermessen des Oberpräsidenten erweiternde Fassung der Regierungsvorlage: „Wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende nicht geeignet sei,“ umgeändert wurde in: „Wenn der Anzustellende aus einem auf Thatfachen beruhenden Grunde, nicht geeignet ist.“ Daß die Thatfachen, welche den Einspruch begründeten, „anzugeben“ seien, war schon in der Regierungsvorlage, wie im Gesetz vom 11. Mai 1873 vorgeschrieben. Der Versuch des Bischofs, die Einspruchsgründe dahin zu begrenzen, daß das Veto nicht erhoben werden dürfe wegen „rechtmäßiger Erfüllung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Er-

fällung einer kirchlichen Amtspflicht," scheiterte an dem Widerspruche der Majorität.

Ebenso konnte es der Bischof in der Kommission nicht durchsetzen, daß -- um nur seine wichtigeren Anträge hervorzuheben -- der auf die Rückberufung der Orden bezügliche Artikel eine die Freiheit des Ordenslebens begünstigende Fassung erhielt.

Ein Antrag endlich, das Messelesen und Spenden sämtlicher Sakramente freizugeben, wurde mit dem Zusätze angenommen, daß die nicht zugelassenen Orden von dieser Freiheit ausgeschlossen sein sollten.

Das alles hinderte den hochwürdigsten Herrn nicht, bei der Plenarberatung wenigstens einen Teil seiner Anträge wieder einzubringen.

Die Plenardebatte im Herrenhause.

Fürst Bismarck verurteilt den „Kulturkampf“.

Den langen Kommissions-Verhandlungen des Herrenhauses schlossen sich ebenso eingehende Plenardebatten an, welche besonders denkwürdig bleiben werden.

Fürst Bismarck nämlich verurteilte schon gleich zu Beginn derselben seine ganze frühere „kulturtämpferische“ Politik in offenster Weise. Trotzdem war es für Bischof Kopp nicht leicht, Erfolg zu erzielen.

Man hielt zunächst eine Generaldiskussion über das ganze Gesetz, bei welcher nach dem Kommissions-Berichterstatter Adams Herr Bischof Dr. Kopp eine einstündige Rede hielt, worin er seine einzelnen Amendements empfahl.

Hierauf ergriff das Wort der „liberale“ Prof. Beseler, dem durch die geschickten Ausführungen des Herrn Bischofs sichtlich das ganze Concept verdorben war. Er ging dem Vorredner, so gut er konnte, aus dem Wege und begnügte sich damit, seinen doktrinären Katechismus von der Staatsomnipotenz, dem protestantischen Gefühle etc. zum hundertsten Male herzusagen.

Diese Theorien entsprachen aber nicht mehr den Anschauungen des leitenden Staatsmannes; derselbe nahm vielmehr Veranlassung in Anknüpfung an die Beseler'schen Ausführungen eine längere Rede zu halten, von welcher die „liberalen“ Blätter meinten, der Kanzler habe damit einen „feierlichen Abschwur aller seiner früheren langjährigen kulturtämpferischen Irrtümer geleistet“.

Es mögen hier aus dieser Rede die wichtigeren Stellen nach dem stenographischen Berichte folgen. Fürst Bismarck sagte:

„Meine Stellung ist eine rein politische, und für mich ist der Friede mit dem Papste ein Friede wie mit jeder anderen auswärtigen Macht, die im Inlande erhebliche Interessen hat. Ich siehe, wenn Sie wollen, der Sache opportunistisch gegenüber, der Herr Vorredner theoretisch. Ich habe mehr als diesen noch in nuce befürchtlichen Friedensschluß in meinem Leben abgeschlossen. Es ist dabei vielleicht nie oder doch selten der Fall gewesen, daß jedermann davon befriedigt gewesen ist.

Ich finde in meiner Friedensunterhandlung in dieser Lage außerordentlich viel Analogie mit derjenigen des Jahres 1866 mit dem österreichischen Kaiserstaate. Da habe ich harte Worte hören müssen über das geringe Resultat, was wir Oesterreich gegenüber erreicht hätten, und ich habe mich beim Abschluß vollständig allein auf meine eigene Entscheidung verlassen müssen. Es gab ziemlich weit verbreitete Kreise, in denen man mich den Luesfenberg im Lager nannte, und nichtsdestoweniger glaube ich, wenn wir heute auf die Sache zurückblicken, werde ich mehr Anerkennung für das erwerben, was damals geschehen ist.

Wie lange der Frieden oder der Ansaß zum Frieden, die Annäherung an den Frieden, den wir heute mit der römischen Kurie erstreben, wie lange sie dauert und währt, wenn sie gelingt, das kann ja niemand vorausberechnen. Wir thun aber unsere Schuldigkeit in der Gegenwart rebus sic stantibus, und das, was wir Günstiges und Zufriedenstellendes für das Land erlangen können, das nehmen wir an; — ob es dauert, das steht bei Gott. Also für die Dauer übernehme ich keine Verantwortlichkeit.

Der Herr Vorredner hat nachher — wenn ich die Einzelheiten behandeln darf, die er berührt hat — bei der Zulassung von Orden sich namentlich auf das protestantische Gefühl berufen, was dem widerspräche, auf die Abneigung, auf den unangenehmen Eindruck, den dies mache; er hat gesagt: die Orden sind den Protestanten verhaßt. Meine Herren, darauf kommt es nicht an; es kommt hier nicht darauf an, ob irgend etwas dem Einzelnen in seinem Innern unangenehm oder ärgerlich ist, sondern es kommt darauf an, den Frieden der Gesamtheit der Nation in ihrem Innern und des Staates herzustellen. Ich kann auch nicht denken, daß die Mehrzahl meiner Glaubensgenossen so reizbar sein sollte, daß der Anblick einer schwarzen Kutte ihnen Haß und Galle erzeuge; es giebt vielleicht einzelne, welche derartig empfinden, aber wir können in der Gesetzgebung auf solche Gefühle keine Rücksicht nehmen. Es kommt vielmehr darauf an, ob unsere katholischen Landsleute glauben, ohne ein gewisses Quantum von Ordensgeistlichen und principielle Zulassung derselben mit uns in Frieden leben zu können oder nicht. Wenn sie das wirklich glauben, so kann ich von meinem evangelischen Standpunkt ihnen ja Unrecht geben; aber es wird mir nicht einfallen, in der Ausdehnung, wie es der Herr Vorredner gethan hat, auf eine Kritik der Frage einzugehen, ob es überhaupt vernünftig ist, daß es Mönche und Nonnen giebt oder nicht. Das muß jeder mit seinem Gewissen abmachen. . . . Für mich ist entscheidend, daß von katholischer Seite man daran hängt. Ich habe auch bei Friedensschlüssen mit fremden Mächten meinerseits mir nicht die Frage vorzulegen gehabt: warum mag Oesterreich, Frankreich, Dänemark diese oder jene Forderung mit der Bestimmtheit stellen; ich habe mich darauf einlassen müssen, daß es

eben gefordert wurde. Welches Bedürfnis an Orden wir haben, das ist eine Sache, die schließlich von dem Urtheil unserer katholischen Landstände abhängt.

Der Herr Vorredner hat auch in Bezug auf andere Punkte die Frage aufgeworfen, warum sollen wir denn Punkte aufgeben, die meines Erachtens für uns ganz ohne Wichtigkeit sind, ich glaube, es bezog sich auf die Strafgewalt der Geistlichen. Ob ein katholischer Geistlicher strenger oder gelinder behandelt wird, ist für den Staat vollkommen gleichgültig; der Geistliche weiß, was ihm bevorsteht, und muß sich, wenn es zu hart ist, selbst anklagen, der Staat kann nicht einmal in dem viel näher zu Tage liegenden Verhältnis zwischen Lehrern und Kindern eingreifen, da wird auch oft das Züchtigungsrecht überschritten, dagegen läßt sich nicht schützen; — wer die Disciplin der katholischen Geistlichen nicht erträglich findet, der soll nicht Geistlicher werden, ebenso, wer die militärische Disciplin nicht ertragen kann, soll nicht Soldat werden, wo er es vermeiden kann; für die Zeit, wo er eben Soldat sein muß, kann er es nicht. Der Herr Vorredner hat ähnliches in Bezug auf die Priestererziehung bemängelt, und er legt dieser Seite der Sache einen Wert bei, den ich für übertrieben halten muß. Daß die Priester gut und richtig erzogen werden, daran wird dem Papsi und den Bischöfen sehr viel liegen, aber den Gedanken, der der Waigesetzgebung zum Teil zum Grunde lag, durch die Priestererziehung nun auf das künftige Verhalten der Priester zu den Laien und ihre Toleranz gegen Andersgläubige im Wege der Erziehung und Vorbildung einwirken zu wollen, halte ich für verfehlt; es hängt von der Erziehung gar nicht so ab, wie von den späteren Erlebnissen, von den Einwirkungen, ich möchte sagen, von der ganzen Witterung, die in Bezug auf diese Dinge in der Zeit herrscht, in der einer lebt, und wir können in der Erziehung eines Priesters, mag sie nun sehr freisinnig und weitgebildet sein, gar keine Garantie suchen, daß der Geistliche später nicht staatsfeindlich auftritt und gerade die besseren Waffen, mit denen er durch die staatliche Erziehung ausgebildet ist, gegen den Staat verwendet. Meiner Kenntniß nach sind unsere schärfsten und bittersten Gegner Zöglinge der Universitäten, und nicht der Seminaristen gewesen. Also auf die Seminarfrage lege ich so sehr viel Wert nicht, und ebenso bin ich nicht gleicher Meinung mit vielen meiner Freunde über den Wert der Garantie, welche in der Anzeigepflicht liegt. Ich schöpfe auch da mein Urtheil mehr aus dem Leben, wie aus der Theorie. Wir haben erlebt, daß gerade Geistliche, die wir seit längerer Zeit genau kannten, die zu keinerlei Beschwerden Anlaß gegeben hatten, die wir selbst empfohlen haben, von dem Augenblick an, wo sie im Sattel saßen, die schärfsten Wegner geworden sind. Ich erinnere nur an jemand, der jetzt nicht mehr lebt, und dem deshalb die Kritik nichts schadet, an den verstorbenen Fürstbischof von Breslau, der hat 15 Jahre antieert unter den Augen aller Behörden, und es wird wohl selten vorkommen, daß man einen Priester vor der Anstellung so genau kennt, wie man diesen kannte, und die Regierung hat nachher über wenig Prälaten in Preußen stets so viel Klagen gehabt, wie gerade über diesen Herrn, unter dessen Leitung in Schlesien sich die Dinge in einer Richtung entwickelt haben, die früher der Bevölkerung völlig fremd und unnatürlich gewesen wäre. (Sehr gut.) Also das zeigt nur, daß man den Wert der Anzeigepflicht leicht überschätzen kann. Wenn ich meine Privatmeinung sage, also wenn ich lediglich als Mitglied des Herrenhauses spräche, dann würde ich sagen: ich frage nach der ganzen Anzeigepflicht nicht; aber ich kann meiner Privatmeinung nicht Geltung verschaffen, ich spreche im Namen einer Regierung, die ihre Entschlüsse gemeinsam faßt, und im Namen derjenigen Freunde und befreundeten

Elemente, von denen die Regierung ihre Unterstützung bezieht und auch in Zukunft beziehen muß; ich habe daher kein Recht, meiner Privatmeinung in dieser Beziehung Ausdruck zu geben — sie mag ja auch irrig sein —, und da sage ich mir: was Deines Amtes nicht ist, davon laß Deinen Fürwitz. Zur Beantwortung der Kritiken, die von der Idee ausgehen, als ob wir staatliche und Hoheitsrechte überhaupt aufgeben, wie auch der Herr Vorredner gesagt hat, erwähne ich nur, daß jemand wie ich, dessen Patriotismus und dessen Gefühl für die Würde des Königs und Staats nicht angezweifelt werden kann, kein Bedenken tragen würde, in dieser Frage noch weiter zu gehen, weil sie nicht so nützlich und wertvoll erscheint, um den Frieden deshalb noch weiter zu gefährden. Die Behauptung, als ob der Staat bisherige Hoheitsrechte aufgeben und dadurch an seiner Würde verlore, hat der Herr Vorredner im Anfang seiner Rede, ich habe es mir wenigstens zuerst notiert, ausgesprochen; ich muß ihn aber doch daran erinnern, daß wir auch bis zum Jahre 1871 bis kurz vor der Maigesetzgebung unter Umständen gelebt hatten, wo alle diese Hoheitsrechte, wie er es nennt, die wir jetzt aufgeben, noch gar nicht bestanden und viele andere auch nicht, die wir jetzt behalten, und wo wir von der Verfassung selbst in der Staatshoheit in einer Weise eingeschränkt waren, die heutzutage nicht mehr besteht. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß niemand das Recht hat, zu bezweifeln, daß der preussische Staat seine Hoheitsrechte und seine Würde auch vor der Maigesetzgebung vollständig gewahrt hat. Es haben damals viele Einrichtungen bestanden, die der römischen Kirche noch bedeutende Rechte gaben und die in der That Beschränkungen der Hoheitsrechte des Königs waren. Ich brauche nur an die katholische Abtheilung zu erinnern und manches andere, was in der Verfassung stand, und wir haben uns doch nicht für schlechter gehalten als heutzutage; obwohl wir mit solchen Hypothesen, will ich mal sagen, belästet waren. Ein jedes Gesetz ist ja ein Verzicht des Staates auf ein Hoheitsrecht in dem konstitutionellen Staat; es bindet ja den Staat in einer gewissen Weise, — ob dem Landtage gegenüber oder in anderer Weise, das ist ja eine Frage für sich.

Bei der Erwähnung der Orden habe ich noch übersehen, daß der Herr Vorredner einen Grund seines Widerspruches aus der Abhängigkeit der Orden von ausländischen Oberen motiviert hat. Nun, das kam ja unter Umständen unbecquem sein, aber meiner Überzeugung nach ist die Abhängigkeit unserer Reichsgenossen von inländischen Oberen viel beklagenswerter (Bravo! Heiterkeit) — und es giebt eine Menge von Fraktionen und politischen Richtungen, die ich gerne dafür hingeben würde, um dafür einen ausländischen Orden einzutauschen (große Heiterkeit. Bravo!) und bei denen das System des unbedingten Kadavergehorsams und des sacrificium intellectus viel ausgebildeter ist, wie bei den Klosterorden. Die propagandistische Tendenz, die der Herr Vorredner von den religiösen Orden befürchtet, wird von den inländischen Orden mit parlamentarischen Oberen, von den parlamentarischen Fraktionsorden, mit sehr viel größeren, mit anderen Mitteln betrieben, und (Heiterkeit) allein aus dem Grunde müßte man viel schärfer in das Vereinsrecht eingreifen, und namentlich bei den Fraktionen mit inländischen und ausländischen Oberen, sehr viele von den Fraktionen haben auch ausländische Oberen!“ (Große Heiterkeit.)

Nachdem der Redner darzulegen sich bemühte, daß er einen „Kulturkampf“, wie ihn der Gang der Dinge geschaffen, niemals beabsichtigt habe, fuhr er fort:

„Ich habe nun den Versuch, zum Frieden zu gelangen, schwieriger gefunden, als ich mir vorstellen konnte, weil ich in der Zwischenzeit mehr anderen, auswärtigen Geschäften, als den inneren Dingen gelebt habe. Ich fand, daß die gegenseitige Verbitterung zu einem hohen Grade gestiegen war, beeinflusst durch die parlamentarischen Kämpfe, durch die sich kreuzenden Fraktionsinteressen, durch Bündnisse und Gegenbündnisse, durch den Kampfeszorn, in den der Deutsche sich mit Vorliebe versetzt, namentlich wenn es sich um theoretische, um Glaubensstreitigkeiten handelt. Heiterkeit.) Die Verbitterung war auf beiden Seiten sehr lebhaft vorhanden und sehr erklärlich durch die Hitze und die Dauer des Gefechtes, das geführt war, durch die Vergiftung der eigentlichen, ursprünglichen Streitgegenstände, durch das Hineinziehen sehr vieler anderer, hauptsächlich aber dadurch, daß die Centrumspartei aufhörte, eine rein konfessionelle zu sein und es müßlicher fand, eine antistaatliche Partei zu sein, den Staat überhaupt zu bekämpfen unter Zuhilfenahme aller Elemente, die dazu bereit waren. Ich rechne dazu zunächst die Welschen, die den Zustand negierten, der im Jahre 1866 geschaffen wurde; ihnen fiel sogar ein wesentlicher Anteil an der Führung dieser Fraktion zu, dann die polnische und die französische Partei, die allmählich bei uns entfielen. Eine zufällige Unterstützung für Regierungsgegner wurde durch die socialistischen Stimmen gegeben und schließlich auch durch die Fortschrittspartei, die sich dem Centrum angeschlossen, weil ihr Haß gegen die Regierung größer war als ihre Abneigung gegen den Papst und die katholische Kirche. Auf diese Weise entstand eine regierungsfeindliche Majorität, von der die Regierung mit allen Waffen, die jeder einzelnen der sie bildenden Parteien zu Gebote standen, bekämpft wurde, und infolgedessen eine sehr wesentliche Verbitterung. . . . Also ich fand die Schwierigkeiten, mit denen ich zu kämpfen hatte, sehr viel größer, als ich dachte. Ich habe mich nun immer nur gefragt, — nicht, was können wir erstreben und erlangen, was ist wünschenswert, — sondern: was braucht der Staat absolut, um seine Funktionen weiter zu führen? Innerlich habe ich stets zugegeben, daß das, was er nicht absolut braucht, nachgegeben und konzediert, abgeschafft werden könne, wenn der Gegner großen Wert darauf lege. Zu den absoluten Bedürfnissen konnte ich nun, wie ich schon erwähnte, eine Anzahl Einrichtungen, wie Priestererziehung, Ordenssachen, nicht rechnen. Zu Bezug auf alle Gravamina möchte ich den Gegnern, die auf demselben Standpunkt, wie der Redner, stehen, antworten: wir haben uns gar nicht zu fragen, was ist wünschenswert, was verdriest uns in der ganzen Sache, was hätten wir anders gewünscht; sondern, da, wo es sich um Ausöhnung zwischen zwei großen Bruchteilen des deutschen oder hier im speciellen preussischen Volkes handelt, da müssen wir unseren katholischen Mitbürgern abgeben, was für uns entbehrlich ist. Nun, diese Stellung zur Sache habe nicht ich mir aus toleranter Denkungsweise, sondern sie drängt sich mir auf als Politiker, ich habe das Bedürfnis, die gemäßigten Katholiken, die den Streit lediglich um kirchlicher Glaubenssachen und nicht aus Fraktionszorn, aus Umsturzbedürfnissen führen, diese deutschfreundlichen und staatsfreundlichen Katholiken zufrieden zu stellen, wenn sie nicht zufrieden sind. Das ist für mich ein Grund, ihren Wünschen möglichst näher zu treten, auch wenn ich gar nicht einsehe, warum, da ich nicht dieselben Glaubensbedürfnisse habe. Mein Streben ist dabei lediglich das der Prophylaxis, der Befestigung der Einheit unserer gesamten deutschen Nation, im Hinblick auf die Gefahren, denen sie ausgesetzt sein wird in nicht zu langer Zeit, und im Hinblick auf die Versuche zu centrifugalen Bestrebungen, die in kritischen Zeiten gemacht werden können, wenn Gründe vorhanden sind, welche die

Einigkeit nicht gerade direkt fördern, aber doch den Parteien, die durch und durch landes- und reichsfeindlich sind, Handhaben zur Einmischung geben.

Die Frage, ob wir mit unseren katholischen Landsteuten einig sind, ist nicht auf das Innere beschränkt, sondern wirkt auch auf unsere äußeren Verhältnisse zurück. Daß unsere Verhältnisse zu Oesterreich besser sind, wenn bei uns keine konfessionelle Streitfrage existiert, als sie auf die Dauer sein werden und sein können, wenn sie existiert, liegt auf der Hand. Ich will auf diesem Gebiete nur diese eine Andeutung machen, die jeder, der die europäische Lage kennt, weiter durchdenken kann. Also auch das ist für mich ein Grund, nicht persönlich, sondern nach meinem Pflichtgefühl als verantwortlich für die Gesamtpolitik des Landes meinem Herrn gegenüber — auch das ist ein Grund, warum ich den Frieden suche mit jedem Opfer, das ich vernünftigerweise bringen kann. In dieser Richtung hat sich eine lange Reihe von Korrespondenzen seit 1878 mit verschiedenen Kardinälen, mit Masella und Jacobini, bewegt, namentlich aber eine direkte Korrespondenz, mit der mich Seine Heiligkeit der Papst beehrt hat, und in der man allmählich den Friedensstimmungen soweit nahe gekommen ist, daß wenigstens unnötige Hindernisse von keiner Seite mehr beigebracht wurden.

Berechtigt ist ja allerdings der Einwand, den man mir macht, daß ich keine Bürgschaft dafür gewähren könne, daß der Friede mit dem Papst und mit der römischen Kurie uns auch den Frieden im Lande gewähren werde. Das haben die jüngsten Vorgänge gezeigt, und die Führer des Centrums haben schon den zwischen uns und dem Papst vorbereiteten Frieden von Hause aus verurteilt; sie haben in sehr harten und dünnen Worten die KonzeSSIONen, welche der Staat zu machen geneigt sei, als unannehmbar und ungenügend bezeichnet nach dem Rezept: entweder alles oder gar nichts. Unter „allem“ verstehen sie natürlich die ausschließliche Herrschaft über unser Land, und die können wir ihnen nicht gewähren. Also wir sehen, daß gegen die Friedensbemühungen des Papstes im Centrum und — bei dessen Wählern will ich nicht sagen, — sondern bei dessen Wahlunternehmern, bei dem ganzen Gebäude oder Gewirre von Verbindungen, das bei den Wahlen entstanden ist, daß da eine Opposition gegen den Papst sich fühlbar gemacht hat. Man kann also sagen: was hilft uns der Friede mit dem Papst, wenn Windthorst entschlossen ist, mit seinem Gefolge den Kampf in der bisherigen erbitterten Weise fortzusetzen, und ihn, wenn hier Friede ist, auf dem Gebiete der Schule und sonst wieder anzufachen? Nun da muß ich denn doch sagen, wenn wirklich ein Kampf vorhanden ist, wenn auf der einen Seite der Papst Leo XIII. für den Frieden und für das Deutsche Reich eintritt, auf der anderen Seite das Centrum und eine Anzahl mehr oder weniger demokratisierender Geistlichen sich den Wünschen des Papstes entgegenstellt — wenn ich das als einen Kampf innerhalb der katholischen Kirche ansehen darf, so ist mir der Sieg des Papstes über kurz oder lang gar nicht zweifelhaft. (Bravo!)

Von dieser Überzeugung bin ich geleitet gewesen, wenn ich gegenüber den Wünschen des heutigen, friedliebenden, weisen und mit hoher politischer Einsicht begabten Papstes nachgiebiger gewesen bin, als ich voraussehen konnte, daß vielen meiner politischen Freunde lieb sein würde.“

So tritt Bismarck in der denkwürdigen Sitzung des preussischen Herrenhauses vom 23. März 1887.

Leider war es ihm nicht gelungen, die Vorurteile aller protestantischen Herrenhaus-Mitglieder zu überwinden.

Als der Unversöhnlichsten Einer stellte sich ihm namentlich Prof. Dove gegenüber: derselbe Mann, der unter den Kanonisten einen so hervorragenden Anteil an der Inszenierung des „Kulturkampfes“ gehabt hatte.

In ähnlichem Sinne sprach auch Oberbürgermeister Struckmann und Graf v. Zieten-Schwerin; ihrem Appell an den Protestantismus widersprachen aber die Protestanten Freiherr v. Mirbach, Dr. Miquel und v. Kleist-Neckow, während die katholische Sache außer von Herrn Bischof Kopp vom Grafen Brühl und dem Freiherrn v. Landsberg verteidigt wurde.

Bei der folgenden Special-Diskussion brachte Bischof Dr. Kopp wieder eine Reihe von Verbesserungs-Anträgen ein.

Dieselben bezogen sich zunächst auf die sogen. „Anzeigepflicht“.

Der Bischof beantragte, daß das staatliche Einspruchsrecht „fortan nur für die dauernde Übertragung eines Pfarramts“ gelten solle, d. h. also, daß die Pfarrverweiser vom Einspruchsrecht auszunehmen seien — wie es bereits bei den Hilfsseelsorgern der Fall war.

Dieses Amendement wurde angenommen, dagegen gelang es nicht, eine Majorität für ein weiteres Amendement Dr. Kopps zu gewinnen, welches den Einspruch aus Gründen der „rechtmäßigen Erfüllung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Amtspflicht“ für unzulässig erklärte — trotzdem der Kultusminister dasselbe nur für „unbequem, nicht unannehmbar“ bezeichnete.

Es war aber von Wichtigkeit, daß bei der Diskussion über dieses Amendement von zwei verschiedenen Seiten der (schon am Tage vorher von Dr. Kopp aufgestellten) Interpretation, daß im Falle eines wegen erfolgten Einspruchs zwischen Bischof und Oberpräsidenten entstandenen Konflikts das betreffende Pfarramt mit einem Pfarrverweiser besetzt werden könne — beigetreten wurde.

Hierüber äußerte sich Dr. Miquel:

„Wir haben das Einspruchsrecht dem Umfange nach sehr eingeschränkt; wir haben jetzt das Amendement des Herrn Bischofs angenommen und haben so das Einspruchsrecht nur angewendet auf dauernd fest besetzte Stellen. Es hat also das ganze Einspruchsrecht niemals mehr die Wirkung, daß ein Mangel an Seelsorgern oder an genügender seelsorgerischer Thätigkeit eintreten könnte. Selbst wenn erhebliche, dauernde Differenzen zwischen dem Bischof und der Staatsregierung eintreten, würden doch alle Mittel gegeben sein, dem Bedürfnis einer seelsorgerischen Thätigkeit nach allen Richtungen zu entsprechen, umso mehr muß

aber doch das Einspruchsrecht wirksam bleiben, da, wo das Gesetz es überhaupt vorschreibt. Nun, meine Herren, ich kann mich allerdings sehr wohl in die Besorgnisse des katholischen Klerus hineindenken, daß nämlich einmal das Einspruchsrecht mißbraucht werden könnte. Diese Sorge mag wohl um so größer sein, als diese Herren noch unter den Erinnerungen der vergangenen, hoffentlich vergangenen Streitigkeiten leben und der starken Gegenätze zwischen ihnen und der Staatsregierung noch eingedenk sind. Wenn es freilich nicht gelingt, ein friedliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche herzustellen, kann das Einspruchsrecht auch den Frieden nicht schaffen, vielmehr umgekehrt wieder neues Material zu neuen Streite hervorrufen. Das ganze Einspruchsrecht kann nur gedacht werden, wenn im allgemeinen zwischen Staat und Kirche Friede herrscht. Dann aber, glaube ich, sind diese Besorgnisse auch unbegründet.“

Zu ähnlichem Sinne sprach v. Kleist-Nezow. Beider Ausführungen fanden keinen Widerspruch seitens des Kultusministers.

Unter Ablehnung des Kopp'schen Amendements nahm das Haus den Einspruchs-Paragrapheu in der Fassung der Kommission d. h. in folgender Form an:

„Der Einspruch ist zulässig,

wenn der Anzustellende aus einem auf Thatfachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.

Die Thatfachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.“

Bezüglich des vielbesprochenen § 18 des Ges. vom 11. Mai 1873 (Zwangweise Besetzung der Pfarreien binnen Jahresfrist) hatte die Regierungsvorlage die Aufhebung dieser Vorschrift in folgender Fassung beantragt:

„Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 wird aufgehoben.“

Die Kommission hatte beantragt, auch den von den Succursal-pfarreien handelnden 2. Absatz des § 19 des genannten Gesetzes¹⁾ zu streichen.

¹⁾ Nach der Regierungsvorlage des 1873er Gesetzes hatte der § 19 gelautet: „Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.“

Die Succursalpfarreien im Bereiche des französischen Rechts gelten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes den Inhabern als dauernd verliehen.“

Das Abgeordnetenhaus hatte — unter Zustimmung des Herrenhauses und der Regierung — den zweiten Absatz wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Succursal-pfarreien des französischen Rechts, mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist (ein Jahr) vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.“

Dieser Absatz wie der ganze § 18 war im Laufe der Zeit gegenstandslos geworden, weil die Bischöfe durch keinerlei Zwangsmaßregeln sich veranlaßt sahen, jene Vorschriften auszuführen und die Regierung zuletzt von jedem weiteren Zwangsverfahren — bei den Succursalpfarreien von Anfang an — Abstand genommen hatte.

Der Kommissions-Verichterstatter Adams bemerkte hierzu:

„Die Kommission hat mit der Vorschrift über Aufhebung des § 18 verbunden die Aufhebung des zweiten Absatzes des § 19, welcher die Succursalpfarrer betrifft. Die königliche Staatsregierung und auch die Landesvertretung standen nämlich im Mai 1873 auf dem Standpunkt, daß sie die Succursalpfarrer als nicht dauernd angestellte Pfarrer erachteten und deshalb in diesem § 19 verlangten, daß diese Succursalpfarrer auch binnen bestimmter Zeit dauernd angestellt werden müßten. Es sind aber durch eine Deklaration der Kurie vom Mai 1874 die Succursalpfarrer als dauernd angestellte bezeichnet worden und es muß die unrichtige Auffassung des früheren Gesetzes hier geändert werden.“

Dr. Miquel äußerte:

„Was die Frage der Succursalpfarrer am Rhein anlangt, so habe ich aus dem Bericht der Kommission entnommen, daß die königliche Staatsregierung die Succursalpfarrer als definitiv besetzte Pfarrer ansieht. Alles, was also in dieser Beziehung für letztere im Gesetz vorgegeschrieben ist, muß auch für die Succursalpfarrer gelten. Ob nun die Staatsregierung Veranlassung nimmt oder zu nehmen Ursache hat, diese ihre Rechtsauffassung auch unmittelbar zur Geltung zu bringen, oder ob sie diese Frage vorläufig einmal der Auseinandersetzung zwischen den betreffenden Pfarreien und Bischöfen von Köln und Trier überläßt, das berührt uns hier nicht, rechtlich aber würden ja jene nun nicht mehr unter den Begriff von Pfarrverwesern fallen, sondern den Charakter wirklich definitiv angestellter Pfarrer haben. So fasse ich die Sache auf, es ist Sache der Ausführung der Exekutive des Gesetzes und kümmert uns hier vorläufig nicht.“

Bischof Dr. Kopp bemerkte über die Angelegenheit u. a.:

„Die Frage, ob die Succursalpfarrer anzuzeigen sind oder nicht, ist von der Kirche zu entscheiden und fällt nach meiner Meinung nicht unter das Gesetz. Ich kann aber die Versicherung geben, daß diese Frage binnen kurzer Zeit entschieden sein wird.“

Der Kultusminister bemerkte:

„Die Frage, ob die Succursalpfarrer wirklich Pfarrer sind oder nicht, ist von dem Heiligen Stuhl, von den Bischöfen, von der Staatsverwaltung, von den Vertretern des Centrums im Jahre 1883 und schon früher bei Beratung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Herrn von Mallinckrodt bejaht worden. Mit dem Herrn Bischof Kopp zweifle ich nicht, daß die Wirren, welche auf dem linken Rheinufer bezüglich der Benennung der Succursalpfarrer eingetreten sind, in der nächsten Zeit ihre Erledigung finden werden.“

Endlich äußerte v. Kleiſt-Regow:

„Nach der ganzen Stellung, welche die königliche Staatsregierung in dieser Frage bisher eingenommen hat, und nach den Erklärungen von Seiten des Papstes ist anzunehmen, daß die Succursalpfarrer zu wirklichen Pfarrern erklärt werden. Die Kirche hat das größte Interesse daran, weil die höhere Staats-Unterstützung davon abhängig ist; die wird nicht gegeben, wenn die Succursalpfarrer als ad nutum amovibel angesehen werden.“

Schließlich wurde der Antrag, Abs. 2 des § 19 mit dem § 18 aufzuheben, d. h. die gesetzliche Gleichstellung der Succursalpfarrer mit

allen andern inamoviblen Pfarrern zu beschließen, fast einstimmig angenommen. Einige Monate später wurde auch ein diesbezügliches Abkommen mit Rom getroffen. Demnach sind jetzt auch die Succursalpfarrer anzuzeigen.

Ein letzter Zusatz zu Art. 2 bezüglich des Messelesens und Sacramentespendens war in der Kommission von Dr. Kopp eingebracht, aber nicht nach den Wünschen des Antragstellers angenommen worden.

Art. 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 hatte bekanntlich gelautet:

„Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875.“

Dr. Kopp wollte nun das Lesen jeder Art Messen, sowie das Spenden aller Sacramente für alle Auspender freigegeben haben. Da hiermit indes eine pastorale Thätigkeit auch den nicht zugelassenen Orden freigegeben wurde, so schloß sich an den diesbezüglichen Kopp'schen Antrag eine lange Debatte sowohl in der Kommission als im Plenum. Das Resultat derselben war die Annahme folgender Bestimmung:

„Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sacramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen Anwendung, sofern dieselben für das Gebiet der preussischen Monarchie zugelassen sind.

Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.“

Nach dem letzten Absatz können somit nach wie vor Jesuiten oder Mitglieder sonstiger ausgewiesener Orden stille Messen lesen und die hl. Sterbesakramente straffrei auspenden.

Die auf die Disciplinargesetze bezüglichen Artikel der Vorlage wurden mit einer kleinen redaktionellen Änderung in folgender Form angenommen:

„Die im Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mitteilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an die Ober-Präsidenten wird aufgehoben.

Die §§ 2 bis 6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 werden aufgehoben.“

Dagegen kam es zu einer sehr eingehenden und teilweise lebhaften Diskussion bei dem auf die Rückberufung der Orden bezüglichen Artikel. Nach der Regierungs-Vorlage lautete derselbe:

„Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§ 1. Von den durch Gesetz vom 31. Mai 1875 ausgeschlossenen Orden und ordensähnlichen Kongregationen können durch Beschluß des Staatsministeriums diejenigen wieder zugelassen werden, welche sich der Ausbülfe in der Seelsorge oder der Übung der christlichen Nächstenliebe widmen oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben geistlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§ 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.“

Schon in der Kommission versuchte Bischof Dr. Kopp nicht bloß die Kategorieen der wieder zuzulassenden Orden zu erweitern, sondern auch ihre Rückkehr von dem diskretionären Ermessen des Staatsministeriums unabhängig zu machen und ihnen die Rückgabe ihres Vermögens zu garantieren. Indes gelang es ihm dort nur, nach der ersten und letzten Richtung hin einen Erfolg zu erzielen, speciell den im höheren weiblichen Unterrichtsweisen thätigen Lehrschwestern die Möglichkeit der Rückkehr ins Vaterland zu erschließen.

Im Plenum machte Dr. Kopp den erneuten Versuch, die Rückkehr der vier Ordens-Kategorieen in absoluter Form und unabhängig vom Beschlusse des Staatsministeriums durch das Gesetz verschreiben zu lassen, und dieser Versuch gelang, weil inzwischen Fürst Bismarck in den Saal getreten war und dieser bei der Abstimmung durch sein Erheben vom Platze eine Anzahl sitzen gebliebener Mitglieder gleichfalls zum Aufstehen bewog. — Desgleichen erhielt der Passus über das zurückzuzahlende Vermögen ebenso wie in der Kommission die Majorität.

Der hiernach veränderte Artikel lautete nunmehr:

„Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Im Gebiete der preussischen Monarchie werden wieder zugelassen¹⁾ diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich

- a) der Ausbülfe in der Seelsorge,
- b) der Übung der christlichen Nächstenliebe,

¹⁾ Hier hatte Bischof Kopp noch die Einschaltung der Worte beantragt: „und dürfen Niederlassungen errichten“. Auf Wunsch des Kultusministers und mehrerer anderer Redner ließ er aber diese Worte wieder streichen, weil es sich nach der Analogie der Bestimmungen über die „bestehenden Orden“ von selbst versteht, daß zu jeder einzelnen Niederlassung die ministerielle Genehmigung erforderlich sei.

e) dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen;

d) deren Mitglieder ein bescheidenes Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§ 2. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§ 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzung kann denselben die Nutzung dieses Vermögens gestattet werden.“

Bischof Dr. Kopp hatte in der Kommission außerdem noch eine Reihe von „Zusatz-Artikeln“ beantragt, wovon indes nur einer (in amendierter Form) Annahme gefunden hatte. Der Antragsteller hatte verlangt, daß das ganze Gesetz über die Verwaltung erledigter Bistümer aufgehoben werden solle; die Kommission beschloß aber nur die Aufhebung der Strafbestimmungen desselben, (der §§ 4—19.).

Zu dieser Form ging der Zusatz-Artikel auch im Plenum durch.

So war also von den Anträgen des Herrn Bischofs zwar vieles angenommen, vieles aber auch verworfen worden, so daß der Antragsteller bei der Schlußabstimmung über den ganzen Gesetzentwurf sich die Frage vorlegen mußte, ob er durch Annahme des Ganzen das, was von seinen Anträgen berücksichtigt worden, retten, oder durch Verwerfung alle geschehene Arbeit illusorisch machen sollte.

Er erklärte, daß er mit den andern Bischöfen und dem katholischen Volke die noch vorhandenen Mängel des amendierten Entwurfs zwar beklage, daß er aber, und das sei für ihn die Hauptsache, sich durch Verwerfung der Vorlage in Gegensatz zu der Friedensarbeit stelle, „welche zwischen Kirche und Staat angebahnt ist“, und er könne sich die Gefahr nicht verhehlen, daß er dieselbe durch ein negatives Votum vielleicht vereiteln würde — und „diese Verantwortung“ — wolle er nicht übernehmen.

Zu der That wäre durch ein ablehnendes Votum des Herrn Bischofs alle angewandte Mühe vereitelt worden; ja infolge der dadurch erregten Mißstimmung hätte ein „Kulturkampf“ in neuer Tonart losbrechen

können. So war es von der Natur der Verhältnisse geboten, daß Dr. Kopp für das Gesetz stimmte: seinem Beispiele folgte die große Mehrheit des Hauses.

Die Entscheidung des hl. Stuhles.

Bald nach den Plenarsitzungen des Herrenhauses vom 23. und 24. März gingen beide Häuser des Landtags in die Osterferien. Diese Zwischenzeit wurde zu außerparlamentarischen Verhandlungen über die definitive Gestaltung der Vorlage, speciell über die endgültige Formulierung des Einspruchsrechts benützt.

Teils zu diesem Zwecke, teils um beim 90. Geburtstag des Kaisers Wilhelm (22. März) die Gratulationen des hl. Vaters zu überbringen, erschien als Abgesandter des letztern Mägr. Galimberti (bis dahin Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten und Chefredacteur des „Moniteur de Rome“, jetzt Nuntius in Wien) in Berlin. Andererseits begab sich im Auftrage der preussischen Regierung der Minister des Innern und frühere Kultusminister, Herr v. Puttkamer, nach Rom.

Einzelne Mitglieder der Centrumsfraktion bemühten sich, den heil. Stuhl zur Verwerfung der Vorlage zu veranlassen, sobald es nicht gelinge, die Kopp'schen Amendements betreffs des Einspruchsrechtes ins Gesetz zu bringen; indes nach eingehender Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse und nach dem einstimmigen Votum der hierüber befragten Kardinäle — welche die Frage zu beantworten hatten, ob die Herrenhausbeschlüsse gegen das kanonische Recht verstießen — entschied sich der hl. Vater für die unveränderte Annahme der Vorlage, wie sie durch das Herrenhaus gestaltet worden war.

Sowohl der Erzbischof von Köln, als die Centrumsfraktion wurden von dieser Entscheidung benachrichtigt.

Das Schreiben an den rheinischen Metropolitane wurde bald veröffentlicht und lautete:

„Leo XIII., Papst.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und Apostolischen Segen!

Aus Deinem Schreiben vom 20. März haben Wir leicht erkannt, daß Dir — wovon Wir bereits überzeugt waren — der Stand der katholischen Sache in Deinem Vaterlande sehr am Herzen liegt. Und dies rechnen Wir Dir gern zum Lobe an; denn dieser so eifrig auf das Gemeinwohl gerichtete Sinn entspricht der Höhe Deiner Würde sowohl als den Zeitverhältnissen, unter welchen gegenwärtig bei euch die Kirche lebt. Wir hinwegwiederum halten es für Unsere Aufgabe, indem Wir Dir auf die Fragen, über welche Du Anstunst verlangst, Antwort erteilen, zugleich

öffentlich kund zu thun, was der Apostolische Stuhl über den jüngsten, auf die Ordnung der katholischen Angelegenheit im Königreich Preußen bezüglichen Gesetz-Entwurf denkt, bezüglich dessen Wir die Ansicht einiger Kardinäle der hl. römischen Kirche eingeholt haben.

Schon seit dem Anfange Unseres Pontifikates begannen Wir viel und ernstlich eure Angelegenheiten zu erwägen und beschloffen, wie die Natur Unseres Amtes es mit sich brachte, alles zu versuchen, um, wenn irgend möglich, den Katholiken die friedliche Ruhe mit der rechtmäßigen Freiheit wieder zu verschaffen. Diese Unsere Willensmeinung haben wir zum Ausdruck gebracht in Unserm Briefen an Se. Majestät den Kaiser, und an den durchlauchtigsten Fürsten [Bismarck], sowie in Unserm Schreiben an Deinen unmittelbaren Vorgänger im Kölner Erzbistum.

Deshalb begannen Wir, wie es natürlich war, von der langwierigen Sorge aufzuatmen und freudige Hoffnung zu fassen, als Wir die Geneigtheit bemerkten, die der Freiheit der Katholiken entgegenstehenden Gesetze zum Zwecke der Verbesserung einer Durchsicht zu unterwerfen, indem dadurch sich der Weg zur Beilegung der Zwistigkeiten eröffnete. Was weiterhin folgte, war mehr geeignet, die Hoffnungen zu vermehren als zu schwächen. Zum Teil hat man sich bemüht, zum Teil bemüht man sich noch, jene Gesetze zu mildern; und wenn auch noch nicht alles erreicht ist, was die Katholiken zu erreichen mit Recht wünschen, so ist doch manches festgestellt, wodurch ihre Lage besser wird. Gewiß siehst Du ein, wie bedeutungsvoll es ist, daß die Machtvollkommenheit des Römischen Papstes sich frei äußern und entwickeln kann in den vielfachen und mannichfaltigen Beziehungen, welche der Apostolische Stuhl mit der Staatsgewalt, sowie mit den Bischöfen und dem katholischen Volke besitzt. Außerdem — wonach Wir mit eifriger Sorge strebten — ist nach Beseitigung der langdauernden Verwaisung für die Verwaltung mehrerer Diöcesen gesorgt; die Pfarreien besitzen wieder in großer Zahl ihre Vorsteher; die Hindernisse, welche die bischöfliche Gewalt bei der Handhabung der Zucht und bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit hemmten, sind beseitigt. Schon seit einem Jahre sind vier Klerikal-Seminare wieder eröffnet, und demnächst können zwei weitere in Limburg und Osnabrück eingerichtet werden; die Muttunen derjenigen Diöcesen, welche noch kein eigenes Seminar besitzen, können nach einem anderen Seminar innerhalb der Grenzen des Reiches geschickt werden. Sind ferner einmal wenigstens einige Ordensgenossenschaften zurückgerufen, so wird die Übung des christlichen Lebens sich weiter verbreiten, und viele werden ungehindert zur vollkommenen und höchsten Tugend streben können. Dadurch ist einem höchst berechtigten Wunsche der Katholiken Genüge geschehen, da es feststeht, daß sie sich innig nach den geistlichen Orden sehnen, und auch dem Staate selbst eine nützliche Beihilfe erworben für die Werke der Liebe, für die Sittlichkeit des Volkes, und für alle Zier menschlicher Bildung.

Hieraus also, ehrwürdiger Bruder, erkennst Du leicht, daß von jenen harten Gesetzen so viel abge schafft oder geändert wird, daß sie weniger schwer ertragen werden zu können scheinen. Immerhin wird der Apostolische Stuhl stets alle Vorzüge und Umsicht verwenden, daß ein solcher Stand der Dinge, der noch nicht der beste ist, noch weiter und umfassender verbessert werde. Andererseits mahnen Uns das Bewußtsein Unseres Apostolischen Amtes, sowie auch die Regeln der praktischen Klugheit, ein gegenwärtiges und sicheres Gut der zweifelhaften und unsicheren Erwartung eines größeren Gutes vorzuziehen. Denn wie auch die Zukunft den Gang der deutschen Angelegenheiten gestalten mag, gewiß sind es große

und der Kirche erprießliche Dinge: daß Bischöfe mit ihrer geheiligten Gewalt der Geistlichkeit und dem Volke vorstehen; daß das katholische Volk die Vorschriften des Glaubens und der Sitten von seinen Hirten empfangen kann, daß die zukünftigen Diener des Heiligtums in Seminarien heilig zur Hoffnung des Priestertums erzogen werden; daß die Mitglieder einiger geistlichen Orden öffentlich und vor den Augen des Volkes nach jeder Zierde der evangelischen Tugenden streben können.

Es bleibt noch übrig die Benennung der für die Pfarrstellen bestimmten Personen. Aber in dieser Hinsicht bezeugen die von energer Geistlichkeit unter den schwierigsten Umständen erbrachten Beweise der Gewissenhaftigkeit und Standhaftigkeit, wie streng dieselbe an der Heiligkeit ihres Amtes festhält. Von den jüngeren Geistlichen aber darf man mit Recht hoffen, daß sie, unter Euerer Leitung und Führung zum priesterlichen Amte erzogen, dereinst eben jene Tugendbeispiele erneuern werden. Übrigens haben Wir in dieser Beziehung schon vor sieben Jahren erklärt und noch im vorigen Jahre wiederholt, daß Wir in diesem Punkte unter Umständen die Forderungen Preußens nicht ablehnen wollten; und deshalb war es, als die Abänderung und Verbesserung der betreffenden Gesetze begonnen hatte, billig, Unser Versprechen zu erfüllen. Auch ist zu beachten, daß dies die einzige Bedingung ist, welche wir schließlich nicht zurückgewiesen haben. Da endlich diese ganze Angelegenheit betreffend die Benennung der für die Pfarrstellen bestimmten Pfarrer zwischen Uns und den Ministern des preussischen Staates noch verhandelt wird, wie sich aus den beiderseitigen Schreiben ergibt: so werden Wir uns bemühen, eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen, wie die Sache gedeutet und welche Norm befolgt werden muß, wenn einmal der Bischof etwas anderes will, als der Ober-Präsident erstrebt. Und zwar enthalten eben jene Schreiben im wesentlichen den Vorschlag des Bischofs von Juda in Bezug auf die Beignis und die Begründung des zu erhebenden Einpruches.

Da nun, besonders mit Rücksicht auf die vom Herrentause angenommenen Anträge des Bischofs von Juda, das beschlossene Gesetz ein nicht beschwerliches noch zu verachtendes Hülfsmittel vieler Übel darstellt und den Zugang zu dem so lange und mühsam angestrebten Frieden eröffnet, so halten Wir es für angezeigt, daß die Katholiken einem solchen Entwurf, mit welchem der andere gesetzgebende Körper sich zu befaßen haben wird, zuzustimmen nicht verweigern.

Du aber, ehrwürdiger Bruder, und desgleichen Deine Amtsgenossen, bemühet euch, durch euere Mahnung und Autorität nach Möglichkeit zu bewirken, daß alle Katholiken eures Landes volles Vertrauen auf den Apostolischen Stuhl setzen und bei dessen Entschlüssen sich hernaligen: denn er wird pflichtmäßig die katholische Sache in Preußen stets mit derselben Wachsamkeit und demselben Geiste der Liebe schützen. Unser Geist erregnet sich in dem Gedanken, daß nach Beseitigung der Ursachen der Zwifigkeiten die gesamte katholische Geistlichkeit und das gesamte Volk beiläufig eines Sinnes sind mit den Bischöfen, und daß sie, wie bisher, besonders den Römischen Papsi achten und ehren, welcher in der Kirche das Princip der Eintracht ist und das Band der Unversehrtheit.

Unterdessen verleihen Wir, als Unterpfand der himmlischen Gaben und zum Zeugnis Unseres Wohlwollens Dir, ehrwürdiger Bruder, sowie Deiner Geistlichkeit und Deinem Volke sehr gern den Apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 7. April 1887, im zehnten Jahre Unseres Pontificats.

Leo XIII., Papsi.

Roma locuta — causa finita. Mit dem päpstlichen Entscheide war die Streitfrage erledigt.

Für die Centrumsfraktion, an welche, wie schon bemerkt, dieselbe Weisung seitens des heil. Vaters erging, war es jetzt ganz zweifellos, daß sie das Gesetz in der vom Herrenhause festgestellten Form zu votieren hatte.

Die Fraktion ließ demzufolge nachstehende, einstimmig angenommene Erklärung feststellen:

„Von seiten des hl. Stuhles, dessen Kompetenz in Fragen des Kirchenregiments zweifellos feststeht, ist zu erkennen gegeben worden, daß die von dem Herrenhause angenommene kirchenpolitische Vorlage mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse toleriert werden könne, daß ferner diese Vorlage den Zugang zu dem so lange und mühsam angestrebten Frieden eröffne, daß endlich, was insbesondere die Frage des Einspruchs betrifft, zwischen dem hl. Stuhl und der preussischen Regierung augenblicklich weitere Verhandlungen stattfinden und der hl. Vater dabei sich bemühen werde, eine friedliche Vereinbarung darüber zu erzielen, wie das Einspruchsrecht anzulegen sei und welche Regel gelten solle, wenn zwischen dem Bischofe und dem Oberpräsidenten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Bezüglich der erwähnten Verhandlungen wird auf die beiderseitigen Noten verwiesen und ausdrücklich bemerkt, daß letztere im wesentlichen die Auffassung des Bischofs von Fulda über das Recht des Einspruchs und die Gründe desselben enthalten. Von diesen Erwägungen geleitet, hat der hl. Vater uns aufgefordert, für die Annahme der kirchenpolitischen Vorlage, wie sie nach den Beschlüssen des Herrenhauses sich gestaltet hat, einzutreten. Den Hoffnungen des hl. Vaters uns anschließend und getreu jenem Standpunkte, den wir während des ganzen kirchenpolitischen Kampfes betont haben, werden wir dieser Aufforderung Folge leisten. Falls wider Erwarten die von dem Herrenhause angenommene Fassung der Vorlage in irgend einem Punkte zu Ungunsten der kirchlichen Freiheit verändert werden sollte, so würden wir uns genötigt sehen, gegen das Ganze zu stimmen. Dem eben entwickelten Standpunkt gemäß erachten wir eine Kommissionsberatung nicht für notwendig und würden eventuell gegen eine solche uns erklären.“

Diese Erklärung wurde am 21. April bei der ersten Beratung (Generaldiskussion) über den Gesetzentwurf vom Abg. Windthorst verlesen.

Die Diskussion selbst wurde durch den Abg. Gneist eröffnet, dessen Erörterungen in mehr als einer Hinsicht charakteristisch waren. Der Redner gab wohl zu, daß die „Kulturkampf-Gesetze“ in ihrem Tenor nicht mehr haltbar seien — was einzugestehen ihm, dem Mit-Urheber des „Kulturkampfes“, besonders schwer fallen mußte, — er anerkannte auch, daß die zur Anbahnung des Friedens kirchlicher- wie staatlicherseits gepflogenen Verhandlungen „von beiden Seiten mit gewohnter diplomatischer Meistererschaft geführt“ worden seien; trotzdem aber, meinte er, seien die überwiegenden, ja principiellen Vorteile des angebahnten Friedens-

vertrages auf kirchlicher Seite. Die Kirche übe hierbei „Toleranz“: der Staat habe aber auf „Grundsätze verzichtet“.

„Dies war unserer Meinung nach“ — fuhr er fort — „noch die Selbsttäuschung derer, die von einem dauernden, ehrenvollen Frieden sprechen, schon in den Verhandlungen über die kirchenpolitische Novelle von 1886, der wir nicht mehr folgen konnten. Diese Selbsttäuschung scheint uns aber in der Novelle von 1887 wiederzukehren in zweiter Potenz. Unsere katholischen Mitbürger verlangen von uns, daß wir das non possumus der römischen Kurie verstehen sollen. Wir unsererseits müssen aber auch verlangen, daß man sich jenerseits bemüht, das non possumus zu verstehen, welches für den preussischen Staat obwaltet, der ein Staat mit gleichberechtigten Kirchen ist, so lange die Befenner des römisch-katholischen Glaubens nicht die einzigen Bewohner dieses Landes sind, so lange man nicht, wie bis jetzt, bloß von den „Wünschen des katholischen Volks“ zu sprechen hat, sondern auch von den Rechten des protestantischen. Wir bleiben der Überzeugung, daß der preussische Staat nicht verzichten kann auf die jederzeit geübte Fürsorge für die Vorbildung der römisch-katholischen Geistlichkeit vor ihrem Eintritt in den kirchlichen Beruf. Man kann das bezweifeln, wenn man auf einzelne Erscheinungen sieht. Aber in Schlesien, wie überall, wo die Konfessionen massenhaft durcheinander wohnen, finden Sie bei den Denkenden die Überzeugung, daß das Verschwinden der älteren Geistlichkeit, welche das Vertrauen auch der protestantischen Bevölkerung zu erwerben und den Frieden auch in konfessionell gemischten Familien zu erhalten vermochte, und der durchgängige Ersatz derselben durch eine jüngere Geistlichkeit voll unermüdlicher Streitmuth, daß das alles seinen vorzüglichsten und letzten Grund hat in der Entfremdung des geistlichen Personals von dem Leben der Familien und des Volks vom frühen Kindesalter an. In keinem andern Lande hat wohl der Berufsstand der Geistlichkeit einen so überwiegenden Einfluß auf Reformation und Gegenreformation, auf Frieden und Unfrieden der Bevölkerung geübt wie in Deutschland. Die Koncordate wie die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten haben sich deshalb stets um die vorbereitende Bildung des Klerus sorgfältig bekümmert, wie dies schon durch den maßgebenden Einfluß der Geistlichkeit auf den Volksunterricht bedingt ist, in welchem unser nationales Bildungssystem auf allen Stufen den Religionsunterricht als wesentlich festhält. Je höher man den Einfluß der Geistlichkeit auf die Gesamtbildung der Nation veranschlagt und achtet, umso weniger kann man es für gleichgültig erklären, ob sich der Klerus von den deutschen Universitäten völlig ablöst und seine Vorbildung in bischöflichen Seminaren sucht, in beliebiger Auswahl, die sehr bald den jesuitisch geleiteten den Vorzug vor allen anderen geben wird. Der Staat muß die praktische Vorbildung für den Seelsorgerberuf der Kirche allein überlassen; aber eine Losreißung des ganzen Klerus von der gemeinsamen Vorbildung aller wissenschaftlichen Berufe hat der deutsche Staat niemals als gleichgültig angesehen und kann es nach den heute gemachten Erfahrungen weniger wie jemals. Der Staat kann noch weniger verzichten auf eine Mitbestimmung bei Besetzung der maßgebenden Stellen der Kirche. Erstrebt hat die römische Kirche diese völlige Beseitigung jederzeit: erlangt hat sie solche niemals. Überall und jederzeit hat die Staatsgewalt ihren Anteil daran festgehalten durch direkte Ernennung eines Theils der Geistlichkeit, oder in der bescheidenen Form der Bestätigung oder in der noch bescheideneren Form eines Einpruchs „aus bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gründen“. Aber das kann kein

Staat sich gefallen lassen, daß alle Ansicht auf das Erlangen und Ansteigen in Kirchenamt grundsätzlich auf den Eifer gestellt wird, mit welchem der ganze Klerus nur für Rom wirkt, unter Beiseiteetzung jedes Rechtes und Interesses der eigenen Nation. In Deutschland drehen sich Jahrhunderte hindurch die Kämpfe zwischen Kirche und Staat in ihrem Kernpunkt um den unabweisbaren Anteil des Staats und der gesellschaftlichen Klassen an jener Beizehung. Sollte einzig und allein Preußen auf seinen Anteil verzichten, in dessen Gebiet die kirchlichen Gegensätze am schärfsten aufeinanderstoßen? Kann man es aber anders als einen Verzicht bezeichnen, wenn nach diesem Gesetzesentwurf der kirchliche Obere jede Stelle ohne weiteres frei besetzen kann, wenn er nur den Ernannten als „Pfarrverweser“ bezeichnet oder das Pfarramt einen Auftrag zur „Lesung der Messe und Erteilung der Sakramente“ nennt? Oder ist es etwas anderes als ein Verzicht, daß, wenn auch der Staatsbehörde eine Anzeige gemacht wird, schließlich die Kurie es auf eine gültliche Vereinbarung stellen will, ob dem Einspruch des Staats Folge zu geben? — Der Staat kann ferner nicht verzichten auf gewisse Beschränkung der Klosterorden und Kongregationen, schon wegen ihrer Massenbildung und der damit verbundenen Vermögensaufhäufung zur toten Hand, wie es beispielsweise in Belgien im Laufe eines Menschenalters dahin gekommen ist, daß von 250 Bewohnern je einer die Ordenstracht trägt. Der Staat kann darauf auch nicht verzichten wegen der stetigen Kollisionen mit der heutigen gesetzlichen Ordnung der Gesellschaft in zwei Staatskirchen. Es gilt dies allerdings nicht von den Instituten der Krankenpflege, für welche das Ordensweien allerorts als angemessen anerkannt und von protestantischer Seite soweit als möglich nachgebildet wird. Aber die Orden für Erziehung und Unterricht treten in unvermeidlichen Widerspruch mit dem einheitlich nationalen Unterrichtssystem im paritätischen Staat. Die Orden für die Seelsorge durchkreuzen sich in dem Maße mit dem ordentlichen Beruf des Pfarrers, daß die Weltgeistlichkeit dagegen kaum weniger Bedeuten hat als der Protestantismus. Uns aber erschauern die Orden, wo sie mitten in eine protestantische Bevölkerung hineingeschoben werden, als eine Massenorganisation zum Kampf gegen andere Glaubensbekenntnisse, die vom Jesuitenorden herab bis zu den weniger ausgeprägten doch dem letzten Zweck der Bekehrung der Irregläubigen dienen, und welche den kirchlichen Hader in die breitesten Volksschichten tragen. Ein gemischt protestantisches oder überwiegend protestantisches Land, in welchem mit jenen Massenbildungen kirchlicher Friede bestanden hätte oder bestände, wird man vergeblich suchen. Auch hier ist mehr zugestanden, als Rom in vielen rein katholischen Staaten durchgesetzt hat.“ —

Kedner erging sich hierauf in breiten geschichtlichen Erörterungen, bei deren Ende er endlich an seinem Anfang wieder anlangte: daß nämlich die katholische Kirche in keinem Staate, insbesondere aber nicht in Preußen, aus der Fessel der „Staatshoheit“ zu entlassen sei.

Dr. Windthorst, der nach Gneist zu Worte kam, verzichtete darauf, dem Vorredner auf seine „bei Beratung der Maigesetze zum Überdruß vorgebrachten und widerlegten Ausführungen“ zu antworten, und beschränkte sich auf die Verlesung der oben mitgetheilten Erklärung.

Ihm folgte der Abg. Richter, der das Gesetz hauptsächlich wegen des „nach politischen Gesichtspunkten“ gehandhabten Einspruchsrechts

als mannehmbar bezeichnete. Er vergaß nur, daß die Mehrzahl seiner Freunde den Einspruchs-Paragraphen einst hatten zum Gesetz werden lassen.

Das gab dem Fürsten Bismarck Veranlassung, sich zum Worte zu melden. Er bezeichnete Richter mehrfach als „Lebnsträger“ des Centrums, das in dieser Sache schweigen müsse, und fuhr dann fort:

„Der Herr Vorredner läßt sich besonders darüber bitter aus, daß der Einspruch der Staatsbehörde gegen die Ernennung von Geistlichen wesentlich aus politischen Motiven entnommen werden sollte. Aus welchen soll er denn sonst entnommen werden? Etwa aus dogmatischen? Soll denn der Staat sich zum Glaubensrichter machen über die Geistlichkeit? Ist es Herrn Richter denn nicht bekannt, daß seit Jahrzehnten, wenn nicht länger, es anerkannter Grundsatz der katholischen Kirche ist, daß da, wo sie das Einspruchsrecht überhaupt zugiebt, es ob causas civiles et politicas zulässig ist? Also der Herr Abg. Richter hat noch nicht die hinreichenden Weihen empfangen (Heiterkeit rechts), um kirikal-demokratische Interessen hier mit Sicherheit zu vertreten: sonst würde er diesen bis zur Abgedroschenheit bekannten Satz nicht angefochten haben, daß nur politische Gründe das Einspruchsrecht der Regierung motivieren können. — Es wird von diesem Recht wie bisher, so auch in Zukunft, ein sehr spärlicher Gebrauch gemacht werden; mit dem Dogmatischen werden wir uns sicher nicht befassen.“¹⁾

Der Kanzler ging dann auf die Vorlage selbst ein mit den Worten:

„Ich kam hierher, hauptsächlich in der Absicht, diejenigen Mitglieder des Hauses, welche Freunde der Regierung sind, davor zu warnen, daß sie durch ihr Verhalten die jetzige Vorlage zu Falle bringen. Ich bin überzeugt, daß alle Mitglieder der nationalen Parteien mit mir darüber einig sind, daß wir unseren katholischen Mitbürgern diejenigen Konzessionen machen müssen, die wir ohne Schaden für den Staat machen können. Wir können nur in Meinungsverschiedenheit sein über die Grenze, die dadurch gezogen wird. Die Staatsregierung meint, daß diese Grenze durch die Vorlage in der Herrenhausfassung nicht überschritten wird, und wenn sie auch das Eine oder Andere in dieser Vorlage anders gewünscht hätte, so hat sie doch ihre Pflicht gethan, zumal sie den Schaden, der auf die eine oder andere Weise dem Lande und seinem Frieden zugefügt werden kann, gegen einander abzuwägen und das kleinere Übel zu wählen hat. Die Frage ist: Liegt der größere Schaden in der Fortdauer des Kampfes, dessen weitere Entwicklung niemand beurteilen kann, oder darin, daß wir mäßige Konzessionen gewähren, durch welche ein modus vivendi, nach dem wir lange gesucht haben, gefunden wird?

Wenn Sie diese Vorlage zu Fall bringen oder auch nur amendieren und sie durch die Veränderung zu Fall bringen, so zerstören Sie der Regierung die Frucht einer langjährigen und mühsamen Arbeit, die in diesem jetzt mit der Kurie gewonnenen Kompromiß ihre Krönung gefunden hat. Sie können nicht voraussehen, welche Wendung der Streit nachher nimmt, wenn der jetzige Moment zu dem beantragten Abschluß nicht benutzt wird.

¹⁾ Auf die Angriffe Richters gegen den hl. Vater wegen dessen Haltung in der Septennats-Frage (Näheres darüber in unserem größern Werk S. 579 ffgd.) nannte Fürst Bismarck den Papst einen „ehrlichen und mächtigen Herrn“, mit dem man sich gern verbinde.

Ich begreife, daß ein so bestiger Kampf, wie er seit 15 Jahren uns beschäftigt hat, gewisse Rücksände von Kampfeszorn und Erbitterung hinterläßt, die es einem deutschen Gemüte vorzugsweise schwer machen, dem Gegner zu irgend einer Zeit die Hand zu reichen und den gewohnten und liebgewonnenen Beschäftigungen des Kulturkampfes zu entsagen. (Heiterkeit.) Aber, meine Herren, die Regierung darf an diesen Rücksänden keinen Teil haben, sie darf sich nur fragen: was ist für den gesamten Staat nützlich?

Der Herr Abg. Gneiß hat in seiner wissenschaftlichen Weise die Gefahren und Schäden entwickelt, die bei Annahme der jetzigen Vorlage für den Staat erwachsen würden. Ich halte das Bild, das er uns davon entworfen hat, doch für etwas übertrieben, und er wird mir darin recht geben müssen, daß wir vor dem Jahre 1871 unter Zuständen gelebt haben, bei denen die katholische Kirche mindestens alle diejenigen Rechte hatte, die ihr heute gewährt werden sollen (Sehr richtig!), ohne daß wir, die Evangelischen, glaubten, dadurch zu kurz zu kommen. (Sehr gut!)

Alle diejenigen, die sich dieser Zeit erinnern — und das werden doch die meisten unter uns — werden mit mir darüber einig sein, daß von evangelischer Seite und von staatlicher Seite damals eigentlich keine Klage stattgefunden hat — ich erinnere mich keiner —, daß sie sich durch die Rechte der katholischen Kirche, die noch um einiges bedeutender waren als diejenigen, die ihr jetzt wieder gewährt werden, beengt fühlten, und daß der Staat seine Aufgabe nicht habe lösen können. Wir haben sie bis 1871 gelöst, und zwar große Aufgaben: wir haben in diesem Zustande die deutsche Einheit hergestellt, große Kriege geführt, wir haben eine große innere Entwicklung gehabt. Wo sind denn da die Gefahren gewesen, die jetzt an die Wand gemalt werden als wahrscheinlich eintretend, wenn wir diese Vorlage annehmen? Ich kann mich ihrer nicht entsinnen und ich glaube, dieser Vergleich mit der damaligen Zeit vor 1871 wird die Zukunft als eine minder gefährliche erscheinen lassen — auch in den Augen des ersten Herrn Redners; und ich glaube, daß, wenn der Herr genötigt würde, sich die Frage, ob ja oder nein, mit demselben Gefühl von Verantwortlichkeit vorzulegen, wie ich dazu gezwungen bin durch meine Stellung, er auch mit mir für ja stimmen würde. In der Stellung eines Abgeordneten und eines gelehrten Herrn kann er allerdings sich den Luxus einer abweichenden Ansicht erlauben, ohne sich wesentlich für die Folgen verantwortlich zu machen. Er hat zwar diese Verantwortlichkeit auf sich und seine politischen Freunde genommen in seiner Rede; aber was hilft mir das? Wenn die Übel eintreten, kann ich mich nicht an die Herren halten. (Sehr gut! rechts.) Ich weiß nicht, was ich damit machen soll, und ich möchte die Herren bitten, sich zu erinnern, daß das Beste des Guten Feind ist.

Die Staatsregierung muß sich von Kampfesremisiscenzen, wenn es sich um den Friedensschluß handelt, vollständig freihalten, und sie kann weder doktrinäre noch konfessionelle Motive ihrer Haltung unterlegen, sondern nur politische, ausschließlich politische, und auf die Gefahr, dem Herrn Abg. Richter bei seiner Abneigung gegen politische Motive wiederum Grund zur Kritik zu geben, muß ich doch eingesehen, daß meine ganze Stellung zur Sache von Anfang an nur eine politische gewesen ist, und in keiner Weise eine dogmatische.“

Redner versuchte dann abermals den Beweis zu führen, daß er nur aus politischen Gründen, infolge der Entstehung der Centrumsfraktion, in den „Kulturkampf“ getrieben worden sei — ein Beweis, der ihm an-

gesichts der feststehenden historischen Thatfachen und Aktenstücke niemals gelingen wird.

Nach einer Anerkennung dafür, daß ihm das Centrum auch in politischer Hinsicht (dadurch, daß es durch Geltendmachung föderativer Principien das Vertrauen aller deutschen Regierungen unter einander gestärkt habe) und in wirtschaftlicher Beziehung (durch Unterstützung agrarischer und schutzzöllnerischer Bestrebungen) wesentliche Dienste geleistet — kehrte er zu seinem Thema zurück und bemerkte:

„Ich glaube, das Mißverständnis, daß es sich hier um konfessionelle Fragen gehandelt habe, befehtigt zu haben und damit auch die Befürchtungen des Herrn Abg. Gneiß widerlegt zu haben, daß die protestantische Kirche von der jetzigen Vorlage irgend etwas zu fürchten habe oder an die Annahme derselben ihrerseits Ansprüche zu knüpfen genötigt sei, die sie vor 1871 ihrerseits nicht auch schon gehabt habe. Sie hat Ansprüche auf Verbesserung ihrer Lage damals gehabt und hat sie noch heute; aber ich möchte, daß sie nicht gerade die absolute Parität und den Vergleich mit der katholischen Kirche dabei zur Grundlage nehme und sich zurückgesetzt fühle, wenn der katholischen Kirche irgend welche Konzession gemacht wird, die Sie, wie ich glaube, mit keinem gerechten Maßstabe messen. Das Normaljahr, von dem Sie ausgehen, ist falsch; es ist mitten aus der Kampfzeit gegriffen, etwa 1877 oder jedenfalls schon vor der ersten reformierenden Novelle.

Eine Gleichheit der beiden Kirchen im preussischen Staate ist nach ihrer ganzen Beschaffenheit nicht möglich: sie sind inkommensurable Größen. Wollen Sie die volle Gleichheit haben, dann müssen Sie dem höchsten Oberhaupt der katholischen Kirche im preussischen Staate dieselben Rechte zuteilen, wie dem höchsten Oberhaupt der evangelischen Kirche; mit anderen Worten: dieselben, die unser König besitzt. Das ist ja eine vollständige Unmöglichkeit. So lange das Oberhaupt der protestantischen Kirche das volle Drittel im Anteil an unsere Gesetzgebung hat und im absoluten und alleinigen Besitze der vollziehenden Gewalt ist, mit anderen Worten: so lange der König von Preußen Oberhaupt der evangelischen Kirche ist, ist von einer formalen Gleichheit zwischen beiden Kirchen gar nicht zu sprechen.

Außerdem steht noch im Wege, daß beide Kirchen auf ganz anderen Fundamenten stehen: die katholische Kirche ist durch ihre Geistlichkeit, durch den Klerus vollständig hergestellt und abgeschlossen: sie könnte ohne Gemeinde bestehen, die Messe kann gelesen werden ohne Gemeinde; die Gemeinde ist ein nützliches Objekt der Betätigung des christlichen Sinnes der katholischen Kirche, aber sie ist zur Existenz der Kirche durchaus nicht erforderlich; in der protestantischen Kirche aber ist die Gemeinde durchaus die Grundlage, die ganze Kirche, der ganze Gottesdienst ist ohne Gemeinde undenkbar und die ganze protestantische Kirchenverfassung beruht ursprünglich dem Kirchengedanken gemäß auf der Gemeinde. Was heißt denn *ἐκκλησία* anders, als Volksversammlung? Was heißt *ἐκκλησιαστικόν*? Zur Volksversammlung reden. Ich etlesiasifiziere in diesem Augenblick im alten griechischen Sinne des Wortes. (Heiterkeit.)

Der protestantischen Kirche kann damit nicht geholfen werden, daß man das Gewicht der Gemeinde in ihr vermindert und das Gewicht der Geistlichkeit in ihr verhärtet (sehr wahr!); auch dadurch nicht, daß innerhalb der Geistlichkeit und inner-

halb der kirchlichen Obrigkeiten überhaupt der Schwerpunkt verschoben wird; ihr kann geholfen werden durch reichlichere, bessere Dotation (sehr wahr!), durch bessere Ausstattung, aber nicht durch einen gesetzgeberischen Eingriff in ihre Verfassung. (Sehr wahr!)

Also glaube ich, daß die evangelische Kirche von diesen KonzeSSIONen und selbst von größeren, wenn wir sie der katholischen Kirche zu machen genöthigt wären, in ihrer unabhängigen Bedeutung im preussischen Staate nichts zu fürchten hat. Die katholische Kirche ist im preussischen Staat ursprünglich im Vasalrecht gewesen und daraus ist allmählich ein Mitbesitzer des Hauses geworden; aber der ursprüngliche Besitzer ist immer der preussische Staat gewesen, und eine solche Gleichstellung führt uns zum Nougens. Ich sage das nur für diejenigen meiner Glaubensgenossen, die das Wort Gleichstellung und Benachtheiligung der evangelischen Kirche durch Bewilligung an die katholische Kirche im Munde führen.

Es kommt nun noch darauf an, den Freunden der Regierung den Nachweis zu führen, daß mit den KonzeSSIONen, die heute die Regierung von Ihnen für die katholische Kirche erbittet, ein Verlust für den Staat, wie er 1871 vor dem Kampfe dagestanden hat, in keiner Weise verbunden ist.

Wie schon gesagt, die Meinungsverschiedenheit wird dadurch begründet, daß Sie ein anderes Normaljahr annehmen, als wir. Sie gehen davon aus, daß alles, was wir von dem status vor 1877 abgebröckelt haben, daß das schon KonzeSSIONen sind. Das sind meines Erachtens nur Präliminarien zum Friedensabschluß im Kampfe, der 1871 begonnen ist, und es ist nicht möglich, in solchen inneren Fragen, wo hundert und vielleicht tausend Köpfe, wenn man alle Parlamente zusammenzählt, in der Gesetzgebung mitzuwirken haben — einen Friedensakt aus einem Guß herzustellen, der in 2 Tagen redigiert, unterzeichnet und abgeschlossen wird. Die heutige Vorlage bildet das Ergebnis von dem, was in Preußen die Regierung nach achtjährigen Erwägungen und Unterhandlungen in der Sache glaubt gewähren zu können, ohne ihre Stellung im eigenen Lande zu gefährden. Daß das in der Form von 5 oder 6 Novellen geschehen ist, ist nicht unsere Schuld. Meine Überzeugung ist 1878 dieselbe gewesen, wie heute; aber es ist nötig, daß man auch die Überzeugung anderer gewinnt — ich will nicht sagen des Gegners, aber des andern Paciscenten. Das habe ich versucht von dem Augenblick ab, wo ich es für möglich hielt. Ich habe den Kampf als solchen mit mehr oder weniger Teilnahme, je nachdem meine Anwesenheit oder der Zustand meiner Gesundheit es erlaubte, geführt bis zum Jahre 1878, wo — ich glaube, es war im Februar, — der Thronwechsel auf dem päpstlichen Stuhl eintrat. Von dem Augenblick ab habe ich die Hoffnung auf Frieden gehabt, und ich habe keine Gelegenheit verjäumt, den Frieden anzubahnen. Die Verhandlungen, die wir darüber in Rissingen, in Gastein, in Wien geführt haben mit Masella, Jacobini, sind ja publici juris. Es war schwer, zu einem definitiven Resultat zu kommen. Und nachdem wir jetzt es endlich erreicht haben, daß wir wenigstens über einen modus vivendi uns zur Zeit verständigt haben, so möchte ich doch an die befreundeten Fraktionen, an die nationalen Fraktionen möchte ich sagen, die dringende Bitte richten, die Benutzung dieses guten Moments zum Friedensschluß — oder wie der Herr Abg. Windthorst sich ausgedrückt hat: zur Anbahnung des Friedens — das sind Worte, über deren Bedeutung ich hier nicht streiten will

— aber zur Herstellung eines *modus vivendi*, den günstigen Moment nicht zu verläumen und die Regierung nicht in die Unmöglichkeit zu setzen, ihn ihrerseits zu benutzen. Die Herren sollten doch erwägen, daß eine richtige, den Moment wahrnehmende Politik leichter zu stören als zu machen und durchzuführen ist; und ich möchte sie bitten, sich nicht dem Gedanken hinzugeben, daß das Resultat, welches hiermit erreicht wird, dem Bemühen eines 13- oder 14-jährigen Kampfes nicht entspreche.

Erinnern Sie sich, daß Friedrich der Große den 7-jährigen Krieg mit schweren gewonnenen und verlorenen Schlachten, mit Verheerung ganzer Provinzen und mit Eroberung und mit Besatz mancher festen Städte geführt hat, und nach 7-jährigen Schlachten den Frieden auf dem *status quo ante* geschlossen hat. Nichtsdestoweniger war der Hubertsburger Friede ein ehrenvoller, wenn er auch nur die volle Abwehr des auf Preußen gerichteten Angriffs bestätigte.

Zu unserem Kampfe ist glücklicherweise kein Blut vergossen, keine Städte sind zerstört worden, es hat nur Redeschlachten gegeben. (Zurufe.) Es ist viel Atem verbraucht und viel Tinte vergossen worden; aber wir haben auf keine verheerten Gefilde und verlorene Provinzen zu blicken; und ich sage den Herren, die namentlich dem Papste gegenüber sich auf das hohe Pferd setzen, indem sie sagen: „wir haben so lange gekämpft und uns geopfert und waren in Gefahr“ — denen sage ich: was haben Sie denn für Gefahren gehabt, was haben Sie für Opfer gebracht? Sie haben große Reden gehalten und starke Reden gehalten. (Zuruf: Zwei Jahre Gefängnis!) — Darf ich bitten, deutlicher zu reden? Nachher kommt diese Unterbrechung in das Protokoll, und wenn man nicht darauf geantwortet hat, so sieht es aus, als ob man nicht — Also: zwei Jahre gefessen. Das kommt ja auch vor: im 7-jährigen Kriege haben viele viel länger gefessen. Das ist doch nicht ein so großes Opfer, daß Sie deshalb verlangen können, daß der Friede der ganzen Nation deshalb gestört bleibt, und daß ein hoher Herr, der vor allen Dingen Friedensfürst ist, nun deshalb, weil einer seiner Anhänger 2 Jahre gefessen hat — was jedem passieren kann — (große Heiterkeit), den Kampf fortsetzt. Das zu verlangen ist eine Übertreibung, die mit den Opfern, die sie durch Fortsetzung des Kampfes ihren Landsleuten auferlegen, in gar keinem Verhältnis steht. Also ich glaube, wir können von beiden Seiten, von der protestantischen wie von der katholischen, zufrieden sein, wenn es uns jetzt gelingt, zu einem *modus vivendi* zu gelangen, ohne damit zu behaupten, daß die Opfer, die wir von beiden Seiten gebracht haben, außer Verhältnis stehen zu dem Resultate. Blut hat dieses Resultat nicht gekostet, nur Reden, Schriften und, wie ich allerdings zu meinem Bedauern höre, Gefängnisstrafen.¹⁾

Meine Herren, wenn ich mich entschlossen habe, Sr. Majestät dem König zur Genehmigung einer Einigung mit der Kurie, wie sie jetzt im vollen Einverständnis vorliegt, zu raten, so habe ich das nicht gethan, ohne einen Blick in unsere Zukunft und in unser eigenes Lager zu thun. Niemand von uns kann die Zukunft voraussehen, und auch der mächtigste Monarch und der geschickteste Staatsmann kann sie nicht beherrschen und leiten. Es bildet die geschichtliche Entwicklung unseres Landes einen zu gewaltigen und zu breiten Strom, als daß ein einzelner und selbst der

¹⁾ Es scheint hier nur an die zwei Jahre Gefängnis gedacht zu sein, welche der Cardinal Ledochowski, der allerdings nicht Mitglied der Centrumsfraktion war, verbüßt hat.

Herrscher des Landes ihn vorherbestimmen kann. Die ganze Weltgeschichte läßt sich überhaupt nicht machen; auf ihrem Strom kann man ein Staatsschiff steuern, wenn man sorgfältig auf den Kompaß der *salus publica* blickt und diese richtig zu beurteilen weiß. Wenn Sie nun zu mir das Zutrauen haben, daß ich nach 25 jähriger Probezeit in diesem Gewerbe des Steuerns einige Erfahrung und Einsicht gewonnen habe, dann bitte ich: betätigen Sie dieses Zutrauen dadurch, daß Sie einstimmig und ohne Amendements — wenn ich „einstimmig“ sage, so nehme ich immer den Herrn Abg. Richter aus (große Heiterkeit) — die Vorlage, wie sie aus dem Herrenhause gekommen ist, annehmen.

Wenn Sie das Vertrauen zu mir nicht haben, daß ich dies nicht leisten könnte, daß mein Blick der richtige gewesen wäre, wenn ich Ihnen rate, so vorzugeben, — wenn mich meine Freunde bei dem Zustandekommen, bei dem Abschluß dieses langen, mühsamen Werkes wirklich im Stiche lassen sollten — was ich nicht hoffe, — so wird es mir auch unmöglich sein, an einem Staatswesen, das mir solche Erfahrungen bietet, ferner mitzuwirken, ich würde mich aus dem preussischen Staatswesen vollständig heranziehen müssen und nur noch meine Erfahrungen im auswärtigen Dienste dem Kaiser zur Verfügung stellen, d. h. im Reichsdienst. Ich würde dazu genötigt sein, nicht aus Verstimmung, sondern im Interesse meines eigenen politischen Ansehens und meiner politischen Ehre. In Deutschland ist es ja möglich, daß die besten Freunde unter Umständen wegen einer persönlichen Meinungsverschiedenheit gegen einander stimmen, außerhalb Deutschlands aber wird mir das niemand glauben, wenn die mir zunächststehenden Freunde gegen die Vorlage stimmen, die ich mit dem Papste verabredet, die ich im Herrenhause vertreten habe, daß das gegen meine heimliche Billigung geschehen ist. Deshalb sage ich: meine politische Ehre ist dafür engagiert: ich kann an einem Staatswesen nicht länger teilnehmen, welches mich in dieser Richtung kompromittiert, schon deshalb, weil auf dem Vertrauen meiner politischen Rechtllichkeit und Zuverlässigkeit ein wesentlicher Teil des Einflusses beruht, den ich in Europa übe. Wir können schweren Prüfungen entgegengehen in auswärtigen Kämpfen und in inneren Kämpfen gegenüber Umsturzparteien verschiedener Kategorien. Mein Bedürfnis ist gewesen, ehe wir diesen Prüfungen ausgesetzt werden, alle inneren Streitigkeiten von uns abzuthun, die in der That entbehrlich für uns sind. (Bravo! rechts.) Und für entbehrlich halte ich den Kirchenstreit, wenn er hiermit beigelegt werden kann, weshalb ich die Annahme der Vorlage empfehle. (Lebhaftes Bravo!)“

In dieses „Bravo“ stimmten nicht nur die konservativen Parteien, sondern auch zahlreiche Mitglieder der Centrumsfraktion ein und in der That hatten die letzteren den meisten Grund dazu.

Daß jemand, der mit solcher Energie einen Kirchenkampf begonnen und durchgeführt wie Fürst Bismarck; daß einer, der gleich ihm mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln der innern und äußern Politik das Papsttum aus den Angeln heben wollte, noch im Vollbesitze seiner Macht seinen Irrtum eingesteht und seine früheren Mitstreiter zum Rückzuge auffordert, ist eine von der Kirchengeschichte bisher noch nicht verzeichnete Thatfache.

Es ist dabei gleichgiltig, ob dieses Geständnis aus freier Überzeugung oder diplomatischer Notwendigkeit — oder sagen wir: von Liebe zur Kirche oder von Furcht vor derselben, oder aus Furcht vor einem Kriege eingegeben ist; selbst in der Moral reicht schon eine unvollkommene Reue aus: es genügt, daß der ehemalige Kirchenstürmer Bismarck die Ohnmacht seiner und seiner Verbündeten Bestrebungen erkannt hat, daß er die Macht der katholischen Kirche und ihrer Befehrer im Priester- und Laienstand empfunden und daß er sich zu der öffentlichen Erklärung gedrungen gefühlt hat, daß, wenn es ihm nicht gelinge, Frieden zu schließen, er genötigt wäre, den verfahrenen preussischen „Kulturkampf“-Karren im Sumpfe stecken zu lassen und seine eventuelle Befreiung andern Kräften zu überlassen.

Auch vom parlamentarischen und konstitutionellen Gesichtspunkte ist der Vorgang ein Unicum. Mit Recht sagte Dr. Jörg in den „Historisch-pol. Blättern“ über dieses Verhalten des Kanzlers im Herren- und Abgeordnetenhause:

„Man muß gesehen, daß eine solche Erscheinung in der parlamentarischen Geschichte einzig dasteht und stets vereinzelt bleiben wird. Kein anderer verantwortlicher Minister ist denkbar, der die Vertretung einer solchen Umkehr nicht dem Nachfolger hätte überlassen und sich für immer in die tiefste Stille des Privatlebens zurückziehen müssen. Nur Fürst Bismarck konnte das wagen.“¹⁾

Auch das Haus der Abgeordneten bedurfte — wie schon am 23. März das Herrenhaus — einiger Minuten Pause zur Erholung. Eigentlich hätte man glauben sollen, daß nunmehr die Sache erledigt sei; es zeigte sich aber bald, daß es leichter ist, gewisse Geister zu rufen, als sie wieder los zu werden.

Prof. Virchow, der Erfinder des Wortes „Kulturkampf“, weigerte sich jetzt, den vom Kanzler gemordeten Bastard zu secieren, und war mit seiner Pathologie außer Stande, die beim leitenden Staatsmanne eingetretene „Abtöhlung“ zu erklären. Einmal war nach seiner Meinung der Kanzler „nach Kanossa“ gegangen; ein andermal wieder nicht. Vor allem bedauerte der Redner, daß der Papst sich hinsichtlich der definitiven Gestaltung des Einspruchs-Verfahrens weitere Abmachungen vorbehalten habe.

Der Kanzler ließ ihm sofort eine längere Replik zu teil werden, in welcher insbesondere nachstehende Schlußworte historischen Interesse haben:

„Niemals ist der Friede dadurch zu erreichen, daß man ausschließlich mit Staatsgefehen dekretiert, womit der Katholicismus resp. die anderen Bekenntnisse für

¹⁾ Hist. pol. Bl. Bd. 99 S. 711.

ihre dogmatischen und konfessionellen Aufgaben zufrieden zu sein haben. Das erkennen wir an, das Gesetz hat seine Gültigkeit, aber wenn wir es zwangsweise und ohne Rücksicht auf die Wünsche der Beteiligten durchführen wollen, so sind wir schließlich zu einem gewaltthätigen Verfahren dauernd genötigt. Wir schaffen den Konflikt als dauernde Institution. Wenn man demgegenüber den Absolutismus eines republikanischen Konvents und die Guillotine stellt, so kann man das eine Zeitlang halten, aber, wie Frankreich gezeigt hat, auf die Dauer nicht. Ich wenigstens muß dem Versuch, unsere katholischen Landsleute gegen ihren Willen dauernd zu vergewaltigen, meine Mitwirkung versagen. (Bravo! im Centrum.)“

Mit dieser Diskussion war erst der erste Sitzungstag beendet: es waren noch zwei volle Sitzungen nötig, bis es zur Abstimmung kam.

Konservative protestantische Redner sprachen sich für die Vorlage aus, verlangten aber gleichzeitig größere Selbständigkeit für die protestantische Kirche — ein Wunsch, dem die „liberalen“ protestantischen Redner und — Fürst Bismarck entgegentraten.

Der Pole Dr. v. Jazdzewski gab namens seiner Fraktionsgenossen nachstehende Erklärung ab:

„Ich kann mich im Namen meiner Landsleute im wesentlichen der Erklärung der Fraktion des Centrum's anschließen. Auch wir halten es nicht für angezeigt, in eine materielle Behandlung der uns beschäftigenden Vorlage einzutreten, es sei denn, daß zwingende Gründe von anderer Seite dazu Veranlassung bieten sollten. Die bekannte Kundgebung Sr. Heiligkeit des Papstes in dem Breve an den Herrn Erzbischof von Köln, aus welcher der Wunsch hervorgeht, daß die katholischen Abgeordneten zur Anbahnung eines vollständigen und dauerhaften Friedens zwischen dem Staat und der Kirche die Erleichterungen, welche die Vorlage für die Freiheit der Kirche und die Entwicklung des kirchlichen Lebens darbietet, annehmen, und im übrigen der steten Fürsorge des apostolischen Stuhles überlassen, die Beseitigung der Unzulänglichkeiten und Mängel dieser Vorlage im Wege fortgeschrittener Unterhandlungen und Vereinbarungen herbeizuführen, veranlaßt uns, der Aufforderung des Oberhauptes unserer Kirche gemäß dieser Vorlage unsere Zustimmung nicht zu versagen. Um die in Aussicht gestellten Unterhandlungen in keiner Weise zu stören und in keiner Richtung zu präjudizieren, beabsichtigen auch wir nicht, Änderungsvorschläge zu dieser Vorlage zu machen.“

Damit war die Generaldiskussion geschlossen.

Die Specialdebatte (zweite Lesung) hatte einen kurzen Verlauf.

Zu Art. 1 (Seminare) nahm nur der konservative Abgeordnete v. Hülsen das Wort, der eigentlich wieder zur Generaldiskussion sprach, dessen kurze Bemerkungen aber hier wiedergegeben zu werden verdienen.

Er sagte:

„Mein Votum begründet sich nach drei Richtungen hin. Zuerst meine ich, der Kulturkampf, wie er so genannt worden, war falsch, war ein Unrecht, ein Fehler. Er muß aus der Welt geschafft werden. Die Gesetzgebung ist wesentlich den Wünschen des Liberalismus gefolgt. Von unserer Seite wurde schon damals vorausgesagt, daß infolge des Kampfes die Macht der katholischen Kirche nur wachsen werde, wäh-

rend die evangelische Kirche benachteiligt werde. Das ist jetzt eingetroffen. Es ist infolge des Kampfes die innere Kraft der katholischen Kirche erheblich gewachsen. Da frage ich meine evangelischen Brüder: Wollen wir die Ursache zu dieser Machterweiterung noch verlängern? Wir können nur ja oder nein sagen, oder aber Amendements stellen. Wenn wir aber nein sagen, wird der ganze Friedensschluß verhindert, und diese Verantwortung will ich nicht teilen. Es würde ja sonst der Kulturkampf nur verlängert und noch erbitterter werden. Ich will deshalb den Weg, den uns die Regierung zeigt, in vollem Vertrauen auf die Richtigkeit ihrer Wahl mitgeben, denn sie allein ist imstande, nach Erwägung aller Umstände uns geeignete Vorschläge zu machen. Mein zweiter Grund ist der, daß ich einsehe, daß die Kirche wie der Staat den guten Willen haben, sich zu vertragen, denn beide brauchen den Frieden der ganzen europäischen Konstellation gegenüber und gegenüber den andrängenden Mächten der Socialdemokratie und Revolution. Der Kampf in unserem Innern hat eine Erbitterung hervorgerufen, die zu den unnatürlichsten Bündnissen geführt hat. Es ist Zeit, daß Einhalt gethan wird, daß wir uns wieder vertragen lernen. Mein dritter Grund ist der, daß ich glaube, die Methode des Vergleichs zwischen der Regierung und der Kirche ist die richtige. Ich glaube auch, der wirklich getroffene Vergleich hält die richtige Mitte inne, und darin bestärkt mich der Umstand, daß beide Teile benachteiligt zu sein glauben. Ich habe die Hoffnung, daß die evangelische Kirche vom lieben Gott nicht verlassen werden wird, ich habe auch die Zuversicht, daß er die Regierung und das Herz des Königs dahin lenken wird, daß den gerechten Forderungen der evangelischen Kirche nachgegeben wird. Mit dieser Hoffnung stimme ich für die Vorlage. (Bravo! rechts.)"

Es meldete sich niemand mehr zum Wort. Artikel 1 wurde angenommen. Dafür stimmten Centrum und Polen geschlossen, die überwiegende Mehrzahl der Konservativen und Freikonservativen, mehrere Freisinnige und eine Reihe von Nationalliberalen. Dagegen stimmten die Mehrzahl der Freisinnigen und Nationalliberalen.

Die Artikel 2, 3 und 4 wurden ohne Debatte von derselben Majorität angenommen.

Bei Artikel 5 (Orden) erbat Dr. Virchow von der Regierung „Aufklärung über die juristische Tragweite“ des Artikels, erhielt aber keine Antwort.

Dr. Guericke erklärte, daß seine Fraktion (Nationalliberale) gegen den Artikel stimmen würde, weil hier eine „Überspannung der Ansprüche“ vorliege.

Der konservative Abg. v. der Med trat für die Orden ein, da an Vertretern des religiösen Glaubens ohnehin kein Überfluß vorhanden sei. Medner warnte schließlich die Regierung vor Feindseligkeiten gegen über der protestantischen Kirche. „Ein evangelischer Kulturkampf“, sagte er, „ist für Preußen noch viel bedenklicher, als ein katholischer, da die evangelische Kirche die Hauptkirche Preußens ist“.

Ähnlich sprach der konservative v. Meyer Arnswalde.

Der freikonservative Abg. v. Dziembowski erklärte:

„Wenn ich mich gegen den Artikel habe eintragen lassen, so geschieht es nicht im Auftrage meiner Fraktion, sondern ich will nur ansprechen, daß ich von der Wiederzulassung der geistlichen Orden in den Provinzen Posen und Westpreußen eine Stärkung der polnischen Bestrebungen und eine Beeinträchtigung der erst unlängst beschlossenen antipolnischen Maßregeln befürchte. Wir wissen ja, daß die geistlichen Orden vor 1875 immer polnische Propaganda getrieben haben. (Oho! bei den Polen. Rufe: Beweise!) Ich glaube keinen Beweis liefern zu brauchen (Gelächter im Centrum und bei den Polen). Die deutsche Bevölkerung in Posen erblickt in der Wiederzulassung der Orden eine große Gefahr. Ich wollte ursprünglich einen Antrag einbringen, darauf abzielend, die Provinzen Posen und Westpreußen von der Wirksamkeit des Art. 5 abzuschließen. Bei der Aussichtslosigkeit dieses Antrages habe ich indessen davon Abstand genommen.“

Fürst Bismarck erwiderte hierauf:

„Die Staatsregierung ist keineswegs blind gegen die Bedenken, welche dagegen sprechen, den polnischen Bestrebungen in der Provinz Posen denjenigen Beistand zuzuführen, der ohne Zweifel aus der Wiederzulassung der Orden erwachsen kann. Sie hat sich aber nichtsdestoweniger entscheiden müssen, Oben die Annahme der Gesamtvorlage, wie sie aus dem Herrenhanje gekommen ist, hier zu empfehlen, weil durch die Abbröckelung eines Teiles von derselben das Zustandekommen derjenigen Friedensverhandlungen, die wir mit der Kurie geführt haben, wiederum in Frage gestellt würde, und weil die Regierung im Gesamtinteresse des Vaterlandes ein höheres Gewicht auf das Zustandekommen dieses friedlichen *modus vivendi* mit den katholischen Untertanen des Königs legen zu müssen glaubt, als auf die lokalen Übel, die in den einzelnen Provinzen aus den gemachten KonzeSSIONen entstehen können.“

Dr. v. Jazdzewski bemerkte:

„Ich habe bei der ersten Beratung erklärt, daß meine Fraktionsgenossen sich angelegentlich bemühen und bestreben würden, in die materielle Verhandlung des uns beschäftigenden Gesetzesentwurfes so lange nicht einzutreten, bis nicht etwa eine Provokation von anderer Seite herkommen sollte. Den Zwang, das Schweigen zu brechen, hat der Herr Abg. v. Dziembowski mir anferlegt. Der Behauptung, die der Abgeordnete aufgestellt hat, muß ich widersprechen. Die Ordensthätigkeit in unserer Heimatprovinz hat sich ebenso entwickelt, wie in allen anderen Provinzen. Die Ordensleute hatten in erster Linie die Pflicht und das Recht, auf dem Kirchengebiet thätig zu sein, und sie haben ihre Pflicht in vollkommenem Maße nicht nur der polnischen, sondern auch der deutschen Bevölkerung gegenüber in musterhafter Weise erfüllt. Einen vollgültigen Beweis für seine Behauptung wird der Herr Abgeordnete nicht bringen können. (Bravo bei den Polen und im Centrum.)“

Abg. Dr. Wehr (jetzt wegen Eigentumsvergehen steckbrieflich verfolgt) trat seinem kulturkämpferischen Fraktionsgenossen v. Dziembowski mit den Worten bei:

„Ich will lediglich bestätigen, daß dasjenige, was der Kollege v. Dziembowski in Bezug auf Posen gesagt hat, auch für Westpreußen zutrifft. Wenn jemand gegen diesen Artikel stimmt mit Rücksicht auf Posen und Westpreußen, dann kann man ihm deshalb einen Mangel an Friedensliebe nicht vorwerfen.“

Die nunmehr erfolgende Abstimmung über diesen Artikel war noch von größerer Bedeutung, als die Abstimmung über das ganze Gesetz. Hier mußten sich die Geister offenbaren: hier mußte es sich zeigen, wer der katholischen Kirche zur Bethätigung ihres innersten vollkommensten Lebens Lust und Licht gönnte, oder wer am alten „Erasez!“ festhielt.

Die Nationalliberalen machten sogleich den Fraktionszwang geltend und stimmten geschlossen gegen den Artikel — wie Centrum und Polen natürlich geschlossen dafür stimmten: alle andern Parteien spalteten sich: von den Konservativen votierte die Mehrzahl pro; von den „Freisinnigen“ und „Freikonservativen“ die Mehrzahl contra. Außerdem enthielten sich der Abstimmung 3 konservative und 19 „freikonservative“ Abgeordnete. Sämtliche Minister, welche zugleich Abgeordnete waren, stimmten pro.

Damit war der Artikel mit 230 gegen 117 Stimmen angenommen. Artikel 6 (Bisümergesetz) wurde ohne Diskussion genehmigt.

So war auch die zweite Lesung endlich erledigt.

Bei der dritten Lesung (27. April) mußte nach der Geschäftsordnung eine nochmalige Generaldebatte stattfinden. In dieser spielte die Frage der Zulassung der Orden wiederum die hervorragendste Rolle. Es zeigte sich, daß diese Frage bei vielen protestantischen Mitgliedern ausschlaggebend war für die Annahme oder Ablehnung des ganzen Gesetzes.

Es erklärte in dieser Beziehung der freikonservative Abg. Stengel:

„Im Auftrage eines großen Teiles meiner Parteigenossen, der sich nicht entschließen kann, wie die übrigen mit Ja zu stimmen, habe ich eine kurze Erklärung abzugeben. Wir haben sämtlich den heftigsten Wunsch, daß der Friede herbeigeführt werde. Wir finden, daß den berechtigten Ansprüchen unserer katholischen Mitbürger in Bezug auf ihre religiösen Bedürfnisse Befriedigung werden muß, sind auch bereit, dem Entwürfe zuzustimmen, soweit er von den weitgehenden Zugeständnissen des Staates gegen die katholische Kirche die Erreichung des Friedens erhoffen läßt. Die Beschlüsse jedoch, die seitens des Herrenhauses in Bezug auf die Orden und Kongregationen über die Regierungsvorlage hinaus gefaßt worden sind, tragen nach unserer Auffassung die Keime weiteren Streites in sich. Wir sind nicht in der Lage, durch Zustimmung zu dem Gesetzentwurf im ganzen die Verantwortung für die zukünftige Gefährdung des Friedens zu übernehmen. Mit Rücksicht aber auf den feierlichen Appell, welchen der Herr Ministerpräsident an sämtliche nationale Parteien gerichtet hat, und angesichts seiner Erklärung, daß bei diesem mit der Kurie vereinbarten Gesetze seine politische Ehre engagiert sei, und daß er die Verwerfung des Gesetzes als ein Mißtrauensvotum betrachte, welches es ihm unmöglich mache, noch weiter an unserem Staatsleben mitzuwirken, werden wir heute bei der Schlußabstimmung uns der Abstimmung enthalten.“ (Heiterkeit im Centrum.)

Namens eines Teils der Konservativen bemerkte Freiherr v. Minigerode:

„Auch meine Erklärung hat sich nur auf wenige Ausführungen zu beschränken.

Der entscheidende Wert, welchen die Staatsregierung und der Herr Ministerpräsident insbesondere auf die Zustimmung zu den Beschlüssen, wie sie aus den Verhandlungen des Herrenhauses hervorgegangen sind, unzweideutig legt, veranlassen meine Freunde und mich, soweit wir nicht in'stande sind, für die Vorlage zu stimmen, uns der Abstimmung zu enthalten. Einzelne meiner Freunde werden auch in dritter Lesung gegen das Gesetz stimmen. Die Eigenartigkeit des Staates seiner konfessionellen Mischung nach, und die Besorgnis, daß der Friede durch die Zulassung der Orden gefährdet werden könne, machen ihnen die Zustimmung zu diesem Gesetz unmöglich, umso mehr, da zugleich die Lage der evangelischen Kirche in ihrer gegenwärtigen Organisation und bescheidenen Ausstattung mit finanziellen Mitteln eine keineswegs befriedigende ist. Mögen sich unsere Bedenken in Zukunft nicht bewahrheiten; zur Zeit sind wir aber gezwungen, an dem Zustandekommen des Gesetzes nicht mitzuwirken.“

Der Abg. Cremer, früher Mitglied der Centrumsfraktion und Mitredacteur der „Germania“, seit einigen Jahren „bei keiner Fraktion“, erklärte sich namentlich gegen den Ton, den man in der katholischen Presse in neuerer Zeit gegenüber dem hl. Stuhle angeschlagen habe — wofür er das Centrum verantwortlich machte. Er bemerkte u. a.:

„Wann erklären Sie (zum Centrum gewendet) nicht, daß das ganze Sträuben, welches augenblicklich in der katholischen Presse gegen den Friedensschluß sich bemerkbar macht, vom katholischen Standpunkt zu verurteilen ist? Es klingt ja überhaupt schon sehr eigentümlich, wenn in der Erklärung, die Herr Dr. Windthorst hier im Namen seiner Freunde abgegeben hat, ausschließlich und mit scharfer Betonung nur vom Papst gesprochen wird, während die erwähnte Presse im Lande alles thut, um den Papst herunterzusehen. Ich vermute beinahe, wenn man eine solche Erklärung hier mitteilt und dabei keinen Protest gegen das Auftreten der Presse zum Ausdruck bringt, man im stillen sehr zufrieden ist, daß im Lande die Aufregung nicht zur Ruhe kommt. Wenn Sie Ihre Haltung bei Licht besehen, so ist ein derartiges Auftreten doch nur die Fortsetzung dessen, was in der Reformation begonnen wurde und was Herr Falk hat vollenden wollen. Sie, meine Herren, appellieren ganz genau, wie Luther, von dem schlecht informierten Papst an den besser zu informierenden.“

Meine Herren, wenn Sie heute das, was Luther in seinen 95 Thesen behauptet hat, ohne Voreingenommenheit genau durchlesen, so werden Sie viel Unkatholisches darin nicht finden. Es ist wesentlich nur ein gewisses Sträuben gegen die päpstliche Gewalt, und das ist es, was ihn später auf den Weg gedrängt hat, den er allmählich gegangen ist. Und was die Fortsetzung des Systems Falk betrifft, so ist natürlich — das wissen wir aus den Reden des verehrten seligen Herrn Ministers — daß es ihm nur darauf ankam, die katholische Kirche zu demokratisieren, von unten aus zu unterwühlen, die Gemeinden gegen den Pfarrer, den Pfarrer gegen den Bischof und den Bischof gegen den Papst auszuspielen. Ganz genau das geschieht heute durch das gesamte (?) Auftreten der katholischen Presse. Die heutigen Press-Kapläne — man darf den Ausdruck wohl gebrauchen — sind die widerhaarigsten Menschen, die überhaupt auf Gottes Erdboden aufzutreiben sind. (Große Heiterkeit.) Von kirchlicher Zucht, von politischer Sitte, von Unterordnung unter irgend eine Autorität

keine Spur bei den Herren! Das wird scheinbar von allen Seiten, die dagegen aufzutreten verpflichtet wären, gebilligt, und stellt sich einmal ein Geistlicher dem entgegen oder greift ein Bischof dagegen energisch ein, so wird er sofort die gründlichste Zurückweisung erfahren.“

Redner erklärte sich hierauf in allen Punkten für die Vorlage und sprach sich insbesondere für die Rückkehr der Orden aus. Er bemerkte dabei u. a.:

„Ich habe davon gesprochen, daß das Demokratisieren der katholischen Kirche mit aller Eucht und, wie man sieht, auch mit gutem Erfolge betrieben wird. Dagegen würden einige Ordensleute das allerbeste Gegengewicht bieten: dieselben würden schon die Prestkapläne einigermassen in die Kordare nehmen und ihnen klar machen, daß man so mit dem heiligen Stuhle nicht umspringen kann und darf; sie würden in ihrem öffentlichen Auftreten und in der Anshülfe bei der Seelorge derartige Auswüchse energisch bekämpfen, und deshalb würde zur Herbeiführung eines endgiltigen Friedens, zur allmählichen Beruhigung der verbitterten katholischen Gemüter gerade die Einwirkung der Orden von der weittragendsten und fruchtbarsten Bedeutung sein. Ich sage das von meinem Standpunkte aus, der ich die Dinge einigermassen kenne, und ich bitte Sie deshalb, ihre Aversion gegen die Ordensleute vorläufig noch etwas zurückzustellen. Außerdem aber, meine Herren, was gehen uns hier die ganzen Orden an? Im Zeitalter der allgemeinen Freiheit, der Gewerbe-freiheit, der Freizügigkeit und was noch sonst alles, sollen wir noch Geseze dagegen machen, ob Leute unter sonstiger genauer Beobachtung der staatlichen Geseze ihre Gelder so oder so verzehren wollen, ob sie einen braunen, weißen oder schwarzen Rock anziehen? — Geht uns gar nichts an! Nach alledem verlange ich, daß man mir zunächst den Nachweis liefere, daß die Orden in der That so schädlich sind, wie es hier mitunter dargestellt wird. Diesen Nachweis wird man aber nicht erbringen können.“

Hierauf erwiderte Freiherr v. Schorlemer-Mst:

„Meine Partei hat beschlossen, auch bei der dritten Lesung sich an der Diskussion nicht zu beteiligen, indem wir lediglich Bezug nehmen auf die Erklärung, die wir bei der ersten Lesung abgegeben haben. Würde aber auch die Centrumspartei beschlossen haben, sich voll und ganz an der Diskussion in dritter Lesung zu beteiligen, so ist doch die Rede, die der Abg. Cremer gehalten hat, nicht geeignet, daß darauf auch nur ein Wort von unserer Seite erwidert würde. (Bravo im Centrum.)“

Nummehr wurde die Generaldebatte geschlossen. In der Specialdiskussion ergriff niemand mehr das Wort und es wurden die einzelnen Artikel mit den Majoritäten der 2. Lesung angenommen.

Das Gesetz als Ganzes wurde schließlich mit 243 gegen 100 Stimmen angenommen. 42 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Geschlossen gegen das Ganze stimmte nur der „Freisinn“ (angeblich wegen des in Artikel 4 normierten „Einspruchsrechts“, das mit durch die Schuld dieser Herren in die Staatsgesetzgebung gekommen

war — und zwar in einer für die Kirche unerträglichen Form!); ihnen schlossen sich an die Mehrzahl der Nationalliberalen¹⁾ (die Minderzahl enthielt sich der Abstimmung) und einige „Konservative“. Einige andere unter den „Konservativen“ enthielten sich gleichfalls des Votums.

Am 27. April war diese Abstimmung erfolgt. Am 29. April jautionierte bereits der Kaiser das Gesetz.

Dasselbe befehlt demnach seine vom Herrenhaus ihm gegebene Fassung bei:

Artikel 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt.

§ 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§ 2. Die beschränkende Bestimmung im Abſatz 4 des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuchs der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Artikel 2. Die Gesetze vom 11. Mai 1873 und 11. Juli 1883 werden, wie folgt, abgeändert.

§ 1. Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verweisers eines Pfarramtes (Administrators u. s. w.) aufgehoben.

Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Übertragung eines Pfarramtes.

§ 2. An Stelle des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt nachstehende Bestimmung.

Der Einspruch ist zulässig, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatfachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Thatfachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

§ 3. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 und der zweite Absatz des § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

§ 4. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechts wegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben.

§ 5. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf die Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen, sofern dieselben für das Gebiet der preussischen Monarchie zugelassen sind. Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

¹⁾ Darunter Professor Friedberg aus Halle, welcher vielfach mit dem gleichnamigen Professor in Leipzig und jetzt a. D. gesetzten „Kulturpauker“ verwechselt wurde.

Artikel 3. Die im Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Obern zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Artikel 4. Die §§ 2—6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zucht-Mittel vom 13. Mai 1873 werden aufgehoben.

Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (Ges.=S. S. 217) wird, wie folgt, abgeändert.

§ 1. Im Gebiete der preussischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich a) der Ausübung in der Seelsorge, b) der Übung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungs-Anstalten widmen, d) deren Mitglieder ein beschaufliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zugelassenen Orden und Kongregationen finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§ 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§ 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Ausübung dieses Vermögens gestattet werden.

Artikel 6. Die §§ 4 bis 19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 werden aufgehoben.

Fortsetzung der Verhandlungen mit Rom.

Die Frage des staatlichen Einspruchsrechtes bei Besetzung von Pfarrämtern, welche auf parlamentarischem Wege nicht zur Erledigung kommen konnte, gelangte bald durch weitere Verhandlungen mit dem hl. Stuhle zum Abschluß.

Die Regierung erteilte dem hl. Vater die bündige Zusage, daß sie von dem ihr gewährten Einspruchsrecht nicht anders, als im Sinne des (vom Herrenhause abgelehnten) Amendements des Bischofs Kopp Gebrauch machen werde.

Dieses Amendement lautete bekanntlich dahin, daß der Einspruch nicht erhoben werden dürfe „wegen rechtmäßiger Erfüllung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Amtspflicht“.

Es sollte hierdurch namentlich einem Einspruch vorgebeugt werden, welcher aus der rechtmäßigen Beteiligung katholischer Geistlicher bei politischen Wahlen hergeleitet werden könnte.

Obgleich früher der hl. Stuhl (unter Pius IX.) bei den Konventionen mit Baden und Württemberg bei Gewährung des Einspruchsrechts nicht auf die Beifügung einer solchen Klausel gedrungen, den Regierungen jener Länder vielmehr das Veto aus unbegrenzten Gründen „bürgerlicher“ und „politischer“ Natur — so wie es jetzt auch die Herrenhaus-Beschlüsse verlangten — zugestanden hatte, so gewährte die preußische Regierung dennoch die vom hl. Stuhle geforderte Zusage. Dieselbe sollte sich auf alle Landesteile mit Ausnahme der politischen erstrecken.

Als bald wurden hiervon die preußischen Bischöfe unterrichtet, welche ihrerseits auf ihrer im August 1887 stattgehabten Versammlung zu Fulda beschlossen, sich gegenseitig davon in Kenntnis zu setzen, sobald in ihren Diöcesen eine Verletzung der regierungsseitigen Zusage eingetreten sei — um hierauf gemeinsame Schritte zu veranlassen.

Hiermit ist nun freilich keine gesetzliche Garantie gegeben. Aber wenn man bedenkt, wie gerade durch den „Kulturkampf“ die „Majestät des Gesetzes“ zum allgemeinen Gespött werden mußte; wie selbst diejenige Partei, welche die besondere Hüterin konstitutioneller Principien sein wollte, die sogenannte „Fortschritt“- oder „freisinnige“ Partei, getrieben vom antikirchlichen Geiste, sogar mit dem Grundgesetz des konstitutionellen Lebens, der Verfassung, umgesprungen war, — dann kann ein staatliches „Gesetz“ für die Kirche keinen größeren Wert haben, als das Papier, auf dem es geschrieben steht.

Dem wollte die Regierung mit der Majorität der parlamentarischen Parteien wieder „kulturkämpfen“, so würden sie nicht über den Zwirnsfaden eines von ihnen gegebenen „Gesetzes“ stolpern.

Als Resultate weiterer Verhandlungen zwischen Rom und Berlin machten sich demnächst geltend:

1. die fast überall unbeanstandete Rückkehr der Ordensgesellschaften mit Ausnahme der Jesuiten. Auch von den letzteren kehrten viele zurück und traten ungehindert öffentlich auf; nur durften sie keine Niederlassungen errichten;

2. die Vermehrung der Zahl der geistlichen Schul-Zuspektoren (mit Ausnahme der politischen Landesteile) resp. die Vermehrung der geistlichen Religionslehrer; auch die Zahl der schulpflichtigen Religionsstunden wurde auf Wunsch der Bischöfe vom Kultusminister (auf wöchentlich fünf) erhöht;

3. die Regelung der Succursalfarrer-Angelegenheit in dem Sinne, daß diese als inamovible Pfarrer „anzuzeigen“, dafür aber das staatliche „Zusatzgehalt“ zu beziehen haben;

4. die Wiedereröffnung der geistlichen Seminare in Posen und Kulm und die Einführung der Pfarrer zu Kirchenvorstands-Vorsitzenden in der Diözese Kulm;

5. die Ernennung des Bischofs Dr. Kopp zum Fürstbischof von Breslau durch den hl. Vater unter Zustimmung der übrigen Bischöfe;

6. die Ernennung des Gymnasiallehrers Dr. Dingelstad zum Bischof von Münster (an Stelle des verstorbenen Dr. Brinkmann) nach vorausgegangener freier Wahl des Domkapitels;

7. die Ernennung des Propstes von St. Hedwig in Berlin, Joh. Aßmann, zum Arcebischof.

Erklärung des hl. Vaters, daß der „Kulturkampf“ als beendigt zu betrachten sei.

Nachdem so in allen wesentlichen Fragen zwischen dem hl. Stuhle und dem Berliner Kabinett eine Verständigung erzielt war, nahm der hl. Vater Veranlassung, in einem öffentlichen Kardinals-Konfistorium, am 23. Mai 1887, gelegentlich der Ernennung neuer Fürsten der Kirche, seine Befriedigung über den glücklichen Ausgang der Sache kundzugeben.

Der Papst sagte:

„Ehrwürdige Brüder!

Wir wollen die heutigen Ernennungen zur Ergänzung der Reihen der Bischöfe und Eures erhabenen Kollegs nicht eher vollziehen, als bis Wir besonders über eine Angelegenheit etwas gesagt haben, über die Ihr zwar schon genügend unterrichtet seid, dennoch aber, wie Wir glauben, gern an diesem Orte und aus Unserem Munde selbst noch Einige⁸ vernehmen wollet, weil sie von mehr als gewöhnlicher Bedeutung ist. Wir meinen naturgemäß das, was in jüngster Zeit zur Hebung der katholischen Kirche in Preußen geschehen ist. Erledigt (Transacta) ist, dank der Hilfe Gottes, eine langwierige und mühevolle Aufgabe, der Wir uns mit ganzer Seele widmeten; und indem Wir jede Erwägung von untergeordneter Bedeutung beiseite stellten, war das Heil der Seelen für Uns, wie es sein mußte, oberstes Geſetz. Denn es ist Euch nicht unbekannt, wie die Dinge schon viele Jahre hindurch lagen: oft habt Ihr ja in großer Sorge mit Uns darüber geklagt, daß die Diöcesen ohne Bischöfe und die Pfarreien ohne Pfarrer blieben; ferner habt Ihr mit Uns geklagt über die Schwämmerung der Freiheit der öffentlichen Religionsübung, über das Verbot der geistlichen Seminare, und über den notwendig hervorgehenden Mangel an Priestern, der ja so groß wurde, daß oft viele von den Gläubigen niemand hatten zur Befriedigung der gottesdienstlichen Bedürfnisse und zur Verwaltung des Bußsakramentes. —

Die Größe dieser Übel beängstigte Uns umsomehr, da Wir allein dieselben nicht abstellen und auch nicht leichter machen konnten, zumal Unsere Gewalt in vielfacher Weise unterbunden war. Dorthin also, von wo es zu erhoffen war, schickten Wir Uns an, Abhilfe zu verlangen; und Wir thaten dies mit um so größerer Zuversicht, weil Wir wußten, daß Unsere Vermüßung, außer von den Bischöfen, anständig und nachdrücklich unterstützt werde von den Katholiken aus dem Parlamente, jenen Männern, welche sich als die handhaftesten Vertreter der besten Sache erwiesen haben und aus deren nachdrücklicher Beharrlichkeit und Eintracht die Kirche nicht geringe Vorteile gezogen hat und noch gleiche Vorteile für die Zukunft erhofft. Für Unsere Bereitwilligkeit und Unsere Hoffnung war dann aber auch der Umstand von nicht geringer Wichtigkeit, daß Wir in unzweifelhafter Weise erkannt hatten, daß bei Sr. Majestät dem deutschen Kaiser und ebenso bei seinen Staatsministern billige Friedensvorschläge Anklang fänden. In der That wurde bald die Begränzung der größeren Unzuträglichkeiten erstrebt; dann kam man Schritt für Schritt auf verschiedene Bedingungen überein, und jüngst wurden dann durch ein neues Gesetz, wie Ihr wißt, die Bestimmungen der früheren Gesetze theils von Grund aus aufgehoben, theils sehr gemildert: sicher ist jenem erbitterten Kampfe, welcher die Kirche schädigte und dem Staate keinesfalls nützte, ein Ziel gesetzt (finis impositus). Daß dies auf dem Wege vieler Arbeit und mit Hilfe Eurer guten Rathschläge endlich vollbracht ist, freut Uns, und darum sagen Wir Gott, dem Tröster und Schirmer seiner Kirche, besonderen Dank.

Wenn noch eine Anzahl Punkte übrig bleiben, hinsichtlich deren die Katholiken nicht ohne Grund Wünsche hegen, so muß man sich erinnern, daß Mehreres und Größeres Wir erreicht haben.

Dazu gehört an erster Stelle, daß man in Preußen aufgehört hat, die Gewalt des römischen Papstes in der Regierung der katholischen Kirche als eine ausländische Macht zu betrachten, und daß dafür gesorgt ist, daß sie fortan ohne Behinderung ausgeübt werden kann. Für nicht minder wichtig werdet Ihr es halten, ehrwürdige Brüder, daß den Bischöfen in der Regierung ihrer Diöcesen die Freiheit zurückgegeben wurde, daß die Klerikalseminare wieder hergestellt sind, und mehreren religiösen Orden das Recht zur Rückkehr in die Heimat und in die alten Gerechtigkeiten wieder gegeben wurde.

Was die noch übrigen Punkte betrifft, so werden Wir keineswegs in unseren Beratungen eine Zögerung eintreten lassen: und bei dem guten Willen des erhabenen Monarchen und seiner Minister ist sicherlich Grund vorhanden, zu wünschen, daß an dem Erreichten die deutschen Katholiken sich aufrichten und stärken. Denn Wir hegen nicht den geringsten Zweifel, daß noch Besseres erreicht werden wird.“¹⁾

Der Papst besprach hierauf den im Großherzogtum Hessen sich anbahnenden Frieden²⁾ und sprach sodann den Wunsch nach einer

¹⁾ Denselben Gedanken wiederholte der hl. Vater nochmals am 12. Juni in einer Ansprache an deutsche Pilger.

²⁾ Der hl. Vater bemerkte darüber: „Auch auf die andern Teile Deutschlands wünschen Wir einen Blick zu werfen. Denn Wir hoffen, daß auch anderswo als in Preußen ein wohlwollenderes Verhalten gegenüber der kath. Kirche Platz greift. Unsere Hoffnung vermehrt die Willensäußerung, welche Uns ganz kürzlich der Großherzog von Hessen-Darmstadt zukommen ließ. Derselbe schickte nämlich in den jüngsten

Verständigung mit Italien aus,¹⁾ worauf die Proklamation der neuen Kardinäle u. erfolgte.

Tagen an Uns einen Gesandten, um über angemessene Milderung der auf die Freiheit der Kirche bezüglichen Gesetze seines Fürstentums zu verhandeln. Wie sehr Uns das angenehm und willkommen ist, brauchen Wir kaum zu sagen, da Wir nichts so sehnlich erstreben, als daß Uns mit Gottes Gnade soviel Raum zum Leben und soviel Freiheit für Unsere Thätigkeit gewährt werde, daß Wir endlich in ganz Deutschland die katholischen Angelegenheiten als geordnet unter dem Schutze des Rechtes und der Weisheit gesichert zu segensreicher Wirksamkeit sich entwickeln sehen.“

1) Der betreffende Passus lautete: „Unsere Gedanken reichen aber weiter, als Deutschland die Grenzen gesteckt sind. Wo man die Autorität des römischen Pontifex anerkennt, dahin wendet sich auch Unsere Hirtenfürsorge, Unser Bemühen, Unsere Wachsamkeit; darin macht kein Ort, kein Volk einen Unterschied: allen, um die der katholische Stande das Band der Einheit schlingt, ihnen allen gebührt auch Unsere Liebe, wie sich's gebührt. Und eben diese Liebe ist es, die Uns antreibt, alles zu versuchen, um nicht bloß denen, die wir erwähnt haben, bessere Bedingungen für sie als Katholiken zu erstreben und Gott unablässig anzuflehen, daß Er dem ein gutes Gedeihen gnädigst verleihen möge, was nach dieser Richtung bereits einen vorbeißenden Anfang genommen.“

Dies Unser Streben, den Frieden zu bringen, von dem Wir gegen alle Völker besetzt sind, o möchte es auch instande sein, in der Weise, wie Wir es wollen müssen, Italien zu gute zu kommen, das Gott mit dem römischen Pontifikate in eine so enge Verbindung gebracht hat, das Uns schon die Natur ans Herz legt und Uns darum besonders tener ist. Wir haben es wahrlich nicht ein einziges Mal gesagt und haben den Wunsch seit langem und aus sehnlichste begehrt, daß der Gemüther Zwist mit dem römischen Pontifikate endlich einmal aufhören möge, so freilich, daß die dem apostolischen Stuhle gebührende Gerechtigkeit und Würde keinen Schaden erleide, welche auch nicht sowohl durch ein Unrecht, das vom Volke ausgeht, als vorzüglich durch eine Verschwörung der geheimen Gesellschaften verletzt wird. Es muß also zur Herstellung einer Einigung ein Weg beschritten werden, der die Verhältnisse in eine solche Lage bringt, daß der römische Pontifex keiner Macht Untertban wird und sich einer Freiheit erfreut, die wirklich diesen Namen verdient und worauf er nach allen Richtungen ein gutes Recht besitzt. Der italienische Staat würde unter solchen Umständen gewiß keinen Schaden nehmen, wenn man dabei nur nach Wahrheit und Recht urtheilen wollte, ja er würde im Gegentheil darin einen mächtigen Standpunkt für seinen eigenen Bestand und sein Gedeihen erhalten.“

Nach der Beendigung des „Kulturkampfes“.

Der „evangelische Bund“. Die „katholischen“ „Intransigenten“.

Die meisten politischen Friedensverträge und fast alle Verträge, welche Rom mit den einzelnen Regierungen geschlossen, haben das gemeinsame Schicksal gehabt, daß sie fast immer einige Unzufriedene in beiden Lagern der Paciscenten aufzuweisen hatten.

Hinsichtlich der Abmachungen, welche der heil. Stuhl im gegenwärtigen Jahrhundert getroffen hatte, zeigte sich diese Erscheinung bei dem Konkordate, welche Pius VII. mit Napoleon I. geschlossen, bei der Übereinkunft, welche Gregor XVI. mit Preußen nach Beendigung der sogen. „Kölner Wirren“ vollzogen und bei den Konventionen, welche Pius IX. in den fünfziger Jahren mit Baden und Württemberg geschlossen hatte.

In allen diesen Fällen wurden die Verträge sowohl von „liberaler“ resp. protestantischer wie von katholischer Seite bemängelt.

So erging es auch dem Abkommen von 1887. Welche Schwierigkeiten dem Friedenswerke auf protestantischer Seite bei der parlamentarischen Beratung entgegengestellt wurden, ist schon oben gezeigt worden; die Opposition im außerparlamentarischen protestantischen Lager ließ sich noch fühlbarer vernehmen.

Zunächst war es wieder ein Kanonist, einer der Väter der Maj-gesetze, Professor Hinschius, der sein Lamento über den Mord seiner „unschuldigen“ Kinder ertönen ließ.

Dieser Vielschreiber unter den nach eigener Gottesgelehrtheit docierenden „Rechtsgelehrten“ hat sich gedrungen gefühlt, über den „Kulturkampf“-Schluß ein eigenes, „seinem hochverehrten Kollegen und Lehrer Dr. Rudolph Gneist“ [jetzt von Gneist] gewidmetes Buch erscheinen zu lassen, dessen Vorrede schon gleich mit den Worten beginnt:

„Hatte schon die Regierungs-Vorlage zu dem Gesetz vom 21. Mai 1886 mit einzelnen wichtigen Einrichtungen des bisherigen Staatskirchenrechtes gebrochen und damit eine Reihe von Bestimmungen der Gesetze der Jahre 1873 bis 1875 beseitigt, so hat die Majorität der Herrenhaus-Kommission, welche von dem Gedanken beherrscht war, durch möglichst viele Zugeständnisse an die Anschauungen der katholischen Kirche — von den Rechten der evangelischen Kirche und denen des Staates ist in ihr kaum die Rede gewesen — ein dauerndes sog. Friedenswerk zu schaffen, „die Regierungs-

Vorlage“ (nach der Erklärung des Grafen zur Lippe, stenogr. Ber. S. 192) „als ein corpus vile behandelt und weitere Experimente vorgenommen, um zu jenem Ziele zu gelangen“ und hat der Bischof Dr. Kopp mit Rücksicht darauf, daß die früheren Gesetze „der Kirche unveräußerliche Rechte mit Unrecht genommen haben“, das Ziel der Kommissions-Arbeiten nicht als „Konzessionen, sondern Restitutionen an die Kirche“ bezeichnet.

Die Regierung ist dieser Erweiterung der sog. Friedensarbeit nicht entgegengetreten und so hat das neue Gesetz noch erheblich umfangreichere Änderungen — verdanken doch 6 von den 15 Artikeln des Gesetzes allein ihre Entstehung den Beratungen im Herrenhause — an der früheren Gesetzgebung herbeigeführt, als dies durch die Regierungs-Vorlage beabsichtigt war“.

Und über das Gesetz vom 29. April 1887 schreibt Hinrichius:

„Dieses Gesetz, welches die dem Papste im vorangegangenen Jahre gemachte Zusicherung der weiteren Revision der Maigesetzgebung verwirklichen soll, greift wieder in bedeutendem Umfange in das bestehende Staatskirchenrecht ein. Nicht nur hat die Regierungs-Vorlage im Interesse der Herstellung des Friedens weitere, bisher festgehaltene Rechte des Staates ausgegeben, sondern sie ist auch auf eine nochmalige Revision derjenigen Punkte, in Betreff deren eine solche schon durch das Gesetz von 1886 erfolgt war, zurückgegangen und das Herrenhaus hat mit Genehmigung der Regierung und unter Zutritt des Abgeordnetenhauses, wesentlich wieder auf die Veranlassung des Bischofs Dr. Kopp, als Geschäftsträgers der römischen Kurie, die die Rechte des Staates immer mehr vertümmelnde Revision noch weiter ausgedehnt, indem es abgesehen von einzelnen Modifikationen der Regierungs-Vorlage noch die Art. 2 § 1 und § 5, Art. 5 § 4 und Art. 6 der Vorlage eingefügt hat, so daß nunmehr die von der Kurie zugestandene Anzeigepflicht zwar so gut wie völlig jedes Wertes entkleidet wird, aber doch jetzt endlich nach der Erklärung des Papstes an den Erzbischof von Köln „der Zugang zu dem so lange und mühsam erstrebten Frieden eröffnet ist.““

So Professor Hinrichius.

In ähnlicher Weise jammerte ein anderer Träger der deutschen „Kultur“, Professor Delbrück, in seinen „Preussischen Jahrbüchern“. Dieser Herr empfand einen besondern Schmerz darüber, daß der Katholicismus fortan „die Möglichkeit“ habe, „sich ganz seinem eigenen Geiste gemäß zu entwickeln.“ Der Katholicismus hätte also nach dem Geiste der „Kulturpauer“ „entwickelt“ werden sollen — natürlich im Namen der „Freiheit“ und der „Wissenschaft.“ — Der katholische Geistliche braucht jetzt „nichts mehr zu erfahren von Lessing und Schiller“, klagte weiter Herr Delbrück — woraus sich ergab, daß in der geplanten deutschen Nationalkirche Lessings und Schillers Werke das neue Reichskirchenrecht hätten bilden sollen.

In ähnlicher Weise trauerten die andern „liberal“-protestantischen Zeitschriften und Revuen.

Schon das Gesetz von 1886 rief im protestantischen Lager eine so

gewaltige Bewegung hervor, daß man es für nötig hielt, „zur Abwehr gegen Rom“ sich zu einer besonderen Vereinigung, zu einem „evangelischen Bunde“ zusammenzuschließen.

Dieser Bund war durch die Vorlage von 1887 vollends in Schrecken geraten.

Zu der Zeit zwischen der Beratung des Herren- und Abgeordnetenhauses (13. April) erließ er an die „evangelischen Glaubensgenossen“ folgenden öffentlichen Aufruf:

„Die preußische Staatsregierung hat nach Verständigung mit dem päpstlichen Stuhle im Herrenhause eine Gesetzesvorlage eingebracht, welche den Abbruch der Majestätsgesetzgebung vollenden, den endgiltigen Friedensschluß mit Rom besiegeln soll. Die Kommission des Herrenhauses ist auf Antrag des Bischofs Kopp in ihren Zugeständnissen noch über das Maß der Regierungsvorlage hinausgegangen; die Beschlüsse des Herrenhauses haben, wiederum auf Antrag des Bischofs Kopp, die Kommissionsanträge überboten. — Seit dem Jahre 1880 ist der Staat Schritt für Schritt zurückgewichen. Man kann die politischen Erwägungen verstehen, welche den Reichskanzler bestimmen, weit über die innegehabte Grenze hinaus die Friedenshand entgegenzustrecken. Der um die Begründung des Deutschen Reiches so hochverdiente Staatsmann möchte Deutschlands Bestand sichern gegen jeden äußern Feind, auch gegen den, welcher seine Soldaten in unserem eigenen Lager hat. Wir erkennen an, daß die römische Frage nicht bloß eine kirchliche, sondern auch eine politische Seite hat. Aber darum hat und darf das evangelische Volk die kirchliche Bedeutung derselben nicht vergessen. Die fortschreitende Stärkung der römischen Macht ist die fortschreitende Bedrohung des kirchlichen Friedens. Wir Evangelischen wünschen nichts sehnlicher, als in Frieden mit unseren katholischen Landsleuten zu leben. Aber für Rom bedeutet jedes neue, dem Staate abgerungene Zugeständnis eine Stärkung seiner Machtmittel im Kampfe gegen den deutschen Protestantismus, zu dem seine Bischöfe sich dem Papste eidlich verpflichtet haben. Dauernder Friede mit Rom wäre nur um den Preis bedingungsloser Unterwerfung zu erreichen. Es ist die Sache des Staates, zu erwägen, mit welchen Opfern an Hoheitsrechten er seinen Frieden mit dem Papsttum erkaufen kann. Aber eine tiefe Benurthigung durchzieht das evangelische Volk, wenn jener Friede den kirchlichen Frieden, den innern Frieden der Nation bedroht. Diese Bedrohung tritt ein, wenn die Einheit unserer nationalen Bildung durchbrochen, wenn ein Teil der deutschen Jugend, von jeder Verührung mit dem geistigen Gesamtleben unseres Volkes abgesperrt, im Glaubenshaffe gegen seine evangelischen Landsleute heranwächst! Die Wiedereröffnung der Priesterseminare, denen die Knabenseminare folgen, bezeichnet einen Schritt auf dieser abschüssigen Bahn. Noch weit verhängnisvoller wäre die Zurückrufung der Orden, dieser streitbaren Armee der römischen Kirche. Bisher waren allein die krankenspflegenden Orden gestattet. Seit dem Jahre 1880 haben diese, wie der Kultusminister bezeugt, einen „erstaunlichen Aufschwung“ genommen. Ihre Niederlassungen haben sich von 615 auf 792, ihre Mitglieder von noch nicht 5000 auf mehr als 7000 vermehrt, und soeben ist die Aufnahme neuer Ordensmitglieder noch weiter erleichtert worden. Jetzt sollen auch diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen wieder einziehen, welche sich der „Aushilfe in der Seelsorge, der Übung der christlichen Nächstenliebe, dem

Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen“, sowie die, „welche ein beschaulicheres Leben führen.“ Die Regierungsvorlage hatte jede weitere Wiederzulassung wenigstens von Beschlüssen des Staatsministeriums abhängig gemacht. Das Herrenhaus will auch diesen Damm durchbrechen. — Die Regierungsvorlage schloß noch die mit Unterricht und Erziehung sich beschäftigenden Orden aus und wahrte damit den Grundsatz, daß die Schule Sache des Staates ist. Das Herrenhaus hat kein Bedenken getragen, mit Preisgebung selbst dieses Grundsatzes dem römischen Zwischenhändler sich gefällig zu erweisen. — Erlangt dieser Beschluß Gesetzeskraft, so wird fortan ein erheblicher Teil der weiblichen deutschen Jugend zu religiöser Unduldsamkeit erzogen werden, zugleich aber sein Gemüts- und Geistesleben unter den beherrschenden Einfluß von Personen gestellt, in deren Augen das Familienleben einer niedrigen sittlichen Sphäre angehört. Auch würden dieser Gebietsabtretung weitere unausbleiblich folgen. Schritt für Schritt wird die Schule — das einzige Gebiet, auf welchem der Staat dem Eindringen des Ultramontanismus noch zu wehren und ihm wirksam zu begegnen vermag, — der römischen Priesterschaft und ihren Werkzeugen ausgeliefert werden. Daß der warnenden Stimme gegen den Inhalt der Regierungsvorlage selbst, welche wir noch in letzter Stunde erheben, Gehör geschenkt werde, wagen wir kaum zu erhoffen. Aber sicher liegt es in der Hand des Abgeordnetenhanjes, der Unerbittlichkeit des Ultramontanismus, welcher den unschlbaren Papst noch zu überbieten scheint, ein „bis hierher und nicht weiter“ zuzurufen! Hoffen und erwarten wir, daß die Zugesändnisse an die römische Kirche wenigstens die Grenze der Regierungsvorlage nicht überschreiten werden! Nicht um die Zukunft der evangelischen Kirche sind wir besorgt. Uns bangt vor den Erschütterungen und Kämpfen, die über unser Volk heraufbeschworen werden. Unererschüttert bleibt unser Vertrauen auf seinen gottvollen Verui, unererschüttert unsere Zuversicht auf die siegreiche Macht des Evangeliums! Aber laut mahnen die Ereignisse, welche vor unseren Augen sich entwickeln, zur Wachsamkeit, zu desto ernsterer gemeinsamer Arbeit! Um so enger wollen wir uns zusammenschließen im Glauben an die seligmachende Wahrheit des göttlichen Wortes im Dienste der Wahrhaftigkeit und der Gerechtigkeit, in der Vaterlandsliebe, in der Treue gegen Kaiser und Reich. Es gilt die Sache Gottes und seines Evangeliums. Er wird nicht dulden, daß unserem deutschen Volke seine Krone, die evangelische Wahrheit und Freiheit, genommen werde!“

Zu ihrem Schmerze mußten die Herren es erleben, daß Fürst Bismarck, der sich einst die Mission zugeschrieben, das „Evangelium“ der „Reformation“ in ganz Deutschland zur Anerkennung zu bringen, für die vom Herrenhause vorgenommenen Veränderungen öffentlich eintrat!

Ein gleiches Vamento erhob sich in der „liberalen“ Tagespresse, einen Teil der „freisinnigen“ inbegriffen. Man begegnete hier überall der Phrase, daß der Staat von der Kirche eine „schwere Niederlage“ erlitten habe, daß Fürst Bismarck einen „welthistorischen Kanossagang“ angetreten habe.

Daß die Kraft des „Liberalismus“ zu schwach gewesen war, um den Kanzler vor diesem Gange, den er sich gewiß gern erspart hätte, zu bewahren — das fiel den Herren niemals ein!

Umjomehr mußte es befremden, daß auch in einem Teile der katholischen Presse Unzufriedenheit mit dem stattgehabten Friedensschluß sich zu erkennen gab.

Wie aus den oben mitgeteilten parlamentarischen Verhandlungen hervorging, machte diese Unzufriedenheit sich am meisten geltend in der Zeit zwischen den Verhandlungen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, als Rom über das Schicksal der Vorlage zu entscheiden hatte.

Ein nicht von Leidenschaft und unkirchlichen Nebengedanken bewegtes katholisches Gemüt hätte während dieses Stadiums seine Ruhe nicht verloren, denn es hätte einfach an dem altbewährten katholischen Satze festgehalten: „Hat Rom gesprochen, so ist der Streit zu Ende!“

Statt dessen verlangte aus der Centrumsfraktion, daß einzelne Mitglieder derselben ihre Mandate niederlegen wollten, falls Rom die vom Herrenhause amendierte Vorlage acceptieren würde.

Hatte somit die Unbesonnenheit schon unter einigen Vertretern des katholischen Volkes einen solchen Grad erreicht, so konnte es nicht wunder nehmen, wenn einzelne Preßorgane des Centrums sich zu folgenden leidenschaftlichen Ergüssen verließen:

Als man schon darüber unterrichtet war, daß der hl. Stuhl sich für die Annahme der Vorlage entscheiden würde, schrieb ein katholisches Blatt:

„Es ist in der Weltgeschichte nicht selten vorgekommen, daß eine siegreiche Armee gerade in dem Augenblicke, wo sie im Begriffe steht, den stolzen Feind zur Übergabe seiner letzten Bollwerke auf dem Schlachtfelde zu zwingen und so die Früchte ihrer Siege einzubeißen, sich durch diplomatische Ränke verraten und verkauft sieht und Gewehr bei Fuß unthätig zusehen muß, wie der bereits geschlagene und von ihr gänzlich bezwungene Feind mit klingendem Spiele abzieht und in die bereits von ihr mit schweren Opfern errungenen Positionen und eroberten Festungen wieder einrückt, während sie selbst die Waffen strecken muß. Es ist dann nicht auffallend, daß die siegreichen Soldaten einer solchen Armee knirschend vor Wut und Ärger, anstatt ihre Gewehre dem Feinde abzuliefern, sie eher selbst zererschlagen und vor aller Welt laute Klagen erheben über die Diplomaten und ihre Umtriebe, welche das, was ihr gutes Schwert siegreich errungen, nun um schändlichen Gewinn dem Feinde von neuem ausliefern. So und nicht anders ist jetzt die Stimmung des braven katholischen Volkes in Deutschland, und ein dumpfes, aber wohlvernehmbares Murren und Grollen geht jetzt durch seine Reihen. Denn leider ist das, was über die traurigen Resultate der diplomatischen Verhandlungen zwischen Berlin und Rom verlautet, wohl geeignet, auch dem Sanftmütigsten und Geduldigsten unter uns die Hölle des Zornes in das Angesicht zu treiben.“

Ein anderes katholisches Blatt hatte nicht die Courage, so offen zu schreiben, sondern versteckte sein „dumpfes, aber wohlvernehmbares Murren und Grollen“ hinter folgende Frage:

„Ist denn der Papsi der eitle Greis, dessen Sinne so unnebelt sind, daß er nicht mehr klar sieht, und sich in kindischer Freude zur Unklugheit verleiten läßt?“

Ein drittes Blatt schrieb gar nach getroffener Entscheidung seitens Rom folgendes:

„Der hl. Vater Leo XIII. hat im Gegensatz (?) zu seinem Vorgänger Pius IX., im Gegensatz (?) zu den preussischen Bischöfen, im Gegensatz (?) zum Klerus, im Gegensatz (?) zum katholischen Volke Preussens der Staatsregierung die Falkische (?) Anzeige zugestanden, gegen die wir 14 Jahre gekämpft und zwar siegreich gekämpft haben. Es ist eine schwere Prüfung über uns verhängt. Der allmächtige Gott ist es, der diese Prüfung zugelassen hat. Wer wollte so vermaßen sein, seine Ratschlüsse zu ergründen? Unsern Lesern können wir auf vielfach an uns ergangene Anfragen mitteilen, daß nichts, rein nichts veränmert worden ist, Rom über den Stand der Dinge zu unterrichten. Die (?) Bischöfe, das (?) Centrum, viele Priester, viele Laien haben dem hl. Vater vorge stellt, daß es sich um den Angelpunkt des Streites, d. h. die „Anzeigepflicht“ handle. — Der Abg. Windthorst hat in einer Volksversammlung zu Köln gesagt, das Centrum müsse einen Grabstein mit der Inschrift bekommen: „Von den Feinden nie besiegt, von den Freunden verlassen.“ Diese Inschrift muß abgeändert werden und heißen: „Von den Feinden nie besiegt, von den Freunden nie verlassen, aber vom Papsie, für dessen Rechte man 17 Jahre gestritten und gelitten — verlengnet.“

Wir bemerken sogleich, daß der Schreiber der vorstehenden Zeilen alsbald seinen Irrtum eingesehen hat; aber die Stimmung, in welcher er oben sprach, war thatsächlich in einem großen Teile des katholischen Volkes vorhanden resp. künstlich durch die Presse oder deren Hintermänner gemacht worden.

In einer großen Bischofsstadt z. B. pflegte man alljährlich in einem Vincenz-Verein ein Leo-Fest (vor dem Tode Pius' IX. ein Pius-Fest) zu veranstalten. Die Mißstimmung gegen Leo XIII. war nun zu jener Zeit in jener Stadt eine so große, daß der Vorsitzende des Vereins zu dem 1887er Leo-Feste keinen Festredner aus dem zahlreichen Klerus des Bischofsstizes bekommen konnte, er sich vielmehr an einen Landgeistlichen wenden mußte.

Man pflegte eben vielfach Leo XIII. in Gegensatz zu Pius IX. zu stellen und behauptete vielfach, ersterer habe die „Falkische Anzeige“ bewilligt.

Bei einigen, welche nicht beachtet hatten, daß die „Falkische Anzeige“ eine wesentlich andere war, als die, welche durch die letzte Regierungsvorlage und die Amendierung des Herrenhauses entstanden, und bei denjenigen, welche nicht wußten, daß Pius IX. in dem Kontordate mit Österreich, in den Konventionen mit Baden und Württemberg, und Bischof v. Ketteler unter Genehmigung Pius' IX. in der Konvention mit der heijßischen Regierung genau dieselbe „Anzeigepflicht“ gestatteten, mit

denselben staatlichen Einspruchsgründen und ihren Folgen, welche jetzt das Herrenhaus formuliert hatte — bei denen, welche in dieser Unkenntnis sich befanden, war ohne Zweifel bona fides vorhanden und es war in der That der Eifer für die Sache der Kirche, welche sie zu ihren bedauerlichen Ausschreitungen getrieben hatte.

Dies war aber nicht bei allen „Intransigenten“ der Fall. Einige von ihnen schürten wider bessere Einsicht und lediglich aus persönlichen Gründen zur Feindseligkeit gegen Rom. Aus an und für sich verschiedenartigen, aber immer nur egoistischen Motiven waren sie mit der gegebenen Situation unzufrieden und diesen ihren individuellen Groll übertrugen sie auf die Sache. Sie stellten die dem Papste ergebenen Katholiken als „Staatskatholiken“, sich selbst als die einzig korrekten Katholiken hin. Die ärgsten Agitatoren waren dabei diejenigen, welche während des „Kulturkampfes“ zu den größten „Reisetretern“ — um einen der „Intransigenten“-Sprache entlehnten Ausdruck zu gebrauchen — gehörten, und welche zu einer Zeit, wo es Pflicht war, „intransigent“ zu sein, von ihren Kampfesgenossen oft zur Entschiedenheit und Ausdauer ermahnt werden mußten. Wenn es nach diesen Kirchenlichtern gegangen wäre, so hätte schon im Jahre 1873 ein „Friede“ geschlossen werden können — aber freilich ein „Friede des Kirchhofs“, wie der unvergeßliche v. Mallinckrodt sagte.

Jeder Beschreibung spottet, was diese Abenteuerer in Rom aufgebieten hatten und zwar sowohl brieflich wie durch (von ihnen getäuschte) hochgestellte Persönlichkeiten innerhalb wie außerhalb Roms, um den Papst zur Ablehnung der Vorlage und noch zur Erfüllung einiger anderer Desiderien zu bewegen, und es hat großer Weisheit und Energie seitens des hl. Vaters bedurft, um bei allen solchen Machinationen auf dem richtigen Wege zu bleiben.

Von derselben Seite war schon im Jahre vorher eine wüste Agitation gegen den Bischof Dr. Kopp insceniert worden, und damit wurde die Einheit zerstört, in welcher die deutschen Katholiken bis dahin unverbrüchlich zusammengestanden hatten.

Der „Intransigenten“-Spuk dauerte indes nicht lange an. Zu einem ernsthaften Kampfe gegen Rom war das katholische Volk nicht zu gebrauchen. Dasselbe begriff recht gut, daß es durch fortgesetzte Befehdung des heil. Stuhles seinerseits das Ziel befördern würde, welches die „Kulturkämpfer“ nicht hatten erreichen können: die Trennung Roms von den deutschen Katholiken.

Auch lenkten die bona fide streitenden „intransigenten“ Redacteurs

nach und nach von selbst ein; den andern wurde aus ihrem Vesperkreise bedeutet, daß, wenn sie fortfahren würden, sich als Gegenpäpste aufzuspielen, man mit ihnen kurzen Prozeß machen und im Laufe eines einzigen Quartals ihrem Schisma ein Ende bereiten würde. Sei man mit Bismarck und seinem Heerbann fertig geworden, so würde man auch mit einem Dutzend litterarischer Nachsprecher eines halben Dutzend parlamentarischer Hintertreppen-Männer und sonstiger Abenteuerer fertig werden.

Es muß übrigens nochmals hervorgehoben werden, daß nur ein Bruchteil der katholischen Presse Deutschlands beim Finale des „Kulturkampfes“ eine solche unfirchliche Haltung einnahm.

Vor allem stimmte nicht in diesen Ton ein der älteste, bewährteste und damit berufenste Kritiker unter den katholischen Journalisten Deutschlands, der Nachfolger des großen Görres,¹⁾ Dr. Jörg.

Er sagte in den „Histor.-pol. Blättern“ (Bd. 99 S. 704):

„Bei ruhiger Erwägung war nicht zu verkennen, daß die Entscheidung des hl. Stuhles nicht anders ausfallen konnte, als sie ausgefallen ist. Pius IX. hätte gerade so gesprochen, wie jetzt Leo XIII.“

Und über das Auftreten des Fürsten Bismarck im Herren- und Abgeordnetenhanse sagte Dr. Jörg, bekanntlich sonst ein entschiedener und konsequenter Gegner der Bismarckschen Politik (wie schon oben S. 253 erwähnt):

„Man muß gestehen, daß eine solche Erscheinung in der parlamentarischen Geschichte einzig dasteht und stets vereinzelt bleiben wird. Kein anderer verantwortlicher Minister ist denkbar, der die Vertretung einer solchen Umkehr nicht dem Nachfolger hätte überlassen und sich für immer in die tiefste Stille des Privatlebens zurückziehen müssen. Nur Fürst Bismarck konnte das wagen.“

Bezüglich des Verhaltens der Centrumsfraktion zur Vorlage bemerkte er:

„Das Centrum hätte das ganze Odium zu tragen gehabt, wenn die Vorlage gefallen wäre. Und dann hätte allerdings, in weit größerem Umfange als bei dem Streit über das Septennat, in der Masse der Partei die bedenkliche Frage auftauchen können: was das Klügere und Bessere gewesen wäre.“

Wie schon erwähnt, lenkte ein Teil der „Zutrauligsten“ von selbst

¹⁾ Gegen gehörig begrenzte staatliche Rechte gegenüber der Kirche hatte auch Görres nichts einzuwenden. Er sagt im „Athanasius“ S. 52: „Die Kirche ist nicht undankbar für das, was sie vom Staate erhält. Sie dankt den Schutz, den sie findet, durch Schutz, den sie gewährt. Sie erwidert die gewissenhafte Erfüllung der Verpflichtungen des Staates damit, daß sie auch ihrerseits ein Recht ihm zuerkennt und das mit Grund als ein Recht bezeichnete Majestätsrecht der Oberaufsicht einräumt, vermöge dessen er ein Eingehen in die kirchliche Ordnung hat, damit von dortber ihm nicht irgend etwas, was dem öffentlichen Wohle Eintrag thun könnte, zukommen möge“. (Genau in diesem Sinne ist das Einspruchsrecht zwischen Rom und Berlin vereinbart.)

ein, ein anderer wurde eingelenkt und es hat für die Geschichte keine Bedeutung mehr, wenn er auch heute noch schmollen sollte.

Am 31. Dezember 1888 feierte Leo XIII. sein 50jähriges Priester-Jubiläum, beglückwünscht und reich beschenkt vom ganzen katholischen Erdkreis — u. a. von der gesamten katholischen Tagespresse Deutschlands.

Die Zukunft des Centrums.

Seitdem der Abg. Windthorst vom „Grabstein“ des Centrums gesprochen, haben fast alle gegnerischen Blätter kontinuierliche Spekulationen über die Zukunft dieser Fraktion angestellt, wobei sie sich zum Teil in recht sonderbaren Phantasieen ergingen.

Die „konservativen“ Organe hofften, daß demnächst ihrer Partei ein Teil des Centrums zufallen würde, während die „Freisinnigen“ glaubten, daß sie den Löwenanteil dabei erbeuten würden.

Nur die „Freikonservativen“ und Nationalliberalen schauten resigniert dem Teilungsprozesse zu.

Man wird indes wohl rechts wie links auf eine lange Geduldprobe sich gefaßt machen müssen.

Das Centrum ist freilich eine Partei, welche je nach dem kirchenpolitischen Barometerstande entstanden, gewachsen, schwächer geworden, verschwunden und wiedergekommen war. (S. v. S. 33 die Fraktionsstärke des Centrums seit seinem Bestande.) Auch steht zu befürchten, daß wenn dauernd kirchenpolitischer Friede herrschen würde, die Centrumsfraktion, wie es schon einmal geschehen, ganz verschwinden könnte.

War doch schon vor drei Jahren bei einer Nachwahl in der Provinz Hessen ein seit 1870 im Besitz des Centrums befindlicher (und erst 1888 zurückerobertes) Wahlkreis in aller Stille dem Centrum verloren gegangen, weil ein Teil der Wähler glaubte, es sei nicht mehr nötig, für das Centrum zu wählen, da der „Kulturkampf“ „zu Ende“ sei.

In ähnlicher Weise haben auch diejenigen Preßorgane des Centrums, welche dem Kirchenstreit ihre Entstehung verdankten, eine erhebliche Verminderung ihrer Abonnentenzahl seit 1887 erfahren; aber selbst wenn auch einige von diesen Blättern demnächst gänzlich eingehen sollten und wenn auch das Centrum bei den nächsten Wahlen einige (insbesondere bisher schon zweifelhafte) Sitze verlieren sollte, so glauben wir doch, wird das Gros der Partei in Parlament und Presse noch auf lange Zeit hinaus Bestand halten, selbst wenn das kirchen-

politische Barometer längere Zeit nicht wieder fallen sollte; denn die Warnungen, die der „Kulturkampf“ unserm Volke erteilt hat, sind zu eindringliche gewesen, als daß der Vater sie nicht dem Sohne ins Herz schreiben und ihn zur fortgesetzten Wachsamkeit bei den Wahlen ermuntern sollte.

Freilich eine Geschlossenheit der Centrumsfraktion in rein politischen Fragen dürfte fortan nicht mehr leicht zu erzielen sein.

Während des „Kulturkampfes“ war eine solche Geschlossenheit ein notwendiges Mittel zum Zweck. Wäre das Centrum damals nicht auch in wichtigeren politischen Fragen einig gewesen — in religiösen Fragen war ja die Einheit unbedingt erforderlich — so hätte es seine Existenz weder der Regierung, noch den übrigen parlamentarischen Parteien fühlbar gemacht. Nur weil es sich fühlbar machte, wurde zuletzt seine Bundesgenossenschaft sowohl vom Fürsten Bismarck als von den parlamentarischen Parteien gesucht.

Diese Bundesgenossenschaft konnte aber nur erzielt werden durch Beendigung des „Kulturkampfes“, — der ja im Lande obendrein schon längst Fiasko gemacht hatte — und daher kam es, daß dieser Beendigung nicht nur die Regierung, sondern auch eine große Anzahl der nicht-katholischen Volksvertreter zustimmte.

Es lag darum in der Natur der Verhältnisse, daß, als schon Anzeichen einer Minderung des Kirchenstreites sich zeigten, die festgeschlossene Einheit der Centrumsfraktion in politischen und socialen Fragen nicht mehr aufrecht zu erhalten war. Dies kam zum Teil auch daher, daß seit Beginn der 80er Jahre bei den Neuwahlen Mitglieder ins Centrum eintraten, die nicht in der alten Kampfgenossenschaft gestanden, vielmehr unter neuen Gesichtspunkten wirken zu müssen glaubten.

Wesentliche Divergenzen in der Fraktion zeigten sich namentlich bei der Frage der Verlängerung des Socialisten- und Septennatsgesetzes. Beide Gesetze waren ursprünglich einstimmig vom Centrum abgelehnt worden; später aber stimmte ein Teil der Fraktion für die Verlängerung derselben.

Noch deutlicher trat die Divergenz zu Tage bei der Abstimmung über die Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Vorlage.

Hier handelte es sich hauptsächlich um die Frage, ob ein Staats- resp. Reichszuschuß zur Versicherung zu gewähren sei oder nicht. Bei der Unfall-Versicherung hatte das Centrum diese Frage einstimmig verneint und zwar, weil man das Princip der Staats- resp. Reichs-Einmischung in die socialen Verhältnisse der Bevölkerung verurteilte. Auch jetzt trat die katholische Presse einmütig diesem alten Fraktionsstand-

punkte bei; auch sonst gab man sich die erdenklichste Mühe, um die Fraktion zu einem einheitlichen Votum zu bringen; man agitierte sogar bis in die Wahlkreise hinein und bezeichnete diejenigen Mitglieder des Centrums, welche für den Reichszuschuß stimmen würden, als „bewußte oder unbewußte Socialdemokraten“. — Aber es war alles vergebens: gegen zwanzig Mitglieder (13 bei der dritten Lesung) erklärten sich für das Princip des fiskalischen Zuschusses und für die Annahme der Regierungs-Vorlage.

Der Vorgang war um so bedeutamer, als der also votierende Teil des Centrums den Ausschlag gab für das Schicksal des ganzen Gesetzes, welches nur mit 185 gegen 165 Stimmen angenommen worden war.

Auch befanden sich unter den Botanten keineswegs „neue“ oder „neuere“ Mitglieder der Fraktion, sondern es waren Männer dabei, die zur alten bewährten Garde gehört hatten: Freiherr zu Franckenstein, der Vorsitzende der Fraktion; Dr. Reichensperger, Graf Konrad Preysing, Freiherr v. Huene, Freiherr v. Landsberg, Freiherr v. Wendt &c.

Zimmerhin gab der Vorfall wieder Veranlassung zu den heftigsten Angriffen in einem Teile der Centrumspresse.

Am glimpflichsten verhielten sich noch diejenigen Blätter, welche nur das Adelsdiplom der Mehrzahl der Botanten bemäkelten, wie überhaupt schon seit längerer Zeit ein Feldzug gegen die „adligen“ Mitglieder des Centrums hier und da im Schwange war. — Freilich sehr mit Unrecht.

Dem der gesamte katholische Adel Deutschlands hatte sich mit verschwindenden Ausnahmen während des „Kulturkampfes“ glänzend bewährt. Die Adligen hatten im Berem mit „Herkaplänen“ und „Preßkaplänen“ sowie mit „demokratisierenden“ Laien an der Spitze der katholischen Bewegung gestanden; sie hatten die mitunter recht bedeutenden Kosten für die Wahlagitatioen allein getragen und hatten insbesondere namhafte Opfer für Preßzwecke geleistet. So gab z. B. ein rheinischer Adliger, trotzdem er eine zahlreiche Familie hatte, im Jahre 1880 allein 40 000 M. zur Tilgung der Schulden eines katholischen Preß-Unternehmens, und als dieses Unternehmen später noch weiterer Subventionen bedurfte, leistete er in Verbindung mit Adligen aus andern Teilen Deutschlands von neuem erhebliche Unterstützungen. Auch hat niemals ein adliges Mitglied des Centrums bei seinen Abstimmungen im Parlamente ein wirkliches Volksinteresse verletzt. — Es ist darum eine Ungerechtigkeit und Undankbarkeit, jetzt gegen den Adel im Centrum katholischerseits zu Felde zu ziehen.

Sachlicher verfuhr ein rheinisches Blatt, welches über die mehrerwähnte Abstimmung schrieb:

„Wir nehmen keinen Anstand, auszusprechen, daß von denjenigen Fällen grundsätzlicher Natur, in welchen bisher die Centrumsfraktion nicht einheitlich aufgetreten ist, dieser als der weitaus wichtigste und daher nach unserer Auffassung bedauerlichste sich darstellt. Wir halten die Abstimmung mit dem socialpolitischen Programm des Centrums, welches gegen staats-socialistische Bestrebungen, wie sie in der Bewilligung des Reichszuschusses enthalten sind, stets bestimmt und entschieden sich erklärt hat, nicht für vereinbar.“

Dann fuhr das Blatt fort:

„Bei aller ihrer Tragweite für unsere social-politische Entwicklung wird unseres Erachtens die Annahme des Gesetzes für unsere innerpolitischen Verhältnisse, insbesondere für die Parteiverhältnisse, zunächst nicht von Bedeutung sein. Insbesondere werden die Speculationen auf den Zerfall des Centrums aus diesem Anlasse wie bei manchen früheren als verfehlt sich herausstellen, wenn auch, wie bemerkt, der vorliegende Anlaß ernster ist als irgend ein früherer. Aber die Wortführer der Minderheit des Centrums haben ausdrücklich betont, daß sie von der Fraktion sich nicht trennen würden, und warum sollte gerade das Centrum wegen dieser Abstimmung zerfallen, während dieselbe keine der großen Fraktionen einig gefunden hat? Weder die Deutsch-Konservativen noch die Deutsche Reichspartei, noch die Nationalliberalen haben geschlossen gestimmt. In der Richtung des engeren Partei-Interesses liegen also unsere Haupt Sorgen nicht; aber dieselben sind in social-politischer Hinsicht so große und so schwerwiegende, daß wir die Reichstags-Abstimmung vom 23. Mai d. J. als eine verhängnisvolle bezeichnen können.“

Hiermit erklärte sich indes ein anderes Parteiorgan nicht einverstanden. Es meinte:

„Hier gilt das Wort: „Wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe.“ Das Centrum wird nicht zerfallen, aber es wird darunter schwer leiden, daß, wenn auch nur ein kleiner Teil seiner Mitglieder zum erstenmale in einer tiefgreifenden principiellen Frage vom Centrumsprogramm abgewichen ist. Andere Parteien mögen das ertragen; das Centrum erträgt das nicht, weil das Centrum allein von allen Parteien seine Wurzeln in unwandelbaren Principien hat. Das ist ein hoher Vorzug, der aber auch die ernsteste Pflicht auferlegt, sich auch vor der kleinsten Abweichung von den Principien zu hüten. Dieser Pflicht ist von einer Minorität zum erstenmale leider nicht genügt worden. Die Folgen werden sich von selbst zeigen!“

Das dürfte doch zu schwarz gesehen sein!

Direkt oder indirekt in Bezug auf den sog. Staatssocialismus hatten sich die Centrumsprogramme wiederholt ausgesprochen. Das Programm resp. der Wahl Aufruf vom Dezember 1876 sagte darüber:

„Nicht minder muß bei der schwer bedrückten Lage der verschiedenen Klassen des Arbeiterstandes Freiheit für alle den gesetzlichen Boden nicht verlassenden Bestrebungen zur Lösung der socialen Aufgabe gesichert werden. Sind einerseits die Grundsätze zu bekämpfen, welche das Eigentum und die sociale Ordnung bedrohen, so müssen andererseits die berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes unterstützt,

deren Regelung durch ein Gesetz über die Rechte der Arbeiter erstrebt und mit dem allgemeinen Wohle in Einklang gebracht werden.“

Zu dem Programm resp. Wahlauftrufe von 1878 hieß es:

„Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes in Landwirtschaft wie Gewerbe durch weise Fürsorge für deren Interessen ist zu erstreben, den berechtigten Ansprüchen des Arbeiterstandes im Einklange mit dem allgemeinen Wohle durch entsprechende Reformen und Gesetze Rechnung zu tragen.“

Im Aufruf vom Juni 1881 wurde gesagt:

„Auf Anregung und unter Mitwirkung der Centrumsfraktion hat die Umkehr zu einer den Interessen der vaterländischen Produktion entsprechenden Wirtschaftspolitik, haben die Reformen zu Gunsten des Handwerker- und Arbeiterstandes begonnen. Bei voller Bereitwilligkeit, dieselben auch ferner zu unterstützen, werden wir uns zugleich der Gefahren bewußt bleiben, welche ein Übergreifen der Staatsgewalt über ihre berechnete Machtsphäre hinaus auf allen Gebieten nach sich zieht.“

Im Aufruf vom 16. September 1884 wurde erklärt:

„Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes in Landwirtschaft und Gewerbe, die der besonderen Berücksichtigung je länger umsomehr und unaufschieblicher bedürfen, die Befriedigung der berechtigten Ansprüche des Arbeiterstandes wie des Handwerks, welche auf Anregung und unter der ausschlaggebenden Mitwirkung der Centrumsfraktion begonnen, werden wir mit allem Fleiß und aller Macht weiter fördern, dabei aber den Staatssozialismus nicht minder nachdrücklich und ausdauernd wie das Staatskirchentum bekämpfen.“

Es ist richtig: der Reichskanzler und der Reichstag haben früher beiderseits sich genötigt gesehen, das Unfall-Versicherungs-Gesetz so anzunehmen, wie dasselbe von dem den Ausschlag gebenden Centrum gestaltet worden war, d. h. ohne Staats- resp. Reichs-Zuschuß.

Jetzt hat sich das Blatt gewendet: Nunmehr hat Fürst Bismarck seinen Willen durchgesetzt und ein Teil des Centrums hat ihm dazu verholten.

Damit man, meinen einige aus unsern Reihen, sei das Centrum, welches der Reichskanzler früher einmal einen „unüberwindlichen Turm“ genannt, zerfallen und vom Fürsten Bismarck gleich allen andern Parteien zerrieben worden.

Diese Klage hat einen Schein von Berechtigung — an und für sich wird es ja auf die Interpretation der Programme und des jetzigen Gesetzes ankommen —, aber doch nur insoweit, als man die politische resp. social-politische Thätigkeit des Centrums in Betracht zieht. Diese ist aber gegenüber der eigentlichen Aufgabe des Centrums nebensächlich.

Die Centrumsfraktion ist aus keinem politischen Bedürfnis wie die andern Fraktionen, nicht aus einer socialen Bewegung, wie die social-

demokratische Partei, hervorgegangen, sondern lediglich aus einer Bewegung kirchlicher Natur.

Das Centrum ist — wir wiederholen es — entstanden, gewachsen, schwächer geworden, verschwunden und wiedergekommen, je nachdem das kirchenpolitische Barometer stand.

Wäre nicht der „Kulturkampf“ seit 1869 in deutlicher Sicht gewesen, hätte man seit dem Verschwinden der früheren Centrumsfraktion seitens der Regierung und seitens der politischen Parteien die Katholiken gerecht behandelt — noch heute wäre die von 1867 bis 1870 entschwundene Centrumsfraktion nicht wieder erschienen!

Das katholische Volk wählte seit 1870 wie vor 1867 Verteidiger seiner Kirche und es war ihm nebenächlich, ob der Erwählte ein adliger oder bürgerlicher, ein politisch „Konservativer“ oder „Liberaler“ war. Es sagte sich einfach: ein echter Katholik wird auch in nicht religiösen Fragen das Beste für seine Wähler erstreben. Von diesem Gedanken sind heute noch alle Wähler der 13 resp. 20 um die katholische Sache in Deutschland hochverdienten „Dissidenten“ im Centrum überzeugt und wir zweifeln, daß diese wegen ihrer letzten Abstimmung auch nur einen einzigen Wähler verlieren werden!

Von einem Wanken des Turmes des „Centrums“ können darum nur diejenigen reden, welche in unhistorischer Weise der Fraktion eine falsche Aufgabe stellen, welche Mittel und Zweck verwechseln und demgemäß auch in politischen oder socialpolitischen Fragen eine dauernde Einigung im Centrum erzwingen wollen.

Die Religion war das Band, welches das Centrum einst zusammengeführt, und nur die Religion kann es einig erhalten.

Das religiöse Interesse vereinigte im Centrum von 1870/71 friedlich nebeneinander Persönlichkeiten, welche während des preussischen Verfassungs-Konfliktes der Regierung das Budget verweigert und bewilligt hatten, welche für und gegen die Verfassung des Norddeutschen Bundes, für und gegen Diäten, für und gegen das direkte geheime Wahlrecht gestimmt hatten. Das religiöse Interesse bewirkte es, daß diese politisch divergierenden Elemente ein Jahrzehnt hindurch auch eine politische Einheit bildeten, d. h. daß sie ihre individuelle politische Überzeugung einer höheren Notwendigkeit unterordneten. So z. B. wären, als die Frage des Militär-Septennates im Jahre 1874 zum erstenmale aufs Tapet kam, mindestens ein Drittel Centrumsmitglieder an und für sich geneigt gewesen, dafür zu stimmen, aber sie stimmten mit den beiden andern Dritteln aus kirchenpolitischen Motiven dagegen, weil damals

noch im Militarismus ein Stück „Kulturkampf“ steckte, weil damals gläubige Katholiken nicht eine Regierung stärken konnten, welche die Schwächung, wenn nicht Vernichtung des Katholicismus zu ihrer Hauptaufgabe gemacht hatte.

Eine Abstimmung, wie sie am 24. Mai 1889 über das Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-gesetz stattgefunden hat, wäre während des „Kulturkampfes“ ganz unmöglich gewesen, und daß sie jetzt stattfinden konnte, ist nur ein weiterer Beweis dafür, daß der „Kulturkampf“ zu Ende ist.

Sollte — nach dem kirchenpolitischen Barometerstande — das religiöse Interesse in Zukunft wieder eine politische Einigung erfordern, so wird diese unbedingt wieder vorhanden sein: so lange aber kein religiöses Motiv vorliegt, würden alle Anstrengungen zur Erzielung politischer Einigkeit vergebens sein.

Durch Überspannung des politischen Begriffs nach rechts oder links würde nur eine Anzahl erprobter Centrumsmänner zur Niederlegung ihrer Mandate veranlaßt werden.

Freilich dürfte damit vom politischen Gesichtspunkte die Bedeutung der Fraktion sich demnächst verringern.

Doch — Gott sei Dank! — die Grundsätze, welche die Fundamente zum Centrumsturne gelegt und seine Stockwerke aufgebaut, sie sind bis zu dieser Stunde unverletzt geblieben.

Noch nie ist es vorgekommen, daß ein Mitglied des Centrum in einer religiösen Frage der Regierung oder dem „Liberalismus“ eine bedenkliche Konzession gemacht und daß er deshalb von seinen Wählern, von seinen Kollegen, von der katholischen Presse oder von der kirchlichen Behörde hätte rektifiziert werden müssen.

Und noch wenige Stunden vor der vielbesprochenen Abstimmung über das socialpolitische Gesetz gab das Centrum einen Beweis seiner geschlossenen Einheit in kirchlichen Dingen, insofern Freiherr v. Fraudenstein auf die anlässlich der Anwesenheit des Königs Humbert in Berlin vom Präsidenten v. Levetzow ausgesprochene Sympathie-Erklärung für Italien und den Dreibund im Namen aller seiner Fraktionsgenossen (am 24. Mai) antworten konnte:

„Wir stehen dem Friedensbunde zwischen Deutschland und Italien sympathisch gegenüber, aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wir in betreff der römischen Frage das Recht der Kirche und die Forderungen des hl. Stuhles vollständig aufrecht erhalten.“

Diese Worte, von der Warte des Centrums-Turmes gesprochen, haben in der gesamten katholischen Bevölkerung Deutschlands freudigen Wiederhall, in der ganzen Welt respektvolle Beachtung gefunden.

Schlusßwort.

„Wenn wir werden Herr des Katholicismus sein, werden die lateinischen Klassen ihren Einfluß bald verlieren“, versicherte bekanntlich Fürst Bismarck im Jahre 1870 einen Vertreter der lateinischen Klasse.

„Das katholische Volk, seiner „römischen“ Seelsorger beraubt, wird sich vom Bischof Meintens Priester erbitten. Diese werden den evangelischen Brüdern die Hand reichen zur Gründung einer deutschen Nationalkirche, zu einer Kirche ohne Dogmenzwang und Formelkram“ — schrieben die litterarischen Herolde des Kanzlers.

„Wir werden auch vor dem Dogma nicht stehen bleiben“, erklärten die „Freisinnigen“, „Nationalliberalen“ und „Freikonservativen“.

„Die Reformation, welche vor zwei Jahrhunderten in ihrem Siegeslaufe durch die katholischen Kaiser und durch die Jesuiten unterbrochen wurde, sie muß jetzt unter dem „evangelischen Kaiser“ zu Ende geführt werden“, versicherten Feldmarschälle, Fürsten, Grafen, Barone, Pastoren — im friedlichen Verein mit Atheisten, Freimaurern, Juden, Altutheranern, Baptisten, Irvingianer-Erzengel u.

Das war der gigantische Plan, der von einer formidablen Vereinigung, welcher alle erdenklichen materiellen Gewalten zu Gebote standen, unter einem gewaltigen und äußerst gewandten Heerführer im neuen deutschen Reich durchgekämpft werden sollte gegen die scheinbar schwache, aber allein rechtmäßige, weil allein unter apostolischer Succession in Deutschland verbliebene Kirche Christi.

„Ein Säkularmensch“ wurde dieser Anführer von seinen blinden Verehrern genannt; und auch die allgemeine Gunst der Verhältnisse, in welche die Gegner der Kirche in ihren Kampf bei der innern und äußern Situation des deutschen Reiches eintreten konnten — auch sie kehrt in einem Säkulum nur einmal wieder. „Wenn die katholische Kirche diesen Kampf besteht, so werde auch ich katholisch“ — sagten anfangs der 70er Jahre mehrfach Protestanten.

Siegesgewiß zogen die vereinten Armeen in den Kampf. Noch vor der ersten Schlacht verteilten sie die Beute. Für den Katholicismus sollte fortan in Deutschland keine Stätte mehr sein: auf internationalem Gebiete sollte sein Übergewicht gebrochen werden.

Doch schon der erste Ansturm zeigte den Gegnern, daß sie auf ungeahnte Kräfte stießen. Und als diese immer stärker wurden, vermehrten auch jene ihre Angriffe. Zuletzt wurde zu allen verzweifeltsten Mitteln gegriffen, aber auch jetzt wurde jede Palliade geknickt wie ein Strohhalbm: die „Burg des Ultramontanismus“ war uneinnehmbar.

Schließlich im Innern aufgerieben, im Rücken von äußern Feinden bedroht, sahen die Gegner sich wohl oder übel genötigt, um Frieden zu bitten. Und die Sieger, die ja nichts als Frieden wünschten, konnten diesen gewähren, sie mußten um Christi und der Seelen Heil wegen ihn gewähren. Sie thaten es ohne Hohn und Übermut. Sie schlugen den Gegnern Brücken.¹⁾

So endete der „Kulturkampf“ des neunzehnten Jahrhunderts — besser für die katholische Kirche, als der „Kulturkampf des sechzehnten Jahrhunderts“, wie der Jude Cassale des abgefallenen Wittenberger Mönches und dessen „Herrn Käthe“ „Reformation“ zu nennen beliebte.

Der deutsche Katholicismus, welcher ecrasirt werden sollte, steht heute in deutschen Landen innerlich und äußerlich gekräftigter da, als es seit drei Jahrhunderten der Fall war: auf internationalem Gebiete genießt er daselbe oder noch mehr Ansehen als der Katholicismus einer geeinigten katholischen Nation: der Papst endlich, dessen Ansehen durch die „Kulturkämpfer“ in Deutschland gebrochen werden sollte, hat gerade durch deren Bemühungen nicht allein in Deutschland, sondern in der ganzen Welt eine Autorität errungen, wie sie der Stuhl Petri seit Bonifaz VIII. nicht mehr bekleidet hat.

Die „evangelische“ „Kirche“ dagegen, welche an Stelle der deutschen katholischen Kirche treten sollte, liegt da innerlich und äußerlich aus tausend Wunden blutend — infolge der „Kulturkampfs“-Gesetze.

Böses hatten sie erjomen — aber Gutes herbeigeführt. Das be-

¹⁾ Daß die katholische Kirche im „Kulturkampfe“ gesiegt hatte, wurde von allen nicht-katholischen Pressorganen ohne Unterschied der Parteilassung zugegeben. In eigentümlicher Weise suchte sich diese ihm unbequeme Thatsache ein „freisinniges“ Blatt zurechtzulegen. Es meinte, die geistige Überlegenheit, welche die katholische Hierarchie gegenüber den Staatsministern auszeichne, beruhe zum großen Teil darauf, daß jene fast insgesamt bürgerlicher, die Minister aber adliger Herkunft seien. So sei Erzbischof Krementz ein Metzgerssohn, Erzbischof Dinder der Abkömmling eines kleinen Schuhmachermeisters, Fürstbischof Kopp ein Weber'ssohn zc. „Fürst Bismarck“, heißt es dann weiter, „hat seine gräflichen, fürstlichen, königlichen und kaiserlichen Gegner siegreich überwunden, nicht aber die aus der katholischen Hierarchie“. — So zu lesen im „Berliner Tageblatt“ vom 22. August 1889. Nach seiner Meinung hätte also der Staat im „Kulturkampfe“ gesiegt, wenn entweder Fürst Bismarck bürgerlicher, oder die katholischen Bischöfe adliger Herkunft gewesen wären! — Nun, diesen Trost kann man dem Besiegten gerne belassen!

wahrheitete sich bisher bei jedem Ansturm gegen die Kirche Gottes und das wird sich auch in Zukunft immer bewahrheiten.

Demn man vergesse nur nicht, daß die Kirche auf Erden immer eine streitende bleibt und daß auf errungene Siege immer neue Kämpfe bis an der Welt Ende folgen.

Auch bei uns werden neue „Kulturkämpfe“ entstehen. Aber das braucht uns nicht zu hindern, uns des diesmal errungenen Sieges zu freuen und zu sagen: Der „Kulturkampf“, den anfangs des vorigen Jahrzehnts Fürst Bismarck für Preußen und das Deutsche Reich geplant hatte in Verbindung mit „Liberalen“ und „Konser= vativen“, mit der Freimaurerloge und dem Protestantenverein, mit den kirchenfeindlichen Kanonisten und dem Nationalverein, mit Klosterstürmern und Hofpredigern u. u.: dieser „Kulturkampf“ ist vorbei; der Plan dieser „Kulturkämpfer“ hat sich als unausführbar in allen seinen Modalitäten erwiesen. Und das wurde bewirkt durch die Glaubens- und Tugendstärke des katholischen deutschen Volkes und durch dessen engen Anschluß an den Mittelpunkt der katholischen Einheit, an den Felsen Petri!

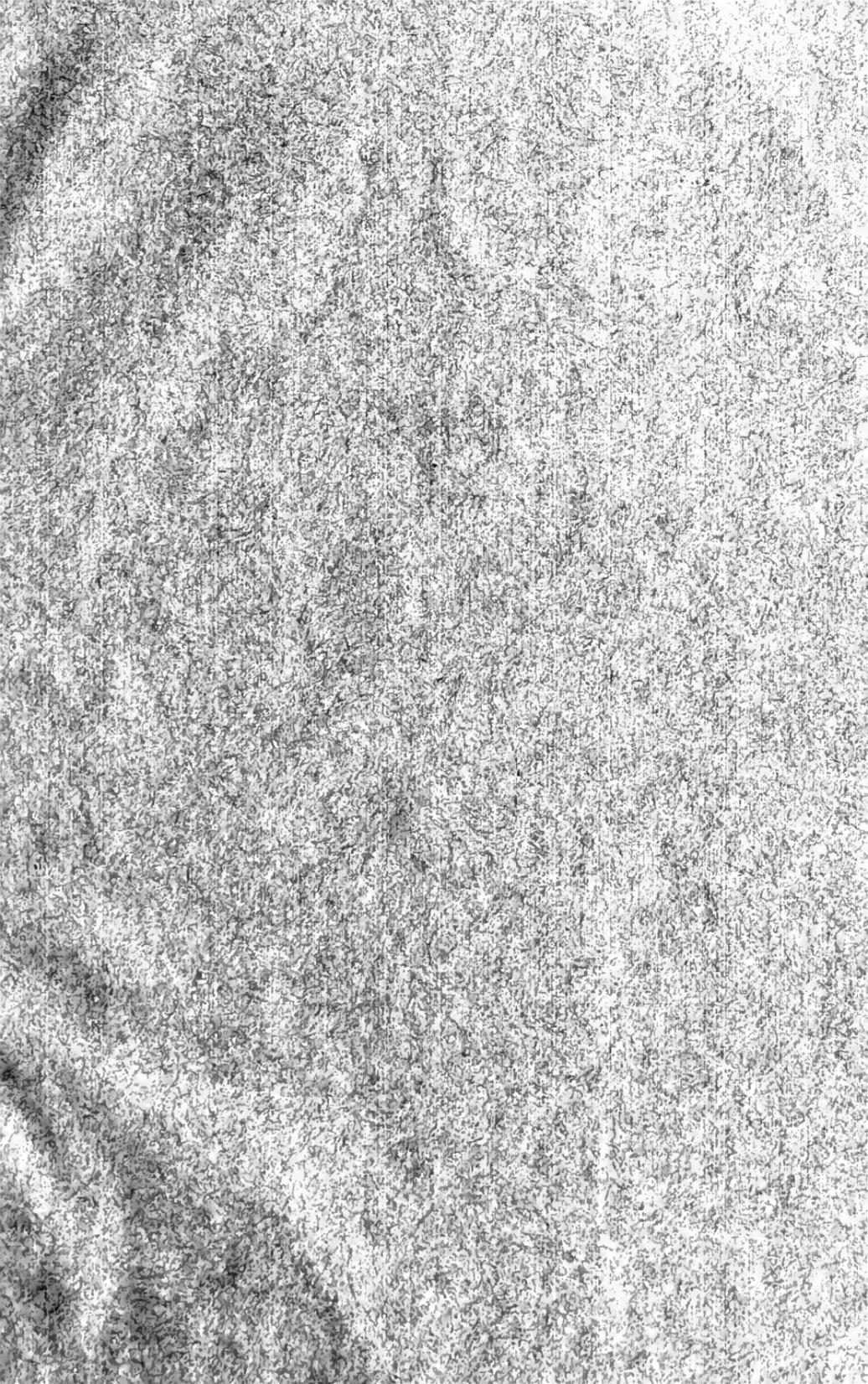
Für die lebende Generation ist nach menschlicher Voraussicht ein neuer „Kulturkampf“ nicht zu erwarten: wie späteren Kämpfen zu begegnen sei, wird Sache der Katholiken des nächsten Jahrhunderts sein.

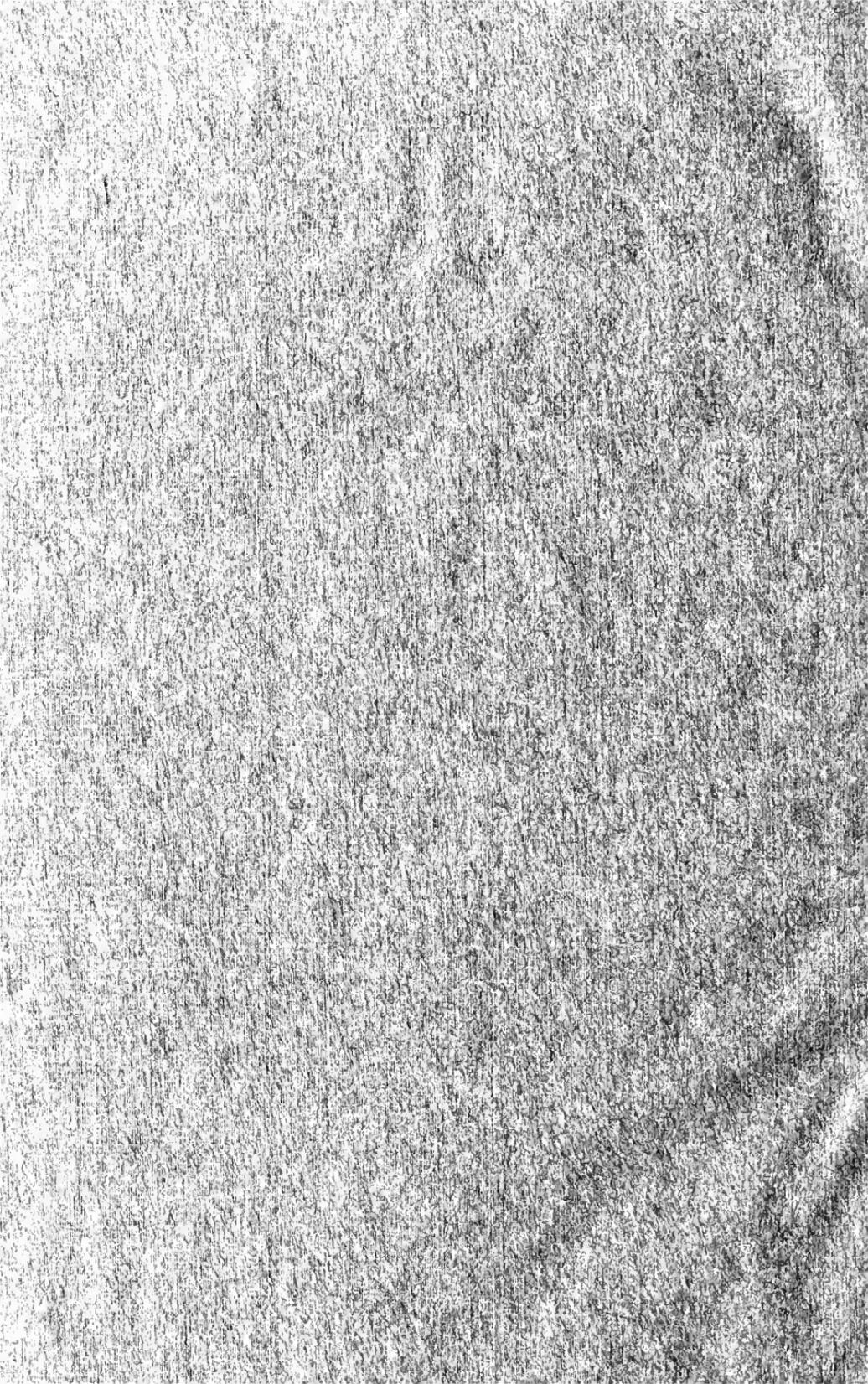
Danken wir Gott, daß wir die Aufgabe für die Zeit, in welche wir gestellt waren, haben erfüllen können, daß er mit seinem Segen die Gebete und die schweren Opfer, welche wir dargebracht, begleitet hat!



Inhalt.

	Seite.
Die Ursachen des „Kulturkampfes“	1
Vertagung des „Kulturkampfes“	28
Der „Kulturkampf“	36
Die vergebliche Durchführung der Maigesetze	101
Letzte verzweifelte Anstrengungen der Regierung und ihrer Verbündeten	135
Die Umkehr	158
Des „Kulturkampfes“ Ende	222
Nach der Beendigung des „Kulturkampfes“	266







A 000 667 615 9

